Sammlung

der

Königlich-Württembergischen

Geseze und Verordnungen

abgedruckt aus dem

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1808.

Stuttgart,

gedruckt bei A. F. Macklot,

1811.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbericht.

Man übergiebt hiemit dem Publikum den dritten Theil der neuen Ausgabe des Reg. Blatts, welcher die aus dem Jahrgang 1808. abgedrukten Geseze und Verordnungen enthält.

Bei der Auswahl der aufgenommenen Artikel und der übrigen Einrichtung ist man den schon bekannten Grundsäzen getreu verblieben, und hat daher auch nur wenige Stüke (S. 57. 256. 283. 324. und 419.) zur Ergänzung aufgenommen.

Die Promulgations-Rescripte der neuen Zoll- und Accis-Ordnung sind beibehalten, diese Ordnungen selbst aber nicht aufs neue abgedrukt worden, indem (wie man schon in der Vorrede zu

Digitized by Google

dem Jahrgang 1806. bemerkt hat,) noch eine hinlängliche Anzahl davon bei den Hof- und Kanzlei-Buchdrukern Gebrüdern Mäntler vorhanden ist.

Den zu diesem Theile gehörigen, auf größerem Format gedrukten Tabellen und Formularen ist jedesmal die Seiten-Zahl beigesezt worden, wo sie in dem Text allegirt werden, damit sie der Buchbinder gehörigen Orts beizubinden weiß.

Stuttgart, den 20. November 1808.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808.

Nro. 1.

Königl. General-Verordnung vom 17/29 Dec. 1807. Die neue Einrichtung der Bevölkerungs-Tabellen betr. Mit Formularen A. und B.

Friderich 2c. 2c. 2c.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, zu Erzielung einer zweckmäßigern Einrichtung der Bevölkerungslisten die angeschlossenen zwei Formulare vorzuschreiben, nach welchen für die Zukunft die Orts-Bevölkerungs-Tabellen statt der in den verschiedenen Landestheilen bisher eingeführt gewesenen sogenannten Seelen-Bevölkerungs- und andern hierauf Bezug habenden Tabellen in Unsern gesammten Königl. Staaten zu verfertigen sind.

Die mit dem Buchstaben A bezeichnete Tabelle soll eine allgemeine Uebersicht über die Bevölkerung eines jeden Orts und die darinn eingetretenen Veränderungen, die andere aber mit dem Buchstaben B eine nähere Kenntniß der verschiedenen Einwohnerklassen gewähren, wobei Wir zu gleichförmiger Behandlung des Geschäfts folgendes verordnet haben wollen.

Digitized by Google

I.

Bei Fertigung der Bevölkerungs-Listen ist ganz allein auf die politische Eintheilung in Kreise und Oberämter Rücksicht zu nehmen. Ueber jedes Ober- und Souverainetätsamt ist aus den einzelnen Orts-Tabellen eine Haupt-Tabelle zu fertigen und dem vorgesezten Kreisamt zu übergeben, welches alsdann sämtliche Tabellen der zu seinem Kreis gehörigen Oberämter mit seinem Begleitungs-Bericht an das Ober-Polizei-Departement der Königl. Ober-Regierung einzusenden hat.

II.

Die Fertigung der Orts-Tabellen ist eine Obliegenheit derjenigen, welche die Familien-Register an jedem Ort zu führen und jährlich zu berichtigen haben. Sie werden von den Ober- und Souverainetäts-Beamten geprüft, welche die Haupt-Tabelle für das Oberamt durch den Stadt- und Amtsschreiber oder in dessen Ermanglung durch eine andere hiezu geschickte Person unter ihrer Aufsicht zusammentragen zu lassen, und mit ihrer Unterschrift dem Kreisamt zuzustellen haben.

III.

Ueber jeden Ort, der eine eigene Markung hat, ist eine eigene Orts-Tabelle zu fertigen, welche in der Haupt-Tabelle unter einer eigenen Nummer einzutragen ist. Die auf der Markung eines Hauptorts liegenden Schlösser, Weiler, Höfe, Mühlen rc. werden in der Orts-Tabelle als Bestandtheile dieses Orts behandelt. In der Haupt-Tabelle werden sie zwar bei dem Ort, zu welchem sie gehören, angezeigt; sie erhalten aber keine eigene Nummer, indem sie nicht als für sich bestehend angesehen werden können. Kolonien, welche zwar ursprünglich auf fremden Markungen angebaut sind, hingegen eine eigene Gemeinde-Verfassung und einen eigenen Orts-Magistrat haben, sind wie andere Hauptorte

Digitized by Google

Namen der Ortschaften.	Bevölkerung nach der vorigen Eingabe.		Zuwachs					
			Geborene.				Herein[...]	
			Eheliche.		Uneheliche.		Aus ande[...] Orten de[...] Königreich[...]	
	Mäñl.	Weibl.	Mäñl.	Weibl.	Mäñl.	Weibl.	Mäñl.	Wei[...]

Namen der Ortschaften.	Total-Summe der Orts-Angehörigen.	Nach Verschie[...]			
		Männliches Ge[...]			
		unter 14 Jahren.	von 14 bis 18 Jahren.	von 18 bis 25 Jahren.	von 2[...] bis 4[...] Jahre[...]

Digitized by Google

Digitized by Google

zu behandeln, und erhalten daher ihre eigene Orts-Tabelle und eine eigene Nummer in der Oberamtstabelle.

IV.

Sämtliche unter einem Oberamt stehenden Orte sind in der Haupttabelle in der Maase von einander zu unterscheiden, daß zuerst die Königl. Kammer-Orte, und sodann die Patrimonial-Orte nach der Ordnung ihrer Besizer eingetragen werden. Bei jedem Ort ist besonders zu bemerken, ob es eine Stadt oder ein Marktflecken, Dorf, Weiler oder Schloßgut sey.

V.

Wenn mehrere Orte einen eigenen untergeordneten Stab oder eine besondere Patrimonialherrschaft ausmachen, so ist zwar jeder Ort mit seiner eigenen Nummer in der Oberamts-Tabelle anzuführen; es sind aber sämtliche in dieser näheren Verbindung mit einander stehende Orte unter der ausdrücklichen Bemerkung ihres besondern Verhältnisses zusammenzustellen.

VI.

Finden bei einem Hauptort und den auf dessen Markung liegenden einzelnen Höfen, Schloßgütern rc. verschiedene Verhältnisse Statt, so daß das eine der Königl. Kammer, das andere einem Patrimonialherrn, oder beide verschiedenen Patrimonialherren zugehören: so ist das einzelne Gut sowohl unter dem Hauptort, unter dessen Bevölkerung es begriffen ist, als auch an der seinem besondern Verhältniß angemessenen Stelle, unter Beziehung auf die Bevölkerungs-Angabe bei jenem Hauptort, in die Tabelle einzutragen.

VII.

Bei Orten, welche zwischen mehreren Königl. Ober- oder Souverainetäts-Aemtern getheilt sind, hat jeder Be-

Digitized by Google

amte die zu seinem Oberamts- oder Souverainetäts-Distrikt gehörigen Unterthanen in seine Tabelle aufzunehmen. Ist ein Ort zwar einem einzigen Oberamt untergeordnet, hingegen zwischen verschiedenen Patrimonialherrschaften getheilt, oder theils der Königl. Kammer, theils einem Patrimonialherrn zugehörig, so ist die Bevölkerung unzertrennt an der Stelle, wo der Ort zuerst genannt wird, anzuzeigen, jedoch zugleich in der ersten Columne der Bevölkerungs-Tabelle unter dem Namen des Condominialorts der Antheil jeder Condominialherrschaft und die Zahl der zu jeder Herrschaft gehörigen Hintersassen kürzlich zu bemerken, und da, wo der Ort unter dem Namen der andern Miteigenthumsherrschaft eingetragen wird, auf die erste Stelle nur hinzuweisen.

VIII.

Wenn die Souverainetät über einen Ort mit einem auswärtigen Souverain gemeinschaftlich ist, und die Unterthanen abgetheilt sind: so werden nur die unter Württembergischer Staatshoheit stehenden Einwohner in die Tabelle aufgenommen. Stehen aber die Einwohner unabgetheilt unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Souveraine, so ist die gesammte Einwohnerzahl mit Bemerkung des dißseitigen Antheils an der Souverainetäts-Gemeinschaft in der ersten Columne unter dem Namen des Condominialorts beizusezen, hingegen unter der eigentlichen Bevölkerungs-Angabe nur die dißseitige Quote in Auswurf zu bringen. Ausländische Orte, welche mit einem Württembergischen Ort in einer Filialverbindung stehen, werden, als nicht hieher gehörig, ganz ausgeschlossen; so wie im Gegentheil innländische Orte, welche außerhalb des Königreichs eingepfarrt sind, ohne Rücksicht auf die kirchliche Verbindung nach Maasgabe ihrer politischen Verhältnisse zu behandeln sind.

IX.

Bei der Angabe des Bevölkerungs-Zustands eines

jeden Orts sind alle zu der Orts-Gemeinde gehörigen und in die sogenannten Familien-Register eingetragenen Personen aufzuzählen, ohne Unterschied, ob sie in dem Ort anwesend sind, oder sich aus einer temporairen Ursache auswärts, inn- oder außerhalb des Königreichs aufhalten. In dieser Hinsicht sind junge Leute, welche entweder in Königl. Militairdiensten stehen, oder während ihrer Studien, ihrer Lehr- oder Wanderjahre, oder als Dienstboten von Hause abwesend sind, in die Bevölkerungs-Liste ihres Geburtsorts aufzunehmen.

X.

Die auf diese Art sich ergebende Personen-Zahl ist in der Tabelle A. unter der Rubrik: Verbleiben Ortsangehörige, einzutragen, und der Eintrag dieser Columne macht jedesmal in der Tabelle des nächstfolgenden Jahrs den Innhalt der zweiten Columne unter der Rubrik: Bevölkerung nach der vorigen Eingabe, aus. Die Columne der im Ort befindlichen Personen aus andern Orten des Königreichs und Ausländer begreift die Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Lehrjungen, Kostgänger und Andere unter sich, welche sich zwar um einer temporären Ursache willen in dem Ort aufhalten, hingegen einer andern Gemeinde des Königreichs oder einem fremden Staat zugehören.

XI.

Die Tabelle B. bezieht sich ganz allein auf die in das Familien-Register sich eignenden Angehörigen der Orts-Gemeinde. Es wird daher auch in der zweiten Columne nur die Einwohnerzahl, welche die Tabelle A. unter der Rubrik der verbleibenden Ortsangehörigen enthält, mit Ausschluß der im Ort befindlichen Personen aus andern Orten und Staaten, eingetragen.

Bei der Haupt-Eintheilung nach Verschiedenheit der Nahrung und Gewerbe können außer den Bediensteten

Digitized by Google

nur diejenigen aufgezählt werden, welche eine eigene Haushaltung führen, oder wenigstens als für sich bestehende Gemeinde-Mitglieder, welche von keiner andern Familie abhängen, anzusehen sind.

Unter die Columne der Handelsleute, Professionisten ꝛc. werden alle diejenigen gezählt, welche sich mit den sogenannten städtischen Gewerben, mit dem Handel und der Verarbeitung roher Producte abgeben, sie mögen sich in den Städten oder auf den Dörfern aufhalten. Die Columne der Bauren und Weingärtner begreift diejenigen unter sich, die den Feldbau auf eigene Rechnung treiben, sie mögen eigene Grundstücke besizen, oder dieselbe als Pächter oder Nuznießer innhaben, und die Güter, die sie bauen, mögen in Baurenhöfen, in geringern Söldengütern oder in einzelnen Grundstücken bestehen. Wenn ein Gemeinde-Mitglied sich theils mit einem städtischen Gewerb, theils mit dem Feldbau nährt; so ist es nach dem Gewerb, das vorzüglich von ihm getrieben wird, in der Tabelle aufzuzählen. Zu den Taglöhnern sind nur solche Personen zu rechnen, welche ganz allein von Taglohns-Arbeit ihre Nahrung gewinnen. In die Columne der Personen ohne bürgerliches Gewerb gehören die Patrimonialherrn, die von dem Ertrag ihrer Güter leben, andere Häuser- und Güterbesizer, welche von Hausmiethzinsen und von Verpachtung ihrer Grundstücke den Unterhalt beziehen, Kapitalisten und Pensionairs, die außer ihren Kapitalzinsen und Pensionen keine andere Erwerbs-Quelle haben.

XII.

Alle Angaben der beiden Bevölkerungs-Tabellen in den gesamten Königl. Staaten haben sich auf einen bestimmten Tag, welchen Wir auf den 31. Dec. jeden Jahrs festgesezt haben wollen, zu beziehen, von den in jedem Ort befindlichen auswärtigen Personen ist alle Jah-

Digitized by Google

re auf diesen Tag eine Zählung zu veranstalten. Die Notizen in Ansehung der Ortsangehörigen können größtentheils aus den Familien-Registern ausgehoben werden.

XIII.

An die Fertigung der Orts-Bevölkerungs-Tabellen, wozu gedruckte Tabellen von den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Gebrüdern Mäntler zu nehmen sind, ist jedesmal gleich in den ersten Tagen des Januars Hand anzulegen, und dieses Geschäft so zu beschleunigen, daß innerhalb desselben Monats die Tabellen über alle Ober- und Souverainetäts-Aemter des gesammten Königreichs bei dem Ober-Polizei-Departement der Königl. Ober-Regierung unfehlbar einkommen. Sollten wider Erwartung am lezten Tag des Januars von einem oder dem andern Kreisamt die Tabellen nicht eingelangt seyn: so wird man dieselben auf Kosten der Schuldhaften durch eigene Boten abholen lassen.

Da übrigens vorauszusehen ist, daß für das nächstkünftige Jahr 1808. wegen der noch erforderlichen Vorbereitungen die Einsendung der Tabellen nach der neuen Vorschrift innerhalb jenes Termins nicht erfolgen kann: so wollen Wir für dießmal unter Rücksichtnehmung auf die zur Einrichtung der neuen Familien-Register gestattete sechsmonatliche Zeitfrist den 30. Jun. des künftigen Jahrs ausnahmsweise als den Tag, auf welchen sich die Bevölkerungs-Tabellen dieses Jahrs zu beziehen haben, bestimmt, und den 31. Jul. als den längsten Termin, innerhalb dessen dieselben eingeschickt seyn sollen, festgesezt haben.

Daran rc. Stuttgart, in Königl. Ob. Reg. Ober-Polizei-Departement, den $\frac{17}{19}$. Dec. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Nro. 2.

Königl. Reichs-Ober-Post Direction; an sämtliche Königl. Postämter. Erneurung der Verordnung vom 5. Merz 1807. einige bei Stellung der Amts-Rechnungen zu beobachtende Punkte betr. dd. 6. Jan. 1808.

Samtliche Königl. Postämter sind unterm 5. Merz v. J. des Staats- und Regierungs-Blatts Nro. 4. angewiesen worden, ihre Amts-Rechnungen und Gelder nach Ablauf eines jeden Quartals innerhalb der ersten 15. Tage an die Königl. Reichs-Ober-Post-Direction einzusenden. Es lehret aber die Erfahrung, daß mehrere derselben diesem Befehl nicht nur nicht gehörig nachkommen, sondern auch die Rechnungs-Beilagen sehr mangelhaft abgeben, und wohl gar einige Zeit darauf erst nachsenden.

Unter Beziehung auf den oben angeführten Befehl werden daher die Königl. Postämter wiederholt und nachdrücklichst angewiesen, ihre samtliche, Quartalweise zu stellende Brief-Postwagen- und Haubderers-Rechnungen in dem anberaumten Termin und nicht zu verschiedenen Zeiten, sondern pünktlich und auf Einmal einzusenden, auch sie mit allen dazu gehörigen Beilagen, Postwagen- und Correspondenz-Charten, Hauderers-Scheinen rc. zu versehen.

Die Amts-Gelder sind an die Königl. General-Post-Casse zu übermachen, dabei wird aber wegen der Auslagen reutend- und fahrender Post, und der Staffetten- und Zeitungs-Gelder, welche mehrere Postämter hieher zu entrichten haben, angemerkt, daß dieselbige einzig und allein das hiesige General-Postamt angehen, und daher nicht an die General-Post-Casse, sondern an das erstere zu addressiren und einzusenden sind; auch ist nach der früheren Verordnung mit den benachbarten fremden Posten, womit die Königl. Postämter wegen

Digitized by Google

des Zutax-Porto zum Theil in Verrechnung stehen, quartalweise, und im Unterlassungs-Fall bei schwerer Ahndung pünktlich abzurechnen. Wornach sich also die Kön. Postämter zu achten wissen werden.

Verbot, Post-Tabellen ohne Erlaubniß drucken zu lassen, dd. 31. Dec. 1807.

Da Unregelmäßigkeiten und unrichtige Belehrung des Publikums über den Abgang der Posten veranlaßt werden könnten, wenn die Post-Tabellen der Ober-Postämter in Calendern, und sonst ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction abgedruckt würden; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß hierüber stets zuvor die Erlaubniß der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction einzuholen ist. 9 10

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, den 31. Dec. 1807.

Stuttgarter Polizei-Verfügung, das Vorfahren der Wagen bei Endigung der Schauspiele betr. dd. 8. Jan. 1808.

Da bei dem Vorfahren der Wagen bei Endigung des Schauspiels eine solche Unordnung herrscht, daß dadurch offenbar Gefahr sowohl für die Fahrende als Fußgehende entsteht, so sieht man sich veranlaßt, um dieser Unordnung abzuhelfen, folgendes zu verordnen: 10

1) Jeder Wagen, der am Schauspielhaus anfährt, um jemand nach Endigung des Schauspiels abzuholen, muß sich auf dem gewöhnlichen Plaz in eine Reihe rangiren, und ist keinem Wagen gestattet, an einem andern Plaze, oder an einer Seitenthüre stille zu halten, sondern er muß sich in die Reihe der wartenden Wagen in der Ordnung wie er anfährt, verfügen.

2) Bei der Endigung des Schauspiels darf kein Wagen aus der Reihe herausfahren, sondern jeder Wagen

Digitized by Google

muß in der Ordnung vorfahren, wie die Reihe an ihn kommt, nur wird die zu Handhabung der Ordnung aufgestellte Polizeiwache jedesmal den Namen der Herrschaft, deren Wagen nach der Reihe vorzufahren hat, laut aufrufen.

3) Sollten aber die abzuholenden Personen bei dem Vorfahren ihres Wagens noch nicht zum Einsteigen bereit seyn, so muß, um die andern Personen nicht aufzuhalten, der Wagen sogleich fortfahren, und wieder den lezten Plaz in der Reihe der Wartenden einnehmen.

4) Dieser Verordnung sind alle Wagen, die königliche Wagen und die Wagen der königl. Familie ausgenommen, ohne sonsten irgend eine Ausnahme unterworfen.

5) Die Kutscher, die diese Verordnung in irgend einem Punkte überschreiten würden, werden mit 1. fl. Frevel Strafe bestraft werden, sollte aber ihre ordnungswidrige Handlung noch mit Widersezlichkeit gegen das zur Handhabung dieser Verordnung aufgestellte Polizei-Personale verbunden seyn, so würde alsdann eine auf solche Fälle gesezte angemessene Leibesstrafe eintreten.

Stuttgart, den 8. Jan. 1808.

Königl. Polizei-Direction.

Königl. Decret dd. 12. Jan. 1808. Die Anordnung einer eigenen Ober-Polizei-Direction für die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg betr.

11 Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, für die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg, eine eigene Ober-Polizei-Direction, unter der Leitung des Königl. Polizei-Ministeriums der Residenz-Städte anzuordnen, und hiebei

den Kammerherrn, Ober-Regierungsrath Schmitz

von Grollenburg zum Ober-Polizei-Director mit dem Rang eines Kreishauptmanns,

den seitherigen Ober-Postmeister Halberstadt von Biberach, zum Ober-Polizei-Rath in Stuttgart, und

den Waisenhaus-Pfleg-Amtsverweser, Roller, zum Ober-Polizei-Rath in Ludwigsburg allergnädigst zu ernennen.

Nro. 3.

Vorschrift für sämtliche Königl. Cameral-Beamte, die jährliche Berichterstattung über das zu ihren Kellereien und Keltern erforderliche Reif-Taug- und Keltern-Holz betr. dd. 13. Jan. 1808.

Den sämtlichen Königl. Cameral-Beamten wird allergnädigst befohlen, daß sie künftig, und zwar jährlich auf Bartholomäi, der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement berichtlich anzeigen sollen, ob, und was sie zu ihren Kellereien und Keltern, an Reifen-Taug- und Keltern-Holz nöthig haben. 17

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 13. Jan. 1808.

Stuttgarter Polizei-Verordnung dd. 15. Jan. 1808. Daß, so lange Schnee liegt, die Zug-Pferde in der Stadt mit Geläute versehen werden sollen.

Um Unglücksfälle zu vermeiden, wird es durchaus nothwendig, die Verfügung zu treffen, daß alle Pferde, deren man sich in der Stadt zum Fahren bedient, mit Geläute versehen werden sollen, so lange ein liegender Schnee solches erfordern sollte. 18

Es wird daher dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß diese Verordnung von allen Gefährten jeder Art, denen keine Vorreuter oder Laufer

Digitized by Google

vorangehen, um vor Unglück zu warnen, zu beobachten sey, und daß jeder darwider handlende mit einem kleinen Frevel Strafe belegt werden wird.

Stuttgart, den 15. Jan. 1808.

Königl. Polizei-Direction.

Nro. 4.

General-Verordnung die neue allgemeine Brandschadens-Versicherungs-Anstalt betr. dd. 17. Dec. 1807.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

29 Wir haben Uns zum Besten Unserer getreuen Unterthanen allergnädigst entschlossen, Unsere sämtliche Königl. Staaten in eine einzige Brand-Schadens-Versicherungs-Gesellschaft zu vereinigen, auch deßhalb eine eigene Brandschadens-Versicherungs-Ordnung entwerfen lassen, und dieselbe allergnädigst genehmiget.

Wir verordnen hiemit zugleich, daß der Termin des Anfangs dieser allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft der 1te Jan. 1808. seyn soll, und geben euch, indem Wir euch in den Anlagen die erforderliche Anzahl von Exemplarien gedachter Ordnung zugehen lassen, allergnädigst auf: für die öffentliche Bekanntmachung derselben besorgt zu seyn.

Ihr habt euch dabei sowohl selbst mit ihrem Inhalt genau bekannt zu machen, als auch diejenigen Herrschaftlichen und Commun-Diener, welchen sie eine Verbindlichkeit auflegt, ausführlich hienach zu belehren, nicht weniger die Kataster nach dem vorgeschriebenen Formular längstens innerhalb 6. Wochen von dem Tage der Bekanntmachung an, fertigen zu lassen, und am ersten Posttage hernach zu Unserer Königl. Ober-Regierung einzuschicken.

Digitized by Google

Von den euch hier zugehenden Exemplarien habt ihr Unserem Cameral-Verwalter, dem Amtspfleger, Commun-Rechnungs-Probator, Stiftungs-Kirchen-Schul-Armen- und Hospital-Pfleger, dem Polizei-Commissaire, jedem städtischen Burgermeister, und den zur städtischen Bau- und Feuerschau verordneten Personen, jedem ein Stück, sodann dem Stadtmagistrat, und eben so zur Stadt- und Amtschreiberei jeder Stelle zwei Stücke, in den Amts-Orten aber dem Schultheissen, dem Orts-Magistrat, dem rechnenden Burgermeister und der Feuerschau, jeder Stelle ein Stück auszutheilen, sodann selbst zwei Stücke bei der Amts-Registratur zu behalten, auch jedem Unter-Amtmann und jedem Patrimonial-Beamten zwei Stücke zu behändigen.

Diese Exemplarien sind nicht auf die Personen der dermal angestellten Diener, sondern für die Stelle selbst bestimmt, und folglich bei vorkommendem Aemter-Wechsel dem Nachfolger zu übergeben, wie dann auch auf dem Titel eines jeden Exemplars der Name der Stelle zu bemerken, und das bescheinigte Austheilungs-Verzeichniß in der Amts-Registratur niederzulegen ist.

Wir verordnen daneben noch insbesondere: 30

1) In den Orten, wo die Gebäude bereits numerirt sind, soll es dabei sein Bewenden haben, so daß nur die neuen noch nicht numerirten Gebäude nachzutragen sind.

2) Zu Erspahrung der Kosten sollen die schon vorhandenen Kataster zwar nach der Vorschrift der neuen Ordnung berichtiget und ergänzt, und besonders sollen die Anschläge sogleich auf die bestimmten gleichen Zahlen von 25. — 50. — 75. — 100. fl. und zwar dermassen verändert werden, daß, wo eine Aenderung nöthig ist, die Summe erhöht und nicht vermindert wird. Das ganze Kataster aber soll erst

Digitized by Google

alsdann vollständig erneuert werden, wenn die Verfertigung eines neuen ohnehin nothwendig wird.

3) Diejenige Gebäude, welche bisher schon in einem Brandschadens-Versicherungs-Institut aufgenommen waren, sollen, wenn nicht entweder der Inhaber es anders verlangt, oder der §. 6. der neuen Brandschadens-Versicherungs-Ordnung eine Abänderung fordert, nach ihrem gehabten Anschlag aufgenommen werden.

Dabei sind aber die Anschläge, welche in Zwischen-Zahlen bestehen, auf die nächsthöhere bestimmte Summe von 25. 50. 75. 100. Gulden zu sezen.

4) Auf den Fall, daß nach dem 1. Jan. 1808. ein bisher noch in keiner andern Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft gestandenes, jedoch in das diesseitige Institut geeignetes Gebäude vor der Aufnahme des Katasters durch Feuerschaden leiden sollte, ist dasselbe unter Beiziehung des Verunglückten zum Augenschein von zwei zu diesem Akt besonders zu verpflichtenden Ortskundigen Männern dermassen zu schätzen, daß derjenige Anschlag, welchen dasselbe bei der Schätzung fürs Kataster erhalten haben würde, mit höchster Wahrscheinlichkeit gefunden werden möge, hierüber ein genaues Protokoll zu führen, in dasselbe die Meinung jedes Anwesenden einzutragen, und hierüber sofort unter Beilegung des Protokolls an Unsere Königl. Ober-Regierung zu berichten.

Daran 2c. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. den 17. Dec. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Königliche Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807.

§. 1. Umfang der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Anstalt.

Die allgemeine Brandschadens-Versicherungs-Anstalt umfaßt die gesammten Königlichen Staaten. Es sind daher nicht nur die darinn bisher bestandenen einzelnen Brandschadens-Versicherungs-Institute aufgelöst, sondern es dürfen auch die Patrimonial-Herrn, Aemter, Gemeinden und Privatpersonen, welche mit ihren im Königreiche befindlichen, zur Aufnahme in das allgemeine Institut geeigneten Gebäuden einer auswärtigen Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft einverleibt waren, diesen Verband nicht fortsezen; eben so wenig darf fernerhin ein solches inländisches Gebäude in einer andern Gesellschaft versichert werden; beides bei Confiscation der ganzen auf den Brandfall von einer andern Gesellschaft zu beziehen habenden Entschädigung, und bei weiterer unfehlbarer Strafe. 30

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist nicht der Willkühr der Gebäude-Inhaber überlassen, sondern in Ansehung aller nicht ausgenommenen Gebäude als Gesez vorgeschrieben.

Doch sind einzeln stehende Lust- und Garten-Häuser dem Zwangs-Geseze nicht unterworfen.

§. 2. Gegenstände der Versicherung.

Die Brandschadens-Versicherung erstreckt sich blos auf Gebäude. 31

Mobilien aller Art, als Schiff und Geschirr, die Lagerfässer in den Kellern, das Geschirr in den Keltern, Hausgeräth, Geld, Vieh, Früchte, Futter rc. sind kein Gegenstand derselben; nur bei Mühlen ist das sogenannte laufende Geschirr als ein Bestandtheil des Gebäudes in die Assekuration aufzunehmen.

Digitized by Google

Die Gebäude müssen in den Königl. Staaten liegen; außer Landes gelegene Gebäude, wenn solche gleich Inländern gehören, werden nicht versichert.

Unter den Gebäuden sind verstanden sowohl die Wohnhäuser, als alle andere Gebäude, sie mögen beschaffen seyn und zugehören, wie und wem sie wollen, außer sie wären im folgenden §. ausdrücklich ausgenommen.

§. 3. Gebäude, welche von dem Institute ausgeschlossen werden.

Von dem Brandschadens-Versicherungs-Institute sind ausgeschlossen:

a) alle Königl. Schlösser und andere Königl. ansehnliche und kostbare Gebäude, Kasernen, Marställe, Reit- und Fourage-Häuser ꝛc.

Nur findet in Ansehung derjenigen Königl. Schlösser, welche zu Wohnungen Königl. Beamten eingerichtet sind, eine Ausnahme statt, wenn die darinn eingerichteten Amts-Wohnungen, ohne Rücksicht auf den eigentlichen Werth der Gebäude, ihrer Bestimmung gemäs angeschlagen werden.

b) auf gleiche Weise die Schlösser der vormaligen Reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, und

c) Kloster-Gebäude, die Klöster mögen säcularisirt seyn oder noch bestehen;

d) Kirchen, Capellen;

e) alle Thürme mit den darinn befindlichen Gefängnissen;

f) Opern- und Komödien-Gebäude;

g) die Pulver-Mühlen, Schmelz-Saiger- und Abtreib-Hütten bei den Bergwerken, die Sied- und Gradier-Häuser bei den Salzwerken, die Gebäude bei Eisenwerken, die Salpeter- und Glas-Hütten, Porzellain- und Fayence-Fabriken, Ziegel-Hütten,

Digitized by Google

Kalk-Oefen, Hafner-Oefen, Flachs- und Hanfdörr-Hütten, und die Brauhäuser, welche nur mit hölzernen Dörren versehen sind. Mit diesen Häusern sind auch die damit zusammenhängenden - und eben demselben Besizer gehörigen Wohn- und andere Gebäude ausgeschlossen.

h) die Sägmühlen, welche ein nicht bauordnungsmäßiges und auf vorsichtige Weise eingerichtetes Feuerwerk haben; endlich

i) alle Gebäude, welche nicht 25 fl. werth sind.

§. 4. Numeriren der Gebäude.

Vordersamst ist in jedem Orte (Stadt, Marktfleken, Dorf, Weiler und Hof) das Numeriren der Gebäude, und zwar ohne Ausnahme, wem sie gehören, nach der Ordnung, wie sie in ihrer Lage aufeinander folgen, vorzunehmen, dergestalt, daß die Hauptgebäude mit fortlaufenden Zahlen, die vermöge der Lage oder ihrer Beschaffenheit dazu gehörigen Nebengebäude aber nebst der Zahl ihres Haupt-Gebäudes zugleich mit einem Buchstaben, z. B. 1. 1. a. — 1. b. 2. 2. a. 3. — 4. 4. a. 4. b. 4. c. zur rechten Hand der Hausthüre, mit schwarzer Farbe auf weissem Grund, oder mit dergleichen Tafeln bezeichnet werden.

Wenn ein Inhaber eines Hauses noch ein Gebäude besizt, das seine eigene Bestimmung, und an sich keine Beziehung auf dieses Haus hat, und welches ein anderer Haus-Inhaber eben so gut wie dieser besizen könnte, z. B. eine besondere Scheuer, so ist dieses nicht als Zugehörde des Hauses mit Einem Buchstaben, sondern für sich selbst als ein Haupt-Gebäude mit einer Nummer zu bezeichnen; daher der nemliche Haus-Besizer unter mehrern Nummern vorkommen kann.

§. 5. Schätzung der Gebäude. a) Verfahren.

Sodann sollen eine Magistrats-Person und zwei bauverständige Männer von dem Beamten ernannt und beeidiget werden, welche die aufzunehmenden Gebäude, ohne Ausnahme zu besichtigen, zu schäzen, und das Verzeichniß derselben ihm einzugeben haben.

Hierauf soll der Beamte mit einem magistratischen Ausschusse sämtliche Gebäude-Eigenthümer und Inhaber, oder diejenige, von denen gewisse Gebäude, z. B. Amt- Rath- Schul- Pfarr-Häuser rc. gebaut werden müssen, auch in derselben Namen die Cameral-Verwalter, Amtspfleger, rechnende Bürgermeister, Schul- und Armen-Pfleger u. s. w. vernehmen, wie sie jedes ihnen zugehörige oder unter ihrer Aufsicht stehende Gebäude anschlagen wollen.

Wenn an einem Gebäude mehrere Eigenthümer Theil haben, so ist der Antheil eines jeden besonders anzuschlagen.

Ist der von dem Inhaber gemachte Anschlag geringer, als obbemelte Schäzung, so wird er angenommen; doch muß er wenigstens ¾ derselben betragen: ist er aber höher, so ist die Schäzung vorzuziehen, indem es nicht gestattet werden darf, das Gebäude auf Gefahr und zum Schaden der Gesellschaft über ihren wahren Werth versichert werden.

Uebrigens hat in beiden Fällen der Beamte jedesmal die Schätzer wieder zu hören, ob sie bei ihrer Schäzung beharren.

Sollte der Beamte dafür halten, daß die Schätzer und sogar der magistratische Ausschuß ihre Pflichten nicht gewissenhaft und unpartheiisch erfüllt haben, so ist er angewiesen, aus diesem oder auch einem andern Orte andere Bauverständige zur Schätzung beizuziehen.

Ueber alle dergleichen Berichtigungen der Anschläge

muß ein summarisches Protokoll geführt, und solches unterschrieben werden.

Dieses ganze Geschäft hat der Ober-Beamte in dem Amts-Sitze selbst zu versehen, ausserhalb desselben aber den etwaigen Unter-Beamten - in den Patrimonial-Aemtern und Orten dem Patrimonial-Beamten - in Ermangelung solcher Unter-Beamten hingegen dem Amts-Aktuar, oder Stadt- und Amtsschreiber, oder einer andern, dem Geschäft gewachsenen verpflichteten Person zu übertragen.

§. 6. b) Nähere Bestimmungen und Maßstab.

Die Hofstatt, (area, der Grund und Boden) die mehr oder weniger vortheilhafte Lage, so wie die auf einem Gebäude ruhenden Gerechtigkeiten, (z. B. der Schildwirthschaft) Freiheiten, Dienstbarkeiten rc. kommen nicht in Anschlag.

Die Gebäude werden zwar in der Regel mit allen ihren Bestandtheilen geschäzt und versichert, doch steht es dem Inhaber frei, die dazu gehörigen festen Gemäuer, Gewölbe, Keller, Gitter, eiserne Oefen und dergleichen nicht darunter zu begreifen.

Jede solche einzelne Ausnahme ist aber im Kataster bei jedem einzelnen Gebäude ausdrüklich und bestimmt anzuführen, indem sonst nach der Regel alle Bestandtheile desselben, welche auf erfolgten Brand ganz oder zum Theil unbeschädigt bleiben, nach dem §. 15. von der versicherten Entschädigungs-Summe abgezogen werden; so wie im Gegentheile, wenn ein solcher ausgenommener Bestandtheil bei einem Brande ganz oder zum Theil beschädiget werden sollte, dafür keine Entschädigung geleistet wird.

Die Anschläge der Gebäude sollen nach ihrem wahren Werthe gemacht werden, und denselben in keinem Falle übersteigen.

Digitized by Google

Insbesondere aber ist bei den Schlössern der Patrimonial-Herrn, in sofern sie nicht zu den §. 3, b. ausgeschlossenen gehören, ein Maximum dergestalt festgesezt, daß sie nicht höher als zu 25,000 fl. angeschlagen werden dürfen.

Sämtliche Anschläge sollen in 25 — 50 — 75 — 100 fl. ohne andere Zwischenzahlen angesezt werden.

§. 7. Orts-Kataster.

Für jeden Ort (§. 4.) muß von dem Beamten und dem magistratischen Ausschusse nach dem sub Lit. A. anliegenden Formulare ein Kataster sämtlicher Gebäude in der Ordnung der Haus-Nummern errichtet und fortgeführt werden. In demselben ist die Lage, Beschaffenheit, Bauart und Zahl der Stokwerke eines jeden Gebäudes kurz und bestimmt zu beschreiben.

Da auch nach dem §. 17. gewisse Gebäude wegen der mit ihrer Einrichtung oder Bestimmung verbundenen besondern Feuersgefahr einen Abzug an der Entschädigungs-Summe leiden müssen, so sind in dem Kataster bei jedem derselben die Ursachen einer solchen Gefahr bestimmt zu bemerken; eben so sind die neu dazu kommenden nachzutragen.

Sobald aber dem Beamten die auf eine fortdauernde Art bewirkte gänzliche Entfernung einer Gefahr bewiesen werden wird, so hat er obige Bemerkung im Kataster zu cassiren, auch hievon die Anzeige an die Kön. Ober-Regierung zu machen.

Von jedem Haus-Inhaber muß die Aufnahme in der angezeigten lezten Columne unterzeichnet werden.

Auf eine Seite des Katasters sind höchstens zwei Haus-Nummern zu sezen, und zwischen denselben ein hinlänglicher Raum zu Nachträgen und Veränderungen in den folgenden Jahren offen zu lassen.

Am Ende wird die Summe sämtlicher sowohl Haupt-

Digitized by Google

Beil. zu [...]

Ober=[...]

Ellwa[...]

Num. et Lit.
1
A
B
C
2
A
B

Brand=Schade[...]

Ober=Amt.

Ellwangen.

Num. et Lit.	Gebäude.
3.	Zweistokiges Wohnhaus [...] die Stokmauern) bei der [...] kirche : : :
4.	Dreistökiges Wohnhaus [...] der Oberamt i, (oh[...] Gewölbe ebener Erde [...]
A.	Stall hinter dem Haus [...] Schindelbach) :
B.	Waschhaus neben dem [...]

Digitized by Google

Ort.

Stadt Ellwangen.

	Anschlag. fl.	Summa-Anschlag. fl.	Inhaber.
(ohne Pfarr-	4000.	4000.	Peter Zunder, Rothgerber, und Johann Barmherz, Barbierer, hälftig.
hinter ne das	7500.		Georg Burkard, Kaufmann.
, (mit	75.		
Haus	100.	7675.	

Ober = A[...]

Ellwan[...]

Num. et Lit.		
5.		
6.		
A.		fl.
		fl.
		fl.
		fl.
		fl.

Digitized by Google

B.

Formular
einer
Abänderungs-Tabelle.

Uebersicht

über die an Georgii 18 . . vorgekommenen Abänderungen des Brand-Schadens-Versicher Katasters für das Oberamt N. N.

Namen der Orte.	Nro. u. Lit. der Ge-	Gebäude-Inhaber. der vorige.	Gebäude-Inhaber. der gegen-	Abgeänderte Anschlags-Summen: Sume des letzten Jahrs.	Abgeänderte Anschlags-Summen: Summe des instehenden Jahrs: Erhöheter Anschlag	Abgeänderte Anschlags-Summen: Summe des instehenden Jahrs: Vermin- derter	Anschlags-Summe: Neuer Ge- bäude.	Anschlags-Summe: der aus dem Kataster gekommenen Ge-	Beschreibung des Geb de

als Nebengebäude, auch ihrer Versicherungs-Anschläge, gezogen, und die Unterschrift der zwei ersten Orts-Vorsteher und der drei Schäzer beigefügt.

Wo mehrere Orte miteinander nur Eine Gemeinde ausmachen, und wo mehrere Gemeinden zu Einer Schultheißerei oder Einem Staabe gehören, da werden alle diese zusammengehörende Orts-Kataster an einander gereihet, und in Eine Summe zusammen gezogen.

§. 8. Amts-Kataster.

Sämtliche, zu Einem Ober- oder Souverainetäts-Amte gehörige Orts-Kataster sind unverzüglich in Rücksicht auf die Form zu revidiren, erforderlichen Falls zu berichtigen, sofort abzuschreiben, und in ein Haupt-Kataster des ganzen Ober- und Souverainetäts-Amts zusammen zu tragen.

In demselben sind nach der Amtsstadt die einzelne Amtsorte in alphabetischer Ordnung einzutragen, zwischen denselben aber ist eine hinlängliche Seitenzahl zu den Nachträgen offen zu lassen. 34

Endlich ist das ganze Ober- oder Souverainetäts-amtliche Kataster in Eine Summe aller Haupt- und Nebengebäude und ihrer Anschläge zusammenzuziehen; und von dem Beamten, auch von dem Stadt- und Amtsschreiber eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Orts-Kataster werden an die rechnenden Burgermeister zurückgegeben, von dem Amts-Kataster aber wird ein Exemplar bei der Amts-Registratur behalten, und ein zweites an die Königl. Ober-Regierung eingesandt.

§. 9. Kosten bei der Aufnahme und Fortsetzung der Kataster.

Die bei Besorgung dieser Landes-Angelegenheit aufgehenden Kosten belangend, so sollen die Beamten, ausser den möglichst zu ersparenden Reise-Kosten und Diäten in den Amts-Orten, auch eben so der Magistrat,

Digitized by Google

und die Stadt- und Amtsschreiber, in so fern sie Besoldung beziehen, die dießfallsige Arbeit umsonst verrichten; die übrigen unvermeidlichen Kosten aber sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und solches an das K. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zur Revision, Moderation und Decretur auf die Commun-Cassen einzuschicken.

Insbesondere wird jeder Beamte hiermit legitimirt, die Rubriken des Katasters auf dauerhaftes Schreibpapier, soviel hierzu erforderlich seyn wird, drucken zu lassen.

§. 10. Abänderung der Versicherungs-Anschläge.

Wenn ein Gebäude nach §. 5. unter dem wahren Werthe angeschlagen, oder merklich vergrößert oder verbessert worden, oder überhaupt der Häuser Werth auf eine bleibende Art gestiegen ist, so hat sich der Eigenthümer bei dem Beamten um die Erhöhung des Anschlages zu melden, auch lezterer von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen. Er beauftragt deshalb nach dem §. 5. und 6. die Schätzungs-Deputation, nimmt ein Protokoll auf, läßt die Erhöhung in das Kataster eintragen, und macht hievon bei der Königl. Ober-Regierung die Anzeige.

Ein solches Gebäude ist von dem Zeitpunkte an, wo die Erhöhung auf die gesezliche Art vorgenommen, und in das Protokoll eingetragen worden ist, als in das Institut aufgenommen, zu betrachten.

Wenn hingegen ein Gebäude durch Länge der Zeit oder durch Unglücksfälle, oder sonst, dermaßen in Abnahme gerathen wäre, daß sein wahrer Werth unter dem Brand-Schadens-Versicherungs-Anschlage (§. 5. u. 6.) stände, so soll so lange, bis das Gebäude wieder hergestellt seyn wird, der Anschlag auf die oben bemerkte Art herabgesezt, im Falle eines Brandschadens aber die Ent-

Digitized by Google

schädigung auch nur nach diesem Verhältnisse geleistet werden.

Wenn ein Haus-Inhaber nach der dem Beamten gemachten Anzeige dasselbe abbrechen und wieder neu aufbauen würde, so hat er inzwischen die Beiträge nach dem bisherigen Anschlage unverändert zu geben, dagegen ist ihm, wenn ein Brand-Unglück während des Baues über seine Bau-Materialien oder Gebäude ergehen würde, nach der unpartheiischen Schätzung des zu Grund gegangenen wahren Werthes, jedoch niemals über obigen Anschlag, die Entschädigung zu leisten.

§. 11. Aufnahme neuer Gebäude.

Gebäude, welche ganz von neuem aufgeführt werden, sind auf die oben (§. 5. u. 6.) vorgeschriebene Art zu schätzen, und sind sodann ebenfalls von dem Zeitpunkte an, wo die Schätzung auf die gesetzliche Art vorgenommen, und in das Protokoll eingetragen worden ist, als in das Institut aufgenommen zu betrachten. 35

§. 12. Form der allgemeinen jährlichen Abänderungs-Tabellen.

Wegen aller dieser und anderer Veränderungen, welche sich in dem Laufe eines jeden Rechnungsjahrs sowohl in Ansehung der bereits versicherten Gebäude, deren Anschläge und Inhaber, als in Ansehung ganz neu aufgeführter Gebäude zutragen, ist von den Ober- und Souverainetäts-Beamten längstens 14 Tage nach Georgii, unter abschriftlicher Beilegung der Abänderungs-Tabellen zur Königl. Ober-Regierung vollständiger Bericht zu erstatten.

Zu dem Ende hat derselbe die Anordnung zu treffen, daß noch vor Georgii sämtliche Orts-Kataster genau revidirt, die eingetragenen Veränderungeu geprüft, und die etwa wahrgenommenen Mängel ergänzt, sodann aber durch den Stadt- und Amtsschreiber auch in dem Amts-Kataster die nöthigen Abänderungen vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 13. Fortsetzung.

Die Form der dießfallsigen Abänderungs-Tabellen ist aus der Beilage Lit. B. zu ersehen.

In die Tabellen sind nur diejenigen Gebäude aufzunehmen, wegen welcher eine Abänderung in dem Kataster nothwendig wird, nämlich

a) welche einen neuen Besitzer erhalten haben,
b) deren Anschlagssumme verändert worden ist,
c) welche neu aufgebaut worden sind,
d) welche abgebrannt oder abgebrochen worden sind,
e) diejenigen, in welchen solche Feuerwerke in Abgang gekommen, oder solche gegen die Feuer- und Bau-Ordnung laufende Fehler verbessert worden sind, wegen deren vorhin bei einem zu leistenden Ersatze der resp. 8te oder 6te Theil in Abzug gebracht worden wäre, und endlich auch
f) diejenigen, in welchen dergleichen Feuerwerke neu eingerichtet worden sind.

In der ersten Columne sind die Orte, wo sich Veränderungen ereignet haben, in derjenigen Ordnung folgen zu lassen, in welcher sie in das Amts-Kataster eingetragen sind.

In der zweiten Columne sind alle Gebäude, die eine Veränderung erlitten haben, nach der Reihe der Nummern einzutragen. Es darf daher keine höhere Nummer vor der niedern kommen.

Auch finden keine besondere Abtheilungen nach der Verschiedenheit der vorgegangenen Veränderungen, z. B. Gebäude, deren Inhaber sich verändert haben, deren Anschlag verändert worden ist, welche ganz neu aufgeführt, oder in Abgang gerathen sind u. s. w. Statt.

In der Haupt-Columne der Haus-Inhaber, welche sich in die der vorigen, und die der gegenwärtigen abtheilt, sind in jene auch die Inhaber abgebrannter oder abgebrochener Gebäude sowohl, als die Namen derjeni-

gen, welche ein Gebäude verkauft, vertauscht, verschenkt rc. haben, einzuzeichnen.

In der Columne der gegenwärtigen Haus-Inhaber sind diejenige Personen, welche ein Gebäude erkauft, geerbt, verbessert, oder neu erbaut rc. haben, einzutragen.

Hiebei ist zugleich anzuführen, welchen Antheil ein Haus-Inhaber, wenn deren mehrere sind, an dem eingetragenen Gebäude besizt, und wie hoch jeder Antheil angeschlagen ist.

Die Columnen, in welchen die Haupt-Columne „abgeänderte Anschlagssumme" unterabgetheilt ist, sind nur dann auszufüllen, wenn die Gebäude durch Meliorationen, oder durch Abnahme im Anschlage erhöht oder vermindert worden sind, oder sich sonst eine Veränderung der Anschlagssumme ereignet hat. Ueber die Columnen „Anschlag neuer Gebäude" bedarf es keiner weiteren Erläuterung. 36

In der darauf folgenden: „Anschlagssumme der aus dem Kataster gekommenen Gebäude" sind alle diejenigen, die durch Einäscherung, Niederreissen, Abbruch, Einsturz u. s. w. aus dem Verbande der Gesellschaft getreten sind, aufzuzählen.

Die Columne „Beschreibung der Gebäude" wird bei bloßen Veränderungen der Gebäude-Inhaber unausgefüllt gelassen, hingegen wird bei Abgang derjenigen Feuerwerke, und Verbesserung derjenigen fehlerhaften Bauarten, die im §. 17. aufgezählt sind, auch bei sonst noch vorgenommenen Meliorationen und Aufführung neuer Gebäude rc. deren Beschreibung eingetragen.

In der Columne „Bemerkungen" ist anzuführen: aus welchen Gründen ein Gebäude ganz oder zum Theil in Abgang gekommen, ob bei einem Gebäude eine feuergefährliche Bauart abgeändert worden ist, und was der §. 10. in dieser Hinsicht noch weiter enthält, auch alles andere, was der Beamte bemerkenswerth findet.

Digitized by Google

Ueber diese Abänderungen der Brand-Assekurations-Anschläge ist eine Bilance zu entwerfen, und solche über jeden Ort, und über das ganze Ober- und Souverainetätsamt zu fertigen, und in dem Berichte, nebst der Bemerkung, wie hoch sich der Fond für das instehende Jahr belaufe, mit anzuführen.

§. 14. Entstehung eines Brandes.

Nach einem jeden Brande ist es Pflicht des Ober- oder Patrimonial-Beamten, sogleich an Ort und Stelle, und unter Zuziehung der zwei ersten Ortsvorsteher, eine genaue Untersuchung über die Ursachen und Art, wie der Brand entstanden ist, und um sich gegriffen hat, insbesondere ob ein Zufall, oder eine Nachlässigkeit, Verhehlung, kleine oder große Schuld, oder gar Bosheit vorgewaltet habe? und welchen Personen sie zuzurechnen sey? auch wo und wie der Brand aufgehört habe? anzustellen, und streng rechtlicher Ordnung nach, erforderlichen Falls auch mittelst Arretirung zu verfahren, so, daß in der Folge nicht nur die Frage, in wie fern der Besizer des Hauses, in welchem das Feuer ausgieng, der Entschädigung würdig oder unwürdig seye? sondern auch über die etwaige Bestrafung, deßgleichen, ob und in wie fern die durch eines andern Bosheit oder Vernachlässigung Beschädigten einen Regreß an dessen Vermögen haben, entschieden werden könne.

Sollte die Sache zu weitläufig und kostspielig werden, oder ein oder der andere Umstand eine besondere Erörterung erfordern; so ist die Untersuchung in dem Amts-Size fortzusezen.

Der Beamte hat zugleich die Nummer und den Buchstaben, den Brandschadens-Versicherungs-Anschlag, und die etwaige besondere feuergefährliche Eigenschaft des Gebäudes, wo das Feuer ausgieng (§. 17.) auch den Namen des Inhabers und der Bewohner zu erheben, überdieß sämtliche Nummern und Buchstaben, und die Ver-

Digitized by Google

sicherungs-Anschläge der weiters abgebrannten oder niedergerissenen Haupt- und Nebengebäude mit den Nahmen der wirklichen Inhaber aufzuzeichnen, und bei jedem Gebäude zu bemerken, ob es ganz oder nur zum Theil Schaden gelitten habe, auch nach dem §. 17. ad lit. b. anzuzeigen, ob und welche von diesen weiters abgebrannten Gebäuden ganz oder zum Theil mit Stroh oder Schindeln gedekt, oder mit Stroh oder Moos unter den Hohlziegeln ausgefüllt gewesen seyen.

Längstens innerhalb 8. Tagen muß von dem Beamten über alle diese Puncte, so wie über die angewandten Lösch- und Räumungs-Anstalten der Bericht mit Abschluß der Protokolle zur Königl. Ober-Regierung erstattet werden.

§. 15. Abschäzung der unbeschädigt gebliebenen Theile eines Gebäudes.

Bei den Gebäuden, welche gänzlich abgebrannt sind, und wenn an den versicherten Bestandtheilen nichts, was noch brauchbar und von einigem Werth seyn möchte, übrig geblieben ist, bedarf es nur eines dießfallsigen gerichtlichen Attestats.

Sollte aber ein Gebäude nicht ganz zu Grunde gegangen seyn, so muß vordersamst in Vergleichung mit dem Kataster erhoben werden, ob der verschont gebliebene Theil nach dem § 6. unter dem Versicherungs-Anschlage begriffen sey oder nicht; im lezten Falle findet kein Abzug von der Entschädigung, folglich auch keine Abschäzung Statt; im ersten Falle hingegen hat der Beamte eine pflichtmäßige Schäzung und Abschäzung durch die zwei Orts-Vorsteher und drei erfahrne, unpartheiische und beeidigte Bauverständige (worunter jedoch niemals derjenige Zimmer- oder Maurermeister, der dem Beschädigten arbeitet, seyn darf) vorzunehmen, und solche von ihnen sowohl, als auch von den Verunglückten beurkunden zu lassen.

Digitized by Google

Bei dieser Abschäzung kommt es nicht darauf an, was das befragte Gebäude wirklich werth gewesen, was der verschont gebliebene Theil an sich werth seye, oder was die Herstellung des Gebäudes kosten würde; sondern es fragt sich nur, der wievielste Theil des ganzen Versicherungs-Anschlags zu Grunde gegangen sey? namentlich, ob der halbe, dritte, vierte, sechste, achte, zehnte rc Theil, z. B. ein Gebäude, das an sich 1600. fl. werth, von dem Inhaber hingegen nach dem §. 5. nur um 1200. fl angeschlagen, und so versichert worden wäre, würde um den vierten Theil als verschont abgeschäzt, so erhielte der Inhaber nur 900. fl. Entschädigung.

Insbesondere ist auch nicht für ganz zu Grund gerichtet anzunehmen, was nur in dem ersten Augenblicke (z. B. mit Wasser) verdorben zu seyn scheint.

Endlich ist bei dieser Schäzung nie außer Acht zu lassen, daß nach §. 6. nur die Gebäude selbst versichert sind.

Bei den zu Hemmung des Brandes niedergerissenen Gebäuden sind die noch vorhandenen brauchbaren Materialien, in so fern solche von einigem Belange wären, mit Rüksicht auf den Brandschadens-Versicherungs-Anschlag des Gebäudes, von der Entschädigungs-Summe abzuschäzen.

§. 16. Welcher Schade wird ersezt?

Von der Brandschadens-Versicherungs-Anstalt wird nur derjenige Schade ersezt, welcher durch Brand oder durch die zu Hemmung eines ausgebrochenen Feuers angewendeten Lösch-Anstalten, die das Niederreissen oder eine sonstige Beschädigung versicherter Gebäude zur Folge haben, verursacht wird.

Wenn der Bliz in einem Gebäude gezündet, oder wenigstens sichtbare Spuren der Entzündung zurükgelassen at, so wird der Schade ersezt; ist hingegen ein Ge-

Digitized by Google

bäude, ohne sichtbare Spur der Entzündung, blos durch die heftige Erschütterung, beschädiget worden, so wird von der Gesellschaft kein Ersatz geleistet.

Auch der vom Feinde durch Abbrennung ganzer Städte, Dörfer und Höfe verursachte Brandschaden wird von der Brandschadens-Versicherungs-Anstalt nicht vergütet, sondern vielmehr als ein allgemeines Kriegs-Unglück behandelt.

Andere Unglücksfälle, z. B. Erdbeben, Sturmwinde, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, Selbsteinstürzung der Gebäude, oder wie sie ausser einem Brande sonst immer entstehen mögen, sind von dieser Anstalt ausgeschlossen; wenn jedoch aus dem Schutte eines durch Erdbeben, Sturmwinde oder dergleichen äussere Veranlassungen eingestürzten Gebäudes Feuer ausbrechen sollte, so wird der dadurch an den Materialien angerichtete Schaden nach einer dem vorhergehenden §. entsprechenden Schätzung ersetzt; würde hingegen ein Gebäude wegen Baufälligkeit, etwa durch die Vernachlässigung des Eigenthümers, oder durch seine Schuld von sich selbst einstürzen, und aus dem Schutte Feuer ausgehen, so findet kein Ersatz statt; auf jeden Fall empfangen aber die Inhaber der andern hiedurch erst entzündeten Gebäude die Entschädigung.

Nach dem Begriffe dieser Gesellschaft kann ihr eine Wieder-Erstattung des durch die Lösch-Anstalten den Feldgütern, Zäunen, Bäumen und dergleichen, zugegangenen Schaden, eben so wenig, als die Belohnung der mit den Lösch-Anstalten beschäftigt gewesenen Personen aufgebürdet werden.

Endlich werden auch die Arbeiten oder Kosten, welche auf die Abräumung eines oder mehrerer Bauplätze verwendet werden, nicht von dem Institute bezahlt.

Digitized by Google

§. 17. Beschränkung der Entschädigung bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.

Es fließt aus den Regeln einer Gesellschaft, daß Gebäude, bei welchen eine besondere Feuersgefahr obwaltet, auch einer besondern Beschränkung unterworfen werden, um die erforderliche Sorgfalt der Inhaber zu erzielen, oder die Fehler in der Bauart auszurotten, und nicht andere Mitglieder dadurch in Schaden fallen zu lassen.

Diese besonders gefährlichen Gebäude theilten sich in zwei Gattungen, nemlich

a) Gebäude, in welchen besondere Feuerwerke sind, als Bad- und Waschhäuser, Farbhäuser, Laboratorien und Apotheken, Pfannen-Schmieden, Branntweinbrennereien, Bäckereien, Oehlmühlen, und die oben (§. 3. lit. g.) nicht ganz ausgeschlossenen Bierbrauereien; ferner jede Werkstätte der im Feuer arbeitenden Handwerker; als: Schmiede, Schlosser, Rothgießer, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Büchsenmacher ꝛc. nicht minder die zum Gewerbe der Seifensieder, Lichterzieher, Hutmacher, Goldarbeiter, Lebzeltner, Conditoren ꝛc. gehörigen Feuerstätte.

b) Gebäude, in deren Bauart noch Fehler gegen die Feuer- und Bau-Ordnung vorhanden sind; als: jedes Gebäude, in welchem gegen alles Erwarten noch ein hölzernes oder geflochtenes Kamin, ein ohne gnädigste Erlaubniß aufgesezter Windofen, oder solche Bak-Oefen, welche nicht in dem untern Stocke, sondern in dem mittlern, oder gar in den obern Stöcken der Wohnungen angebracht sind, oder das noch ganz oder zum Theil mit Stroh oder mit Schindeln gedekt ist, oder, wonach die Hohlziegel mit Stroh oder Moos unterlegt sind.

Wegen aller dieser Ursachen soll auf den Fall, daß in einem solchen Gebäude (die Entzündung durch den Bliz, oder durch eine vollkommen erwiesene Feuer-Einle-

Digitized by Google

gung ausgenommen) ein Brand entstände, bei den Gebäuden ad a. der achte, bei denen ad b. aber der sechste Theil von der Entschädigungs-Summe abgezogen werden.

Diese Beschränkung wird bei den - unter b. begriffenen Gebäuden, welche ganz oder zum Theil mit Schindeln gedeckt, oder wo die Hohlziegel mit Stroh oder Moos unterlegt sind, noch auf den Fall ausgedehnt, wenn dadurch diesen Gebäuden ein Brand auch nur anderwärts her mitgetheilt wurde.

Uebrigens sollen die Beamte durch öffentliche und Privat-Belehrung, besonders bei sich darbietenden Gelegenheit zu bewirken suchen, daß die - unter b. angeführten fehlerhaften Bau-Arten, wenigstens nach und nach völlig ausgerottet werden.

§ 18. Wie wird es mit der Entschädigung gehalten, wenn der Eigenthümer oder der dermalige Bewohner eines Gebäudes einen Brand verursacht hat?

Sollte ein Gebäude-Inhaber aus Bosheit und Vorsatz ein Brandunglück anrichten, und dadurch sein eigenes Gebäude beschädiget werden, so ist derselbe aller Entschädigung verlustig.

Auch wird der wirklichen Bosheit (dolus) eine unverantwortliche große Schuld oder Vernachlässigung (culpa lata) gleich gehalten, und darunter ist besonders die geflissentliche Verhelung eines Feuers, namentlich auch, wenn ein Gebäude-Inhaber seine Mobilien, ohne zuvor Lärmen gemacht zu haben, aus dem Hause flüchtet, zu zählen.

Wenn jedoch auf einem Gebäude, dessen Inhaber der Entschädigung verlustig erklärt worden ist, Unterpfands-Rechte ruhen, und die Pfandgläubiger weder von dem Erlöse aus der Hofstatt, den geretteten Bau-Materialien, und dem etwa unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, noch von dem übrigen Vermögen des Schuldners

Digitized by Google

ihre Befriedigung erhalten können, so wird die Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft, um zur Sicherheit dieser Real-Rechte möglichst mitzuwirken, die auf dem Gebäude unterpfändlich versicherte Summe, jedoch nur in soweit ausbezahlen lassen, als die Brand-Entschädigungs-Summe, welche entrichtet werden müßte, wenn keine solche Brand-Stiftung geschehen wäre, hinreichen wird.

Es muß aber dieser Betrag zur Wieder-Aufbauung oder Herstellung des Gebäudes, auf welchem alsdann das Unterpfand der Gläubiger fortdauert, verwendet, mithin bei den nach §. 24. zu treffenden Anordnungen darauf Rüksicht genommen werden.

Sollte ein Brand-Unglück nicht von dem wahren Eigenthümer eines Gebäudes, sondern nur von dem dermaligen Bewohner des Hauses, z. B. dem Nutznießer, dem Lehens- oder Fideicommiß-Inhaber, dem Miethsbewohner 2c. angerichtet worden seyn; so hat zwar dieser, soweit sein Vermögen reicht, den wahren Eigenthümer zu entschädigen; wenn aber dessen Vermögen hiezu nicht zureichen sollte, so wird in so weit der Anschlag des Schadens von dem Brandschadens-Versicherungs-Institute vergütet.

Uebrigens weeden die durch einen solchen Brand weiters beschädigten Mitglieder der Gesellschaft in jedem Falle von dieser entschädiget. Hingegen wird derselben nicht nur in diesem, sondern auch in den oben erwähnten Fällen für die geleisteten Entschädigungen der Regreß an den Brand-Stifter hiemit ausdrücklich vorbehalten.

§. 19. Umlegung der Brandschäden.

Bei jedem Brandfalle wird von der Königl. Ober-Regierung über die Statthaftigkeit der Entschädigung von Seiten des Brandschadens-Versicherungs-Instituts bald möglichst entschieden, und die Entschädigungs-Summe auf die Casse decretirt.

Digitized by Google

Die erforderliche jährliche Umlage aber wird an sämtliche Ober- und Souverainetäts-Beamte ausgeschrieben. Diese haben die Subrepartition auf die einzelnen in ihrem Amts-Kataster begriffenen Orte schleunigst zu besorgen, und die Bezahlung sämtlicher Brand-Beiträge innerhalb des gesezlichen Termins von sechs Wochen, vom Tage des Ausschreibens an gerechnet, zu bewirken.

40

Der Einzug der Beiträge geschiehet durch die rechnenden Burgermeister, welche dieselbe in ihrer Rechnung unter einer besonderen Rubrik in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen, auch für die von ihnen etwa aufgestellten Einsammler zu haften haben.

Betreffend die Beiträge von den herrschaftlichen und pflegschaftlichen Gebäuden; so werden die Cameral-Verwalter, und alle und jede Pfleger hiedurch legitimirt und angewiesen, die sie betreffenden Beiträge, gleich andern Gebäude-Inhabern, an den rechnenden Burgermeister jedes Orts ohne weitere Anfrage urkundlich auszuzahlen.

Auswärts wohnende Mitglieder sind gehalten, im Orte, wo ihre Gebäude katastrirt sind, jemand zu Entrichtung der Beiträge aufzustellen.

Die Burgermeister überliefern die eingezogenen Gelder mit dem Einzugs-Register ihrem Amtspfleger. Dieser verrechnet den Belauf derselben ebenmäßig in der Amtspfleg-Rechnung, unter Beilegung der Einzugs-Register, und sendet, längstens am lezten Posttage des Termins sämtliche Gelder in Einer Summe an den Cassier der Brandschadens-Versicherungs-Gesellschaft, welcher die Transport-Kosten dafür bezahlt, unter der Aufschrift: „Brand-Entschädigungs-Gelder" urkundlich ein; wäre er aber von dem Cassier angewiesen worden, die Gelder anders wohin abzuliefern, so hat er die dießfallsige Quittung dem Cassier einzuschicken.

Wo kein Amtspfleger aufgestellt ist, da vertritt der Beamte dessen Stelle.

Wie also jeder Beamte seine sämtliche Beiträge innerhalb des bestimmten Termins beizutreiben, und an den angewiesenen Ort einzuliefern hat, eben so soll der Brandschadens-Versicherungs-Cassier ein für allemal instruirt seyn, sogleich am achten Tage nach verflossenem Termin auf Kosten des Beamten, welchem der Regreß an den Amtspfleger, oder an den betreffenden Bürgermeister vorbehalten wird, einen Presser auszuschicken.

Für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge wird von der Gesellschaft nichts bezahlt.

§. 20. Vorzüge der Brand-Gelder.

Die Beamte haben sich zur Eintreibung der Beiträge der bereitesten Mittel zu bedienen, auch dieselben erforderlichen Falls von den Miethleuten auf Abschlag des Miethzinses einzuziehen, in Ermanglung dieser und aller anderer Gegenstände aber sich an die versicherten Gebäude selbst zu halten. An den Brandschadens-Beiträgen kann nie ein Rückstand gestattet werden.

Zu diesem Endzwecke soll ohne einige Anfrage, und ohne Rücksicht einer Exemtion der Person, gegen jeden Säumigen mit der schleunigsten und wirksamsten Execution vorgefahren werden.

Auf den Fall, daß ein Gebäude-Inhaber in Gant gerathen sollte, wird der Güterpfleger hierdurch legitimirt, die schuldigen und verfallenen Beiträge von einem solchen Gebäude jedesmal sogleich und ohne einige Anfrage zu entrichten, auch sollen diese Beiträge das absolute Vorzugsrecht gleich den Steuern genießen.

41 Eben so werden dem Brandschadens-Versicherungs-Institute auf den Fall, daß ein Bürgermeister, Amtspfleger, der Brandschadens-Versicherungs-Cassier, oder ein anderer Diener, welchem Brand-Entschädigungs-Gelder anvertraut worden sind, sich dabei untreu finden lassen, und in Gant verfallen sollte, die dem Fisco in

Digitized by Google

solchen Fällen bei Steuern zustehenden Vorzugs-Rechte eingeräumt.

§. 21. Begünstigung der verunglückten Mitglieder.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, dessen Gebäude bei einem Brande zu Grunde gerichtet wird, bleibt so lange, bis dasselbe wieder aufgebaut und neu katastrirt seyn wird, welches in der Regel innerhalb eines Jahrs geschehen muß, von allen Beiträgen aus diesem Gebäude zu den inzwischen vorfallenden Brandschäden befreit.

Dessen ungeachtet erhält der Verunglückte auf den Fall, daß über die zu Wieder-Aufbauung des Gebäudes auf dem Bauplatze liegende Materialien, oder über das noch nicht vollendete Gebäude ein abermaliger Brandschade ergehen sollte, nach richterlicher Ermäßigung eine billige Entschädigung für diesen seinen neuen Verlust.

§. 22. Provisorische Unterstützung der verunglückten Mitglieder.

Damit die verunglückten Mitglieder nicht gehindert werden, ihre Gebäude baldmöglichst wieder herzustellen; so wird von der Königl. Ober-Regierung sogleich an den betreffenden Beamten die angemessene Weisung ergehen.

Dieser hat sodann, mit Zuziehung des Amtspflegers und des Orts-Magistrats, die schleunigste, sorgfältigste und zuverläßigste Vorsehung zu treffen, daß von der Bürgermeister-Casse, oder in deren Ermanglung von der Amtspflege, oder sonst auf eine andere Art, die erforderlichen Gelder aufgebracht und vorgeschossen werden, und hierüber einen ausführlichen Bericht an die Königl. Ober-Regierung zu erstatten, welche den geleisteten Vorschuß vordersamst wieder ersezen lassen wird.

Sollten aber dergleichen Vorschüsse von Seiten der Bürgermeister- und Amtspfleg-Casse, oder durch was immer dem Beamten mögliche Mittel nicht bewirkt werden können; so hat derselbe unverzüglich einen ausführli-

Digitized by Google

chen documentirten Bericht einzusenden, damit den Verunglückten die schleunige Hülfe verschaft werde.

§. 23. Ausbezahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

Der Gesellschafts-Cassier wird zugleich bei der Decretur der Entschädigung legitimirt und angewiesen, die Entschädigungs-Gelder, so wie sie eingehen, an den Amtspfleger des Orts, in welchem sich ein Brand ereignete, urkundlich und gegen Uebernehmung der nothwendigen Transport-Kosten, entweder mittelbar durch Anweisung oder unmittelbar auszubezahlen.

Gleichwie die Brandschadens-Versicherungs-Anstalt hauptsächlich die jedesmalige Wieder-Aufbauung der abgebrannten Gebäude zur Absicht hat, also sind die Entschädigungsgelder zu keinem andern als diesem Zwecke zu verwenden.

Nie darf auf diese Gelder ein Arrest oder eine Confiscation erkannt, oder dadurch eine andere Ausgabe bestritten oder eine Schuld getilgt werden.

Nahmentlich kann kein Gläubiger, wenn ein ihm verpfändetes Haus im Brand aufgehen würde, die Entschädigungs-Gelder in Anspruch nehmen; sondern er muß das Wieder-Aufbauen abwarten, wo sodann sein Unterpfands-Recht auf dem neugebauten Hause auflebt.

42 Aus diesem Grunde soll der Amtspfleger die Entschädigungs-Gelder nicht eher verabfolgen lassen, bis er dazu von dem Beamten legitimirt ist; und dieser soll die Legitimation nicht eher ertheilen, bis er durch die zwei ersten Orts-Vorsteher versichert ist, daß kein anderer Gebrauch von den Geldern gemacht werde.

Insbesondere darf dem Verunglückten, ehe er wirklich Anstalten zum Bauen macht, gar nichts, auch nachher nicht die ganze Summe auf einmal bezahlt werden, sondern es sind demselben nur nach Bedürfniß, und wie er mit dem Baue vorrückt, Abschlags-Zahlungen, die

Digitized by Google

lezte Zahlung aber erst nach vollendetem Bau, und wenn sich bei erfolgter Visitation des Hauses ergeben hat, daß es der Bau=Ordnung und andern Vorschriften gemäs erbaut sey, gegeben werden.

Würde über die Sicherheit der Verwendung dieser Gelder zu diesem Zwecke irgend ein Anstand obwalten, so hat der Beamte mit dem Amtspfleger und den Orts=Vorstehern schleunigst dafür Sorge zu tragen, auch allenfalls mittelst eines zu ernennenden Baupflegers mit den Handwerksleuten selbst die erforderlichen Accorde zu treffen, und ihnen die gebührenden Zahlungen zugehen zu lassen.

Dagegen sollen der Beamte, der Amtspfleger und die Orts=Vorsteher die vorgeschriebene Vorsicht nicht mißbrauchen, noch den Bauenden hindern, beschränken, beeinträchtigen, oder wie es immer seyn mag, benachtheiligen.

Für die pünktliche und richtige Ausbezahlung der Entschädigungsgelder haben die Beamte und der Amtspfleger persönlich zu haften, und wenn solche geschehen, ist der von dem Verunglückten unterzeichnete Original=Empfangs=Schein an den Gesellschafts=Cassier einzuschicken, welcher hievon, besonders auch, wenn eine Verzögerung oder ein Fehler oder Anstand vorwalten sollte, der Königl. Ober=Regierung die Anzeige machen muß.

§. 24. Wieder=Aufbauung der nicht vergüteten Gebäude.

Aus den Regeln dieser Gesellschaft fließt die weitere Folge, daß selbst alsdann, wenn nach §. 18. ein Gebäude=Inhaber der Entschädigung verlustig erklärt wird, zur Wieder=Aufbauung des Hauses aber noch hinlängliches Vermögen besizt, derselbe zu dieser Wieder=Aufbauung von Obrigkeitswegen anzuhalten ist. Würde er aber unvermögend seyn, so muß die Hofstatt nebst den etwa unbeschädigt gebliebenen Theilen des Hauses, nach

vorgängiger gerichtlicher Schätzung, unter der Bedingung der Wieder-Aufbauung im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden.

§. 25. Verbot der Brand-Collekten.

Endlich ist zur Erleichterung sämtlicher Mitglieder dieser Gesellschaft verordnet, daß sie durch keine Brand-Collekten irgend einer Art mehr belästiget werden sollen.

Ministerium des Innern. Decret an sämtliche Königl. Beamte, die Inserate in die öffentlichen Blätter betr. vom 26. Jan. 1808.

42 Sämtlichen Königl. Beamten wird andurch die Weisung ertheilt, in Bekanntmachungen, die sie in Amts-Sachen in die öffentliche Blätter einrücken lassen, sich lediglich auf den Special-Fall zu beschränken, ohne sich auf raisonnirende Bemerkungen einzulassen, auch über allgemeine Angelegenheiten, die nicht zum speciellen Amts-Ressort eines Beamten gehören, nichts in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen, es wäre denn, daß sie hiezu in einem gegebenen Fall von höhern Behörden Legitimation erhalten hätten.

Stuttgart, den 26. Jan. 1808.

Verordnung des Königl. Kriegs-Collegium dd. 23. Jan. 1808. Die Verabfolgung der Militair-Vorspann betr.

43 Aus mehreren Vorgängen ist zu ersehen gewesen, daß bei Verabfolgung der Militair-Vorspann hin und wieder Mißbräuche vorwalten, und dabei nicht nach demjenigen gehandelt wird, was sowohl die Württemb. Commun-Ordnung §. 9. Abschn. 2, als das Regierungs-Blatt von vorigem Jahr Nro. 98. pag. 549. verordnen. Sämtliche Königl. Kreis-Hauptleute, Ober-Staabs- und Patrimonial-Beamte werden daher auf die genaue Befolgung der vorerwähnten Verordnungen hinge-

Digitized by Google

wiesen, und ihnen dabei bemerkt, daß überhaupt die Vorspann ganz allein zur Beförderung des allerhöchsten Königl. Dienstes, mithin nie in Privat-Angelegenheit, abgegeben werden könne. Und da in der Regel keine Militair-Vorspann ohne auf ein besonderes Patent des Königl. Kriegs-Collegii abgegeben werden soll; so sind zu dem Ende diejenige Regiments- und Bataillons-Commandeurs, welche wegen Entfernung dergleichen Patente nicht sogleich aus dem Königl. Kriegs-Collegio erhalten können, mit einer Anzahl dergleichen Patente versehen worden. Gleichwie nun diese hierüber dem Königlichen Kriegs-Collegio genaue Rechnung abzulegen, und specifice anzuzeigen haben, zu welchem Zweck jedes abgegebene Patent gebraucht worden, eben so werden auch die Königl. Kreis-Aemter andurch angewiesen, von 3. zu 3. Monaten von allen Ober- und Patrimonial-Beamten sich berichten zu lassen, für wen, zu welcher Reise, oder zu welchem Transport, mit wieviel Pferden, und auf welche Legitimation die Vorspannen prästirt worden seyen. Diese Berichte haben die Kreishauptleute am Ende eines jeden Quartals und zwar zum erstenmal auf den 30. April d. J. zum Königl. Kriegs-Collegium einzusenden, um solche mit den Rechnungen der Regimenter über die Verwendung der erhaltenen Patente vergleichen und ersehen zu können, ob keine Vorspannen ohne ein Legitimations-Patent oder zu einem unerlaubten Zweck verlangt worden seyen. Sollte der Fall eintreten: daß von dem Regiments-Staab entfernte Stations-Commandanten in außerordentlichen Fällen, z. B. bei schnell anbefohlenen Märschen, unvorhergesehenen - zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes nothwendigen Verschickungen 2c. Vorspann nöthig haben, ohne gerade mit einem Patent hiezu von ihrem Regiments- oder Bataillons-Commandeur versehen zu seyn, so ist zwar auf ihre schriftliche Requisition, in welcher sie aber die Ursache, warum sie Vorspann begehren, und warum ihnen

das förmliche Vorspanns-Patent hiezu abgehe, anzugeben haben, die begehrte Vorspann zu verabfolgen, jedoch sind an sie nachgehends die erforderlichen Vorspanns-Patente, um welche sie sich bei ihrem Regiments- oder Bataillons-Commandeur zu melden angewiesen sind, im Fall sie deren Einhändigung nach der abgegebenen Vorspann anstehen lassen sollten, zu begehren, und im Verweigerungs-Fall deßwegen die nöthige Anzeige bei ihrem Regiments-Commando, oder nach Beschaffenheit bei dem Königl. Kriegs-Collegium zu machen. Einzelne Individuen der Königl. Armee vom Feldwebel an abwärts, so wie die einzuliefernden Rekruten und Deserteurs, sie seyen einzeln oder in größern Transporten, haben der Regel nach ihren Marsch zu Fuß zu machen und nur in besondern Fällen, z. E. bei Erkrankung auf dem Marsch oder sonstigen körperlichen Gebrechen ist diesen auf die Anzeige des Führers und nach vorgängiger eigener Cognition der Orts-Obrigkeit über
44 die Nothwendigkeit der Vorspann, solche abzugeben, welche gleichfalls in die oben erwähnte Quartal-Berichte mit den obgemelten Umständen aufzunehmen ist.

Nro. 5.

General-Verordnung dd. 22. Jan. 1808. die Abstellung des unter dem Steinhauer- und Maurer-Handwerk bestehenden Mißbrauchs bei dem Eintreten fremder Gesellen in Arbeit betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

53 Unter den Gesellen des Steinhauer- und Maurer-Handwerks bestehet noch immer der Mißbrauch, daß mit den fremden Gesellen, vor ihrem Eintreten in Arbeit, entweder auf dem Bauplaz oder in einem Wirthshaus gezecht wird, und die fremden Gesellen die Zeche bezahlen müssen, wenn die von den, schon in Arbeit stehenden Gesellen gemacht werdende Fragen und Sprü-

Digitized by Google

che, ihrem Gutdünken nach nicht gehörig beantwortet und hergesagt werden.

Durch diesen Mißbrauch, gleich nachtheilig für den Meister, der seine Gesellen bei der Arbeit entbehren muß, als für die neuen Gesellen, die dadurch öfters ihre ganze Baarschaft auf das Spiel sezen, lauft auch nicht selten die öffentliche Ruhe Gefahr, gestört zu werden.

Wir verordnen diesemnach, daß dieser wahre Handwerksmißbrauch in Unsern Königl. Staaten von nun an gänzlich abgestellt, und bei einer Strafe von 3. fl. 15. kr. für jeden Uebertreter, auch nach Umständen bei empfindlicher Leibesstrafe, verboten seyn solle. Dabei wollen wir demjenigen, der eine solche verpönte Handlung anzeigt, ein Drittheil der fallenden Geldstrafen als Anzeige-Gebühr hiemit zugesichert haben.

Daran geschieht ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, den 22. Jan. 1808. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Verordnung der K. Conscriptions-Commission dd. 27. Jan. 1808. Die Exemtions-Gesuche betr.

54

Da man bei mehreren eingekommenen Exemtions-Gesuchen wahrnehmen müssen, daß nicht alle Requisite in Berichten und Attestaten beobachtet seyen, welche der §. 21. der Conscriptions-Ordnung und das General-Rescript vom 28. März 1807. so deutlich als bestimmt vorschreiben, und ohne deren vollständige Beobachtung die Königl. Conscriptions-Commission über die vorliegende Umstände zu erkennen nicht ermächtiget ist, also mit unnüzer Mühe und Zeitverlust das Abgehende immer vorerst ergänzen lassen muß; so werden andurch die Königl. Kreis- und Oberämter an die pünktlichste Beobachtung der obenbemerkten gesezlichen Vorschriften erinnert.

Stuttgart in Königl. Conscriptions-Commission, den 27. Jan. 1808.

Digitized by Google

Nro. 6.

Die Verrechnung des Brodgelds für die Beurlaubten vom Invaliden-Corps zu Stuttgart betr. dd. 11. Febr. 1808.

Denjenigen Königl. Ober- und Staabs-Aemtern bei welchen die Beurlaubte von dem Invaliden-Corps zu Stuttgart mit ihrem Traktament angewiesen sind, wird hiemit nachrichtlich angefügt, daß das Brodgeld, welches denselben bisher für Rechnung der Königl. Kriegsprästations-Commission bezahlt worden, vom 1. Jan. 1808. an, wiederum aus Königl. Kriegs-Casse bonificirt werde, und daher gegen diese zu verrechnen seye.

Stuttgart den 11. Febr. 1808.

Königl. Kriegs-Collegium.

K. Normal-Verordnung, wegen Bestrafung der entweichenden schon ausgehobenen Militärpflichtigen dd. 6. Febr. 1808.

Se. Königl. Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 5. Febr. 1808. allergnädigst bestimmt, daß die beede Militärpflichtige, Johann Burkhard von Tobel, und Meinrad Diem von Vogt, Altdorfer Kreises und Oberamts, welche im vorigen Jahr nach der Aushebung zum Militär auf dem Transport hieher entwichen, und jezt wieder gegenwärtig sind, mit einer um vier Jahre verlängerten Capitulation assentirt werden sollen.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät die allerhöchste Normal-Verordnung erlassen; daß wenn ein Individuum, das schon für den Dienst ausgehoben worden, entweicht, und man seiner wieder habhaft wird, ehe der Verlust seines Vermögens und Unterthanenrechts gesezlich erkannt werden kann, solches sogleich, und wenn das Regiment, zu dessen Canton es gehört, keinen Abgang hat, zum Garnisons-Bataillon assentirt, und zur Strafe seine Capitulations-Zeit nach dem Grade des Verge-

Digitized by Google

hens um zwei bis vier Jahr verlängert werden solle. Welches nach allerhöchstem Befehl zu Abschreckung anderer öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 6. Febr. 1808.

Königl. Conscriptions- und Rekrutirungs-Commission.

K. V. dd. 11. Febr. 1808. Die successive Abschaffung der sogenannten geschwornen Weiber betr.

Da vielfältige Erfahrung gelehrt hat, daß die Aufstellung der sogenannten geschwornen Weiber ohne Nuzen ist; so haben Se. Königl. Majestät auf die hievon gemachte Anzeige des Königl. Medicinal-Departem. allergnädigst verordnet, daß solche nach und nach abgehen, und an derselben Statt nur wirkliche Hebammen aufgestellt werden sollen, welche, wenn sie zuvor, nach längst bestehender Verordnung, gehörig unterrichtet worden sind, sogleich Hebammen-Verrichtungen unternehmen dürfen, sich aber neben der Personal-Freiheit ihrer Männer solang mit dem Wartgeld eines geschwornen Weibs zu begnügen haben, bis eine ältere Hebamme abgehen wird, oder die Communen ihnen ein weiteres Wartgeld zu schöpfen vermögend sind.

Damit aber künftig desto eher tüchtige Hebammen erhalten werden, so hat der Physicus der Oberamts-Stadt nach Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. I. Abschn. 8. p. 21. die in die Wahl aufzunehmende Personen vorher zu prüfen, und wegen ihrer Fähigkeit zum Unterricht und Hebammen-Dienst ein schriftliches Gutachten, wofür dem Physicus ein Gulden gebühret, auszustellen, welche Prüfung, zur Ersparung der Kosten, bei den außer der Amtsstadt wohnenden und zu wählenden Hebammen nicht anders als in dem Wohnort des Physici vorgenommen werden soll.

Decret. Stuttgart, den 11. Febr. 1808.

Königl. Medicinal-Departement.

Digitized by Google

Nro. 7.

General-Verordnung dd. 12. Febr. 1808. Das Verbot der Einfuhr des rohen Eisens und Stahls und die Impostirung und Stempelung ausländischer Stahl- und Eisen-Waaren betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

77 Da durch Unsere unermüdete Sorgfalt, sowohl die Eisen-Fabriken Unsers Königreichs, als die von Uns neu angelegten Stahl- und Sensen-Fabriken zu demjenigen Umfang und Vollkommenheit gebracht worden sind, daß Unsere Königl. Staaten mit hinlänglicher und guter Waare versehen werden können: so finden Wir Uns bewogen, wegen der Einfuhr der hieher gehörigen Gegenstände folgende neue gesezliche Bestimmungen zu ertheilen:

1) Die Einfuhr des rohen Eisens und Stahls, worunter Massel-Eisen und der zum erstenmal aus dem Feuer gekommene Stahl zu verstehen ist, bleibt nach den Bestimmungen des General-Rescripts vom 15. Jun. 1806. verboten.

2) Ausländischer raffinirter Stahl, Pfannen, Sensen, Sichlen, Strohmesser und Strohblätter dürfen nur gegen einen Impost von 32. fl. pr. Centner eingeführt werden.

3) Ausländische Oefen und Platten, Stangen, Stab- und Zein-Eisen bezahlen einen Impost von 16. fl. pr. Centner.

4) Diejenige Eisen- und Stahlwaaren, wovon auf den innländischen Werken und Fabriken keine ähnliche gemacht werden, und aus lauter Eisen oder Stahl bestehen, bezahlen für die Einfuhr ins Reich einen Impost von 8. fl. pr Centner.

5) In jedem Uebertretungsfall ist die Waare zu confisciren, und der Defraudant neben Bezahlung des

Digitized by Google

doppelten Imposts auf 4. Tage einzuthürmen, dem Angeber aber die Hälfte der confiscirten Waare zuzusprechen.

6) In Ansehung der samtlichen Artikel, welche auf Königl. oder privilegirten Fabriken gefertiget werden, verordnen Wir, daß solche mit dem Hirschhorn gestempelt werden sollen.

Außer Lands gefertigte gegen Entrichtung des Imposts eingeführte, und sub Nro. 2. benannte Eisen- und Stahl-Artikel erliegen überdieß noch dem Stempel, und zwar: 1. Sichel 2. kr. 1. Sense 4. kr. 1. Strohmesser und Strohblatt 6. kr. 1. ordinaire Pfanne 4. kr., und 1. Schmelzpfanne 3. kr.

Da aber der raffinirte Stahl in größeren und kleineren Stücken fabricirt und verkauft wird, so verordnen Wir, daß jedes Pfund mit einer Stempelgebühr von 2. kr. belegt werden solle. 78

7) Die sonst von Feuerarbeitern im Königreich gefertigte §. 2. genannte Fabricate, sind, um als Landesprodukt kenntlich zu seyn, und zwar: Die Sichel für 1. kr., die Sense für 2. kr., die Strohmesser und Strohblätter aber für 3. kr. per Stück zu stemplen.

Daran rc. Stuttgart im Königl. Departement der indirekten Steuern und Berg- Salinen- und Münz-Departement, den 12. Febr. 1808.

K. V. dd. 11. Febr. 1808. Die Personal-Freiheit derjenigen verabschiedeten Soldaten, welche die goldene oder silberne Medaille haben betr.

Se. Königl. Majestät haben denjenigen Soldaten, welche die goldene oder silberne Verdienst-Medaille erhalten haben, und nach erhaltenem Abschied in ihre Heimath zurückkehren, die Befreiung von Personal-Diensten oder die sogenannte Personal-Freiheit durchgän- 78

Digitized by Google

gig ertheilt und zugleich allergnädigst verordnet, daß diejenige, welche die goldene Medaille haben, ihre Löhnung auch nach erhaltenem Abschied ihre Lebenszeit hindurch von der General-Kriegs-Casse fortbeziehen dörfen.

Wornach die Königl. Kreis-Oberforst-Ober- und Patrimonial-Aemter auch Commun-Vorsteher in Ansehung der Personal-Freiheit für dergleichen verabschiedete Soldaten sich zu achten haben.

Stuttgart, den 11. Febr. 1808.

Königl. Kriegs-Collegium.

Polizei-Verordnung dd. 11. Febr. 1808. Die Auslaß-Scheine aus Stuttgart und Ludwigsburg betr.

78 Nach einem Allerhöchsten Befehl sollen künftig für jeden Auslaß-Schein, welcher von Polizei wegen allen die mit der Post oder Mieth-Pferden aus den beiden Königl. Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg zum Thor hinauspassiren, nach der bestehenden Verordnung auszufertigen ist, Zwölf Kreuzer zum Besten der Polizei-Kasse entrichtet werden.

Das Publikum wird von dieser allerhöchsten Verord-
79 nung mit dem Bemerken in Kenntniß gesezt, daß diese neue Abgabe vom 15. dieses Monats an Statt finden werde, und daß diese Auslaß-Scheine von nun an von der Königl. Ober-Polizei-Direction in der Heigelinschen Gasse in dem Haus der Königl. Stadt-Oberamtei, und zwar auf dem untern Bureau rechter Hand ebener Erde ausgegeben werden.

Stuttgart, den 11. Febr. 1808.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Polizei-Verordnung, die Säuberung der Bäume ꝛc. auf der Stuttgarter Stadtmarkung betr. dd. 9. Febr. 1808.

79 Es zeigen sich abermal außerordentlich viel Raupennester, und wird daher nothwendig, daß die Bäume

und Häger auf hiesiger Stadtmarkung unverzüglich gesäubert werden.

Sämtlichen Güternbesizer wird die desfalls bestehende Verordnung in Erinnerung gebracht, damit sie ungesäumt allen Fleiß anwenden, die Rauppen-Nester zu vertilgen, und nicht in die darauf gesezte Strafe von 6. fl. 30. kr. verfallen, welche von jedem ohne Rücksicht der Person eingezogen werden wird, der nach Verlauf von 8. Tagen, wenn die Witterung es nicht verhindert hatte, durch die zur Visitation aufgestellte Feldsteußler hierinn saumselig befunden werden sollte.

Zugleich wird auch die bestehende Verordnung erneuert, daß bei 1. fl. Strafe kein Abraum von Weinbergen, Aeckern, Gärten, Ländern und Wiesen in die Straßen und Wege oder Gräben geworfen werden solle.

Stuttgart, den 9. Febr. 1808.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Stuttgarter Pol. V. dd. 11. Febr. 1808. Daß sich des Nachts nach 10. Uhr Niemand ohne Laterne auf den Straßen finden lassen soll.

Auf allerhöchsten Befehl wird hiemit das schon längst bestehende Gebot, daß sich des Nachts nach 10. Uhr Niemand ohne Laterne auf den Straßen finden lassen solle, erneuert und zur genauen Nachachtung eingeschärft.

Sämtliche Militair- und Polizei-Patronillen sind angewiesen, jeden Uebertretter ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht der Person anzuhalten, und auf die Haupt- oder Bürger-Wache zu führen.

Stuttgart, den 11. Febr. 1808.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Nro. 8.

Nähere Bestimmungen, die Auslaß-Scheine zu Stuttgart und Ludwigsburg betr. dd. 19. Febr. 1808.

19 Mehrere Anfragen in Betreff der Auslaßscheine, welche alle Personen, die aus den beeden Königl. Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg mit Post- oder Miethpferden zum Thor hinauspassiren wollen, bei der Königl. Ober-Polizei-Direction gegen Abgabe von Zwölf Kreuzer abzuholen haben, veranlassen diese Behörde, bekannt zu machen, daß nach der unter dem 4. April 1804. ergangenen und unterm 7. Merz 1807. erneuerten Verordnung

1) nur diejenige davon ausgenommen sind, die nach dem allerhöchsten Befehl vom 28. Merz 1807. eine allerhöchste Legitimation nach dem bekannten Schema vorzeigen werden,
2) welche eigene Pferde führen oder reiten, eben so
3) diejenige, welche im Dienst mit Vorspann reisen, wenn sie sich darüber mit einem Patent oder Stadtoberamtlichen Schein legitimiren können,
4) daß außer diesen gar keine Ausnahme statt finde, folglich
5) auch diejenige, welche mit Post- oder Miethpferden spazieren fahren, und
6) alle welche Post- oder Miethpferde reiten, sich mit Auslaßscheinen versehen müssen, nur mit dem Unterschied, daß die Reitende für den Auslaßschein nur 6. kr. zu entrichten haben.

Zur allgemeinen Warnung werden die für die Unterlassungs-Fälle in oben bemerkten Verordnungen festgesezten Strafen hier in Erinnerung gebracht, wornach der Poststallmeister, der ohne Erlaubnißschein Pferde hergibt mit 50. fl. und der Miethkutscher in gleichem Fall mit 30. fl. auch nach Beschaffenheit der Umstände wenn aus

Digitized by Google

dieser Unterlassung nachtheilige Folgen entstehen würden, mit schärferer körperlicher Strafe belegt werden wird, endlich jeder Gastwirth und Einwohner der Fremde bei sich logiren hat, wenn er sie von dieser Verordnung nicht gehörig unterrichtet, und dafür sorgt, daß sie einen polizeilichen Auslaßschein sich verschaffen, in die Strafe von 3. fl. 15. kr. verfällt, und bei besondern erschwerenden Umständen höhere Strafe vorbehalten bleibt. Stuttgart, den 19. Febr. 1808.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Verordnung, die Erstattung der Beiberichte in Wirthschafts-Concessions-Sachen betr. dd. 27. Febr. 1808.

90 Es ist durch das General-Rescript vom 31. Jul. v. J. verordnet worden, daß die Bittschriften um Wirthschafts- Bierbrauerei- Branntenweinbrennerei und dergleichen Concessionen mit gemeinschaftlichen Beiberichten von den Ober- und Cameral-Beamten begleitet werden sollen. Da aber schon mehrere Suppliken nur mit einseitigen Beiberichten eingekommen sind, so wird jene Verordnung mit dem Anfügen wiederholt, daß sich beiderlei Beamte für die Zukunft besser, als es seither geschehen, darnach achten sollen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indirekten Steuern, den 17. Febr, 1808.

Verordn. dd. 17. Febr. 1808. Den ausschließlichen Gebrauch der Alt-Württembergischen Eich bei allen Verkäufen von Getränken, ingl. die Beifuhr der Einlagen der Wirthe in geichenen Fässern betr.

90 Da man zu erfahren gehabt, daß ungeachtet der eingeführten Gleichheit der Maase und des Gewichts die Unterkäufer hin und wieder fortfahren, in den Ladscheinen der Wirthe das erkaufte und geladene Quantum nach der vorhin üblich gewesenen Eich auszudrüken; so werden sämtliche Ober- Cameral- und Patrimonial-Beamtun-

Digitized by Google

gen angewiesen, den Unterkäufern, Eichern, Kiefern, Umgeldern und Accisern geschärftest und bei Strafe von einem kleinen Frevel aufzugeben, bei allen Verkäufen von Getränken keine andere, als die Alt=Württembergische Eich zu gebrauchen und in die Ladscheine aufzunehmen, auch sich zu den Ladscheinen oder Urkunden nur der gedrukten und gestempelten zu bedienen, welche, den Stempel ungerechnet, in der Hof= und Kanzlei=Buchdrukerei dahier für 30. kr. das Buch, das 48. Exemplarien enthält, gegen baare Bezahlung zu haben sind, und welche sich die Cameral=Beamte und Land=Umgelder in Vorrath anzuschaffen haben, um den Unterkäufern das erforderliche gegen Ersaz der Auslage mittheilen zu können. Zugleich wird die Verordnung eingeschärft, daß die Einlagen der Wirthe in keinen andern, als geichenen und durch Anreissen am vordern Boden mit dem Eich=Gehalt bezeichneten Fässern beigeführt werden dürfen, im Uebertretungsfall aber nicht nur der Wirth mit 1 fl. Frevel Strafe belegt, sondern auch von dem Orts=Umgelder das Abladen so lange nicht gestattet werden solle, bis das in ungeichenen Fässern befindliche Quanzum pflichtmäsig geichen worden ist. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober=Fin. Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 17. Febr. 1808.

Verordn. der Kön. Ober=Finanz=Kammer, Depart. der indirekten Steuern, die Behandlung der Zoll= und Accise=Zeichen betr. dd. 19. Febr. 1808.

91 Es ist zwar den Zollern und Accisern auf ihre Pflichten gegeben, auf den, von ihnen auszugebenden, Zoll= und Accise=Zeichen nicht nur die verzollten und veraccisirten Artikel mit Maas und Gewicht genau zu bemerken, sondern auch, wenn für eine Zahlung mehrere Zeichen ausgestellt werden müssen, jedesmal auf dem Haupt=Zeichen anzuzeigen, wie viel Neben=Zeichen dazu gegeben worden sind: Da aber die Anzeige gemacht worden ist,

daß diese Verordnung von mehreren Zollern und Accisern nicht beobachtet werde, so werden die Königl. Cameral-Beamte hierdurch angewiesen, sämtlichen Zoll- und Accise-Einbringern ihres Distrikts jene Verordnung aufs neue einzuschärfen, mit dem Anhang, daß derjenige, welcher hierwieder handelt, das erstemal mit einer kleinen Frevel von 3. fl. 15. kr. und im Wiederholungs-Fall mit geschärfterer Strafe werde belegt werden.

Nro. 9.

Credit-Gesez für die Königl. Universität in Tübingen, vom 24. Febr. 1808.

Da Wir Uns bewogen finden, für Unsere Kön. Universität in Tübingen eine den veränderten Verhältnissen angemessene Verordnung wegen des Creditirens an Studierende zu erlassen, so wollen Wir hiemit folgende Bestimmungen, wodurch alle frühere Dispositionen dieser Art aufgehoben werden, als allein gültige Normen festgesezt haben: 105

I. Die nachbenannten Schulden der Studierenden sind unbedingt nichtig und ungültig, auf welche Weise und in welchem Wege man auch dieselbe geltend machen wollte.

1) Alle größere oder geringere Geld-Anleihungen auf Wechsel, Handschriften und Obligationen jeder Art, welche von einem Studirenden ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder, oder solcher Personen, deren Aufsicht er von diesen empfohlen ist, oder auch des Rectors der Universität, contrahirt worden.
In allen diesen Fällen ist nicht nur die Hauptverbindlichkeit des Schuldners, selbst, wenn die Forderung ex causa pecuniae in rem patris versae gemacht würde, ohne Rechtskraft, sondern auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft für

106 diese Anleihen bestellt werden, sind unverbindlich, und der Pfandgläubiger ist schuldig, das Pfand ohne Entgeld herauszugeben.

2) Alle Spiel- und Bürgschafts-Schulden eines Studierenden für Andere.

3) Schulden die aus einem mit einem Juden geschlossenen Contrakte entsprungen, und in Tübingen ohne Rectorat-Amtliche, oder anderwärts ohne gerichtliche Erkenntniß zu Stande gekommen sind.

4) Alle Schulden an Schild- und Gassenwirthe, insofern diese nicht die gewöhnliche Kost (wovon unten ad II. 1. die Rede ist) betreffen.

5) Schulden an Conditoren für Liqueurs, fremde Weine, geistige Getränke oder Bakwerk, Confect.

6) Schulden für Bücher und gedrukte Schriften, welche von andern als den Num. II. 3. unten genannten Personen an Studierende verkauft wurden.

7) Jede Schuld an Handwerksleute überhaupt für Arbeiten, welche sie entweder einem Studierenden machten, ehe noch der vorige Handwerksmannn des nemlichen Gerwerbs für seine Forderung befriedigt war, oder welche die gewöhnliche Bedürfnisse der Studierenden überschreiten.

Insbesondere können die Schneider, wenn sie von Kaufleuten für Studierende Waaren auf ihren Credit ausnehmen, wegen ihres Regresses an den Studierenden, für den sie sich verbürgten, schlechterdings keine rechtliche Hülfe erwarten.

8) Alle Schulden für Waaren oder Sachen von Werth, die einem Studierenden in der Absicht verkauft wurden, damit derselbe, um Geld zu erhalten, sie verwerthen könne.

Kauft ein Dritter dergleichen Waaren von einem Studierenden, so sind sie der Confiscation unterworfen.

Digitized by Google

II. In Ansehung derjenigen Schulden der Studierenden, welche ihre rechtliche Verbindlichkeit, auch wenn die oben bedingte Einwilligung nicht vorangegangen wäre, behalten sollen, wollen Wir hiemit folgende Bestimmungen in Hinsicht auf die Zeit oder die Summe festgesezt haben.

1) Hausmiethe; Bettzinnß; Waschgeld, Dienst= Perükenmacher= und Barbierer=Lohn, Arzneien, Belohnung des Arztes; Kostgeld für den gewöhnlichen Tisch, mit Einschluß des Weins, und für regelmäßiges Frühstük; Verdienst für den Druk und Einband der Disputation eines Studierenden, der seine Studien auf der Universität fortsezt, dürfen von Vakanz zu Vakanz creditirt werden.

Wenn aber nach Verfluß der nächsten Vakanz die Bezahlung nicht erfolgt, so muß dem Rektor der Universität innerhalb der ersten vier Wochen bei Verlust der Forderung eine Anzeige davon gemacht werden.

2) Für den Unterricht in den Exercitien, wie Reiten, Fechten, Tanzen, Ballspiel, Musik und dergleichen, so wie in den lebenden Sprachen ist am Ende des zweiten Monats das Honorar für den ersten Monat zu bezahlen, mithin nur auf zwei Monate Credit zu geben, und der Rükstand des ersten, am Ende des zweiten Monats, dem Rectorat=Amt anzuzeigen.

3) Die Buchhändler dürfen bis auf die Summe von dreißig Gulden, die Antiquare und Disputationshändler auf fünfzehn Gulden, von Halbjahr zu Halbjahr creditiren.

Hat die Forderung diese Summe erreicht, so muß 107 bei Verlust derselben nach dem Ende der Vakanz dem Rectorat=Amt sogleich eine Anzeige gemacht werden.

4) Den Kaufleuten ist ein Credit gestattet von sechs und dreißig Gulden,

Digitized by Google

den Schneidern und Seklern von fünfzehn Gulden,
den Schustern von zwölf Gulden,
den Uhrmachern, Silberarbeitern und Schreinern für
Arbeiten, die zu den gewöhnlichen Bedürfnissen der
Studierenden gehören, von zehn Gulden,
den Hutmachern von acht Gulden,
den Schlossern, den Strumpfwebern, den Strumpf-
strikern und für Vermiethung der Pferde den Fuhr-
leuten und Mezgern von vier Gulden,
den Apothekern für Artikel, die keine Medikamente
sind, —
den Krämern und Conditoren für kleine Waaren, wie
Zucker, Caffee, Thee, Chocolade, Tabak, Schreib-
materialien, Lichter und dergleichen —
den Buchbindern für den Einband von Büchern —
dem Ballmeister für die Parthie-Gelder auf dem Ball-
hauß, mit Einrechnung der Erfrischungen, so wie
allen hier nicht genannten Professionisten: von drei
Gulden.
Alle diese Forderungen verlieren aber ihre Rechts-
kraft, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach
erreichter Summe dem Rectorat-Amt angezeigt
werden. Um aber

III. den Studierenden, wenn sie ohne ihre Schuld in die Lage kommen, Geld aufnehmen zu müssen, die Mittel dazu zu erleichtern, wollen Wir allergnädigst verordnet haben, daß in Fällen dieser Art das Rectorat-Amt auf Ersuchen des Studierenden und des Gläubigers die Erlaubniß zur Aufnahme einer gewissen Summe auf eine bestimmte Zeit ertheile, wobei dasselbe die Dringlichkeit der Umstände genau zu untersuchen, die dem Studierenden zu seinem Unterhalt ausgesezte jährliche Summe, so wie das augenblikliche Bedürfniß, zum Maasstabe zu nehmen, und den Eltern oder Vormündern sogleich Nachricht davon zu geben hat.

Digitized by Google

Jede auf diese Art contrahirte Schuld hat volle Rechts-Verbindlichkeit, wenn sie nach Verfluß der bestimmten Zeit sogleich eingeklagt wird.

Wir verordnen nun, daß alle diese Bestimmungen auf das genaueste beobachtet, und zu diesem Ende von dem Rectorat-Amt ein eigenes Verzeichniß geführt werde, was in Betreff einzelner Schulden theils genehmigt, theils eingeklagt, und was im leztern Falle verfügt worden sei?

Zugleich befehlen Wir, daß gegen Creditoren, welche z. B. durch Leihen auf Pfänder, durch das Anhängen theurer Waaren an Geldesstatt, oder durch Ankauf solcher Waaren, von Studierenden sich verschulden würden, die genaueste Untersuchung geführt, und zur strengen Bestrafung der Schuldhaften, welche nach dem Erfund der Umstände selbst Leibesstrafe zu erwarten haben, das erforderliche ungesäumt im gesezlichen Wege eingeleitet werde. Daran ꝛc. Stuttgart, den 24. Febr. 1808.

Ad M. S. R. M.

Verordn. dd. 24. Febr. 1808. Die Gültigkeit der Ausstreichung aus der Conscriptions-Liste wegen Untüchtigkeit betr.

Da man Ursache hat zu vermuthen, als ob mehrere 109 militairpflichtige Individuen auf einseitige Visitation der Civil-Aerzte für unbedingt untüchtig erklärt, und aus der Conscriptions-Liste könnten ausgestrichen worden seyn; so wird andurch verordnet, daß wo solche Fälle etwa vorgekommen, die Individuen bei versammelter Cantons-Commission nochmals vorgeführt, auch von dem Militair-Arzt visitirt werden sollen, und erst, wenn auch derselbe gleich dem Physico eine unbedingte Untüchtigkeit anerkennen wird, durch die Cantons-Commission die Ausstreichung aus der Conscriptions-Liste statt haben und gültig seyn könne. Stuttgart, in Königl. Conscriptions-Commission, den 24. Febr. 1808.

Digitized by Google

Decret des Kön. General-Staats-Cassen-Depart. dd. 24. Febr. 1808. Den Cours der Preußischen Thaler und 1/3tels Stücke betr.

109 Nachdem vermög eines Publicandi von der Königl. Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach, dd. 14. Dec. 1807 der Cours der Preußischen Thaler und ⅓tels Stücke auf respect. 1. fl. 38. kr. und 32. kr. herabgesezt worden, so wird hiemit den sämtlichen Kön. Cassiers, Cameral-Verwaltern, Zoll- Accis- und Steuer-Einnehmern aufgegeben, obgedachte Preußische Geld-Sorten ebenfalls nicht höher als zu resp. 1. fl. 38. kr. und 32. kr. anzunehmen.

Kön. General-Staats-Cassen-Depart.

Nro. 10.

K. V. dd. 10. Merz 1808. Die Aufhebung des Abzugs gegen Frankreich und das Fürstenthum Neuf-Chatel betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

117 Wir haben bereits unterm 16. Jul. 1806. verordnet, daß, da die Exportations-Steuer in Frankreich nicht Statt findet, die französischen Bürger dieses gleiche Recht auch in den Königlichen Staaten genießen sollen, und in Ansehung des Fürstenthums Neuf-Chatel durch ein Decret vom 24. August ebendesselben Jahrs befohlen, daß auch die Unterthanen dieses Fürstenthums die Abzugs-Freiheit bei Erbschaften und Theiluugen genießen sollen.

Da jedoch neuerlich Reklamationen wegen der von einigen Beamten geforderten Abzüge von solchen Erbschaften vorgekommen sind, so ertheilen Wir andurch sämtlichen Ober- Souverainetäts- und Cameral-Beamten den Befehl, in allen einzelnen vorkommenden Fällen Unserer allerhöchsten Vorschrift dahin aufs genaueste nachzukommen, daß die gegen das Reciprocum bestehende Abzugs-Freiheit der nach Frankreich und in das Fürstenthum

Digitized by Google

Neuf=Chatel gehenden Erbschaften und Vermögens=Theile beobachtet werde. Daran rc. Stuttgart, den 10. März 1808.

Kön. Ober=Regierung, Regim. Departement.

Ad M. S. R. M.

Rescript an die K. Kreishauptleute dd. 13. Apr. 1808. Die Ausdehnung der Abzugs=Freiheit gegen Frankreich und Neuf=Chatel auf die gewöhnliche Exportations=Steuer betr.
(Neu aufgenommen.)

Friderich rc. rc. rc.

Da Wir die gegen Frankreich und Neuf=Chatel durch das G. R. vom 10. Merz d. J. eingeführte Abzugs=Freiheit auch zugleich auf die gewöhnliche Exportations=Steuer erstrekt haben wollen, so habt Ihr hievon die in Eurem Kreis befindlichen Ober= und Patrimonial=Aemter mit der Weisung in Kenntniß zu sezen: daß — unerachtet dieser bestehenden vollkommenen Abzugs=Freiheit von allen nach Frankreich und Neuf=Chatel gehenden Erbschaften, wie bisher die Anzeige an Unsere Königl. Ober=Regierung gemacht werden müsse.

Daran rc. Stuttgart in K. Ober=Reg. Regim. Departem. d. 13. April 1808.

Verordnung dd. 7. Merz 1808. Die Quartal= und Frucht=Verkaufs=Erfolgs=Berichte der Kön. Cameral=Beamten betr.

Seit der Zeit, daß durch eine Verordnung des Kön. Finanz=Ministerii dd. 28. Nov. vor. Jahrs die Einsendung monatlicher Rechnungs=Rapporte befohlen worden ist, haben mehrere Königl. Cameral=Beamte, ihre Quartal= und Frucht=Verkaufs=Erfolgs=Berichte gar nicht mehr erstattet, andere aber bei dem Landwirthschaftl. Departement der Königl. Ob. Fin. Kammer, die berichtliche Anfrage gemacht, ob nicht durch jene Verordnung in Betreff der Rechnungs=Rapporte, die fernere Erstattung der Quartal= und Frucht=Verkaufs=Succeß=Berichte, aufgeho=

118

ben worden seien? Da jedoch die Verfügung des Kön. Finanz-Ministerii vom 28. Nov. 1807. die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß erst dann, wenn die Form der Rechnungs-Rapporte definitiv festgesezt seyn werde, eben diese Rapporte in die Stelle der bisherigen Quartal- und Frucht-Verkaufs-Berichte tretten sollen; so ertheilt hiemit die unterzeichnete Behörde, sämtlichen Kreis-Steuerräthen und Cameral-Beamten des Reichs, wiederholt die gemessenste Weisung, die zur Administrations-Uebersicht schlechthin unentbehrliche Quartal- und Frucht-Verkaufs-Erfolgs-Berichte, jedesmal ganz unfehlbar auf die gesezlich bestimmte Termine einzusenden, im Unterlassungsfall aber sich zu gewärtigen, daß die Versäumniß an dem betreffenden Beamten werde geahndet werden. Decret. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 7. Merz 1808.

V. dd. 23. Febr. 1808. Die ordentlichen Pastoral-Concursprüfungen der katholischen Geistlichen in dem Jahr 1808. betr.

118 Es wird andurch der katholischen Geistlichkeit in Hinsicht der nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1807. (St. u. R. Bl. Nr. 21. S. 94.) jährlich ab-119 zuhaltenden Pastoral-Conkursprüfungen, welche als Bedingung der Anstellung oder Beförderung zu irgend einer Kirchenpfründe festgesezt sind, für das gegenwärtige Jahr 1808. folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht;

I. Die zwei ordentlichen Pastoral-Conkursprüfungen nehmen — die Erste am Dienstag den 3. Mai, — die Zweite am Dienstag den 30. August ihren Anfang.

II. Vierzehn Tage zuvor haben sich die Kandidaten bei dem im oben angeführten Regierungs-Blatt benannten vorsizenden Examinator schriftlich zu melden, am Tage vor der Prüfung aber, das ist, am Montage Nachmittags, einzutreffen, und sich zur Einschreibung zu stellen. Endlich

Digitized by Google

III. dürfen bei diesen beiden Concursprüfungen nicht nur die Welt- sondern auch die noch vorhandenen Ordensgeistlichen der Mendikanten-Klöster, auch die im Lehrfache sich übenden, oder als Hofmeister angestellten Priester, jedoch diese leztere nur im Falle, wenn sie zugleich in Pastoralgeschäften sich üben, erscheinen.

Decret. Stuttgart im Königl. kathol. geistlichen Rath den 23. Febr. 1808.

Nro. II.

Königl. Verordnung wegen der Reisepässe. Vom 9. Merz 1808.

133 Se. Königl. Maj. haben zu verordnen geruht, daß die Ausstellung der Reisepässe nur den Kön. Ober- und Souverainetäts-Beamten zustehe, mithin für die Zukunft keinem Patrimonial-Beamten gestattet seie, auch bei Aussertigung dieser Pässe sämtliche Königl. Beamte zu Verhütung aller Unrichtigkeiten sich keines anderen, als der im Verlage hiesiger Hofbuchdrukerei gedrukten Paß-Formulare bedienen sollen; wonach sich nun die Königl. Ober- und Souverainetäts-Beamte genau zu achten, und übrigens bei Ausstellung der Pässe überhaupt die vorliegenden neuern durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemachten Verordnungen sorgfältig zu beobachten haben. Stuttgart, den 9. Merz 1808.

K. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart.

Verordnung, die Einsendung der Zehend-Berichte betr. dd. 14. Merz 1808.

134 Sämtlichen Cameral-Beamten wird hiemit der Befehl ertheilt, alle Gattungen von Zehend-Berichten künftig unmittelbar an die Rechen-Kammer des III. und IV. Departem. der Kön. Ober-Finanz-Kammer einzusenden, und sich angelegen seyn zu lassen, daß solche längstens im Monat Sept. eingeschikt werden. Decret. Stuttgart

Digitized by Google

in Kön. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart. den 14. Merz 1808.

K. V. dd. 16. Merz 1808. Die Verwandlung der Fall-Lehen in Erb-Lehen oder Zins-Güter betr.

134 Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 13 vor. M. den allergnädigsten Entschluß zu erkennen gegeben, die in Allerhöchstdero Staaten befindlichen Fall-Lehen zu Beförderung des Wohlstandes der gegenwärtigen Inhaber und ihrer Nachkommen entweder in Erblehen oder in Zinsgüter unter erleichterten Bedingungen verwandeln zu lassen.

Diese allerhöchste Intention Sr. Königl. Maj. solle an den gehörigen Orten von den Predigern durch Verkündigung auf der Kanzel am nächsten Sonntag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die großen Vortheile einer solchen Veränderung, welche die Güter-Besizer durch die freie Benuzung und Veräusserung ihrer Grundstücke erlangen, und gleiche Freiheiten ihren Kindern versichern können, den Unterthanen zu Gemüthe geführt werden. Den Königl. Cameral-Beamten aber wird der Befehl ertheilt, jeden Besizer von dergleichen Güter hierauf einzeln zu Protokoll zu vernehmen, ob und unter welchen Bedingungen er gedachte Veränderung verlange, und sodann die Erklärungen sämtlicher Fall-Lehen-Besizer spätestens innerhalb drei Monaten an das Landwirthschaftliche Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer mit Beibericht einzusenden.

135 Damit nun die Cameral-Beamte sowohl was die Hauptsache, als die Formen betrift, den richtigen Gesichtspunkt fassen mögen; und das ihnen aufgetragene Geschäft gleichförmig behandeln, so wird denselben folgende nähere Erläuterung und Anweisung hiemit ertheilt.

1) Unter Fall-Lehen, welche entweder in Erblehen oder Zinsgüter verwandelt werden wollen, werden solche

Digitized by Google

Güter verstanden, die nach dem Buchstaben der Amts-Dokumente und Lehen-Briefe **nur auf Leib und Leben Eines Besizers**, oder auf Leib und Leben eines Besizers und seines Weibs verliehen sind, und die weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen veräussert, verpfändet oder vererbt werden können, bei denen endlich, wenn der Besizer mit Tod abgeht, der Heimfall angenommen wird, und das Recht, über das Gut frei zu disponiren, ausgeübt werden kann, wofern der Lehen- und Eigenthums-Herr solches einem der Descendenten oder Collateral-Erben des verstorbenen Besizers wieder gegen ein neues Bestand-Geld auf Lebenszeit nicht verleihen wollte

Dergleichen Güter sind unter dem Namen: **Fall-Lehen, Schupf-** oder **Schuppis-Lehen, Gnaden-Lehen, Zwei-** und **Vier-Augen-Güter**, oder **Ein-** und **zweifällige Güter, Leib-** und **heimfällige Güter** bekannt.

Hingegeu sind **nicht** als Fall-Lehen anzusehen, mithin auch nicht in die Beschreibungen aufzunehmen, diejenige Güter, bei welchen die **Erb-Gerechtigkeit** Statt findet; mithin auch sogenannte Gnaden-Güter nicht, wofern bei ihnen der Ausdruk „auf Leib und Leben gegeben oder verliehen" nicht vorkommt, wenn gleich das Handlohn davon nach Gnaden oder Willkühr bezahlt werden muß, weswegen dieselben auch schon in dem General-Rescript vom Jahr 1663. **erbliche** Gnaden-Güter genannt werden.

Eben so wenig sind diejenige Güter als Fall-Lehen anzusehen, von welchen in Veränderungs-Fällen des Besizers oder Trägers ein Fall, z. B. das beste Stük Haupt-Vieh, gegeben oder nach seinem wahren Werthe bezahlt werden muß, und die auch bisweilen, wiewohl uneigentlich, Fahl- oder Fall-Güter genannt zu werden pflegen.

Digitized by Google

2) Unter Erblehen, in welche die Fall-Lehen nach der allerhöchsten Intention Sr. Königl. Maj. verwandelt werden können, werden solche Güter verstanden, welche auf alle Erben übergehen, und die, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften, im Ganzen oder Theilweise veräussert und verpfändet werden können, übrigens aber in dominio directo des Lehenherrn bleiben.

3) Unter Zins-Gütern, in welche die Fall-Lehen verwandelt werden können, werden endlich solche Güter verstanden, bei welchen aller Lehens-Verband aufhört, und die von den Besizern ohne vorheriges Suppliciren, und ohne ferner bei Veränderungen der Taxe zu unterliegen, zertrennt, versezt und veräussert werden dürfen.

4) Eine Beschreibung der Fall-Lehen in Hinsicht auf Bestand-Theile, Rechte und Gerechtigkeiten und deren Werth, so wie auf Abgaben und Lasten und deren Werthschäzung muß das Fundament seyn, wenn die Besizer sich für die eine oder für die andere Veränderungs-Art ihrer Güter vorläufig erklärt haben werden.

In einer solchen Beschreibung, bei deren Abfassung die Cameral-Beamte auf das genaueste und pflichtmäßigste bei schwerer Ahndung zu Werk zu gehen haben, wird folgendes erwartet.

136 A.) Im Allgemeinen.

a) Die Benennung des Orts und des Königl. Ober- und Cameralamts, auch wenn es ein Patrimonial-Ort wäre, der Name der Patrimonial-Herrschaft, oder des fremden Souverains, welchem der Ort gehört.

b) Die Anzeige des Dokuments, des Jahrs, seiner Errichtung und des Blatts, worinn das Gut im Allgemeinen oder Theilweise beschrieben ist.

c) Der Name und das Alter des Guts-Besizers oder Trägers, und

d) des Jahres, wann er mit dem Gut belehnt worden ist.

B.) Im besonderen, und zwar:

a) in Absicht auf die Bestand-Theile der Fall-Lehen, nämlich

aa) Wohnungen und die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude, z. B. Scheuern, besondere Viehstallungen, Wasch- und Bakhäuser, Wagenschöpfe, Keller rc. und ob diese Gebäude, und wie hoch, in der Brandversicherung assecurirt seien.

bb) Leere Hofstätte und die sogenannte Hofraithe.

cc) Baum- und Gras- auch Gemüse-Gärten.

dd) Wiesen und Mäder.

ee) Aeker.

ff) Weingärten.

gg) Waldungen.

hh) Waiden und öde Felder.

ii) See, Fisch- und Krebs-Wasser.

Wobei bemerkt wird, daß dergleichen Feldgüter nicht stükweise und noch viel weniger mit den Nebenliegern, sondern nach der Gesammt-Morgenzahl einer jeden Gattung, aufzuzählen, und endlich diese zu summiren ist.

kk) Der bisherige Steuer-Anschlag sämtlicher Gebäude und Feldgüter, welche zu einem Fall-Lehen gehören.

b) In Absicht auf die mit dem Besize eines Fall-Lehens verbundenen Rechte, Freiheiten und Beinuzungen, und zwar:

aa) welche die Cameral-Verwaltung oder das Ober-Forstamt dem Lehensmann zu Theil werden läßt, z. B. Belohnungen für die Lieferung der Gült- und Theil-Früchte, Frohndienste-Leistung und dergleichen; Bau- Brenn- und Zaun-Holz, und andere Materialien, Bau- Reparations-Kostens-

Digitized by Google

Beiträge; Waid- und Aeckerich-Genuß u. s. w. so fern solches Lagerbuch- oder Observanzmäßig ist. Jedes solcher Rechte, Freiheiten und Beinuzungen solle dem wahren Werthe nach angeschlagen und der Betrag angemerkt werden;

bb) welche dem Lehensmann von Communen oder Privaten ertheilt werden; z. B. Gemeinde Güter-Antheil, Bau- und Brennholz, Waid-Gerechtigkeit 2c. oder Geld und Früchte zur Beihülfe. Der Belauf und Werth derselben solle angegeben und zu Geld berechnet werden.

c) In Absicht auf die Beschwerden, welche auf den Fall-Lehen ruhen, und zwar

aa) an Geld: Heller- und Grund-Zinse, Bede, Urbar-Zins, Spann- und Handdienst, oder Frohn-Geld, Rauch- oder Feuergeld, Wohnzins, Garnspinnen, Pfluggeld; alle sogenannte Küchengefälle an Gänsen, Capaunen, alten und jungen Hennen, Eiern, Käsen, Fischen und dergl. nach Lagerbuch- oder observanzmäßigen Preisen berechnet.

137

bb) an Naturalien, und zwar: Rokken, Dinkel, Haber, Gerste u. s. w. Wein und Bier, nach dem Württemb. Maaß. Unter den Naturalien sind auch die Landgarbe und der Theil-Wein, ferner Landachten nach Zelg, zu bemerken, und der Ertrag nach einer 12jährigen Durchschnitts-Berechnung anzugeben.

cc) Hand- und Spann- oder Fuhrfrohnen. So ferne dafür etwas bestimmtes an Geld bezahlt werden muß, ist der Betrag unter den Geld-Gefällen einzubringen.

Hingegen sind die Dienste, welche in Natura geleistet werden müssen, hier aufzuzählen, und der wahre Werth an Geld auszuwerfen. Auch haben die Cameral-Beamte hier zu bemerken,

Digitized by Google

welche Gattungen von Frohnen und zu welchem Zweck solche schlechterdings ferner beizubehalten wären.

dd) Steuren, bei welchen nur anzumerken ist, wie viel das Ordinarium oder eine einfache Steuer bisher betragen habe, und wie viel dergleichen Steuer-Simpla als Jahres-Quantum gewöhnlich bezahlt werden müssen.

ee) Zehenden. Hier ist blos anzuzeigen, ob die Güter Zehendpflichtig oder Zehendfrei seyen.

ff) Laudemial-Gebühren. Unter diesen sind die gewöhnlichsten:Weglöse, welche meist in einer bestimmten Summe besteht, deren Betrag nun anzuzeigen ist.

Handlohn, Auffarth, Bestand-Geld, Ehrschaz, Fall. Diese Abgaben bestehen entweder in einem gewissen Theil des Werthes der zum Fall-Lehen gehörigen Güter; oder sie richten sich in einer durch die Observanz begründeten Proportion nach dem jährlichen Steuer-Simplum, welches auf das Gut radicirt ist; oder sie stehen zu Gnaden, in welchem Fall gewöhnlich gewisse Procente von dem Guts-Werth als Fall oder Bestand angesezt werden.

Weitere Abgaben, welche bisweilen neben dem Handlohn, Bestandgeld, Ehrschaz ꝛc. entrichtet werden müssen, sind: Bestes Haupt, Pferds-Fall, Küh-Fall, Haupt-Recht, wofern das leztere nicht local, sondern mit dem Besiz der Fall-Lehen verbunden ist. Bei diesem Gegenstand haben die Cameral-Beamte auf die Bestimmungen der Saal-Lager- oder Grundbücher, oder auf die- den Besizern ertheilten Lehen-Briefe, und auf eine unfürdenkliche Observanz, wodurch für den Fall, Handlohn u. s. w. oder für das nicht ausgeübte Heimfall-Recht etwas gewisses festgesezt ist genau zu achten, sich darnach sorgfältig zu erkundigen, und den Betrag, nebst der Gebühr, welche bei

Digitized by Google

der lezten Veränderung eingezogen wurde, und wann diese sich ereignet habe, anzuzeigen.

Endlich ist hier

gg) auch noch dasjenige zu bemerken, was der Besizer eines Fall-Lehens neben den Abgaben an die Königl. Cameral-Beamtungen, einem andern Corpus, oder der Patrimonial-Herrschaft zu entrichten hat, und der Betrag und Werth dieser Abgaben anzuzeigen.

5) Auf jeden Fall, besonders aber, weil die Bestimmung der Laudemial-Gebühren sich nach dem Werthe der Güter richtet, wird eine Taxation derselben nothwendig.

138 Die Cameral-Beamte haben daher sämtliche Bestandtheile der Fall Lehen-Güter nach ihrem wahren Werth und so, wie solche nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit und Eigenschaft verkauft werden könnten, gerichtlich anschlagen zu lassen, und zu diesem Geschäft den Vorsteher jeden Orts, und zwei sachkundige Magistrats-Personen eines benachbarten Orts zu bestellen, und sie besonders zu verpflichten, auch die Taxations-Urkunden, welche sie auszustellen haben, einzuschicken.

6) In denen von den Cameral-Beamten zu erstattenden allerunterthänigsten Berichten, welchen das Beschreibungs- und das Erklärungs-Protokoll, beides auf halbgebrochenes Papier und jedes Lehen numerirt, beizulegen ist, wird über das Anerbieten eines jedes Inhabers pflichtmäßiges Gutachten erwartet. Auch ist anzuzeigen, ob und unter welchen Umständen das Heimfall-Recht wirklich ausgeübt, oder nach welchen Grundsäzen vorhin die Abkaufs-Contrakte behandelt worden seyen. Endlich haben die Cameral-Beamte zu bemerken, was die Guts-Inhaber nach ihrer individuellen Lage zunächst als erleichterndes Mittel, die Abkaufs-Summen bestreiten zu können, ansehen, und wie ferne ihren Wünschen

Digitized by Google

entsprochen werden könnte, worunter die Zerschlagung der Schuldigkeit theils in baare Bezahlungen, theils in verzinßliche oder unverzinßliche Zieler, theils aber in eine beständige, nach Zeit-Preisen in Geld zu reluirende Natural-Abgabe und die Aufhebung der Natural Hand- und Spann-Dienste zu begreifen seyn dürfte. Den Guts-Inhabern ist jedoch als eine unerläßliche Bedingung zu eröfnen, daß die Geld- und Natural-Abgaben künftig von einem der Besizer des Guts, welcher als Träger aufzustellen, ohne Kosten der Gefäll-Beamtung zu liefern, und die Trägerei-Zettel von den Theilhabern unterhalten und auf ihre Kosten erneuert werden müßten.

Stuttgart, im Landwirthschaftl. Depart. Kön. Ob. Fin. Kammer, den 16. Merz 1808.

Stuttgarter Polizei-Verordnung, dd. 14. Merz 1808. Das schnelle Reiten und Fahren betr.

138 Da das Allerhöchste Verbot des schnellen Reitens und Fahrens auf den Straßen und der Planie häufig überschritten wird; so findet man sich veranlaßt, die deshalb bestehenden allerhöchste Verordnungen vom 5. Okt. 1807. dahin zu erneuern: daß

1) der Reitende, der anders als im Schritt reitet;
2) der Fahrende, der schärfer als im kurzen Trott fährt;
3) jeder Reitende und Fahrende, der bei einer Wendung um ein Eck aus einer Straße in die andere nicht den Schritt einhält, in die festgesezte Strafe von 15. fl. verfallen ist.

139 Auch muß jeder Kutscher in der Mitte der Straße fahren, und darf keiner dem andern bei Strafe von 10. fl. vorzufahren suchen.

Stuttgart, den 14. Merz 1808.

Königl. Ob. Polizei-Direction.

Digitized by Google

Nro. 12.

K. V. dd. 16. Merz 1808. Das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei liquiden Forderungen betr.

F r i d e r i c h ꝛc. ꝛc. ꝛc.

145 Da Wir Uns zu Beförderung der Rechtspflege, um den Zögerungen moroser Schuldner Grenzen zu sezen, gnädigst bewogen finden, in liquiden Forderungs-Sachen ein außergerichtliches Contumacial-Verfahren in Unserem Königreiche einzuführen: so verordnen Wir, wie folgt:

1.

Unserem Königl. Ober-Appellations-Tribunale, Unserem Königl. Ober-Justiz-Collegio zweiten Senats, Unseren Königl. Justiz-Beamten und den Patrimonial-Justiz-Kanzleien und Beamten, ertheilen Wir hiemit die Befugniß, gegen die ihrem Gerichtszwange und Amte unterworfenen Personen, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften ein außergerichtliches Contumacial-Verfahren bei liquiden Forderungen einzuleiten. Hingegen steht diese Befugniß den Unter-Amtleuten, Unter-Vögten und Dorfs-Schultheißen nicht zu.

2.

Das außergerichtliche Contumacial-Verfahren findet nur gegen solche Personen statt, auf welche die Strafe des Eingeständnisses im außergerichtlichen Wege anwendbar ist. Es sind daher davon ausgenommen:

1) Minderjährige, und die mit denselben gleiche Rechte genießende Corporationen.

2) Alle sonst unter obrigkeitlich angeordneter Curatel stehende Personen, als Wahnsinnige, Verschwender ꝛc.

3) Abwesende, wenn ihre Abwesenheit nach den Rechten eine Wieder-Einsezung in den vorigen Stand begründet;

Digitized by Google

4) Personen des weiblichen Geschlechts sind nur, wenn sie bei Ausstellung der verbindenden Urkunde gehörig bevogtet waren, oder dazu nach den Gesezen eines Kriegsvogts nicht bedurften, dem außerordentlichen Contumacial-Verfahren unterworfen.

3.

Dasselbe kann bei allen Forderungen, die auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden nach Maasgabe der §. 4. seqq. beruhen, statt finden. Jede andere Beweisart ist hiebei ausgeschlossen, und bleibt der gerichtlichen Erörterung vorbehalten.

4.

Die Urkunden, auf welche das außergerichtliche Contumacial-Verfahren gegründet werden kann, dürfen in der äußern Form, wegen Unächtheit oder Ungültigkeit nicht verdächtig, und noch weniger zerrissen oder durchschnitten seyn. 14

Das Ausstreichen eines unbedeutenden Worts, oder das Ueberschreiben, oder Bemerkungen am Rande machen sie zwar nicht durchaus verwerflich; doch hat die Justiz-Behörde auf solche Umstände ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und dieselbe bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit in Erwägung zu ziehen.

5.

Oeffentliche Urkunden müssen in der vorgeschriebenen gesezlichen Form abgefaßt, Privat-Dokumente aber entweder von dem Schuldner selbst geschrieben, oder wenigstens unterschrieben, und wenn er des Schreibens unkundig wäre, unter Bezeugung dieses Umstands von einem Notar und zwei Zeugen oder von einem Stadt- oder Gerichtsschreiber unter gleichmäßiger Zuziehung von zwei Urkunds-Personen, ausgestellt seyn.

Digitized by Google

6.

Die Urkunden, welche das außergerichtliche Contumacial-Verfahren begründen, müssen ferner

1) eine bestimmte deutliche Benennung, des Glaubigers und Schuldners,

2) Tag, Monat, Jahr und Ort der Ausstellung,

3) eine gehörige Angabe der Verbindlichkeit selbst, mithin bei Geld-Anlehen die Summe derselben,

4) den Rechtsgrund der Forderung - causa debendi

5) die Zeit der Zahlung oder Leistung, und

6) einen vollständigen Sinn enthalten, ohne daß sie sich in wesentlichen Umständen auf andere nicht zugleich vorgelegte Urkunden beziehen.

7.

Bedingte Verschreibungen und solche, die eine wechselseitige Leistung von Verbindlichkeiten festsezen, dienen nur in dem Falle zu Begründung des Contumacial-Verfahrens, wenn durch eben so klare Urkunden die Erfüllung der Bedingung oder der dem Kläger obliegenden Verbindlichkeit dargethan werden kann.

8.

Bei Anstellung der in Frage stehenden außergerichtlichen Klagen sind, wenn sie mündlich geschehen, die Urkunden dem Beamten vorzulegen, und bei schriftlichen Implorationen im Original, oder in einer von einer öffentlichen Person beglaubigten Abschrift beizuschliessen. Im lezten Falle muß aber die Justiz-Behörde nothwendig, ehe sie das unten bemerkte Präjudiz verfügt und Execution verhängt, das Original selbst eingesehen haben.

9.

Hält die Justiz-Behörde die Klage [illegible] richtlichen Verfahren geeignet, so theilt [illegible]

Digitized by Google

Imploraten unter Beifügung einer beglaubten Abschrift der Urkunde, zur Erklärung binnen 4. Wochen oder 28. Tagen mit.

10.

Die Insinuation dieser Bescheide, sie mögen nun unmittelbar oder durch Requisition geschehen, sind jedesmal von dem Imploraten eigenhändig zu bescheinigen, und wenn er sie aus Ungehorsam verweigert, von Amtswegen durch Personen, die öffentlichen Glauben haben, zu beglaubigen.

11.

Wenn der Implorat in der vorgeschriebenen Frist seine Erklärung einreicht, so wird, nach Beschaffenheit der Sache, entweder das amtliche Verfahren bis zur Execution fortgesezt oder die Sache als illiquid auf den gewöhnlichen gerichtlichen Weg verwiesen.

12.

Erklärt er sich aber nicht, so ist ihm, wenn sich die Justiz-Behörde von der geschehenen Insinuation überzeugt hat, auf Anrufen des Imploranten eine zweite Frist von 4. Wochen anzuberaumen, und treten hiebei die obigen Bestimmungen Nro. 10. und 11. ein.

13.

Bei fernerem Ungehorsam des Imploraten ist ihm, auf weiteres Anrufen des Imploranten, nach hinlänglich bescheinigter Insinuation, die dritte und lezte Frist von 14. Tagen unter der Bedrohung zu geben, daß, wenn er auch dießmal sich nicht erklären würde, alsdann nach Ablauf dieser lezten Frist die Schuld in Contumaciam für richtig und anerkannt angenommen und mit der Execution vorgefahren werden werde.

14.

Kommt die Erklärung des Imploraten im Termin ein, so wird die Sache auf die oben Nro. 11. bemerkte Weise eingeleitet.

Digitized by Google

Läßt der Implorat aber auch die dritte Frist ohne Befolgung des ihm aufgegebenen verstreichen, so wird, wenn sich die Justiz-Behörde von der richtigen Insinuation ihrer Dekrete überzeugt hat, durch ein Dekret oder amtlichen Bescheid die Drohung vollzogen, die Schuld pro recognita angenommen, der Implorat der Provocation auf dem gerichtlichen Weg, wenigstens vor vollzogener Execution für verlustig erklärt, und die Execution in der Maaße erkannt, daß sie nach 14. Tagen vom Tage der Insinuation dieser Verfügung an gerechnet, unter Beobachtung der in den Gesezen enthaltenen Vorschriften vorzunehmen ist.

15.

Gegen ein solchergestalt ausgesprochenes Erkenntniß findet weder Appellation noch sonst ein Rechtsmittel statt, es sey denn, daß der Implorat sich innerhalb der nachbestimmten Zeit an die nächste höhere gerichtliche Behörde mittelst einer Nichtigkeits-Klage, wende, bei deren Ausführung aber derselbe sich lediglich an die Form des Verfahrens, nicht aber an die Materialia der Sache selbst zu halten und darzuthun hat, daß die von Uns ertheilten Vorschriften wegen Einleitung des außergerichtlichen Contumacial-Verfahrens nicht beobachtet worden seyen.

16.

Zu Verfolgung dieser Provocation hat der Implorat innerhalb 14. Tagen, von dem Tage der Wissenschaft des ihm nachtheiligen Erkenntnisses, derjenigen Justiz-Behörde, von welcher das Erkenntniß ausgieng, sein Vorhaben an die höhere Behörde zu provociren, anzuzeigen; sie stellt ihm über diese Anzeige ein Dokument aus, und hat der Execution Anstand zu geben.

Innerhalb 4. Wochen oder 28. Tagen von dem Tage der Wissenschaft des nachtheiligen Erkenntnisses an, muß sofort der Provocant seine Beschwerdeschrift, mit

Digitized by Google

allen Belegen versehen, bei der höheren Behörde einreichen, und innerhalb 14. Tagen, nach der der Unter-Behörde von dem Provocanten geschehenen Anzeige hat diese sämtliche Akten im Original zur höheren Behörde unter Beifügung der Entscheidungs-Gründe einzusenden.

Sind die beiden Fristen von resp. 14. und 28. Tagen von dem Provocanten nicht gewahrt, so wird die Provocation von der höheren Behörde ohne weiteres verworfen.

17.

Sind aber die Fristen gewahrt, so ist die Beschwerde des Provocanten dem Provocaten zur Vernehmlassung innerhalb 14. Tagen mitzutheilen, sodann aber kein weiterer Schrift-Wechsel zu gestatten, sondern über die Provocation zu entscheiden, so daß das Erkenntniß der Unterbehörde entweder aufgehoben, oder die Provocation zurückgewiesen wird. Im ersten Falle kehrt die Sache in den Stand zurück, in dem sie sich vor dem Contumacial-Erkenntnisse befand. Im lezten Falle hingegen wird die Sache von der höheren Behörde an die Unterbehörde zurückgesendet, um nunmehr der Execution ohne Verzug statt zu geben; der Provocant selbst aber in alle Kosten verurtheilt, und nach Befund der Umstände wegen muthwilligen Umtriebs mit Strafe belegt.

18.

Nach geendigtem außergerichtlichen Verfahren steht es dem Imploraten frei, seine Einreden, in so fern sie nicht die Aechtheit der Urkunden, auf welche dasselbe gegründet worden, selbst betreffen, in dem ordentlichen Wege Rechtens auszuführen. Jedoch muß dieß, wenn die Stelle, die das Executiv-Erkenntniß gefällt hat, ein Gericht war, vor dem nemlichen Gerichte; war die Stelle aber blos eine amtliche Behörde, vor dem Stadt- oder Amts-Gerichte des nehmlichen Ober- und Patrimonial-Amts geschehen. Es versteht sich aber von selbst,

Digitized by Google

daß dadurch weder die Execution aufgehalten, noch der Gegentheil mit einer Cautions-Leistung beschwert werden darf.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 16. Merz 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

K. V. dd. 11/18. Merz 1808. Die Bearbeitung des Brennholzes betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

143 Es ist schon unterm 26. August 1796. sowohl in Betreff des Besoldungs- als des Verkaufs- und Gerechtigkeits-Brennholzes gnädigst verordnet worden, daß

1) alles Brennholz, welches mehr als 4. Zoll im Durchmesser hat, gespalten;

2) das Scheiter- und Prügelholz, wo es möglich ist, immer abgesondert, und nicht vermischt, aufgeklaftert,

3) alles Holz, welches 2. bis 4. Zoll incl. im Durchmesser hat, in die Prügel-Klafter gelegt, und

4) nur solches Holz, welches weniger als zwei Zoll im Durchmesser hat, zu Reisach-Büscheln aufgebunden werden soll. Auch ist in der Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. bestimmt,

5) daß jede Klafter 6. Württembergische Fuß hoch und weit, und 4. Fuß tief oder am Scheit lang seyn soll, und

149 6) daß jede Welle oder Reisach-Büschel 4. Fuß lang und 1. Fuß im Durchmesser, oder 3. Fuß im Umfang dick seyn soll.

Da Wir aber mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese Vorschriften nicht überall genau befolgt werden; so befehlen Wir Unsern Ober-Forstämtern und Forst-Offi-

Digitized by Google

cianten hiemit aufs ernstlichste, und bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit, die Holzhauer zur pünktlichen Befolgung dieser Verordnungen, welche nicht allein für Unsere eigenthümliche, sondern auch für alle übrige Waldungen Unsers Königreichs geltend sind, anzuhalten, und jeden Uebertreter zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Hieran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Forst-Departement, den 11/18. Merz 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

K. V. dd. 17. Merz 1808. Die Uniform der Kreissteuerräthe betr.

Se. Königl. Majestät haben in Betreff der Uniform der Kreis-Steuerräthe durch ein allerhöchstes Decret vom 13. d. M. zu verordnen geruht, daß dieselbe zwei silberne Lizen auf dem Aermel und eben so auf dem Rocke eine weniger als die wirklichen Räthe tragen sollen; welches denselben hiemit zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet wird. 149

Decret. Stuttgart, den 17. Merz 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer, Rechn. Departem. an sämtliche Cameral-Beamte, die Verrechnung des Taubenschlaggelds betr. dd. 19. Merz 1808.

Sämtliche Königl. Cameral-Beamte werden hiemit angewiesen, zur Vermeidung der bisher bestandenen Weitläufigkeit in Verrechnung des Taubenschlag-Geldes künftighin dieses Gefäll in Einnahme zu verrechnen, und solches, statt bisher zur Königl. Wildprettschreiberei, mit ihren übrigen Amtsgefällen an die Königl. General-Domanial-Kasse einzuliefern. 149

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Consistorium, dd. 15. Merz 1808. Die Form der Nominationen der Patrimonial-Herrschaften auf evangelisch-lutherische Schuldienste betr.

149 Da bei Ausübung der den Patrimonial-Herrschaften zustehenden Patronats-Befugnisse zu den evangelischen Schuldiensten ganz gleiche Verhältnisse statt finden, wie bei den Nominationen zu den evangelischen geistlichen Diensten, und mithin, die in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt von 1807. Nro. 92. gegebene Vorschrift auch in den Nominations-Fällen auf Schuldienste allgemein zu beobachten ist, so werden die Patrimonial-Herrschaften hiedurch aufgefordert, obgedachte Vorschrift bei eintretenden Patronats-Befugnissen auch bei evangelischen Schuldiensten gleichförmig zu beobachten.

Nro. 13.

General-Verordnung dd. 21/24. Merz 1808. Die Steuer-Abrechnung, mit Königl. General-Steuer-Casse betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

161 Es ist zwar bereits durch das General-Rescript vom 10. Sept. 1807. vorgeschrieben, wie in Zukunft, d. h. von Georgii 1808. an die Steuer-Geschäfte namentlich auch in Beziehung auf Lieferung und Abrechnung behandelt werden sollen.

Um aber die heurige Abrechnung zwischen sämtlichen Steuer-Einbringereien des Königreichs und der Königl. General-Steuer-Casse dergestalt in Ordnung und zum Vollzug zu bringen, daß solche als Grundlage für die Zukunft dienen möge; so werden sämtliche Beamte und Steuer-Einbringereien auf folgende Punkte aufmerksam gemacht, welche bei Entwerfung der Jahrs-Abrechnung auf Georgii 1808. auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Digitized by Google

1) Der Termin zum Abschluß der Steuer-Abrechnung wird auf den 30. April, und der Termin zu Einsendung der Accis-Vergleichungen auf den 10. April festgesezt.

2) In Ansehung der Accise sollen die gewöhnliche Abrechnungen in duplo dergestalt verfaßt und eingeschickt werden, daß in solchen der ferndige Rest, und der Ertrag auf die 4. Quartalien Georgii, Jacobi, Martini 1807. und Lichtmeß 1808. eingebracht, die Lieferungen unter Beilegung der Quittungen specificirt, und über den allenfallsigen Rest ein von den Debenten unterschriebenes Verzeichniß der Ausstände beigeschlossen werde.

3) In Ansehung der Steuern kommt es darauf an, daß die Abrechnung bei denjenigen Particular-Steuer-Kassen oder Amtspflegen, welche bisher mit der General-Steuer-Kasse in Verrechnung stunden, auf die gewöhnliche Weise, bei den Patrimonial-Aemtern und Orten aber, so wie bei allen denjenigen, welche heuer zum erstenmal mit der General-Steuer-Kasse abrechnen, dergestalt entworfen werde, um auf der einen Seite

A. die ganze Steuer-Schuldigkeit, und zwar

a) den angetretenen Rückstand, welcher besonders liquidirt und docirt werden muß,

b) die Jahrs-Steuer von 180$\frac{6}{7}$.

c) die Vermählungs-Steuer vom 12. Dec. 1806.

d) die Kriegs-Steuer vom 20. Febr. 1807.

e) die Jahrs-Steuer von 180$\frac{7}{8}$. von jedem Justiz-, oder Souverainetäts-Amtsbezirk nach der neuen Eintheilung oder nach den Amtspfleg-Bezirken in einer deutlichen Darstellung und Uebersicht, und auf der andern Seite eine hinlängliche Liquidation des auf Georgii 1808. verbleibenden Rests zu erlangen, zu welchem Ende

Digitized by Google

B. die Zahlungen, unter Anschluß der Quittungen, mit distinkter Bemerkung

a) wann b) wohin c) durch wen d) wie viel geliefert worden, aufzuführen, und sodann

C. der Rest zu ziehen ist. Ein gleiches soll auch wegen der außerordentlichen Steuer vom 1. Okt. 1806. und der durch das Rescript vom 1. Okt. 1806. angeordneten besonders aufzuführenden Exportations- und Viehsteuer geschehen.

4) Da es in Ansehung der Erb-Staaten für den Jahrgang 180$\frac{7}{8}$. noch bei den bisher bestandenen Amts-pfleg-Verhältnissen belassen worden ist, weil eine Abänderung hierinn zwischen der Zeit zu Verwirrungen und Unordnungen Anlaß gegeben hätte; so haben hier die Amtspfleger die entworfene Abrechnung dem jedesmal betreffenden Cameral-Beamten, und wenn derer zwei in einem Oberamts-Bezirk wären, jedem in der Amtsstadt sich befindenden oder nächstgelegenen zu übergeben, und dieser hat solche sofort längstens innerhalb der ersten acht Tage des Monats Mai an die General-Steuer-Kasse einzubefördern.

5) Bei denjenigen Aemtern und Ortschaften, welche heuer zum erstenmal mit der General-Steuer-Kasse abrechnen, also bei allen Patrimonial-Aemtern und Orten, haben je die Cameral-Beamten, und zwar wenn zwei in einem Souverainetäts-Amtsbezirk wären, je der in der Amtsstadt wohnende oder zunächst dabei sich befindende die mit Hinsicht auf den Umfang der Souverainetäts-Beamtung und nicht nach dem Umfang der Cameral-Beamtung entworfene Abrechnung an den Kreis-Steuerrath einzubefördern, welcher sie sodann nach davon genommener Einsicht und praevia Rectificatione an die General-Steuer-Kasse längstens bis Ende Monats Mai einzubefördern hat.

6) Versehen Wir uns zu den Königl. Justitz-Cameral- und Patrimonial-Beamten, daß sie in Gemäsheit der bereits von Zeit zu Zeit erhaltenen Weisungen namentlich vom 7. und 14. d. Mon. alles anwenden werden, damit noch vor der endlichen Abrechnung mit der Königl. General-Steuer-Kasse alle verfallene Steuergelder eingeschickt, und gegen die Haupt-Kasse kein Ausstand auf Georgii 1808, wozu nicht besondere allerhöchste Legitimation vorhanden wäre, erscheinen möge.

Hieran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Departem. der direkten Steuern, den $\frac{21}{24}$. Merz 1808.

Königl. Verordnung, die Aufsicht über die Commun- und Vicinal-Wege betr. dd. 29. Merz 1808.

Damit die Communen bei der Unterhaltung derjenigen Communwege, welche mit Steinen beschlagen werden, und bei vorzunehmenden Haupt-Reparationen derselben sich der Hülfe sachverständiger Männer bedienen können, und eine Inspection auch über diese Wege Statt finde, so haben Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Dekret vom 29. Merz allergnädigst erlaubt, daß dieselben sich der in zerschiedenen Theilen des Königreichs aufgestellt werdenden Wegmeister zur Leitung der Arbeiten und Aufsicht über die Fröhner gegen ein denselben zu reichendes billiges Taggeld dann bedienen dürfen, wenn diese Wegmeister nicht gerade in herrschaftlichen Straßenbaugeschäften gebraucht werden. Wornach nun die Königl. Kreishauptleute und Oberbeamten die Commun-Vorsteher zu instruiren haben. 162 163

Stuttgart, den 29. Merz 1808.

Königl. Ministerium des Innern.

K. V. den Einzug des Taubenschlaggelds betr. vom 29. Merz 1808.

Es wird hiemit verordnet, daß der Einzug des Taubenschlaggelds in allen eigenthümlichen Besizungen, 163

Digitized by Google

er mag darinn bisher statt gefunden haben, oder nicht, eingeführt werden soll, daß er aber in Patrimonial-Aemtern nur da, wo er schon bestand, und zwar zu Gunsten des bisherigen Besizers ausgeübt, nicht aber in denselben neu eingeführt werden dürfe.

Die betreffenden Cameral-Beamtungen werden daher angewiesen, an Georgii jeden Jahrs, und heuer erstmals, sich von den Ortsvorstehern über die Namen der Einwohner, welche offene Taubenschläge haben, und darinn Feldtauben halten, beurkundete Verzeichnisse ertheilen zu lassen, von jedem offen gehaltenen und besezten Taubenschlag 6. kr. einzuziehen, und den Betrag, unter Anschluß dieser Verzeichnisse zu verrechnen.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Rechn. Departem. den 29. Merz 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Polizei-Verordnung, die Fleischschau betr. dd. 16. Merz 1808.

1631 Schon durch die Mezger-Ordnungen von 1651. §. 4. und 1801. §. 4. ist fürgesehen, daß kein Stück Vieh geschlachtet werden darf, welches nicht vorher durch geschworne Fleisch-Schätzer und Schauer lebendig besichtiget wurde, und worüber nicht eine glaubhafte Urkunde von dem Ort, woher es kam, vorgelegt werden konnte.

Pflichtmäßige Fürsorge für die Gesundheit der Einwohner der Königlichen Residenzstadt Stuttgart, und das besonders häufig wieder vorkommende Hausiren mit fremdem Fleisch vom Lande, über dessen Eigenschaft keine Urkunde vorgezeigt werden kann, und keine Sicherheit bestehet, veranlassen die Königl. Ober-Polizei-Direction diese Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und nachstehendes zu verfügen:

1) Darf von nun an kein Stück Vieh von welcher Art es ist, in der Königl. Residenzstadt Stuttgart ge-

Digitized by Google

schlachtet werden, das nicht von den verordneten Ober-Fleischschauern vorhero lebendig besichtiget, und als gesund und zum Verkauf tüchtig anerkannt worden ist.

2) Zu dem Ende ist bereits für jeden der vier Di- 164 strikte der Stadt ein eigener Ober-Fleischschauer aufgestellt worden, und zwar für den ersten Distrikt des Ober-Polizei-Commissaire Oppel, der Gerichtsverwandte Fröhlich.

für den zweiten Distrikt des Ober-Polizei-Commissair Göz, der Rathsverwandte Schnabel,

für den dritten Distrikt des Ober-Polizei-Commissair Schwarzmann, der Rathsverwandte, Stadt-Rittmeister Brodhag, und

für den vierten Distrikt des Ober-Polizei-Commissair Esenwein, der Rathsverwandte Ritter.

Jeder Mezger muß bei 10. fl. Strafe dem Ober-Fleischschauer seines Distrikts anzeigen, wann er ein Stük Vieh schlachten will, und der Ober-Fleischschauer ist nach seiner Instruktion angewiesen, solches vorher lebendig zu besichtigen, sich die vorgeschriebene, an dem Ort des Ankaufs entweder von dem Beamten, oder von dem Ortsschultheiß auszustellende Urkunde darüber vorlegen zu lassen, und nach Befund die schriftliche Erlaubniß zum Schlachten an den Mezger abzugeben, das herabgeschäzte sogleich auf die Freibank bringen zu lassen, über das ungesunde und untüchtige aber der Königl. Ober-Polizei-Direction sogleich Anzeige zu machen, welche das weitere Nöthige vorkehren wird.

Die Ober-Fleischschauer sammlen die Vieh-Urkunden über das hereingebrachte Vieh und übergeben sie alle acht Tage durch den Freimezger an das Königl. Accis-Amt zur Controlle der Mezger und Thorwärther oder Thorschreiber.

Digitized by Google

3) Wird hiemit jeder Thorwärter oder Thorschreiber angewiesen, ein eigenes zusammen gebundenes Register zu halten; worinn er jedes eingehende Stük Vieh, und den Namen des Mezgers der es einbringet, oder dem es zugeführt wird, genau und verläßig sowohl bei Tag als bei Nacht einträgt.

Jeden Morgen schließt er dieses Register, macht einen Auszug, der die Namen der Mezger und die Zahl und Gattung des Viehs enthält, und schikt solchen vom 1. Merz bis den lezten August, längstens Morgens um 7. Uhr, vom 1. Sept. bis lezten Febr. aber längstens um 8. Uhr dem ihm am nächsten wohnenden Ober-Fleischschauer welcher die Abtheilung nach den Distrikten macht, und sogleich den übrigen Ober-Fleischschauern das in ihre Distrikte einschlagende zusendet.

Jeder Thorwärter und Schreiber, der sich hierinn eine Nachlässigkeit oder Untreue und Begünstigung zu Schuldeu kommen läßt, wird mit 3. bis 6. fl., auch im öftern Betretungsfall, mit schärferer Strafe belegt.

4) Die Ober-Fleischschauer haben sich zugleich über den hiesigen Viehstand in jedem Distrikt genau zu verlässigen, damit auch alles hiesige Vieh, das geschlachtet wird, ihrer Visitatiou nicht entgehen könne.

Sie werden zu dem Ende sogleich den ganzen Viehstand aufnehmen.

Jeder Einwohner ist verbunden, solchen genau anzugeben, uud jeden Ab- und Zugang dem Ober-Fleischschauer sogleich anzuzeigen. Die Ober-Viehschauer werden von Zeit zu Zeit durch Visitationen sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen suchen, und die entdekte Unrichtigkeit der Königl. Ober-Polizei-Direction zur Bestrafung anzeigen.

Die Viehstands-Listen werden die Ober-Fleischschauer verlässig fortführen, und alle Quartal der Königl. Ober-Polizei-Direction vorlegen, um daraus und aus den Re-

Digitized by Google

gistern der Thorwärter auch die Consumtion der Stadt entnehmen zu können.

5) Alles Einbringen fremden Fleisches ist von nun an gänzlich verboten; so daß jedes frische Fleisch, das vom Land hereingebracht wird, der Confiscation unterliegt, und jeder Ober-Polizei-Commissair und Polizeisoldat auf das schärfste angewiesen ist, darüber zu wachen.

Die Thorwärter und Schreiber dürfen bei Strafe von 3 fl. keines einpassiren lassen, und jeder Einwohner der erweislich solches fremdes Fleisch vom Lande bestellt oder erkauft hat, verfällt um so gewisser in eine Strafe von 6 fl., als nunmehr die Einrichtung getroffen ist, daß in der hiesigen Metzig auch geringeres hier geschlachtetes Rind- und Kuhfleisch zu den billigsten durch die gedrukte Tax-Ordnungen jedesmal bekannt werdenden Preisen zu kaufen seyn wird. Stuttgart, den 16. Merz 1808.

Kön. Ober-Polizei-Direction.

Polizei-Verordnung, die Säuberung der Circulir-Oefen und Rohre durch die Hafner betr. dd. 9. Merz 1808.

Da die besondere Einrichtung der Circulir- oder so-163 genannten Neuwieder-Oefen eine sorgfältigere Aufsicht als bisher erfordert, als wird hiemit zu Jedermannes Kenntniß gebracht, daß die Röhren dieser Oefen bei strenger Kälte und stärkerem Feuern alle 14 Tage, bei gelinder Witterung aber alle 4. Wochen, und zwar durch den Hafner gereiniget werden sollen.

Zu diesem Ende haben die Hafner, wie es den Caminfegern schon durch die Verordnung vom 9. Okt. 1750. auferlegt ist, für die Säuberung derlei Ofen-Rohre allein zu sorgen, ein besonderes Register über diese Oefen zu führen, und solches alle Quartal der Feuerschau vorzulegen, damit diese das Nöthige zur Sicherheit beobachten, auch aus dem Register die eingeschlichene Fehler er-

Digitized by Google

sehen, und sie bei der Königl. Ober-Polizei-Direction anzeigen könne.

Jeder Hafner, der sich hiebei eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, oder von dem Einwohner abweisen läßt, ohne es sogleich der Feuerschau anzuzeigen, wird mit einer Strafe von 6. fl. 30. kr. belegt werden.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute wenigstens alle 8. Tage in den Camin-Schooßen und Einheizwinkeln den Ruß, so weit man mit einem Besen reichen kann, abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken, und alles Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau-Visitation hierinn nachläßig befunden wird, verfällt in eine Strafe von Zehen Gulden, und wird die verordnete Feuerschau hiemit angewiesen, besonders aufmerksam darauf zu seyn. Stuttgart, den 9. Merz 1808.

Kön. Ober-Polizei-Direction.

Nro. 14.

K. V. dd. 30. Merz 1808. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei in den mit unmittelbaren Königl. Unterthanen vermischten patrimonial-herrschaftlichen Orten betr.

173 Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Merz zu bestimmen geruhet, daß der den Patrimonialherrn zu Ausübung der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei allergnädigst ertheilten Befugniß die der Natur der Sache angemessene Einschränkung dahin gegeben werden soll, daß solche nur von geschlossenen Jurisdictionsbezirken nicht aber von dem Fall zu verstehen sei, wo in einem und demselben Ort unmittelbare Kön. Unterthanen mit patrimonial-herrschaftlichen Hintersaßen vermischt sind, indem sonst die Kön. Unterthanen eines und desselben Orts um der Verhältnisse willen, in welchen

Digitized by Google

ein Theil derselben mit ihrem Patrimonialherrn steht, von verschiedenen Behörden in Jurisdictions- und Polizei-Sachen Befehle erhalten würden.

Samtliche Königl. Souverainetäts-Oberbeamte werden daher hierdurch angewiesen, diese allerhöchste Verordnung in allen pro diviso oder indiviso gemischten Orten ungesäumt in Vollzug zu bringen.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regimin. Departem. den 30. Merz 1808.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums, das Verhalten der Communen und Unterthanen bei Militair-Einquartirungen betr. dd. 6. Apr. 1808.

Da es nöthig ist, daß bei Militair-Einquartirungen von den Communen und Unterthanen ein gleichförmiges Verhalten beobachtet werde, so wird, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Collegium, den Königl. Beamten zur Nachachtung und Bekanntmachung hiemit angefügt: 174

Nach Königl. allerhöchster Verordnung sollen die K. Truppen, welche in größeren oder kleineren Abtheilungen, Kantonirungs- oder Marsch-Quartiere beziehen, in dem Fall, wenn dieselben in Kasernen oder andern öffentlichen Gebäuden nicht untergebracht werden können, bei den Bürgern einquartirt werden. Hiedurch ist aber das bestehende Gesez, daß das Militair bei Einquartirungen nur Dach und Fach, nebst Zugehörde, zu fordern berechtigt sei, und also weder die Offiziers noch Gemeinen, auf Freihaltung Anspruch zu machen haben, nicht aufgehoben. Wenn es jedoch dem Unteroffizier oder gemeinen Mann, bei der Einquartirung in mehreren Häusern, nicht möglich ist, eine gemeinschaftliche Menage, wie in den Kasernen zu führen: so hat der Regiments-Quartiermeister, oder der kommandirende Stations-Offizier für die von dem Quartier-Träger abzureichende Hausmannskost, für jeden Soldaten das Brod in Natura,

oder das Geld dafür, nebst zwei Kreuzer von der Löhnung den Ortsvorstehern abzugeben und zu bezahlen, welche sodann jedem Quartiersträger sein Guthaben an der Gemeinds-Schuldigkeit abzurechnen haben. Unteroffiziers hingegen, welche mit weniger Mannschaft, zur Abholung von Montirungs- oder Armatur-Requisiten, zu Deserteur- oder Rekruten-Transporten kommandirt werden, und deswegen von den Regiments-Unkosten, oder nach Beschaffenheit, von der Kriegs-Kasse Zulage erhalten, können auf nichts weiter als das gewöhnliche Dach und Fach Ansprache machen, und müssen sich selbst mit ihrem Commando verköstigen. Ohne schriftliche Legitimation oder ein Quartiers-Billet, kann auch keine Militairperson die unentgeldliche Reichung Dachs und Fachs ansprechen. Stuttgart, den 6. April 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret Kön. Ob. Fin. Kammer, Rechn. Depart. an sämtliche Cameral- und verrechnende Beamte, die schleunigste Beitreibung und Einlieferung der rükständigen Königl. Revenüen betr. dd. 2. Apr. 1808.

174 Sämtliche Cameral- und verrechnende Beamte sind zwar bereits durch die Kreis-Steuer-Räthe angewiesen worden, auf den Einzug der Königl. Revenüen allen Fleiß zu verwenden. Damit aber das Rechnungs-Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer bald möglich die Ueberzeugung erlange, ob jeder verrechnende Beamte 175 seiner Pflicht Genüge geleistet habe; so wird denselben aufgegeben, längstens inner 3. Wochen nach Georgii zu berichten;

1) was auf diesen Termin an Geld-Ausständen
   a) von vorigen Jahren und
   b) vom lezten Jahr den Rechnungs-Rubriken nach
2) was an dergleichen an etwa mit Legitimation Angeborgten ꝛc. in dem nächsten Jahr zuverläßig eingehen könne und bis wann?

175

191

192

Digitized by Google

174

175

Digitized by Google

3) zu was sich späterhin Hoffnung zu machen und
4) was inexigibel sei?

K. V. dd. 2. Apr. 1808. Die Pensions-Zahlungen betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß von Königl. Kassen sämtliche Pensionen nur alsdann ausbezahlt werden sollen, wenn die für dieselben ausgestellten Quittungen vorher von dem geheimen Rath und Ober-Finanz-Kammer-Director von Massenbach visirt seien. Es wird daher solches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. 175

Nro. 15.

Decret der K. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Departem. an sämtliche Cameral-Beamte. Den Naturalien-Sturz auf Georgii 1808. und einzusendende Tabellen darüber betr.
dd. 8. Apr. 1808.

Sämtlichen Königl. Cameral-Beamten wird hiemit der Befehl ertheilt, daß sie den Naturalien-Sturz nun ohne weiteres vornehmen lassen, und längstens 8. Tage nach dem Termin Georgii ganz unfehlbar nach beikommender Vorschrift, besondern Bericht in Tabellarischer Form erstatten sollen, wie viel dem Alt-Württemb. Scheffel Meß nach an Früchten aller Art, vorhanden sei, wie viel davon die Beamtung zu Besoldungen, Gratialien und Allmosen, auch andern Schuldigkeiten, bis Martini d. J. nöthig habe, auch was an denen für den Königl. Hofgebrauch, und das K. Militair, auch zu Lieferung in andere Beamtungen, angewiesenen Früchten, nach Abzug des bereits empfangenen, noch rükständig ist. 191 192

Durch diese anbefohlne Berichts-Erstattung wird übrigens weder der Natural-Quartal-Bericht von Lichtmeß bis Georgii, noch der Frucht-Verkaufs-Succeß-Bericht, auf den 1. Mai entbehrlich, daher die Cameral-Beamte

Digitized by Google

erinnert werden, diese Berichte, so wie auch die Sturzzettel, in termino an die Behörde unfehlbar einzusenden.

Was endlich die bereits zum Verkauf angewiesenen und vor dem Sturz vielleicht noch nicht ganz verschlossenen Naturalien beteift, so werden die Cameral-Beamte legitimirt, den Verkauf nach dem Sturz ohne weiteres fortzusezen. Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 8. April 1808.

Decret K. Forst-Departements an sämtliche K. Ober-Forst-Aemter, die Berichte über das Zimmer- und Wirkholz-Erforderniß für die berechtigte Mahlmühlen betr. dd. 8. April 1808.

192 In der unterm 17. Merz v. J. durch das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 13. erlassenen Verordnung ist bereits den Königl Ober-Forstämtern unter anderm aufgegeben worden, die jährliche Erforderniß-Berichte über das Zimmer- und Wirkholz für die berechtigte Mahlmühlen mit Extracten aus den Lagerbüchern, oder Mühl-Briefen zu belegen.

Da nun mehrere Ober-Forstämter mit diesen Berichten noch im Rükstand sind, von andern aber die Extracte zu unvollständig eingeschikt wurden, um darnach die Befugniß zu solchen Forderungen gehörig prüfen zu lassen; so werden sämtliche Königl. Ober-Forstämter hierdurch angewiesen:

1) Alle zu Zimmer- und Wirkholz berechtigte Mühlen mit Benennung der Königl. Ober- und Patrimonial- so wie auch der Königl. Cameral-Aemter, wohin solche gehören, zu consigniren, und zugleich vollständige Extracte aus den Lagerbüchern und Mühl-Briefen zu fertigen, woraus das Object der Gerechtigkeit deutlich ersehen werden kann; zu welch lezterem Endzwek aber nicht allein der Eintrag, welcher die Mühl-Gebäude überhaupt beschreibt, sondern auch insbesondere derjenige aufzuführen

Digitized by Google

ist, worinn die Theile der Mühl-Gebäude beschrieben sind, auf welchen die Holz-Gerechtigkeit haftet.

Diese Verzeichnisse und Extrakte sind längstens bis Jakobi dieses Jahrs in duplo einzusenden, und in den Oberforstamtlichen Beiberichten zu den künftigen Gesuchen in causa gehörig zu allegiren.

2) Ist den berechtigten Müllern zu bedeuten, daß sie künftig ihr Zimmer- und Wirkholz-Bedürfniß für den nächstfolgenden Jahrgang den Unter-Mühlen-Inspektoren bei der Mühlvisitation anzeigen sollen, damit dieselbe nach der hierüber erhaltenen besondern Instruction das Nothwendige einsehen und aufnehmen, und sodann den Erfund der Ober-Mühl-Inspection in Bälde berichten können: für welches Geschäft die Unter-Mühl-Inspectoren von den Königl. Forst-Kassen-Aemtern, welche die Hälfte des Betrags der decretirten Untersuchungs-Kostens-Zettel von den Müllern selbst wieder einzuziehen haben, ihre Belohnung erhalten, und von den Müllern dißfalls unter keinem Vorwand bei schwerer Ahndung etwas annehmen, noch weniger aber fordern dörfen. 193

Bei einem in der Zwischenzeit von einer Mühlenvisitation zur andern vorfallenden unvorhergesehenen, und unaufschieblichen Bauwesen sollen sich aber die berechtigte Müller wegen des dazu erforderlichen Zimmer- und Wirkholzes, wie zuvor, an die Königl. Oberforst-Aemter unmittelbar wenden, und ihre Bittschriften nebst den Bau-Ueberschlägen daselbst übergeben, damit solche mit den Oberforstamtlichen Beiberichten unverweilt an das Kön. Forst-Departement eingeschikt werden können.

Da nun die Königl. Ober-Forstämter mit diesen Holz-Erforderniß-Berichten nur so weit, als es die besagten Nothfälle betrift, künftig sich zu befassen haben, so gewärtiget man sich endlich

3) von denselben um so mehr, daß sie die Verzeichnisse von den, das Jahr über wirklich geschehenen Holz-

Digitized by Google

Abgaben auf die in dem Dekret vom 17. Merz 1807. verordnete Weise, und auf den bestimmten Termin unfehlbar einsenden werden.

Decret. Stuttgart, in Königl. Forst-Departement, den 8. Apr. 1808.

Nro. 16.

General-Verordnung, die Feuer-Polizei-Geseze betr. dd. 13. April 1808.

201 Den Königl. Kreishauptleuten, Ober- und Patrimonialbeamten und übrigen Orts-Vorstehern, auch gesammten Königl. Unterthanen werden zu Verhütung der Unglüksfälle durch Feuer folgende Vorschriften zur genauesten Erfüllung andurch eingeschärft:

A. In Ansehung der Bau-Einrichtung ist zu beobachten:

I.) Wer ein neues Gebäude aufführen, oder eine Aenderung an seinem Gebäude gegen den Nachbar, oder gegen die Straße durch Anbauen, oder sonst vornehmen will, hat solches bei Strafe von 10. fl. der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, damit die verordnete Bauschau-Behörde über die Art, wie gebaut werden darf, erkenne.

II.) Die Polizey-Behörden haben darauf zu sehen, daß die allzuengen Quergassen bei Gelegenheit erweitert werden, mithin, so oft in solchen Gassen ein Hauß abbrennt, dasselbe, wo es der Raum gestattet, weiter zurükgesezt, oder wenn der Raum nicht erweitert werden kann, anderswohin versezt werde. Neu anzulegende Straßen müssen wenigstens die Breite von 50. Schuhen haben, und in bereits bestehenden, welche enger als 40. Schuhe sind, darf weder ein neues Gebäude angelegt, noch ein altes zu Grunde gegangenes wieder aufgeführt, und kann dabei auf Benuzung von Fundamen-

ten und übrigen Kellern keine Rüksicht genommen werden.

III.) Die Riegelwände dürfen bei neuen Gebäuden nicht mehr gestükt oder gezäunt, sondern sie müssen gemauert werden. Wird dagegen gehandelt, so ist die gestükte Wand von Obrigkeits wegen herauszunehmen, und der Contravenient mit einer Strafe von 10. Rthlr. zu belegen. Aeltere, bereits vorhandene gestükte Wände sind bei vorfallenden Reparationen ordentlich zu mauern, und hat die Obrigkeit, wenn es nicht geschieht, sie unter gleicher Strafe einwerfen zu lassen.

IV.) Die Scheunen sind an den äussersten Enden der Orte, oder wenigstens hinter die Häußer, und zwar auf 30. Schube entfernt von denselben zu erbauen. Will Jemand Hauß und Scheuer unter ein Dach bauen, so sind zwischen Hauß und Scheuer Brandmauren zu führen, durch welche kein innerer Eingang vom Hause aus gestattet wird. Auch ist die äussere Gegenseite der Scheuer gleichfalls von Steinen bis an den Fürst aufzuführen.

V.) Statt der Giebel bei den Häußern und Gebäuden ist entweder auf Errichtung von Walbendächern, oder darauf zu dringen, daß die Giebel, wo förmliche Brandmauren wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, über die Riegelwandungen heraus bis auf 6. Zoll verblendet werden. Wenigstens ist Eins oder das Andere unumgänglich, wenn ein Hauß nicht 30. Schuhe von dem andern entfernt ist.

Hölzerne und mit Schindeln bedekte Giebel dürfen nicht mehr errichtet, und die bereits vorhandenen dürfen, damit sie um so zuverlässiger in Abgang kommen, nicht mehr reparirt, sondern sie müssen ausgemauert, oder in so ferne blos Riegelwandungen eingezogen werden, auf die befragte Weise verblender werden.

VI.) Neue Häußer dürfen durchaus nicht mehr mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden. Selbst an alten

Digitized by Google

Häußern sollen die Stroh- und Schindeldächer nicht mehr reparirt, sondern mit Ziegel ausgebessert werden, und wer in dem einen oder andern Fall nicht Folge leistet, soll in eine Strafe von 10. Thalern verfallen seyn.

VII.) In neuen Häußern müssen die Küchen und Vorplätze (Oehrn) ohne Ausnahme mit Blatten oder Backsteinen belegt werden, es wäre dann, daß sie zu ebener Erde angebracht sind, und Böden von Leimen haben. In alten Häußern müssen auf alle Fälle wenigstens die Küchen, welche hölzerne Böden haben, ganz mit Blatten oder Baksteinen belegt werden; und genügt es dabei keineswegs, wenn die Steine blos um den Heerd herum gelegt sind.

VIII) Eben so ist es unerläßlich, daß die Deken in den Küchen, statt der gewöhnlich vorhandenen Schlaifböden geschliert werden.

IX.) Nicht weniger sind die Stuben und Kammern statt der so häufig vorhandenen blosen Schlaifböden entweder förmlich zu vertäfern, oder zu verschlieren.

X.) Die an den Häußern hie und da noch befindlichen Zugläden (nemlich das an den Häußern bei den Fenstern angebrachte Getäfer nebst den dazu gehörigen Aufzugläden) sind sogleich hinwegzusprechen, und nöthigenfalls hinwegnehmen zu lassen.

XI.) Die hölzernen Gesimse um die Oefen sind gleichfalls, in so ferne sie nicht wenigstens $1\frac{1}{2}$ Schuh vom Ofen entfernt angebracht sind, hinweg zu sprechen, und nöthigenfalls hinwegreissen zu lassen.

XII.) Kein Kamin soll anders, als von Glukern oder Tauchsteinen, und zwar in dem ersten Stok mit liegenden, und dann erst mit aufrechten Glukern errichtet werden.

Geklaibte oder gestükte Kamine, so wie Kamine von Holz, Leimen 2c., sind gänzlich verboten, und die bereits

203

Digitized by Google

vorhandenen dürfen, damit man ihrer Ausrottung um so gewisser ist, nicht mehr reparirt werden.

XIII.) Die Kamine sind mit weiten Schläuchen oder Trichtern zu versehen, und mit Steinen in solcher Weite über den Fürst hinauf zu führen, daß sie jederzeit füglich gereiniget werden können. Sie müssen im Licht wenigstens 1 Schuh 9 Zoll weit seyn. und 1½ Schuh über den Fürst gehen.

XIV.) Namentlich sollen die verkleidete Kaminhüte sogleich abgestellt, und nöthigenfalls obrigkeitlich eingeschlagen werden, indem der Ruß sich in denselben sammelt, und der Kaminfeger ihnen nicht beikommen kann.

XV.) Allzuenge, und von hölzernen Balken durchkreuzte Kamine sollen bei 10 fl. Strafe für den ungehorsamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leistet, hinweg gesprochen, und nöthigenfalls eingeschlagen werden.

XVI.) Die Wechsel in den Kaminen sind gut zu verwerfen.

XVII.) Die hölzernen Bengel in den Kaminen sind hinwegzusprechen, und die Kaminfeger bei einer Strafe von 3. fl. 15 kr. verantwortlich, wenn sie dieselbe, wo sie in der Folge noch einen vorfinden, nicht herausreissen, und die Eigenthümer der Obrigkeit zur Belegung mit einer Strafe von 10 fl. nicht anzeigen.

XVIII.) In Häußern, wo stark gefeuert wird, wie bei Bäkern, in den Wirthshäußern ꝛc. sind in den Kaminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldekel von Sturzblech anzubringen, wodurch der Luftzug gehemmt, und bei einem entstehenden Feuer die zu seiner Erhaltung und Vermehrung nöthige Luft entzogen wird.

XIX.) Es dürfen die Kamine nie ohne Noth, und durchaus nicht auf liegenden hölzernen Pritschen und Lagen geschleift werden, und sind oben zum Fürst, und nicht leicht auf der Seite des Dachs hinaus zu führen.

Digitized by Google

XX.) Aus mehreren Feuerstätten, welche nicht unter ein Kaminschoß gebracht werden können, darf der Rauch, ohne Feuerschauamtliches Erkenntniß, nicht in ein Kamin geleitet werden.

XXI.) Es darf kein neues Haus ohne Kamin mehr erbaut, und in alten, wo keines ist, keine Hauptreparation vorgenommen werden, ohne daß zugleich ein gemauertes Kamin erbaut wird.

XXII.) Bei 10 Thaler Strafe, welche von dem Bauenden, so wie von jedem Handwerksmann, welcher sich dazu gebrauchen läßt, einzuziehen ist, dürfen weder Feuerwerke noch Feuerstätte, als Bakösen, Branntenwein- Wasch- Braukessel, Rauchkammern, Obstdörren, Essen der Feuerarbeiter ꝛc. ohne obrigkeitliche Besichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden. Das gegen die ertheilte Vorschrift, so wie das ohne Erlaubniß feuergefährlich gebaute Werk soll demolirt, ein schon länger aufgeführtes aber, wenn es noch möglich ist, gegen Feuersgefahr hinlänglich verwahrt, im entgegengesezten Fall aber gleichfalls eingerissen werden.

XXIII.) Bakösen, Schmidt- und dergleichen Werkstätte sollen in Häußern, welche in engen Gassen stehen, nicht gestattet, sondern die Bauenden damit an das Ende der Ortschaften, und zwar in einiger Entfernung von den lezten Gebäuden hinausgewiesen werden, es wäre dann, daß sie Werkstätte mit steinernen Gewölben aufführen. Die bereits bestehenden Handwerksstätte der Feuerarbeiter aber müssen, so ferne sie, was häufig der Fall ist, nicht einmal geschlierte Deken haben, oder sonst gefährlich eingerichtet sind, hinlänglich gegen Feuersgefahr verwahrt, und hiebei ohne Nachsicht gegen die Eigenthümer verfahren werden.

XXIV.) Gleiche Vorsicht ist bei den Kohlkammern der Feuerarbeiter nöthig, welche häufig nur von Holz, oder unverworfenen Riegelwandungen gemacht sind.

Digitized by Google

XXV.) Windöfen dürfen nirgends ohne vorherige obrigkeitliche Untersuchung über ihre Einrichtung, und sofern es nicht in von Stein erbauten Häusern geschieht, ohne besondere Erlaubniß der Königl. Ober=Regierung, Ober=Polizei=Departements aufgerichtet werden.

XXVI.) An den Ofenlöchern, so wie an den Feuerbehältern, in welche ein Kessel eingerichtet ist, sind eiserne Thüren anzubringen, die hölzernen Thüren an den Kaminen und Rauchkammern inwendig mit Sturzblech zu beschlagen, die Löcher, wodurch der Rauch aus den Schornsteinen in die Rauch= und Fleischkammern geht, mit eisernen Gittern, oder durchlöcherten Blechen zu verwahren, die Böden in den Rauchkammern aber mit Platten zu belegen.

XXVII.) Da die vielen Backöfen in den Häusern eben so überflüssig als gefährlich sind; so sollen innerhalb Jahresfrist in allen Orten, wo keine Kommun=Backöfen, oder deren nach Verhältniß des Orts nicht genug sind, dergleichen, jedoch entfernt von den öffentlichen Wegen, Chausseen ꝛc. erbaut werden, und jedes Königl. Ober= und Souverainetäts=Amt darauf, daß dieser Befehl unfehlbar befolgt wird, ein genaues Augenmerk haben.

XXVIII.) Eben so ist es mit den öffentlichen Waschhäusern und Dörrhäusern zu halten, indem besonders das Waschen in den Häusern, oder in schlechten Privat-Waschhäusern bei 10. fl. Strafe nicht mehr geduldet werden solle.

XXIX.) So wie aber diese Back= und Waschhäuser durchaus von Stein und feuerfest erbaut seyn müssen, so soll in Zukunft ohne Ausnahme, wo die Werksteine nicht allzukostbar sind, der untere Stok jedes Hauses von Stein aufgeführt, und wo dieses gleichwohl nicht thunlich seyn sollte, der untere Stock doch wenigstens mit Riegelwandungen auf einem Sokel von Stein erbaut werden.

Digitized by Google

Endlich soll

205 XXX. In Städten alle Vierteljahr, und in Dörfern alle halbe Jahre durch die jeden Orts hiezu verordnete Polizeibehörde die Feuerschau vorgenommen, jedes Gebäude, und jede Feuerstätte nach allen Theilen genau visitirt, und die als gefährlich erfundenen Mängel innerhalb vier Wochen verbessert, oder destruirt werden.

B.) Wegen Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien.

I.) Die Asche muß in besondere mit irrdenen, oder eisernen Dekeln versehene Häfen geschüttet werden, , bis die etwa noch glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 10. Rthlr.

II.) Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

III.) Feuerfangende Waaren, als Branntenwein, Oel, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs ꝛc. sollen in Kellern, Gewölben und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

IV.) Krämer dürfen bei 15 Thaler Strafe nie mehr als 10. Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

V.) Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Voröfen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

Digitized by Google

VI.) Ungelöschter Kalch ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

VII.) Heu und Oehmd sollen zu Verhütung der Entzündung wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eisen verwahrt, und bei 10. fl. Strafe fleißig gelüftet werden, welches besonders in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

C.) Benehmen mit Feuer und Licht.

I.) Bey 10. fl. Strafe soll Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bey Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder anderen Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

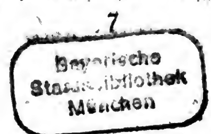
Insbesondere ist

II.) darauf zu sehen, daß in Wirthshäusern weder Hausknechte noch Gäste mit bloßem Licht in den Stall oder Scheuer gehen.

In den Heerbergsstallungen, Oehren rc. rc. sollen die Laternen, welche mit gestricktem eisenen Drath, und innwendig mit Blech oder Sturz zu verwahren sind, eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können. 206

III.) Die Inhaber der concedirten Werkreiben haben alle dienliche Vorsicht zu gebrauchen, widrigenfalls die ihnen akkordirte Gerechtigkeit eingezogen wird, und sie noch mit einer empfindlichen Strafe werden belegt werden.

IV.) Der Spähne, und was denselben gleich kommt, der besonders hiezu geschnittenen Steken statt der Lichter


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

sich zu bedienen, ist bey 10. fl. Strafe verboten. Nicht weniger sind die sogenannten Schnapp- oder Blöklens-leuchter bey 3. fl. 15. kr. verboten.

V.) Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen, und Spähne machen, haben in Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werk zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

VI.) Auch in Keltern sind zu Herbstzeit keine Fakeln, sondern wohl verwahrte Laternen zu gebrauchen.

VII. Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, auch Flachs- und Hanfreffen und Brechen, nicht weniger das Strohschneiden in den Scheuren bei Licht bei 10. fl. Strafe verboten.

VIII.) Das Schweinbrennen hinter den Häusern und Höfen an gefährlichen Orten ist bey 10 fl. Strafe verboten.

IX.) Bey gleicher Strafe ist das Schmalzaussieden morgens vor der Früh- und Abends nach der Abendglocke verboten.

X.) Bei gleicher Strafe hat man sich alles Flachs- und Hanfdörrens in den Bakösen zu enthalten, sondern diese gefährliche Arbeit ausserhalb Orts vorzunehmen, nicht weniger das Holzdörren in den Oefen und Ofenlöchern, zu unterlassen.

XI.) Das Kochen der Wagenschmiere, das Verpichen und Brennen der Fässer soll nur auf großen öffentlichen Plätzen, und wo es deren keine giebt, ausserhalb des Orts geschehen.

XII.) Bey dem Botengehen und Reuten sollen die hölzernen Fackeln ausserhalb der Orte angezündet und ausgelöscht werden.

XIII.) Bey Strafe von 10 fl. darf weder in Städ-

Digitized by Google

ten noch Dörfern, in Häusern, auf der Straße oder in Gärteu geschossen, auch daselbst keine Rakete angezündet und Schwärmer geworfen werden.

XIV.) Kein Gastwirth, so wie überhaupt kein Kön. Unterthan darf liederliches Gesindel beherbergen, oder nur in Stallungen und Scheuern aufnehmen, und ist sich überhaupt deßfalls nach Vorschrift der Vaganten-Ordnung vom 11. Sept. v. J. zu benehmen.

XV.) Wirthe haben bey Märkten, Kirchweihen und Beherbergungen vieler Fremden einen Mann, der auf Feuer und Licht achte, aufzustellen, was auch bey Hochzeiten zu beobachten ist. 207

XVI.) Jeder Hausbesizer hat nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung jeder Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Auch hat ein Nachbar auf das Feuergefährliche Betragen des Andern aufmerksam zu seyn, und wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen.

D.) Reinigung und Visitation der Feuerstätte und Rauchfänge.

I.) Jeder Hausbesizer ist verpflichtet, seinen Rauchfang auf den festgesezten Termin durch den Kaminfeger, der sich deshalb meldet, und eingelassen werden muß, säubern zu lassen. Wenn sich Jemand der bestehenden Verordnung widersezt, so soll derselbe von dem Kaminfeger in seinem Register notirt, und hievon dem Ortsvorgesezten die Anzeige gemacht werden.

II.) Die Kamine und Oefen sollen überall jährlich zum wenigsten dreymal, in Wald-Gegenden, wo die Feuerung stark ist, 4mal, bey Beckern, Wirthen, Metzgern und anderen stark feuernden Personen nach Gutfinden des Ka-

minfegers, und nach Beschaffenheit der Umstände alle 6. bis 8. ochen gefegt werden.

III.) Wo der Mißbrauch besteht, daß die Kamine und Oefen von Haus-Eigenthümern allein, und ohne daß zu gesezter Zeit der Kaminfeger sie auch fegt, gesäubert werden, ist dieser abzustelleu.

IV.) Die Kaminfeger haben die Feuerstätte und Kammern genau zu visitiren, und von gefährlichen die Anzeige zu machen, wobey sie sofort von der Obrigkeit bey ihrer Verantwortung zu unterstüzen sind.

V.) Neben dem gewöhnlichen Kaminfegen sind zur Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamine, so weit man mit dem Besen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweymal von dem Ruß zu reinigen.

VI.) Die Circulir- oder sogenannte Neuwieder-Oefen erfordern nach ihrer Einrichtung eine besondere Aufsicht. Die Rohre dieser Oefen müssen bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14. Tage, bei gelinder Witterung alle 4. Wochen, und zwar durch den Hafner gereiniget werden.

Die Hafner jeden Orts, wo es dergleichen Oefen gibt, haben daher für die Säuberung derley Oefen allein zu sorgen, ein besonderes Register über dieselbe zu führen, und solches alle Quartal der Feuerschau vorzulegen, damit diese das Nöthige zur Sicherheit beobachten, und nöthigenfalls ihrer vorgesezten Behörde eine Anzeige machen kann. Der Hafner, welcher sich hiebey eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen, oder von dem Einwohner abweisen läßt, ohne der Feuerschau sogleich eine Anzeige zu machen, wird mit einer Strafe von 6. fl. 30. kr. belegt.

E.) Ober-Feuerschau.

Neben der Lokal-Feuerschau in Städten und Dörfern, welche die gewöhnlichen Visitationen vorzunehmen, und

Digitized by Google

die im Laufe des Jahrs vorkommenden Feuerstätt-Einrichtungen etc. zu besorgen hat, ist in jedem Ober-Amt ein tüchtiger und gut prädicirter Werkmeister vom Maurer- oder Steinhauerhandwerk als Ober-Feuerschauer anzustellen. Dieser hat die Verbindlichkeit, alle Jahre zweymal in allen Orten des Ober-Amts eine sorgfältige Untersuchung sämtlicher Häuser anzustellen, alle Mängel zu notiren, sein Protokoll sofort dem Ober-Amt vorzulegen, daneben aber die Abstellung der in jedem Ort vorgefundenen Mängel und Mißbräuche dem Ortsvorstand anzuzeigen, und wenn sie bis zur nächsten Visitation nicht gehoben sind, dem Ober-Amt speciellen Bericht darüber zu erstatten

Als Belohnung ist demselben nach der Größe des Ober-Amts neben Verrechnung seiner Reisekosten und Diäten, wegen deren er sich übrigens durch Atteståte des Ortsvorstehers über die in jedem Ort zugebrachte Zeit auszuweisen hat, ein fixer Gehalt aus der Amtspflegkasse auszusezen, und darüber bey dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium die Legitimation einzuholen.

In dem Wohnort des Ober-Feuerschauers muß die Visitation der Häuser und Feuerstätten dem Werkmeister eines andern Orts übertragen werden.

F.) Oeffentliche Wächter.

I.) Die Hoch-, Thurm-, Nacht-, Wind-, und Schaarwächter in Städten und Dörfern sollen zu fleissiger Versehung ihrer Obliegenheiten und zu schleuniger Anzeige von Feuersgefahr angehalten werden.

Insbesondere haben die Thurmwächter alle Viertelstunden auf allen vier Seiten des Thurms einen Umgang zu halten, und sich genau umzusehen, ob keine Feuersgefahr wahrzunehmen sey, auch zum Beweis, daß solches geschehen, jedesmal durch Rufen, oder Blasen in ein Horn ein Zeichen zu geben.

II.) Wo, wie es an einigen Orten der Fall ist, nicht einmal Nachtwächter, oder wenn, besonders in Städten und größern Dorfschaften keine besondere Windwächter angestellt sind, sollen dieselbe unverzüglich aufgestellt werden, und zwar für den Sommer sowohl, als für den Winter.

III.) Bey Kirchweyhen, und andorn dergleichen Gelegenheiten sollen Scharwächter bestellt werden.

G.) Verlust der Brand-Kassen-Entschädigung.

Da es schon deswegen die Pflicht jedes Haus-Eigenthümers ist, sein Haus in gutem feuerfesten Zustand zu erhalten, und mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, um mit gleichem Recht auf die Wohlthat der Brandversicherungs-Anstalt Anspruch machen zu können; so wird hiemit zugleich festgesezt, daß im Fall ein Brand durch die Nichtbeobachtung dieser Verordnungen, insoferne nicht der §. 17. der Brandversicherungs-Ordnung für gewisse Fälle bereits bestimmte Weisung enthält, entsteht, der Eigenthümer des Hauses, worinn derselbe ausgebrochen ist, der Brandkassen-Entschädigung verlustig seyn solle. Stuttgart, den 13. April 1808.

Kön. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departem.

Nro. 17.

K. R. dd. 26. Merz. — 9. Apr. 1808. Das Studiren der Söhne der Conscriptionspflichtigen betr.

209 Da Se. Königl. Maj. verordnet haben, daß weder zu Stuttgart noch anderswo die Söhne der Conscriptions-Obligaten, ausser denjenigen, denen es nur Concessionsweise erlaubt ist, studiren, auch sich nicht, ohne vorher nachgesuchte Erlaubniß, den von der Conscription eximirenden freien Künsten widmen sollen; so wird den Königl. Kreis- und Oberämtern solches zu ihrer Nach-

Digitized by Google

richt und Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, den 26. Merz — 9. April 1808.

Königl. Ober-Regierung, Regimin. Depart.
Ad Mand. Sac. Reg. Maj. pr.

Aufhebung der bisher auf den Kleemeistern oder Abdekern ruhenden Anrüchtigkeit in Hinsicht auf Militair-Conscription. dd. $\frac{11}{15}$. Apr. 1808.

Se. Königl Maj. haben die bisher auf den Kleemeistern oder Abdekern ruhende Anrüchtigkeit oder levis notae macula in der Hinsicht, daß sie bei der Militair-Conscription zum Militair gezogen werden können, jedoch mit Ausnahme Eines dergleichen Subjecte, wo deren mehrere vorhanden sind, für die Zukunft aufgehoben, welches hiemit sämtlichen Kreis- und Oberämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den $\frac{11}{15}$. Apr. 1808. 209

Post-Verordn. dd. 19. April 1808. Die Angabe des Inhalts u. Werths bei Paketen, welche mit dem Postwagen versendet werden betr.

Den sämtlichen Königl. General- auch Ober- und Postämtern wird die längst bekannte Verordnung: „nach welcher sie gehalten sind, kein Paket, keine Colli und überhaupt keine Postwagen-Effecten, worinn sie auch bestehen mögen, anzunehmen, wenn nicht zuvöderist von dem Aufgeber der Inhalt und Werth auf der Addresse des Pakets oder eines dazu gegebenen Briefs deutlich angegeben worden ist," um so mehr zur genauesten Befolgung eingeschärft, als nach den längst bestehenden Zoll-Einrichtungen sowohl im Königreich Württemberg, als auch besonders nach dem neuerrichteten Mauth-System im Königreich Baiern die Erneuerung dieser Vorschrift nothwendig wird, und haben die hierunter nachlässig befunden werdende Postbeamte es sich selbst beizumessen, 209 210

Digitized by Google

wenn der hierdurch für die Aufgeber oder Empfänger der zu verzollenden, nicht declarirten Postwagen-Effecten entstehende Schaden von ihnen selbst verlangt werden sollte, und sie zum Ersaz angehalten werden dürften.

Verordnung, die einzusendenden Kostens-Berechnungen vom Landreuter-Corps betr. dd. 12. Apr. 1808.

210 Damit die Kostens-Berechnungen von dem im Dec. v. J. errichteten Landreuter-Corps auf den gewöhnlichen Rechnungs-Termin passen; so wird sämtlichen Kreis-Aemtern hiemit aufgegeben, solche auf den lezten April d. J. erstmals abzuschliessen und an den Commandeur Major von Beulwiz allhier einzusenden. Als Peräquations-Preiß für die von den Communen abgegebene Fourage können bis Ende April 24 kr. für die Tags-Ration eingebracht werden; vom 1. Mai d. J. treten sodann die durch das Rescript vom 14 Nov. 1807. angeordnete Dreimonatliche Perioden dermaßen ein, daß diese Berechnung der Landreuter-Kosten vom 1. Mai bis den lezten Juli; vom 1. Aug. bis den lezten Okt; vom 1. Nov. bis den lezten Jan.; und vom 1. Febr. bis den lezten April zu Verfertigung und Einsendung verfallen.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 12. April 1808.

Kön. Kriegs-Collegium.

Verordn. dd. 19. April 1808. Die Einlieferung gefundener Hirsch-Stangen betr.

210 Indem seit einigen Jahren die Ablieferung der Hirsch-Stangen und Gewichte zur Königl. Wildpretschreiberei immer weniger wird, zugleich aber auch an dem ist, daß die Forst-Inngehörige und Untergebene, wenn sie deren theils in Waldgeschäften, theils auch durch Zufall finden, solche nicht an die betreffende Ober-Forstämter oder Huts-Förster einliefern, sondern an Apotheker, Messerschmiede, Juden oder sonstige Ausländer verkaufen, dieser frevent-liche Handel aber für die Zukunft nicht mehr geduldet

werden kann; als haben alle und jede Orts-Vorsteher des gesammten Königreichs die bestehende Verordnung aller Orten wiederholt öffentlich kund zu machen: daß, wer eine oder mehrere Hirschstangen und Gewichte in- oder ausser den Waldungen finden, und solche nicht an die Huts-Förster oder an die betreffende Oberforst-Aemter gegen die gesezliche Belohnung von 4 kr. per Pfund einliefern, und sich in der Folge ausweisen sollte, daß ein oder der andere gegen dies Gebot sich vergangen haben würde, ein solcher Frevler die unnachsichtliche Strafe von 10. fl. (wovon der Anbringer das Drittel und nach Gestalt der Sache ein mehreres gewärtig seyn darf) zu gewarten hat, als worüber auch mit obigen die sämtliche Oberforst-Aemter besonders zu wachen, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen, angewiesen werden. Stuttgart, den 19. April 1808.

Kön. Obrist-Jäger-Meister-Amt.

Decret an sämtliche Cameral-Beamtungen des Königreichs, die Einsendung der Tax- Jahrs-Vergleichungen betreffend; dd. 16. April 1808.

Da nach der bisherigen Erfahrung die Vorschrift des 210 General-Rescripts vom 9. April 1805 §. 6. nach welcher die Tax-Jahrs-Vergleichungen jedesmal mit Ende des Monats April an die General-Tax-Kasse eingeschikt werden sollen, nicht von allen Cameral-Beamtungen des Reichs beobachtet wird: so werden dieselben hiemit auf 211 das nachdrüklichste erinnert, die Einsendung dieser Tax-Jahrs-Vergleichungen an die hiesige General-Tax-Kasse in dem vorgeschriebenen Termin unfehlbar zu bewerkstelligen, Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Fin. Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 16. Apr. 1808.

Digitized by Google

Nro. 18.

Königl. Normal=Verordn. über die Erbfolge in den Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Familien dd. 22. Apr. 1808.

221 Wir finden Uns in Erwägung der vorliegenden Verhältnisse bewogen, andurch zu verordnen: daß die in dem Württembergischen Land=Recht enthaltenen Bestimmungen der Erbfolge auch für alle der höchsten Souverainetät unterworfene Fürsten, Grafen und Ritterguts=Besizer die einzige allgemein verbindliche Rechts=Norm seyn sollen, so, daß alle bisherige Rechts=Gewohnheiten, testamentliche Verordnungen, Erb=Verträge und andere Familien=Geseze, welche bisher ein von den landrechtlichen Bestimmungen abweichendes Erbfolge=Recht für einzelne Familien festgesezt hatten, von nun an unkräftig sind.

Successions=Fälle, die vor Erlassung dieser Verordnung eingetreten sind, werden nach den vorher bestandenen Familien=Normen beurtheilt und erledigt; spätere sind aber nach der gegenwärtigen Vorschrift dergestalt zu erledigen, daß auch früher geschehene Entsagungen und Verzichte ungültig sind.

Es sind daher von nun an alle Successions=Fälle nach den sich ergebenden Ehe= und Verwandtschafts=Verhältnissen genau nach den Vorschriften des Württemb. Land=Rechts in jedem Falle zu behandeln, es werde ab intestato oder nach Testamenten und Verträgen, die das Landrecht gestattet, vererbt.

In Ansehung der Lehen bleibt es bei den in den Lehen=Briefen ausgedrukten Vorschriften, und in Ermanglung derselben bei den an Unserem Lehenhofe geltenden Rechten.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir ver=

Digitized by Google

bleiben euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 22. April 1808. 222

Friderich.

Graf v. Normann=Ehrenfels.

Ad M. S. R. M. pr.
v. Weknagel.

Verbot des Hausirens mit Sensen, Sicheln ꝛc. dd. 22. April 1808.

Da noch immer zum Nachtheil der inländischen Fabriken der Schleichhandel mit ausländischen Sensen, Sicheln, Strohmessern und ähnlichen Fabrikaten fortdauert, und besonders durch Hausirer betrieben wird, so werden in Folge Allerhöchsten Königl. Befehls vom 20ten dieß sämtliche Königl. Beamte gemessenst angewiesen, sogleich alle bisher für dergleichen Fabrikate ertheilten Hausir=Scheine einzuziehen, und für ungültig zu erklären; überhaupt ist in Zukunft kein Hausir=Schein mehr für diese Artikel zu ertheilen, und alle Wachsamkeit anzuwenden, daß alles Hausiren mit denselben unterbleibe, vielmehr jeder, der über dem Hausiren mit solchen Waaren betreten wird, durch Confiscation des bei sich habenden Vorraths unabweichlich bestraft werde. Es werden hingegen zwölf neue Händler der inländischen Sensen ꝛc. aufgestellt, mit Patenten versehen, und in Kantone vertheilt werden, weshalb das weitere noch bekannt gemacht werden wird. Stuttgart, den 22. April 1808. 222

Stuttgart. Polizei=Verordnung, dd. 7. April 1808. die Anzeige aller in den Wirthshäusern und bei den Stadt=Einwohnern beherbergten Fremden betreffend. Mit Beilagen sub Lit. A. et B.

Nachdem man die bisherige Einrichtung des untern Polizei=Büreaus, ehemals sogenannten Nachtzettelschreiberei dahier, in verschiedenen Stücken mangelhaft und ihrem Zweck nicht ganz entsprechend gefunden hat, solches 222

aber hauptsächlich in der Art liegt, wie bisher die verordneten Anzeigen über die Beherbergung fremder Personen geschehen sind, als siehet man sich veranlaßt, Folgendes hierüber zu verfügen:

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, nach welcher jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes und der Würde, und ohne Rüksicht, ob er sein Haus als Eigenthümer oder in der Miethe bewohne, jeden Fremden, der bei ihm — wenn auch nur Eine Nacht sich aufhält, auf dem untern Polizei-Büreau in der Heigelinischen Straße in dem Oberamtei-Gebäude rechter Hand ebener Erde anzuzeigen, und dadurch zur öffentlichen Sicherheit mitzuwirken schuldig und verbunden ist, und daß

2) nach dem Sinn der gegenwärtigen Verordnung unter einem Fremden Jeder verstanden wird, der nicht in Stuttgart oder den Umgebungen dieser Stadt wohnhaft ist, er mag mit demjenigen, bei dem er sich aufhalten will, nahe — entfernt — oder gar nicht verwandt seyn. Damit aber

3) die Officialen des untern Polizei-Büreaus ihrer Pflicht in Fertigung der täglichen Fremden-Rapports und übrigen Arbeiten um so zuverlässiger und ungestörter nachkommen können; so wird hiemit festgesezt, daß die Nacht-Zettel und Privat-Meldungen täglich von Morgens 6 Uhr bis 8 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 4 Uhr bis Abends 8 Uhr abgegeben werden sollen; und nach diesen Stunden keine Fremden-Anzeigen und Nachtzettel mehr angenommen werden dürfen.

4) Wird zu eines jeden Nachachtung nochmals auf das bestimmteste eingeschärft, daß jeder Fremde, sobald er Eine Nacht sich hier aufhielte, den folgenden Tag in den Nro. 3. bemerkten Stunden nothwendig angezeigt werden muß.

Digitized by Google

Wer die Meldung länger anstehen läßt, ist straffällig.

5) Zu dem Ende werden die zum Logiren berechtigten Wirthe insbesondere dahin angewiesen, daß künftig

a) gleich bei Ankunft eines Fremden der Wirth oder Kellner demselben einen in Anlage sub Lit. A. beschriebenen Zettel mit dem höflichen Ersuchen vorlegen, die darinn angegebene Rubriken, die auf der andern Seite, auch in Französischer Sprache vorgeschrieben sind, gehörig auszufüllen.

b) bei Verantwortung und Strafe genau darauf zu sehen, daß der Fremde diese Rubriken sämtlich ausfülle, und keine übersehe.

c) Der Wirth diesen Zettel sodann selbst unterschreibe, und ihn in Originali mit dem, in sub Lit. B. vorgeschriebener Form künftig einzurichtenden Nacht-Zettel an das untere Polizei-Büreau einsenden, bei Strafe von 3. Gulden für jeden einzelnen Original-Zettel, der dem Haupt-Nacht-Zettel nicht beigelegt würde.

d) Haben sie ihre bereits bestehende Fremdenbücher fortzuführen, jedoch mit dem Unterschied, daß nunmehr sie selbst die Fremden nach dem Inhalt des Zettels Lit. A aufzeichnen, nnd in dem Zettel Lit. B. nach seinen einfachen Rubriken einschreiben. Sie haben dabei zu gewärtigen, daß man unvermuthet Visitationen ihrer Fremdenbücher vornehmen lassen, und wenn sie nicht in gehöriger Ordnung gefunden werden, den Nachlässigen ohne Rüksicht mit 3. bis 6. Gulden, nach der Größe der Vernachlässigung, bestrafen werde.

6) Sollte wider Erwarten ein Fremder sich weigern, seinen Namen ꝛc. in diesen Zettel einzuschreiben, oder wenn er nicht schreiben könnte, einschreiben zu lassen; so hat der Wirth davon augenblicklich zur Verfügung des Weiteren, Anzeige zu machen.

Digitized by Google

7) Wenn in einem Wirthshaus kein Fremder logirt; so bleibt dennoch der Wirth verbunden, den Nacht-Zettel mit der Bemerkung:

„logirt Niemand":

täglich bei 3. Gulden Strafe einzusenden; in gleiche Strafe verfällt der Wirth, welcher einen Fremden anzugeben gänzlich unterlassen hätte, oder nach der obigen Zeitbestimmung zu spät anzeigen wollte.

8) Diejenige, welche länger als 14. Tage in einem Gasthof sich aufhalten, müssen sich bei der Königl. Ober-Polizei-Direction des Näheren ausweisen. welche sodann über ihren längern Aufenthalt entscheiden, und wenn kein Anstand obwaltet, die verordnete Erlaubnißscheine dazu ertheilen wird.

Der Wirth ist verbunden, innerhalb 10. Tagen den Fremden hievon in genaue Kenntniß zu sezen, nach 14. Tagen auf Legitimation zu bestehen, und wenn der Fremde keine aufweisen kann, sogleich der Königl. Ober-Polizei-Direction, bei 3. fl. Strafe, Anzeige darüber zu machen.

9) Eben so werden alle übrige Einwohner erinnert, daß Jedermann, ohne Unterschied des Standes, nach der 224 bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 4. Febr. 1804. verbunden seie, jeden Fremden ohne Ausnahme, nach dem oben Nro. 2. bemerkten Sinne, der Eine Nacht bei ihm beherbergt war, andern Tags zu den Nro. 3. bemerkten Stunden, auf dem untern Polizei-Büreau, bei 10. Gulden Strafe, anzeigen zu lassen.

10) Der Zwek der ganzen Einrichtung und die Gleichförmigkeit des Geschäftsgangs erfordern, daß auch diese Fremden-Anzeigen, mittelst der sub Lit. A. beschriebenen Zettel geschehen, und die Fremden dieselben ebenfalls durch alle Rubriken eigenhändig ausfüllen müssen.

Da hiernach keine andere Meldungen, als nach diesem Formular auf dem Büreau angenommen werden kön-

nen, so hat ein jeder Einwohner entweder seinen Fremden persönlich auf das untere Büreau zu senden, damit er dort selbst seinen Zettel ausfertige, oder sich mit gedruckten Formularien zu versehen, welche auf dem untern Polizei-Büreau das Stük um 1. Kreuzer zu haben sind.

11) Wenn ein Fremder sich länger als 14. Tage in einem Privathaus aufhalten will, so tritt hier das Nemliche ein, was Nro. 8. verordnet ist.

12) Wenn ein Fremder sich in ein Privathaus einmiethet, oder nur ein Absteig-Quartier darinn nimmt, so ist der Haus-Eigenthümer verbunden, hierüber zuvor einen Polizei-Erlaubnißschein einzuholen, und es verfällt der hiergegen Handelnde unnachsichtlich in eine Strafe von 3. Gulden.

13) Da zur zwekmäßigen Einrichtung des Ganzen eben so nöthig ist, die Abreise als die Ankunft der Fremden zu wissen, und auf dem untern Polizei-Büreau in die Fremdenbücher einzutragen, solche aber nur bei denjenigen, welche fahren oder reiten, durch die verordneten Auslaßscheine zur Kenntniß der Polizei kommt, so haben von nun an alle Einwohner, bei denen Fremde logirt haben, die zu Fuß abgereist sind, den Tag der Abreise und den Ort, wohin sie reisen, bei Strafe von 3. Gulden zu den nämlichen oben Nro. 3. bemerkten Stunden anzuzeigen.

Diese Verordnung erhält vom 1. Mai d. J an ihre volle Wirksamkeit, und soll zu Jedermanns Nachachtung nicht nur an den gewöhnlichen Pläzen affigirt, sondern auch in allen zum Logiren berechtigten Wirthshäusern angeschlagen, und durch das Staats- und Regierungs-Blatt und durch die Stuttgarter Anzeigen allgemein bekannt gemacht werden. Stuttgart, den 7. April 1808.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Digitized by Google

Lit. A. **Von Ober-Polizei wegen.**

Angekommen in Stuttgart den ten 18

Namen und Stand:	Kommt von	Dauer des Aufenthalts.	Mit oder ohne Paß:
			Dienerschaft.
	Wohnt in	Ursache des Aufenthalts.	Unterschrift des Gast- oder Hauswirths: Nro. des Hauses:

De la part de la Police générale.

Arrivé a Stoutgart ce 18

Nom et Eta	Vient de	Durée du séjour:	Muni de Passeport, ou non
			Domestiques:
	Domicilié à	Raisons du séjour:	Signature de l'aubergiste ou de l'hôte.

Lit. B. Nacht-Zettel

aus

dem

dd. Stuttgart, den ten 180

Beilage Stück

Namen und Stand.	Wohn-Ort.	Nummer des Zimmers.	Abgereist sind.

Nro. 19.

Königl. Verordnung. Die Trauung der Militairpersonen betr. dd. 23. Apr. 1808.

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Dekret vom 22. April zu verordnen geruht, daß in Zukunft die priesterliche Trauung von Militair-Personen nicht mehr auf erlassene Schreiben von Seiten der Garnisons-Prediger, sondern ausschlieslich nur allein auf die in originali den Pfarrämtern vorzulegende Erlaubnis-Scheine der Regimenter vorgenommen werden soll, so wird diese allerhöchste Verordnung, welche sämtliche evangelische und katholische Geistliche des Königreichs auf das genaueste zu befolgen haben, hiemit allgemein bekannt gemacht. 231

Stuttgart, den 23. April 1808.

Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Digitized by Google

Verbot der unstatthaften Entlassungs-Gesuche aus dem Königl. Militair-Dienst. dd. 26. April 1808.

231 Da Se. Königl. Majestät so häufig mit Entlassungs-Gesuchen aus dem Königl. Militair-Dienst behelligt werden, wovon der grössere Theil nicht einmal mit denen allergnädigst anbefohlenen Beiberichten versehen ist; so befehlen Allerhöchstdieselbe, daß diesem Unwesen für die Zukunft gesteuert werde, welches hiemit sämtlichen Kreis- und Oberämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird.

Stuttgart, in Königl. Conscriptions-Commission, den 26. April 1808.

Decret Königl. Ob. Fin. Kammer, Rechn. Depart. Die künftige Unterhaltung der Chausseen und das davon fallende Chaussee-Geld betr. dd. 28. April 1808.

231 Da alle chaussirte Commun-Strassen, und überhaupt alle, welche als wirkliche Post- und Commerzial-Strassen angesehen werden können, von Georgii d. J. an von Königl. Strassenbau-Departement administrirt, und auf Kosten der Strassen-Kasse unterhalten werden; so haben die Cameral-Beamten sich des Einzugs des auf solchen Strassen fallenden Chaussee-Gelds zu enthalten, auch die Verleihung des Chaussee-Gelds so wie die Strassen-Unterhaltung den von Königl. Strassenbau-Departement hiezu beauftragten Behörden zu überlassen.

Nro. 20.

Verordnung der Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indirekten Steuern, die Verrechnung und Lieferung der Umgelds- u. Zoll-Gefälle und Vornahme des Umgelds-Abstichs betr. dd. 27. April 1808.

237 Da man verordnet haben will, daß sowohl die Umgelds- als Zollgefälle von leztern Quartal Georgii noch in die Rechnung und General-Domanial-Kassen-Ver-

Digitized by Google

gleichung von 180⅞. genommen werden, so wird solches den sämtlichen Cameral-Verwaltungen hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der heurige Georgii-Umgelds-Abstich und die Abrechnung da, wo es noch nicht geschehen ist, unverzüglich vorzunehmen, und das gefallene Umgeld, so wie der Zoll, mit welchem jedoch für heuer erst auf den 1. Mai abgeschlossen werden darf, in Bälde einzuliefern, auch der Abschluß der Jahrs-Vergleichung möglichst zu beschleunigen sey, wornach sich auch in der Folge, insbesondere in Absicht auf die zeitliche Vornahme des Georgii Umgelds-Abstichs zu achten ist.

Königl. Medic. Depart. Maßregeln gegen Verbreitung der Rotzkrankheit bei den Pferden; dd. 30. Apr. 1808.

Da kürzlich mehrere rotzige Pferde zum Vorschein 237 gekommen sind, welche in den Verhältnissen des Winter-Feldzugs von 1806. bis 1807. stunden, da sich hiebei ergeben hat, daß nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf dieses ansteckende Uebel gerichtet ist, und da ferner zu befürchten steht, daß theils bereits rotzkranke Pferde aus Mangel an sorgfältiger Untersuchung und Kenntniß sich hin und wieder befinden, theils mehrere angesteckt seyn möchten, bei welchen der Ausbruch des Uebels erst, wie es häufig zu geschehen pflegt, nach mehreren Monaten erfolgen dürfte; so wird hiemit den Kreis- und Oberämtern allergnädigst aufgegeben, die Veranstaltung zu treffen, daß sämtliche Pferde der ihnen anvertrauten Bezirke in kürzester Zeitfrist von verpflichteten Sachkundigen untersucht werden. Diese Untersuchung ist nach Verhältniß der Pferde-Menge eines Orts und der daraus sich ergebenden größeren oder geringeren Verbreitungsgefahr früher oder später innerhalb 4. Wochen vorzunehmen, die hierbei aufgefundenen entschieden rotzigen Pferde, wenn sie keinen hohen Werth haben, sind so-

Digitized by Google

gleich durch den Kleemeister hinwegzuschaffen, die Stallungen, worinn solche gestanden, müssen vom Mist alsbald gereinigt. Krippen, Raufen, Stände, Wände rc. mit heißem Wasser von so eben abgelöschtem frisch gebrannten Kalch angestrichen, und erst dann, wenn der somit an allen im Stall feststehenden Körpern aufgetragene Kalch vollkommen trocken geworden, was nach Verschiedenheit der Witterung innerhalb 2. 3. 4. Wochen sicher erfolgt, dürfen wiederum gesunde Pferde dahin gebracht werden. Wünschte der Eigenthümer eines rozigen Pferds von hohem Werth Heilungs-Versuche mit solchem vornehmen zu lassen, so muß alsbald für eine sorgfältige Absonderung desselben von andern gesunden Pferden gesorgt, und hiervon dem Königl. Medicinal-Departement die Anzeige gemacht werden. Des Rotzes nur verdächtige Pferde hingegen sind von gesunden gleichfalls abzusondern, unter Polizei-Aufsicht zu setzen, und müssen durch Sachverständige wenigstens von 8. zu 8. Tagen untersucht werden, damit, wenn sie entschieden rotzig erscheinen, nach obiger Vorschrift bei Zeiten verfahren werden kann.

238

Vorschrift für Badende im Neckarfluß. dd. 23. April 1808.

238 Bei Annäherung der Jahrs-Zeit, wo an warmen Frühlingstagen, und in den darauf folgenden Sommer-Monaten in dem Nekarfluß, besonders in der Gegend von Berg (bei Cannstadt) das häufige Baden üblich ist, wird zur öffentlichen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da in dieser Gegend der Fluß hie und da reissend ist, und gefährliche manchmal veränderliche Tiefen hat, zu möglicher Schüzung vor Unglücksfällen (welche sich in vorigen Jahren nicht selten zugetragen haben) an denjenigen Stellen wo man nicht ohne Gefahr baden kann, Pfähle mit Warnungs-Tafeln errichtet werden.

Digitized by Google

Ueberdieß kann sich jeder an den zu Berg aufgestellten Chirurgus Bach, welchem während der Badzeit die Aufsicht über diese Badgegenden übertragen ist, noch besonders wenden, und sich von ihm die sichere und gefährliche Stellen des Flusses bemerklich machen lassen.

Da aber beim Baden die Lebensgefahr nicht allein vom reissenden und tiefen Wasser abhängt, sondern bei Unterlassung der nöthigen Vorsichts-Maasregeln die Gesundheit hiebei bald schnell leiden, bald langsam untergraben werden kann; so wird man zu Verhütung der für die Gesundheit nachtheiligen Folgen gewarnt, in erhiztem Zustand, und wenn der Körper im Schweiß ist, sich nicht in das Wasser zu begeben, das immer kälter ist als der Körper und die äußere warme Luft. Diese Vorschrift haben besonders die von der Ferne herbeikommende Badlustige zu beobachten. Eben so wird der Badende manche nachtheilige Folgen verhüten, wenn er beim Eintretten in den Fluß nicht nur die Füße und den Unterleib in das Wasser bringt, sondern dafür besorgt ist, daß zu gleicher Zeit auch durch Untertauchen, Besprizen, oder Anwendung eines genezten Tuchs der Kopf und die Brust in gleiche Temperatur mit dem übrigen Körper gesezt, und dadurch ein schädliches Andringen des Bluts gegen besagte Theile verhütet werde.

Auch wird andurch erinnert, daß es der Gesundheit nicht zuträglich ist, sogleich nach dem Essen zu baden, und daß die Zeit zum Baden nicht in den heißen Mittagsstunden, sondern eher gegen Abend, wo auch das Flußwasser von der Tages-Wärme eine bessere Temperatur erhalten hat, (oder nach Beschaffenheit der Wärme des Flußwassers auch in den Morgenstunden) zu wählen sey.

So nüzlich und heilsam übrigens im Allgemeinen ein vernünftiger und vorsichtiger Gebrauch eines kalten Bades im Flußwasser seyn mag, so bleibt jedoch zu

Digitized by Google

239 wünschen übrig, daß bei manchfaltigen besondern Abweichungen von der Gesundheit, diejenigen, welche sich dieses Mittels als einer Cur bedienen wollen, solche nicht ohne Vorwissen und Rath eines ordentlichen Arzts vornehmen möchten.

Stuttgart, den 23. April 1808.

Königl. Medicinal-Departement.

Nro. 21.

K. V. dd. 2. Mai 1808. Die Visirung der Reise-Pässe betr.

241 Nach einer allerhöchsten Verordnung sollen alle Pässe, welche bisher nach den bestehenden Vorschriften durch das Präsidium der Königl. Ober-Regierung legalisirt worden sind, sie mögen von den Oberämtern der beiden Königl. Residenzstädte, oder von andern Königl. Oberämtern ausgestellt worden seyn, vorher jedesmal auch noch von der Stuttgarter Ober-Polizei-Direction visirt werden. Es haben daher sämtliche Königl. Ober- und Souverainetäts-Aemter sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern solches auch ihren Amts-Untergebenen zur Nachachtung bekannt zu machen.

Stuttgart, den 2. Mai 1808.

Verordnung des Königl. Ober-Tribunals, dd. 26. April 1808. die Unterzeichnungs-Art und Sigille der daselbst immatrikulirten Königl. Notarien betr.

241 Den sämtlichen Königl. Notarien, welche als vormals Kaiserliche bestätigt, und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt wurden, ist die Vorschrift ertheilt worden, bei ihren Amts-Verrichtungen, von welcher Art sie auch seyen,

1) sich in Unterzeichnung ihres Namens nie anders zu benennen, als:

„Königlich Württembergischer, immatriculirter Notar,“

2) auf den Fall, daß ihr bisheriges Amts-Sigill in der Umschrift oder etwa auch in dem Sinnbilde, irgend eine Beziehung auf ihre ursprüngliche, seit der Auflösung des Deutschen Reichs-Verbandes von selbst hinweggefallene Eigenschaft eines „Kaiserlichen“ Notars enthalten sollte, sich desselben nicht mehr zu bedienen, sondern in der Umschrift des neu zu wählenden Insiegels ebenfalls blos das Prädikat eines

„Königlich Württembergischen Notars“

sich beizulegen:

widrigenfalls nicht nur die von ihnen ausgefertigte Urkunde, worinn sie immerhin bestehen möge, nicht angenommen, sondern auch der dagegen Handlende mit einer angemessenen Ahndung angesehen werden soll; und werden von dieser, bereits an jeden einzelnen Königlichen Notar erlassenen Verfügung hier die sämtlichen Königl. Oberämter und Gerichts-Stellen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesezt.

Tübingen, den 26. April 1808.

Nro. 22.

General-Verordnung gegen die Verbreitung der Kinderblattern, dd. 7. Mai 1808.

Da kürzlich in verschiedenen Orten des Königreichs die Kinderblattern ausgebrochen, und, wo solchen nicht sogleich im Anfang Einhalt geschehen ist, viele Kinder davon ergriffen worden sind, so wird, um künftig der weitern Verbreitung dieser Seuche möglichst vorzubeugen, hiemit verordnet, daß, sobald irgendwo in einem Haus die Kinderblattern sich zeigen, dasselbe auf der Stelle einer strengen Sperre vermittelst Aufstellung einer Wache, 249

Digitized by Google

wozu nöthigenfalls das in der Nähe liegende Militär zu requiriren ist, unterworfen, und Niemand mehr weder der Austritt aus dem Hause, noch außer dem Arzt, der Eintritt in dasselbe, eher, als bis die Sperre von hier aus wieder aufgehoben seyn wird, gestattet, auch von den Aerzten den übrigen Einwohnern des Orts der baldige Gebrauch der Schuzpoken nachdrücklich empfohlen werden solle.

Stuttgart, den 7. Mai 1808.

Königl. Medicinal-Departement.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 23.

* Königl. Württemb. Chaussee-Gelds-Ordnung, dd. 13. April 1808.

Erste Ausgabe S. 257.

General-Verordnung, den Brachanbau der ausgesessenen Güter-Besizer oder Ausmärker betr. dd. 16. Mai 1808.

258 Es herrscht noch hin und wieder der Mißbrauch, daß Bürgern oder Beisizern einer Gemeinde, welche auf benachbareen Markungen Güter besizen, der Brachanbau entweder gar nicht, oder doch nicht in der Ausdehnung, wie den Bürgern der leztern Orte selbst gestattet wird. Diese Beschränkung läuft gegen die Rechte der ausgesessenen Güterbesizer, welche gleiche Lasten, wie die Orts-Einwohner auf ihren Gütern tragen müssen, mithin auch gleiche Ansprache auf eine freie Benuzung ihres Grund-Eigenthums machen können.

Sie ist aber auch dem Zweck der Beförderung der Landes-Cultur und dem Zehend-Interesse entgegen. Es wird daher sämtlichen Kreis- und Oberämtern aufgegeben, die ihnen hierüber vorkommenden Klagen o[illegible]

sicht auf dergleichen örtliche, zum Nachtheil der Ausmärker oder Ausgesessenen und der Landes-Cultur eingeführten Veranstaltungen dahin zu erledigen, daß den Ausgesessenen in Hinsicht auf den Brachanbau gleiche Rechte mit den inngesessenen Bürgern eingeräumt werden. In denen Ortschaften, wo den Schäfern bei Eingehung der Bestand-Accorde ausdrücklich mit bedungen wurde, daß zu Gunsten der Schaafheerde die Güter der Ausgesessenen entweder gar nicht, oder nur zum Theil angepflanzt werden dürfen, haben die Ausmärker entweder bis zum Ausgang des Accords zuzuwarten, oder, wenn sie früher in den vollen Genuß ihres Eigenthums eingesezt zu werden wünschen, sich mit den Bestandschäfern durch eine ihnen zureichende Entschädigung abzufinden. Würden wegen des hierdurch zunehmenden Brachanbaues zwischen den Schaafhaltern selbst und den Güter-Besizern Collisionen entstehen, so sind nach Vorschrift des auf Verbesserung der Landes-Cultur gerichteten General-Rescripts vom 23. August 1798., unter Rücksicht auf Localität, nicht aber auf alleinige Kosten und zum ausschließlichen Nachtheil der Ausmärker, solche Einrichtungen zu treffen, wobei der Brachanbau neben der Schaafzucht bestehen kann, und der Hauptzweck der Landwirthschaft, aus Grund und Boden den höchstmöglichen Ertrag zu ziehen, nicht außer Augen gesezt wird. 259

Stuttgart im Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, den 16. Mai 1808.

Verordnung des Königl. Ehegerichts wegen Bekanntmachung der Resolutionen in Minorennitäts-Dispensations-Fällen. dd. 5. Mai 1808.

Da die Erfahrung es je länger je mehr bestätiget, daß diejenigen Resolutionen, wordurch das Königl. Ehegericht den um Erlaubniß zum Heirathen supplicirenden minderjährigen Unterthanen die nachgesuchte Dispensation 260

Digitized by Google

ertheilet, zwar den geistlichen und weltlichen Behörden und auch den Parthien frühzeitig genug bekannt gemacht, hingegen in manchen Fällen die Königl. Kreis-Aemter davon zu spät in Kenntniß gesezt werden; so wird den sämtlichen Ober-Staabs- und Patrimonial-Aemtern hierdurch aufgegeben, den Königl. Kreis-Aemtern, wohin die Sache geeignet ist, je von 14. zu 14. Tagen ein besonderes kurzgefaßtes Verzeichniß über diejenige minderjährige Leute, welche die ehegerichtliche Dispensation erhalten haben, mitzutheilen, damit jene dadurch in den Stand gesezt werden mögen, ihre Conscriptions- und Exemtions-Listen darnach zu ergänzen und in der Ordnung erhalten zu können.

Decret. Stuttgart in dem Königl. Ehegericht, den 5. Mai 1808.

K. V. dd. 5. Mai 1808. Die Verwendung des Gerechtigkeits- und Gnadenbauholzes zum bestimmten Zweck betr.

261 Se. Königl. Majestät haben aus Veranlassung eines allerunterthänigsten Gesuchs mehrerer Unterthanen zu Oertingen um Nachlaß der ihnen wegen verzögerter Verbauung des ihnen abgegebenen Gerechtigkeits-Holzes angesezten Strafen durch eine allerhöchste Normal-Resolution vom 19. April d. J. die in der Forstordnung P. II. pag. 28. wegen dieses Gegenstands enthaltene Strafverfügung zu erneuren, und dahin näher zu bestimmen geruht, daß

1) jeder Unterthan, welcher Holz zum Verbauen aus Gnaden oder vermög einer Gerechtigkeit erhält, schuldig sey, dasselbe binnen Jahresfrist zu dem bestimmten Zweck zu verbauen, es wäre dann, daß er hiezu bei etwa vorwaltenden besondern Umständen von dem vorgesezten Ober-Forstamt eine weitere Frist-Verlängerung erhalten hätte.

2) Würde ein Unterthan wider diese Vorschrift han-

Digitized by Google

deln, und sich dabei zeigen, daß er das empfangene Bauholz verbrannt, verkauft, oder überhaupt zu einem andern als dem bestimmten Zweck angewendet habe, oder dasselbe verfault oder sonst unbrauchbar geworden seye, so soll er nach Vorschrift der Forstordnung P. II. pag. 29. behandelt werden, und nicht nur, neben einer kleinen Frevel, das empfangene Bauholz, oder dessen Werth, wie er zur Zeit des Empfangs war, verwirkt seyn, sondern auch derselbe angehalten werden, das Bauwesen, wozu ihm das Holz abgegeben worden, ohne weiters aus eigenen Mitteln vorzunehmen, und zu vollenden.

3) Sollte aber das Holz noch in natura bei ihm vorhanden, und zum Zweck brauchbar seyn, so wird es bei der Strafe Einer kleinen Frevel belassen, welche alsdann unnachsichtlich von dem Uebertreter eingezogen werden solle.

Sämtlichen Ober-Forstämtern des Königreichs wird demnach solches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, so wie zur Bekanntmachung an diejenige Unterthanen, welche Holz aus Gnaden, oder vermög einer Gerechtigkeit erhalten, hiemit zu erkennen gegeben.

Decretum, den 5. Mai 1808.

Königl. Forst-Departement.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Nro. 24.

* K. V. dd. 14/18 Mai 1808. Die Besezung der Justitiers-Stellen für einzelne Zugehörungen der Patrim. Herrschaften betr.

Erste Ausgabe S. 265.

Digitized by Google

Erläuterung der General-Verordnung die Bevölkerungs-Tabellen betr. dd. 17. Mai 1808.

265 Aus Veranlassung einiger auf die Fertigung der neuen Bevölkerungs-Tabellen sich beziehenden Anfragen wird die am $\frac{17}{29}$. Dec. v. J. ergangene Königl. General-Verordnung hiemit folgendermassen erläutert:

I. In der auf den 30. des nächstkommenden Monats Junius zu fertigenden Tabelle, wovon das im ersten Stück des dießjährigen Staats- und Regierungs-Blatts abgedruckte Formular mit A. bezeichnet ist, wird, weil die vorhin eingeschickten Tabellen nicht ganz nach den nämlichen Grundsätzen ausgefertigt worden sind, mithin eine Vergleichung mit den früheren Bevölkerungs-Angaben nur auf unsichere Resultate führen würde, die zweite Columne unter der Rubrik: **Bevölkerung nach der vorigen Eingabe**, samt den für die Angabe des Zuwachses und Abgangs bestimmten Columnen unausgefüllt gelassen, hingegen unter der Rubrik: „**Verbleiben Orts-Angehörige**“ die Gesamtzahl der in das neue Familien-Register aufgenommenen und am 30. Jun. d. J. wirklich lebenden Ortsangehörigen eingetragen.

Dieser Eintrag macht sodann in der auf den 31. December d. J. zu fertigenden weiteren Tabelle den Innhalt der 2ten Columne aus.

266 II. In der Tabelle B. können unter der Rubrik, **Ehen**, nur wirklich bestehende Ehen, keineswegs aber geschiedene oder in den Wittwenstand versezte Personen aufgezählt werden.

III. Was die in gedachter Tabelle enthaltene Abtheilung der Einwohner nach Verschiedenheit ihrer **Nahrung und Gewerbe** betrift; so sind auch Personen weiblichen Geschlechts darinn aufzunehmen, wenn sie als ledig oder im Wittwenstand eine eigene Haushaltung führen, und als für sich bestehende, von keiner andern

Digitized by Google

Familie abhängende Gemeinde-Glieder behandelt werden, oder wenn sie, wie z. B. die Hebammen ein öffentliches Amt bekleiden.

IV. Unter der Rubrik: Bedienstete sind die Schultheissen in den Königl. Eigenthums-Orten als Königl. Diener aufzuzählen, welches auch in Ansehung der Kastenknechte, Zoller, Acciser, Umgelder und anderer niedern Königl. Diener zu beobachten ist.

V. Zu den in Commundiensten stehenden Personen gehören sowohl die Magistratsglieder, als auch alle einen besonderen Commundienst, von welcher Art er auch seyn mag, versehende Personen.

VI. Bekleidet eine Person zugleich ein herrschaftliches Amt und einen Commundienst; so ist dieselbe unter beiden Columnen aufzuzählen, so wie, wenn ein herrschaftlicher oder Commundiener ein besonderes Gewerb treibt, derselbe auch unter die Gewerb treibende Klasse aufzunehmen ist. In Ansehung der Gewerbtreibenden Einwohner-Klassen unter sich, verbleibt es bei der Vorschrift, daß jeder nach dem Gewerb, das vorzüglich von ihm getrieben wird, in die Tabelle einzutragen ist.

VII. Die in jedem Ort gefertigten Bevölkerungs-Tabellen sind nicht nur von dem Pfarramt, sondern auch von dem weltlichen Vorsteher in Ansehung der in dessen Amtsbehörde einschlagenden Notizen unterschriftlich zu beurkunden.

Decret. Stuttgart den 17. Mai 1808.

Kön. Ob. Regierung, Ober-Polizei-Dep.

K. V. dd. 7/21. Mai 1808. Die Erlernung der Feldmesser-Kunst, Prüfung der Feldmesser, und Anstellung der Geprüften betr.

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in Hinsicht auf die Erlernung der Feldmesser-Kunst, Prüfung der Feld- 266

Digitized by Google

messer und Anstellung der Geprüften, wird hiemit Folgendes allergnädigst verordnet:

I. In Ansehung der bereits vorhandenen Feldmesser:

a) von jedem Kreishauptmann ist ein Verzeichniß aller in dem ihm anvertrauten Kreise befindlichen Feldmesser, nebst den Zeugnissen eines jeden, und Bemerkungen über ihre vorzügliche oder mindere Tüchtigkeit zur Königl. Ob. Regierung in Bälde einzusenden.

b) Die Tüchtigsten in jedem Kreise werden dann hier von dem Major von Duttenhofer und dem Professor der Mathematik am Gymnasium scharf geprüft, und diejenigen, welche als die vorzüglichsten erfunden werden, als Ober-Feldmesser angestellt und verpflichtet werden, worauf sofort ihnen allein die Annahme von Lehrlingen erlaubt, und die Prüfung anderer Feldmesser übertragen seyn soll.

c) Alle übrigen ausübenden Feldmesser von wenigeren Kenntnissen machen die zweite Klasse, die der gewöhnlichen Feldmesser aus, und wird jeder von dem Ober-Feldmesser des Kreises, in welchem er wohnt, mit Zuziehung eines Ober-Feldmessers vom nächstgelegenen Kreise und insbesondere in Rücksicht auf die allgemeine Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. geprüft, und werden dann nur die tüchtig Erfundenen als Feldmesser bestätigt werden.

267

II. Was aber solche betrift, die sich in Zukunft zu ausübenden Feldmessern bilden wollen; so wird jedem freigestellt, bei welchem Ober-Feldmesser er die Feldmeßkunst erlernen will; er muß aber nothwendig wenigstens die richtige Ausmessung, Berechnung und Abtheilung sowohl gebirgiger als ebener Gegenden, die Verfertigung förmlicher Risse und Charten, theoretisch und praktisch verstehen, gute Kenntnisse von den verschiedenen Längen-Flächen- und Körper-Maasen, auch

Digitized by Google

von den Güter-Benennungen und ihren Verhältnissen besitzen, und einen deutlichen und richtigen Bericht über Vermessungen zu verfassen im Stande seyn. Bevor er jedoch seine erlernte Kunst ausübt, muß er sich zur Prüfung melden, und kann sodann erst bestätigt und beeidigt werden.

Decretum, Stuttgart in Königl. Ob. Reg. Ober-Pol. Dep. den $\frac{7}{21}$. Mai 1808.

Ad Mand. S. R. Maj.

Verordnung dd. 14. Mai 1808. Die Gesuche um Concessionen zu Erbauung eines neuen Hauses betr.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß in den meisten Fällen, wo ein Königl. Unterthan, wegen Erbauung eines neuen Hauses, Concession nachsucht, derselbe angewiesen wird, deßhalb sowohl bei Königl. Ober-Regierung, als bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer eine Bittschrift einzugeben, und daß sodann jene mit einem besondern Beibericht des Oberamts, diese mit einem Beibericht der Cameralverwaltung eingegeben wird. 267

Da nun dieses die Geschäfte ohne Zweck vermehrt, und den Unterthanen unnöthige Kosten verursacht; so werden hierdurch sämtliche Ober- und Cameral-Beamte angewiesen, in der Folge die Unterthanen nur zur Eingabe einer einzigen Bittschrift anzuhalten, und diese sodann mit einem gemeinschaftlichen Beibericht, worin der Oberbeamte stets zu bemerken hat, ob polizeiliche Hindernisse dem Vorhaben im Wege stehen oder nicht, zu begleiten.

Walten keine polizeiliche Hindernisse vor, so ist die Bittschrift bei dem landwirthschaftlichen Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer, im entgegengesetzten Fall aber bei der Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement einzureichen.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober=Appellations=Tribunals in Tübingen, und des Königl. Ober=Justiz=Collegium in Stuttgart, dd. 7. Mai 1808. die Beglaubigung auswärtiger Vollmachten betr.

267 Bei den Königlich Württembergischen Gerichtsstellen sind in verschiedenen Fällen Vollmachten aus dem Auslande vorgelegt worden, deren Aechtheit nicht, wie es gleichwohl zur Rechtsgültigkeit derselben erforderlich gewesen seyn würde, obrigkeitlich bezeugt war.

Damit nun bei allen processualischen Verhandlungen der Punkt der Bevollmächtigung der Partheien, auch in dieser Beziehung zu gehöriger Zeit, in vollkommene Richtigkeit gesezt, erscheinen möge, wird von Seiten des Königl. Oberappellations=Tribunals und des Königl. Ober=Justiz=Collegiums I. Senats hiemit die Vorschrift ertheilt, daß jede, von einer auswärtigen Parthei ausgestellte Vollmacht nicht anders, als was sowohl die Namens=Unterzeichnung, als auch die Besieglung des Ge-
268 waltgebers betrift, von der Orts=Obrigkeit desselben, oder von einer höheren ihm vorgesetzten Stelle, mittelst Unterschrift und öffentlichen Insiegels, auf eine über allen Zweifel erhobene Weise beglaubigt, übergeben werden soll: wie denn nach dieser Vorschrift nicht nur die Königl. Ober=Tribunals= und Ober=Justiz=Procuratoren ihre Mandanten zu frühzeitiger und genügender Berichtigung dieses Erfordernisses anzuweisen wissen werden, sondern auch die Patrimonial=Justiz=Kanzleien der unter Königl. Hoheit stehenden Herrn Fürsten und Grafen und sämtliche untere Königl. Gerichts=Behörden, in allen dahin geeigneten Fällen sich gebührend zu achten haben. Gemeinschaftlich beschlossen zu Tübingen und Stuttgart, den 7. Mai 1808.

Verordnung des Königl. Ob. Justiz=Coll. I. Sen. die medicinischen Zeugnisse über die Inquisiten betr. dd. 21. Mai 1808.

268 Da man wahrzunehmen hat, daß in vielen Fällen

die sub dato 11. Sept. 1807. erlassene Verfügung wegen Einsendung medicinischer Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten theils gar nicht, theils nicht gehörig befolgt werde: so findet man sich veranlaßt, die genaue Befolgung jener Vorschrift nochmal einzuschärfen, und sämtlichen Ober- und Patrimonial-Beamten zugleich aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß die Aerzte in ihren Zeugnissen nicht nur die körperliche Umstände der Inquisiten beschreiben, sondern auch ihr competentes pflichtmäßiges Urtheil beifügen, ob die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten die Erstehung schwerer Straf-Arbeit ohne Nachtheil für Gesundheit oder Leben zulasse? Diese Verordnung ist auch in allen Fällen, wo nach den Gesetzen eine Leibes-Strafe zu erwarten steht, zu beobachten, die Inquisiten mögen verhaftet seyn, oder nicht.

Verordnung die Bekanntmachung der neuen Zoll-Ordnung betr. dd. 25. Mai 1808.

In der Beilage *) läßt man sämtlichen Königl. Beamten die vom 1. Mai d. J. an zum Vollzug gekommene neue Zoll-Ordnung zur allgemeinen Bekanntmachung hiemit zugehen. 268

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, den 25. Mai 1808.

Nro. 25.

Königl. Censur-Ordnung. dd. 18. Mai. 1808.

F r i d e r i c h 2c. 2c. 2c.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, das Censur-We- 273

*) Von der Zoll-Ordnung ist kein neuer Abdruck gemacht worden. S. den Vorbericht.

sen in Unsern gesammten Königl. Staaten nach gleichförmigen Grundsäzen einzurichten; und wollen in dieser Hinsicht Folgendes verordnet haben.

§. 1.

Es ist kein Buchdrucker berechtigt, irgend eine Schrift zu drucken, ehe er dieselbe der Censur-Behörde übergeben, und von dieser die Erlaubniß zum Druck erhalten hat. Die Behauptung des Verfassers oder Bestellers, daß die Schrift nicht zum Buchhandel bestimmt sey, kann hierinn keine Ausnahme begründen. Nur das Staats- und Regierungs-Blatt und officielle Aufsäze, welche von den hiezu befugten Königl Behörden zum Druck übergeben werden, sind hievon ausgenommen.

§. 2.

Zu Besorgung der Censur-Geschäfte haben Wir in Unserer Residenzstadt Stuttgart ein eigenes Censur-Collegium angeordnet. An dieses sind alle nicht für eine besondere Censur-Behörde sich eignende Druckschriften einzusenden, welche alsdann unter die einzelnen Mitglieder nach Verschiedenheit der wissenschaftlichen Fächer oder auch nach einem zu beobachtenden Turnus zu vertheilen sind.

Sämtliche Mitglieder stehen übrigens mit einander in der Maaße in einer collegialischen Verbindung, daß einzelne Anstände, welche ein Censor nicht für sich selbst zu erledigen sich getraut, collegialisch in Ueberlegung zu ziehen, und nach der Stimmenmehrheit zu erörtern, oder zu höherer Entscheidung vorzulegen sind.

§. 3.

Neben dieser allgemeinen Censur-Behörde bestehen für einzelne Gattungen von Druckschriften auch in Zukunft noch besondere Censur-Aemter.

Digitized by Google

§. 4.

Die dem Censur-Collegium zunächst vorgesezte Behörde ist das Königl. Cabinets-Ministerium. Bei diesem hat nicht nur das Censur-Collegium selbst in wichtigern zweifelhaften Fällen anzufragen, sondern es sind auch die gegen das Collegium gerichteten Klagen der Schriftsteller, welche beschwert zu seyn glauben, daselbst anzubringen. 274

Alle übrige Censur-Behörden haben in einzelnen Anstandsfällen von dem Censur-Collegio Bescheid einzuholen.

§. 5.

Bei Ausübung des Censur-Amts haben die Censoren im Allgemeinen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nichts gedruckt werde, was eine Beleidigung für ganze Staaten und derselben Regenten, für gesezlich bestehende Religions-Gesellschaften, für obrigkeitliche Stellen oder in öffentlichen Aemtern stehende Personen, oder auch für einzelne Stände, Corporationen oder Privat-Personen enthält, oder was dazu geeignet ist, das Gefühl für Sittlichkeit und Religion zu ersticken, oder eine dem obrigkeitlichen Ansehen und der Wirksamkeit der obrigkeitlichen Anordnungen nachtheilige Gemüthsstimmung zu erzeugen, oder das Publikum zu Maaßregeln aufzumuntern, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich sind.

Hiedurch wird zwar nicht ausgeschlossen, daß jeder, der den Beruf dazu in sich fühlt, über Gegenstände der Religion, der Moral und der Staats-Wissenschaften nachdenken, und die Resultate seiner Untersuchungen durch den Druck bekannt machen darf. Man kann aber mit Recht erwarten, daß solches immer in dem gesezten, bescheidenen und würdigen Tone geschieht, welcher nicht nur der Wichtigkeit des Gegenstands angemessen, sondern auch das Kennzeichen einer aufrichtigen Wahrheitsliebe und eines nach Beförderung ächter Aufklärung strebenden

Digitized by Google

Forschungsgeistes ist, und daß die Schriftsteller sich keine Aeußerungen erlauben, welche, wenn sie mündlich in öffentlicher Gesellschaft geschehen würden, als Injurien oder als Volks-Aufwieglungen oder als grobe Ausbrüche von Unsittlichkeit nicht ungeahndet hingehen würden.

§. 6.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen theils die für den Unterricht und die Unterhaltung der Jugend bestimmten, theils die dem größern Publikum gewidmeten Schriften.

Je tiefer sich die Eindrücke im jugendlichen Alter einprägen, und je mehr dem Staat daran gelegen ist, daß seine heranwachsenden Mitglieder zu guten nützlichen und zufriedenen Staatsbürgern erzogen werden: desto sorgfältiger hat die Censur-Polizei darüber zu halten, daß in Jugendschriften keine gemeinschädlichen Irrthümer und gefährlichen Grundsäze verbreitet, keine die Sittlichkeit und die bürgerliche Ordnung untergrabenden Neigungen erweckt werden.

Eben dieses findet auch bei den für das größere Publikum bestimmten Druckschriften statt. Was in einem wissenschaftlichen Werk unbedenklich zu einem Gegenstand unbefangener Untersuchung gemacht werden kann, was einem unterrichteten Gelehrten oder Staatsmann unter jeder Form des Ausdrucks ohne Anstand gesagt werden darf, würde, wenn ein Volks-Schriftsteller unbehutsam davon Gebrauch machen wollte, bei ununterrichteten Lesern nicht selten die schädlichsten Mißverständnisse veranlassen, Religiosität und Sittlichkeit in ihren Grundpfeilern erschüttern, und gegen die wohlthätigsten Staats-Einrichtungen Mißtrauen erregen.

§. 7.

Bei den politischen Zeitungen ist außer dem noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß weder durch anstößige

Digitized by Google

Urtheile, noch durch Anführung unrichtiger That-Umstände zu Beschwerden Anlaß gegeben, und daß besonders alles, was den politischen Verhältnissen gegen andere Staaten nicht angemessen ist, vermieden wird. 275

Ueberhaupt bringt es die Bestimmung dieser Blätter mit sich, daß die Verfasser derselben ihre Hauptsorgfalt auf richtige Darstellung der neuesten Begebenheiten verwenden, und die Beurtheilung derselben dem Leser selbst überlassen.

§. 8.

Die an verschiedenen Orten des Königreichs erscheinenden Intelligenz-Blätter sind zunächst dazu bestimmt, theils allgemeine Königl. Verordnungen bekannter zu machen, theils obrigkeitliche Local-Verfügungen, Vorladungen, öffentliche Ankündigungen, und andere die Einwohner einer gewissen Gegend interessirenden Notizen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Censoren derselben haben demnach dafür Sorge zu tragen, daß keine Verfügung einer obrigkeitlichen Behörde, wozu diese nicht berechtiget ist, darinn aufgenommen, und durch keine Ankündigung gegen staatsrechtliche Verhältnisse angestossen, oder den Rechten irgend einer Corporation oder einzelnen Person zu nahe getreten wird. Wenn zu Ausfüllung des leeren Raums in dergleichen Blättern politische Neuigkeiten aufgenommen werden, so haben die Verfasser sich auf diejenigen Artikel zu beschränken, welche bereits in den zu Stuttgart gedruckten politischen Zeitungen mit Erlaubniß der höhern Censur-Behörde eingerückt worden sind.

§. 9.

Kein Censor soll die ihm anvertraute Censur-Gewalt weiter ausdehnen, als die Absicht der Censur-Anstalt nothwendig erfordert, und die ihm ertheilten Vorschriften mit sich bringen.

Digitized by Google

Wenn ein Censor in einem Manuscript eine Stelle unzuläßig findet, so ist er nicht befugt, die Fassung einseitig abzuändern; er hat sich vielmehr darauf zu beschränken, durch ein festzusezendes Merkmal seine Mißbilligung zu erkennen zu geben, wobei dem Schriftsteller frei steht, entweder die Stelle ganz wegzustreichen, oder dieselbe den Censur-Gesezen gemäß abzuändern, und alsdann dem Censur-Amt nochmals zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 10.

Sämtliche Censur-Behörden haben sich angelegen seyn zu lassen, die Censur der ihnen übergebenen Manuscripte so zu befördern, daß die Schriftsteller, Verleger und Drucker keine Ursache erhalten, sich über nachtheilige Verzögerung zu beklagen. Vorzüglich ist dieses bei denjenigen Schriften zu beobachten, welche auf eine bestimmte Zeit ausgegeben werden, oder deren Werth von dem Interesse des Tags abhängt.

Sollte ein Censor, welchem ein Manuscript zur Revision übergeben ist, durch dringendere Geschäfte oder Krankheit oder legale Abwesenheit daran gehindert werden; so hat die Behörde dafür zu sorgen, daß die Censur durch einen andern Censor vollführt wird.

§. 11.

Zur Belohnung des Censors ist von jedem gedruckten Bogen eine Censur-Gebühr von Zwölf Kreuzern zu entrichten; und von dem Buchdrucker, welcher den Schriftsteller oder Verleger hierinn zu vertreten schuldig ist, sobald die censirte Schrift die Presse verlassen hat, samt einem Exemplar dieser Schrift an die Censur-Behörde einzusenden. Sollte die Anwendung dieser Vorschrift in einzelnen Fällen einem Anstand unterworfen seyn, so ist deßhalb an die dem Censuramt vorgesezte Behörde besonderer Bericht zu erstatten.

276

Digitized by Google

§. 12.

Jedes Kreisamt hat von den in seinem Kreise befindlichen Buchdruckereien alle halbe Jahre ein Verzeichniß sämtlicher in diesem Zeitraum von ihnen gedruckten Schriften mit der Anzeige des Censors, welcher die Erlaubniß zum Druck ertheilt hat, sich übergeben zu lassen; und solches mit seinem Bericht an das Censur-Collegium einzusenden, welches hierauf mit den verschiedenen Censur-Behörden Rücksprache nehmen, und bei sich ergebenden Contraventionsfällen die angemessene Ahndung eintreten lassen wird.

§. 13.

Wenn eine Schrift ohne Censur gedruckt wird: so ist für diese Contravention der Buchdrucker allein verantwortlich. Er hat in diesem Falle zum wenigsten eine Strafe von Zehen Reichsthalern zu erlegen, welche bei Wiederholungen oder andern beschwerenden Umständen noch verhältnißmäßig geschärft werden wird.

Eine ohne Censur gedruckte Schrift ist der Confiscation unterworfen. Wenn hingegen dieselbe zugleich Stellen enthält, welche den Censur-Gesezen zuwiderlaufen, und zu deren Bekanntmachung die Censur-Behörde die Erlaubniß hätte verweigern müssen: so ist nicht nur der ganze Verlag, wo er angetroffen wird, in Beschlag zu nehmen, sondern auch von dem Vorgang ohne Verzug die Anzeige zu machen, damit, neben Erkennung der Confiscation, wegen Bestrafung der Schuldhaften das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 14.

Die von dem Censur-Amt ertheilte Erlaubniß zum Druck eines censirten Manuscripts entlediget ordentlicher Weise den Verleger und Drucker aller Verantwortlichkeit für dessen Innhalt.

Der Schriftsteller ist zwar durch diese censuramtliche

Erlaubniß, wenn er anders dieselbe nicht auf eine rechtswidrige Art erschlichen hat, gegen die öffentliche Ahndung der in seiner Schrift geäußerten Urtheile und Grundsäze gedeckt. Er bleibt jedoch für die Richtigkeit der vorgetragenen Thatsachen verantwortlich, so wie auch demjenigen, der durch eine censirte Schrift beleidigt zu seyn glaubt, die Privat-Satisfactions-Klage gegen den Verfasser durch die Censur nicht benommen wird. Wenn der Verfasser nicht genannt ist, und der Verleger denselben anzuzeigen außer Stand seyn sollte: so hat dieser die Verantwortung an des erstern Stelle zu übernehmen.

Daran geschieht Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Mai 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Censur-Collegium und besondere Censurämter.

276 Vermöge der allerhöchsten Resolutionen vom 18. und 22. Mai d. J. haben Se. Königl. Majestät zu Besorgung der Censurgeschäfte in der Königl. Residenzstadt Stuttgart ein eigenes Censur-Collegium angeordnet, und bei demselben als Director den Kanzlei-Director des Kön. Kabinets-Ministerii von Menoth; — als Mitglieder: den Ober-Studien-Directionsrath, Ober-Regierungsrath Schübler; den Prälaten, Oberhofprediger und Feldprobst, D. von Süßkind; den katholischen geistl. Rath Werkmeister, und den Professor 277 am hiesigen obern Gymnasium Osiander allergnädigst zu bestimmen, und neben dieser allgemeinen Censur-Behörde für einzelne Gattungen von Druckschriften noch folgende besondere Censurämter aufzustellen geruht:

1) für die Hofzeitung, mit Einschluß des Stuttgarter Intelligenz-Blattes, den geheimen Legationsrath v. Wucherer; — und für die zweite politische Zeitung

Digitized by Google

den geheimen Secretair, Regierungsrath von Frommann;

2) für die bei den Buchdruckereien in Tübingen herauskommenden Schriften, (wovon jedoch die das Königreich Württemberg betreffenden historischen, statistischen, geographischen und publicistischen Werke, so wie die Kalender und Almanache, welche genealogische und andere Notizen von den europäischen Regentenhäusern enthalten, und die theologischen Schriften des katholischen Religionstheils ausgenommen sind, als welche insgesamt an das Censur-Collegium eingeschickt werden müssen) nach Maasgabe des Inhalts jeder Schrift

a) von der theologischen Facultät den D. und Professor, Joh. Friedrich Flatt, und den Professor Bengel;

b) aus der Juristen-Facultät die Professoren von Maier und Malblanc;

c) von der medicinischen Fucultät die Professoren von Ploucquet und Autenrieth, und

d) von der philosophischen Facultät die Professoren Fulda und Schott.

3) Unter der obenerwähnten Bestimmung für die zu Tübingen herauskommenden nicht scientifischen, so wie für die Bogenweise zu censirenden Schriften die zwei Obertribunal-Räthe geh. Legat. Rath von Baz, und Frick.

4) Für die außerhalb der hiesigen Residenzstadt erscheinenden Intelligenzblätter das dem Druckorte vorgesezte Königl. Ober- oder Souverainetäts-Amt, welchem jedes Blatt zur Beurtheilung der Druckfähigkeit zu übergeben ist, und endlich

für die zu Heilbronn herauskommenden Blätter, wie bisher, den pensionirten Landvogtei-Assessor Schaumenkessel.

Digitized by Google

K. V. dd. 25. Mai 1808. Das executivische Verfahren gegen die Königl. Civil-Diener in Schuld- und Wechsel-sachen betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

277 Da mehrere Fälle vorgekommen sind, wo entweder bei Schuldklagen gegen die in Unsern Königl. Diensten stehenden Personen, die ihnen von Uns ausgesezte Besoldung, bei dem Mangel anderer Gegenstände, zur Befriedigung der Glaubiger, mit Execution angegriffen, oder gegen sie ein Wechsel-Arrest verhängt worden; so finden Wir Uns bewogen, zur Abstellung der für Unsern allerhöchsten Dienst daraus entstehenden Nachtheile hiemit folgendes zu verordnen:

1) wenn gegen Unsere Königl. Diener eine Execution wegen Schuldforderungen zu verhängen ist, und es an andern Gegenständen zur Hülfs-Vollstreckung fehlt; so soll nur ein Drittel ihrer Besoldung als Executions-Mittel angewendet, der Ueberrest der Besoldung aber, dem Diener zum nöthigen Unterhalt gelassen werden.

2) Bei den von Unsern Königl. Dienern ausgestellten Wechseln fällt das Recht des Glaubigers, zwischen dem Antrag auf Personal-Arrest oder Execution in die 278 paratesten Mittel zu wählen, dergestalt hinweg, daß ein persönlicher Arrest nicht ferner erkannt werden darf, sondern blos das Wechsel-Verfahren in Absicht auf die schleunige Execution, und die übrigen Theile des Wechsel-Prozesses Statt findet.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 25. Mai 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung Königl. Ob. Regierung, Ob. Polizei-Departement. dd. 24. Mai 1808. Die Hafner-Oefen, und ihre Aufnahme in die allgemeine Brandversicherungsanstalt betr.

278 Da bei einigen Oberämtern der Zweifel entstanden ist,

Digitized by Google

ob die Häuser, worin sich Hafner-Oefen befinden, in das Brandversicherungs-Kataster aufgenommen werden dürfen, so wird hiemit verordnet:

a) daß zwar diejenigen Häuser, worinn sich bereits Hafner-Oefen befinden, allerdings in das Brandversicherungs-Kataster aufgenommen, daß aber

b) diejenigen Hafner-Oefen, welche in keinem feuerfesten Local des Hauses angebracht sind, entweder abgebrochen, oder das Local feuerfest eingerichtet werden soll. Daß

c) wann ein Brand in einem solchen Hause entsteht, nach dem §. 17. der Brandversicherungs-Ordnung der achte Theil des Brandversicherungs-Anschlags in Abzug gebracht werden wird, daß übrigens

d) in der Folge nicht nur keine neue Hafner-Oefen in den Städten mehr eingerichtet, sondern auch in Fällen, wo bei bereits in den Städten bestehenden Hafner-Oefen bedeutende Reparationen vorkommen sollten, dieselbe nicht gestattet, sondern vielmehr die alte ebenfalls nach und nach ganz weggebracht, und vor die Orte hinaus gesezt werden sollen.

Die Beamte haben alle halbe Jahre zu berichten, ob und wie viele Hafner-Oefen in einem solchen Zeitraum vor die Orte hinausgesezt worden sind.

Die einzeln stehende Hafner-Oefen sind von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 24. Mai 1808.

Ex speciali Mand.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, an die Cameral-Verwalter, dd. 28. Mai 1808. die monatliche Kassen-Rapporte der Ober-Zoll-Aemter betr.

Die Königl. Cameral-Verwalter, in deren Amtsbe- 278

Digitized by Google

zirk nach der neuen Einrichtung Ober-Zoll-Aemter sich befinden, werden hiemit angewiesen, dafür besorgt zu seyn, daß jedes Ober-Zollamt mit dem Ende eines jeden Monats und erstmals mit dem Ende des Monats Mai einen Cassen-Rapport zum Königl. Ober-Finanz-Kammer-Departement der indirekten Steuern um so zuverläßiger einsende, als im Unterlassungs-Fall derselbe auf Kosten des Säumigen durch eigene Boten abgeholt werden wird.

Dieser Rapport muß enthalten

1) das Cassen-Remanet vom vorigen Monat,

2) die Einnahmen vom lezt verflossenen Monat,

a) bei dem Ober-Zoll-Amt an Durchgangs-Eingangs-Ausgangs-auch Wasser-Zoll, so wie die vermischte Einnahmen an Strafen, Restituenden ꝛc.

279 b) die Lieferungen von den Unter-Zoll-Aemtern.

3) Die Ausgaben. Unter Ausgabe müssen angezeigt werden,

a) die Lieferungen zur Haupt-Casse,

b) die bezahlte Rück-Zölle,

c) die übrigen Amts-Ausgaben,

jedoch alles nur summarisch, übrigens mit einer Genauigkeit, welche sich am Ende durch Uebereinstimmung mit den Journalien und der Haupt-Rechnung bewähren muß.

Decretum Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 28. Mai 1808.

K. V. dd. 28. Mai 1808. Das neue Diäten-Regulativ betr.

279 Nachstehendes von Sr. Königl. Majestät unterm 18. d. M. allergnädigst genehmigte Regulativ zu Berechnung der Diäten bei amtlichen Reisen, nebst einer Instruktion zu Anwendung des Regulativs wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich jeder in vor-

Digitized by Google

kommenden Fällen hienach zu richten wisse. Stuttgart, den 28. Mai 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Instruktion.

§. 1.

Die Königl. Diener haben nur die für das Amt, vermöge dessen sie verschickt werden, bestimmten Reise-Kosten und Diäten, ohne Hinsicht auf einen höheren ihnen persönlich beigelegten Charakter und Rang zu verrechnen.

§. 2.

Bei jeder Kostens-Anrechnung ist zwischen Diäten, Reise-Kosten und Tag-Geldern zu unterscheiden.

§. 3.

Diäten finden nur bei amtlichen Verrichtungen ausser dem Wohnorte statt. Sie sind die Erstattung des hiedurch verursachten besondern Aufwands an Kost, Logis, Bedienung, und den damit verbundenen Neben-Auslagen. Der Tarif ist im ganzen Umfange des Königreichs gleich.

§. 4.

Bei einem Aufenthalte im Auslande wird der geordnete Diäten-Tarif um Ein Drittheil erhöht. Es sind aber die nicht im Umfange des Reichs gelegene Königl. Gefällorte in Hinsicht der Diäten-Anrechnung der Cameral-Beamten den innländischen gleich zu halten.

§. 5.

Da in den Ansäzen des Tarifs auf die Neben-Auslagen, auch die Kosten der Bedienung bereits Rücksicht genommen ist; so findet für alles dieses, insbesondere auch für Trinkgelder in den Wirthshäusern und sonst, keine besondere Anrechnung statt.

Digitized by Google

§. 6.

Die Anrechnung der Reise-Kosten geschieht in Fällen, wo eine unverweilte Zurücksendung der Pferde statt finden kann, nach der Post-Taxe, ohne Fütterungs-Kosten. Da aber dieses bei den meisten kleinern Reisen nicht der Fall ist, wo mithin die Pferde beibehalten und gefüttert werden müssen, so soll für diese Fälle, auf welche die Post-Taxe nicht anwendbar ist, in jeder Amtsstadt alle Jahre der Roßlohn von den Magistraten regulirt, und nach dieser regulirten Taxe bei dergleichen Reisen gerechnet werden.

§. 7.

280 Die Anrechnung darf nur in folgendem bestehen:

a) nach der Post-Taxe in dem Roßlohn auf die Pferde, der Miethe für das Gefährth per Station, wenn solches nicht von der Herrschaft abgegeben wird, in den Residenzen: auf eine Kutsche 1. fl.; auf eine Chaise 45. kr.; in den übrigen Orten: auf eine Kutsche 45. kr.; auf eine Chaise 30. kr. Schmiergeld per Station auf eine Kutsche oder Chaise 12. kr. Postillions-Trinkgeld per Station auf 6. und 4. Pferde 1. fl. 30. kr.; auf 3. oder 2. Pferde 1. fl. 21. kr.;

b) ohne die Post-Taxe auf einen Tag für den Kutscher oder Reitknecht,

	fl.	kr.
Taggeld . . .		24. kr.
2. Essen à 30. kr. .	1. fl.	
Frühstück . . .		8. kr.
Schlafgeld . . .		4. kr.
	1. fl.	36. kr.

Für die Pferde: Miethlohn, nach der magistratischen Taxe, Fütterung, jedesmal Morgens, Mittags und Abends à 1. Vrl. — 3. Vrl. Haber nach den Fourage-Preisen. Für Heu incl. der Stallmiethe, der Betrag des Habers. Stall-Trinkgeld per Pferd täglich 8. kr.

Digitized by Google

Ferner, für das Gefährt täglich in den Residenzen, für eine Kutsche 1. fl.; für eine Chaise 45. kr.; in den übrigen Orten: für eine Kutsche 45. kr.; für eine Chaise 30. kr.; Schmiergeld, täglich 12. kr.

§. 8.

Was bisher unter den Rubriken: verhufschlagt, versattelt, Stallmieth, Chaisen-Reparationen ꝛc. angerechnet worden, soll künftig ganz unterbleiben.

§. 9.

Bei allen Verschickungen ist jeder Diener verbunden, da, wo das Zurückschicken der Pferde weniger als das Beibehalten derselben kosten würde, dieselbe zurückzuschicken, auch in diesem Falle, wo dazu Gelegenheit vorhanden ist, sich der Königl. Posten zu bedienen.

Die Pferde dürfen in der Regel beibehalten werden,

a) wenn ein Geschäft nur 1. oder 2. Tage dauert,

b) wenn es 3. Tage dauert, hingegen das Zurückschicken nicht im ersten Tage geschehen kann; und wird eine Entfernung von 5. bis 6. Stunden, nach Verschiedenheit der Wege und Jahrszeiten, angenommen, wo die Pferde am ersten Tage zurück geschickt werden müssen, und

c) bei weitern Reisen auf 4. Tage, wenn das Zurückschicken einen besondern Tag erfordert.

§. 10.

Wer auf Pferde gagirt ist, darf nie den Roßlohn, wohl aber die Fütterungs-Kosten der Pferde in Anrechnung bringen, jedoch findet auch lezteres bei den Kreis-Hauptleuten, Ober-Forstmeistern und Kreis-Steuerräthen innerhalb ihres Amtsbezirks, da durch den Gehalt und die Pferds-Fourage schon darauf abgehoben ist, auch dem Obrist-Jägermeister nicht statt. Und ver-

Digitized by Google

steht es sich von selbst, daß dieselbe zu ihren Reisen und Verschickungen keine Vorspann für sich verlangen dürfen.

§. 11.

Chaussee = Thor = Pflaster = Brücken = Weg = Wasser = Ueberfarth = Sperr = ꝛc. Gelder werden nach der wirklichen Auslage angerechnet, müssen hingegen specificirt seyn.

§. 12.

281 Auslagen für Reparation des auf einer amtlichen Reise beschädigten Gefährths sind mit Kostens = Zetteln der Handwerksleute zu belegen; ohne diese finden sie nicht statt.

§. 13.

Wenn mehrere Personen mit einander verschickt werden, so passiren nur der ersten derselben die Reise = Kosten, weil sie die übrigen, so weit es geschehen kann, in das Gefährth aufzunehmen hat.

§. 14.

In zweifelhaften Fällen werden bei einer Reise mit der Post 4. volle Post = Stationen, und mit beibehaltenen Pferden 8. Stunden Wegs zu einer Tag = Reise gerechnet.

§. 15.

Taggelder dürfen in herrschaftlichen Geschäften nicht angerechnet werden, mithin auch nicht von den zu Hause auszufertigenden Relationen.

§. 16.

Anders verhält es sich bei denjenigen Geschäften, deren Kosten von den Parthien, und nicht aus einer herrschaftlichen = oder Commun = und andern öffentlichen Cassen bezahlt werden.

In einem solchen Falle werden für die außerordentlichen Geschäfte mit Einschluß der zu Haus gefertigten Relationen, von denen 8. Folia auf einen Tag gerechnet werden, Taggelder bezahlt, welche den dritten Theil des Diäten = Tarifs betragen.

Digitized by Google

§. 17.

Ausserordentliche Auslagen, als: Einheizen der Arbeits-Zimmer, Briefporto, Botenlöhne, Schreibmaterialien, dürfen besonders angerechnet werden.

Auch passirt von den zu Hause ohne Taggeld gefertigten Relationen die Taxmäßige Schreibgebühr.

§. 18.

In allen Orten haben die Commissarien und herrschaftlichen Beamte ihre Geschäfte entweder in den herrschaftlichen Häusern, oder so weit es thunlich ist, auf den Rathhäusern vorzunehmen. Da aber Fälle eintreten können, wo kein solches Gebäude vorhanden ist, oder die Beschaffenheit des Geschäfts es nicht zuließe, und sie sich also ihre Arbeits-Zimmer in andern Häusern miethen müssen, so wird ihnen erlaubt, das erwiesenermasen dafür bezahlte Miethgeld mit möglichster Kosten-Ersparniß in Anrechnung zu bringen; wenn aber die Geschäfte an einem Orte nur von kurzer Dauer sind, so findet auch diese Anrechnung nicht statt.

§. 19.

Wer amtliche Geschäfte in mehreren nahe gelegenen Orten in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen hat, ist verpflichtet, seinen Turnus nach möglichster Zeit- und Kosten-Ersparniß einzurichten.

§. 20.

Die Königl. Ministers, welche Chefs von Departements sind, haben bei Versendungen ihre Auslagen zu berechnen, und mit dem Schlusse des Geschäfts die Berechnung ihrer Auslagen allerunterth. vorzulegen.

Auch findet bei andern Königl. Dienern, wenn sie in diplomatischen Geschäften, oder sonst mit Aufträgen versendet werden, mit denen eine besondere Repräsentation verbunden ist, das Diäten-Regulativ keine Anwendung, sondern dieselbe haben, wenn nichts anders be-

Digitized by Google

282 stimmt wird, auf Rechnung zu leben, und darüber von Zeit zu Zeit, immer aber mit dem Schlusse des Geschäfts ihre Rechnung einzugeben.

§. 21.

Endlich hat es bei Special-Anordnungen und Aversal-Bestimmungen, welche wegen Reise-Kosten und Diäten-Anrechnungen in Absicht auf einzelne Stellen oder Personen gemacht worden sind, sein Bewenden, wenn hier nichts anders namentlich verordnet ist. Und sind da, wo es im Diäten Regulativ, „für alles und alles" heißt, auch die Kosten des Gefährts, der Pferde und Fütterung, so wie alle übrigen Aufrechnungen unter dem Ansaze begriffen.

Tarif über die Diäten und zu Reisen passirlichen Pferde.

Classen der Königl. Diener.	Diäten- und Pferde-Tarif.
Erste Classe.	
Ministers, welche Chefs von Departements sind;	Auf Rechnung 6 Pferde.
Zweite Classe.	
Alle diejenigen, welche vermöge ihres Amts die Excellenz haben	11. fl. 4. Pferde 1. Kutsch.
Dritte Classe.	
Diener, welche vermöge ihres Amts Maitres-Rang haben	9. fl. 4. Pferde 1 Kutsch.
Vierte Classe.	
Directoren der Kön. Collegien und Departements, und die mit ihnen in gleicher Rang-Classe stehen	8. fl. 4. Pferde 1 Kutsch.
Fünfte Classe.	
Kreis-Hauptleute, ausser ihrem Kreis; — Vice-Directoren; — Geheime Legations-Räthe	7. fl. 4. Pferde 1 Kutsch.
Chaussee-Bau-Ober-Intendant	Ein Aversum von 11. fl. für alles und alles.

Digitized by Google

	Diäten- u. Pferds-Tarif.
Sechste Classe.	
Ober-Forstmeister ausser ihrem Oberforste; — Wirkliche Räthe des Ober-Appellations-Tribunals; — des Ob. Justiz-Coll. 1ten u. 2ten Senats; — der Ober-Regierung; — Geheime Ober-Finanz-Räthe . . .	6. fl. 30. kr. 3. und wenn 2. zusammen, oder eine dritte Person im Dienste, sie gehöre in welche Classe sie wölle, mitreist 4. Pferde 1. Kutsch.
Siebente Classe.	
Rector und Canzler der Universität Tübingen; — Prälaten; — Ober-Consistorial-Räthe; — Kathol. geistliche Räthe; — Ober-Forsträthe; — Legations-Räthe; — Wirkliche Räthe der Ober-Finanz-Kammer; — des Ob. Landes-Oekonomie-Collegii .	5. fl. 3. Pferde 1. Kutsch.
Achte Classe.	
Tutelar-Räthe; — Wirkliche Kriegs-Räthe; — Ober-Wasser-Bau-Director und Inspector; — Assessoren der Collegien u. Departements; — Wirkliche und charakterisirte Leibmedici; — Wirkliche Leib-Chirurgi; — Professores ordinarii der Universität; — Ober-Bibliothekar; — Rector Gymnasii; — Hof- u. Domainen-Räthe; — Wirkliche geheime Secretairs und General-Secretairs der Departements. Ober-Post-Räthe; — Ober-Polizei-Räthe; — Kreis-Steuer-Räthe ausser ihren Kreisen; — Salinen-Director; — Forst-Räthe; — Berg-Räthe und Assessoren; — Salinen Räthe; Oberamtleute ausser ihrem Oberamt;	4. fl. 2. Pferde 1 Chaise.

	Diäten- u. Pferde-Tarif.
— Hof-Medici; — Titular-Leib-Chirurgi; — Geh. Ober-Archivar; — Geh. Archivarien; — Geh. Registratoren; — Legations-Secretairs; — Ober-Revisions-Räthe; — Secretairs sämtl. Collegien - - - -	4. fl. 2. Pferde 1. Chaise.
Neunte Classe.	
Special-Superintendenten, ausserhalb ihrer Diöcese; — Hof-Caplan; — Bibliothekarien; — Galerie-Director; — Professoren; — Ober-Capellmeister; — Geh. Rechnungs-Rath; — Kammer- und Rechnungs-Räthe; — Registratoren sämtl. Collegien; — Secretairs sämtl. Departements; — General-Postmeister in Stuttgart.	3. fl. 45. kr. 2. Pferde 1. Chaise
Zehnte Classe.	
Cameral-Verwalter; — Forst-Cassiers; — Factors der Eisenwerker; — Factors der Salinen und Holzgärten; — Stadt- und Amts-Physici, ausser ihren Amts-Bezirken. Marsch-Commissairs; — Hof- u. Landbaumeister; — Salinen-Bau-Inspectoren; — Buchhalter; Kreis-Actuarien; — Ober-Zoll-Verwalter, ausser ihren Amts-Bezirken. Stall- Gestüts- Garten- Theater-Cassiers; — Münzwardein; — Münzmeister; — Geh. Kanzellisten; — Hof-Kammerräthe; — Commerzien-Räthe; — Oekonomie-Räthe, — Bauverwalter, — Land-Thierarzt; Advokaten; — Gewölbs-Verwalter	3. fl. 2. Pferde 1. Chaise.

	Diäten- u. Pferde-Tarif
Ober-Weg-Inspectoren . . .	Ein Avers. von 5. fl. 30. kr. für alles und alles.
Unter-Weg-Inspectoren . . .	Ein Avers. von 4. fl. 30. kr. für alles und alles.
Eilfte Classe:	
Hof-Factors; — Kanzellisten aller Ballehen; — Legations-Kanzellisten: — Bau-Controlleurs; — Bau-Dessinateurs; — Polizei-Commissairs; — Hof-Artisten; — Gallerie-Inspector; — Alle Post-Officialen . .	3. fl. 1. Pferd.
Hof-Jägerei.	
Obrist-Jägermeister . . .	11. fl. für alles und alles.
Jagd-Junker	auf Jagden 4. fl. 1. Pferds-Ration.
Jagd-Secretair und Wildpretschreiber	3. fl. Futter auf 1. Pferd ohne Roßlohn.
Wildmeister; — Zeugmeister; — Meisterjäger	1. fl. 30. kr. für alles.
Büchsenspanner; — Rüdenmeister .	1. fl. 30. kr. und Futter auf 1 Pferd ohne Roßl.
Hof-Jägerpursch	45. kr.
Marstall.	
Ober-Stallmeister	11 fl. 4. Pferde 1. Kutsche.
Stallmeister	5. fl.
Ober-Bereuter	3. fl. 30. kr. } [illegible]
Bereuter	2. fl. 30. kr. } [illegible]

284

Digitized by Google

	Diäten- u. Pferde-Tarif.
Fourage-Inspector; — Ober-Wagen-Inspector- und Marstaller	1. fl. 30. kr.
Reitschmid; — Leib-Kutscher und Leib-Vorreuter	1. fl.
Leib-Knecht, und die übrigen Stall-Knechte	1. fl.
Beiläufer oder Vicarier	40 kr.
	für alles.
Land-Dienerschaft, innerhalb ihres Amts-Bezirks.	
Kreis-Hauptleute	7. fl.
Kreis-Steuer-Räthe	5. fl.
jedoch findet bei beiden diese Anrechnung innerhalb des Kreises nur in Fällen statt, wo die Parthien vermög höchster Entscheidung, die Kosten zu tragen haben.	für alles und alles.
Ober-Amtleute; — Special-Superintendenten; — Cameral-Verwalter; innerhalb ihres Amts-Bezirks	3. fl. 2. Pferde, u. ein Reitknecht, und wenn sie über 60. J. alt sind, 1 Chaise
Forst-Cassiers; — Factors der Eisenwerker, Salinen und Holz-Gärten; — Kreis-Actuarii; — Ober-Zollverwalter	
Stadt- und Amts-Physici. — Bei diesen hat es übrigens in den Fällen, wo die Commun-Ordnung, und das General-Rescr. vom 3. Aug. 1797. eine Taxe bestimmen, sein Verbleiben	2. fl. 1. Pferd.
Gradierschreiber; — Hütten- u. Gegenschreiber; — Ober-Umgelder; — Oberzoller ꝛc.; — Werkmeister	2. fl. 1. Pferd auf der Reise.

Digitized by Google

K. V. dd. 18/22. Mai 1808. Die Schäzungen der zum Verkauf bestimmten herrschaftl. Gebäude und Feldgüter betr.

Die Verhandlungen über den Verkauf herrschaftlicher Gebäude und einzelner Feld-Güterstücke, liefern mehrere auffallende Beispiele, wie tief unter dem wahren Werth die bei den Subhastationen zu Grund gelegten Schäzungen solcher Objecte öfters stehen, und daß sogar (was ganz neuerlich erst geschehen ist) die Taxatoren ihre früheren, pflichtwidrigen Schäzungen späterhin selbst widerlegen. 284

Um nun diesem unverantwortlichen Verfahren zu begegnen, wird sämtlichen Königl. Cameral-Beamten der gemessene Befehl ertheilt, daß sie jedesmal, noch ehe die Verkaufs-Handlung vorgenommen wird, eine auf Pflichten, von dem Magistrat oder den Vorstehern des Orts, ausgestellte Urkunde über den wahren Werth der zum Verkauf bestimmten Grundstüke einsenden, und diese Schäzung in ihrem Begleitungs-Bericht selbst begutachten, in Anstands-Fällen aber bei Würdigung des Werths, Sachkundige beiziehen sollen. 485

Für die offenbare Unzulänglichkeit der vorgenommenen Schäzungen werden, den allerhöchsten Befehlen Sr. Königl. Maj. gemäs, künftig die Beamten und Taxatoren ernstlich angesehen werden.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Fin. Kammer, Landwirtschaftl. Depart. den 18/22. Mai 1808.

Ad M. S. R. M.

Nro. 26.

K. V. dd. 1. Jun. 1808. Die Prüfung der Competenten um Cameral-Aemter im landwirthschaftlichen Fache betreffend.

Friderich rc. rc. rc.

Da Unsere Königl. Cameral-Beamte ohne landwirthschaftliche Kenntnisse ihren Amts-Obliegenheiten nach dem 289

ganzen Umfange derselben Genüge zu leisten nicht im Stande sind; so verordnen Wir hiedurch, daß bei dem Examen der um Cameral-Aemter sich meldenden Candidaten auch auf praktische Kenntnisse im landwirthschaftlichen Fache gesehen, und die Tüchtigkeit derselben hienach ebenfalls beurtheilt werden solle.

Wir machen diese Unsere allerhöchste Entschliessung zu dem Ende bekannt, damit diejenigen, welche um dergleichen Aemter sich zu bewerben im Sinn haben, dadurch veranlaßt werden, die für den angegebenen Zwek erforderlichen Kenntnisse sich zu erwerben, und ihrer Ausbildung die dahin zielende Richtung zu geben.

Daran geschieht Unser Königl. Wille. Stuttgart, im Königl. Staats-Minist. den 1. Jun. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

289 K. V. die Forst-Accidentien betr. dd. 24 Mai 1808.

Se. Königl. Maj. haben in der Absicht, alle dem Staatsdienste und den Unterthanen nachtheilige und lästige Accidenzien und besondere Abgaben an die Oberforstmeister und das untergeordnete Königl. Forst-Personal zu entfernen und abzustellen, den Oberforstmeistern angemessene fixe Gehalte aus Ihren Königl. Cassen gnädigst ausgesezt, und ein gleiches in Ansehung der subalternen Forstdiener bereits angeordnet.

Allerhöchstdieselbe verordnen daher

1) die Oberforstmeister sollen durchaus von der Herrschaft keine Accidenzien, auch keine Diäten und Reise-Kostens-Vergütung für Verrichtungen innerhalb ihres Oberforsts in herrschaftlichen Angelegenheiten zu beziehen, sondern alle ihre Amts-Obliegenheiten ohne eine dießfallsige Aufrechnung zu besorgen haben. Was mithin die Oberforstmeister bisher an Accidenzien und Diäten für Verrichtungen innerhalb des Forstes von dem Königl. Aerario bezogen haben, fällt hinweg, und lezterem anheim.

Digitized by Google

2) Auch in Ansehung der Commun- und Privatwaldungen müssen alle Amtsverrichtungen unentgeldlich, und der Regel nach ohne besondere Diäten- Taggelds- und Reisekostens-Anrechnungen gegen die Wald-Eigenthümer pflichtmäßig besorgt werden. Sie finden in Commun- und Privat-Waldsachen blos bei ganz ausserordentlichen Geschäften, insoferne diese besonders von einer höhern Stelle oder dem Forst-Departement, mit dem ausdrüklichen Beisaze, daß es auf Unrechts-Kosten geschehe, übertragen werden, Statt, und so auch bei Rugtägen und bei Hundsmusterungen ausserhalb des Wohnorts, wenn die Oberforstmeister auf besonderes Ansuchen der Sträflinge und resp. der Hunds-Besizer, oder um der Entfernung von mehr als 3. Stunden willen, die Ruggerichte und Hundsmusterungen, so weit sie verordnet sind, ausserhalb ihrer Wohnorte halten. In diesem Falle haben bei Rugtägen außerhalb des Wohnorts die Sträflinge die tarifmäßigen Diäten dem Oberforstmeister und den übrigen Forst-Bedienten, welche den Ruggerichten ausserhalb ihres Wohnorts beizuwohnen haben, zu bezahlen, und eben so bei Hundsmusterungen ausserhalb des Wohnorts die Hunds-Besizer alle Kosten, somit auch Diäten und Taggelder in der Maße zu leiden, daß in der Repartition derselben diejenige, welche nicht zu ihrem Bedürfnisse, sondern aus Liebhaberei und Luxus Hunde halten, 3mal so stark als die ersten belegt werden. Weshalb besondere Bestimmungen und Modificationen werden festgesezt werden. Die Anrechnungen der Ober-Forstmeister sind dabei auf 5. fl. 30. kr. für alles und alles, mithin auch für die Pferde regulirt worden.

3) Accidenzien, Geschenke und Verehrungen von Amtsuntergebenen und Waldeigenthümern dürfen ganz und gar nicht statt finden, sind ausdrücklich und bestimmt verboten, und jede Contravention hierunter, sobald sie erwiesen ist, wird mit Cassation vom Amt und dem Ver-

Digitized by Google

lust aller sonstigen Ehrenämter unnachsichtlich bestraft, auch soll die Ausflucht, daß die Geschenke ohne Vorwissen durch irgend ein Glied der Familie angenommen worden, durchaus nicht als Milderungsgrund gelten, indem jeder Hausvater für die Handlungen der unter seiner Gewalt stehenden Familien-Glieder und Hausgenossen in dieser Beziehung zu stehen hat. Auch fällt die seither communordnungsmäßig bestimmte Gebühr für die Beeidigung der Hirten und Schüzen mit 15. kr. für die Person ganz hinweg, indem dieses eine amtliche Incumbenz ist.

4) Accidenzien, welche den Oberforstmeistern, so wie auch dem niedern Forst-Personal von Communen abgereicht werden, wenn sie auch eiue communordnuugsmäsige Observanz von noch so vielen Jahren für sich haben, und wenn sie gleich inzwischen verrechnet worden wären, wohin Natural-Verehrungen, Herbsttrunk, Neujahrgelder n. s. w. gehören, dürfen in Zukunft ganz und gar nicht mehr statt finden, und sollen alle ohne Ausnahme abgeschaft werden.

5) Ferner cessiren und sind verboten alle sonstige in forstwirthschaftlicher Hinsicht ohnehin schädliche Accidenzien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insbesondere vom Aekerich, für Bau- und Feuerschau, für Erndtwiedenschneiden, Ertheilung der Freischeine von Fuhr-Hand- und Jagdfrohnen, für die Erlaubniß, Gras in den Waldungen zu mähen und Laub zu rechen, von Holz-Berichten, von Verhängen und Wiedereröffnen der Schläge und Weidepläze, Pförchnächte, von Rinde, Dorn und Stumpen, vom Waldverbote, Waidgras unc Waldobst-Genuß 2c. welche sämtlich hiemit gänzlich abolirt werden. Auch fällt alles Stammgeld von verkauftem Commun- und Privat-Holz gänzlich hinweg, und darf nirgends mehr an die Forstdiener entrichtet werden.

291 Geschenke von Subalternen, wie Neujahrsgelder,

Digitized by Google

Einstands- und Kindtaufs-Geschenke werden, als unwürdig, wie obengedacht, mit Cassation bestraft

6) Was das subalterne Forst-Personal betrift, für welches neue fixirte Geldbesoldungen regulirt werden sollen, so fallen auch alle bisherige Accidenzien und Emolumente derselben auf gleiche Weise und in gleicher Maße, wie oben in Absicht der Oberforstmeister bestimmt worden, hinweg. Nur bei Verrichtungen ausserhalb ihrer Huth und in dem oben bestimmten Fall ganz ausserordentlicher Geschäfte, zu deren Uebertragung der Oberforstmeister aber ausdrüklich höhern Orts legitimirt seyn muß, passiren Diäten, und zwar für alles und alles einem Oberförster und wirklichen Hofjäger für sich uud das Pferd 2. fl., einem reisigen Förster 1. fl. 30. kr., einem Gehäg-Bereiter, Beiknecht und Unterförster 1. fl., endlich einem Waldschüzen und Jägerpursch täglich 24. kr. Von den Accidenzien bleiben ihnen blos zu Erhöhung ihres Diensteifers und Aufmerksamkeit die Rug-Drittheile, und die herkommlichen Schußgelder; hingegen ihr Antheil an den Commun-Accidenzien, ingleichen alle und jede bürgerliche Beneficien, fallen, so wie auch bei den Oberforstmeistern ganz und gar hinweg.

Uebrigens versehen Sich Se. Königl. Maj., daß die Oberforstmeister für die Beförderung der Wald-Cultur die vorzüglichste Sorge tragen, und die Forst-Bediente zu Beobachtung ihrer dießfallsigen Obliegenheiten nachdrüklich anhalten werden. Nachlässigkeiten hierinn werden Se. Königl. Maj. an den höhern, wie an den niedern Forstdienern ernstlich, und bei offenbarer Zurükseznng der Schuldigkeit mit Cassation zu ahnden wissen.

Welches alles hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 24. Mai. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

K. V. die künftige Besezung der Schultheissen-Aemter betr. dd. 24. April — 3. Mai 1808.

291 Se. Königl. Maj. haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Schultheißen-Stellen in Zukunft nicht mehr durch die Wahl der Gemeinden besezt werden sollen, sondern daß die Königliche Ober-Regierung auf die von den Königl. Ober-Aemtern zu machende Vorschläge, den am besten qualificirten zu jeder Schultheißen-Stelle zu ernennen habe. Sämtliche Königl. Oberämter werden in Gemäsheit dieser allerhöchster Verfügung hierdurch angewiesen, für die Zukunft bei jeder Erledigung einer Schultheißenstelle drei oder mehrere Subjecte aus dem Orts-Magistrat oder der Bürgerschaft, welche nach ihrer besten Ueberzeugung dazu vorzüglich tauglich seyn dürften, der Königl. Ober-Regierung in Vorschlag zu bringen, und dabei alle zur Beurtheilung derselben nothwendige Umstände z. E. wegen des Alters, Vermögens, moralischen Charakters, bisherigen Lebenswandels, Familien-Verbindungen im Ort, und ob sie im Lesen, Schreiben und Rechnen erfahren, auch einen ordentlichen Aufsaz zu machen im Stande seien, zu bemerken, dabei aber unter Bezeichnung der Bevölkerung einer Schultheißerei und der Lage der Gemeinds-Oekonomie noch besonders auszuheben, worinn die bisher mit einer Schultheissenstelle verbunden gewesene Besoldung und Emolumente bestehen, und welche Anträge sich nach der Localität finden, um aus dem Gemeinde-Fond eine zu geringe Besoldung angemessen zu erhöhen, sofort die weitere allerhöchste Verfügung zu erwarten. Was die Schultheißen und Ammänner in den Patrimonial-Aemtern betrift; so sind diese unter obigen Bestimmungen von den 292 Patrimonialherrn ernannte Orts-Vorsteher dem K. Souverainetäts-Oberamt anzuzeigen, das die Anzeige mit seinem allerunterthänigsten Bericht der Königl. Ober-Regierung vorzulegen hat, welcher die weitere Cognition über die

in Frage befangenen Besezung gleichfalls übertragen ist. Decretum, Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Reg. Dep. den 3. Mai 1808.

* Bestimmung einiger Geschäfts-Verhältnisse der Königl. Souverainetäts- und der Patrimonial-Beamten dd. 14/28. Mai 1808.

Auf die eingekommenen Anfragen, einzelne Geschäfts-Verhältnisse zwischen den Königl. Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten betreffend, wird hierdurch verordnet: 291

1) Das Conscriptions-Geschäft ist unter der Leitung der Kön. Kreishauptleute, und der dazu beorderten Kön. Offiziere, von den Souverainetäts-Beamten zu besorgen, welche für die einzelne auf die Conscription Bezug habende Geschäfte die Patrimonial-Beamte so weit beizuziehen haben, als es bei Fertigung der Conscriptions-Listen, und in jedem einzelnen Fall, zu Erhaltung der nöthigen Notizen, erforderlich ist.

2) Einzelne auf die Steuer-Verhältnisse sich beziehende Beschwerden eignen sich lediglich für den Ressort der Königl. Souverainetäts-Beamten, welche sie entweder zu erledigen, oder der höheren Behörde zur Cognition vorzulegen haben.

3) Die Abhaltung der jährlichen Vogt-Ruggerichte in den ungemischten Patrimonial-Orten und geschlossenen patrimonialherrschaftlichen Jurisdictions-Bezirken, bleibt den für das Interesse des Souverains mitverpflichteten Patrimonial-Beamten überlassen, da aber, wo in einem und demselben Ort Königl. Unterthanen mit patrimonialherrschaftlichen Hintersassen vermischt sind, hat der Kön. Souverainetäts-Beamte die Vogt-Ruggerichte mit Ausschluß der Patrimonial-Beamten abzuhalten.

Decret. Stuttgart, den 14/28. Mai 1808.

Kön. Ob. Regier. Regim. Depart.

Digitized by Google

K. V. dd. 31. Mai 1808. Die Kirchen-Visitations-Kosten in den Evangelischen Patrimonial-Orten betr.

293 Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 21. Mai zu verordnen geruht, daß bei den Kirchen-Visitationen in den Evangelischen Patrimonial-Orten die Reisekosten der Visitatoren von der Kön. Ob. Fin. Kammer zur Bezahlung übernommen, die Communen und die Kassen der piorum corporum aber, wenn keine besondere Kirchenfonds vorhanden sind, in die übrigen Kosten zu gleichen Theilen eintreten sollen. Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit bekannt gemacht, damit sich die betreffenden Stellen darnach achten können.

Feuerlösch-Ordnung, vom 20. Mai 1808.

Nachdem man in der General-Verordnung vom 13. 297 April d. J. die Vorsichts-Maasregeln bekannt gemacht hat, welche von den Königl. Kreishauptleuten, Ober- und Patrimonial-Beamten, übrigen Ortsvorstehern und überhaupt sämtlichen Königl. Unterthanen zu Verhütung von Feuersgefahr zu beobachten sind: so werden nunmehr auch, um auf den Fall eines gleichwohl ausbrechenden Brandes, der Gefahr der weitern Ausbreitung wo möglich zu begegnen, und das Feuer in der Geburt wieder zu erstiken, folgende Punkte zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

I. Feuerlösch-Instrumente und andere zum Löschen erforderliche Hülfsmittel betr.

§. 1.

In jeder Stadt und in jedem Marktfleken und grösseren Dorfe sollen, wenn es daran noch fehlt, wo nicht zwei, doch wenigstens eine große auf Wagen und Rädern stehende gute Feuersprize mit den dazu gehörigen Schläuchen und Seihkörben angeschaft werden.

§. 2.

Geringe und unvermögliche Dörfer sollen sich in Ge-

meinschaft mit andern nahe liegenden Ortschaften gleicher Art wenigstens eine große Feuersprize anschaffen.

§. 3.

Und da man bisweilen mit den großen Sprizen dem Feuer nicht beikommen, oder nicht so zwekmäsig damit operiren kann, als mit Handsprizen, so soll sich jeder Ort nach seinen Kräften auch mit einer oder mehreren Handsprizen versehen.

§. 4.

Eben so sollen noch insbesondere für bedeutende öffentliche herrschaftliche und Commun-Gebäude solche Handsprizen angeschaft werden, und ist zu erwarten, daß vermögliche Privatpersonen, welche kostbare Wohnungen besizen, sich gleichfalls damit versehen.

§. 5.

Die Sprizen müssen in einem solchen Local aufbewahrt werden, wo leicht beizukommen ist, und worinn entweder sonst nichts aufbewahrt, oder die Einrichtung doch so getroffen wird, daß man die Sprizen ohne allen Aufenthalt in jedem Augenblik herausziehen kann.

§. 6.

Die Sprizen müssen alle Vierteljahr probirt, die ledernen Schläuche derselben müssen öfters eingeschmiert, und vor Ratten und Mäusen wohl verwahrt, insbesondere aber muß des Winters das Einfrieren der Durchgänge (Ventil) auf jede thunliche Weise verhindert werden.

§. 7.

Jeder neu aufgenommene Bürger und jeder Bürgerssohn, sobald er sich heirathet, hat sich einen guten wohl verpichten Feuer-Aimer anzuschaffen, und denselben auf das Rathhaus zu liefern. Die Ortsvorgesezte sollen jedoch keinen annehmen, von welchem vorauszusehen ist, daß er bald unbrauchbar werde, und das Wasser nicht

halte, auch jeden auf eine kenntliche Weise mit dem Stadt- oder Dorfzeichen versehen lassen.

§. 8.

Es darf auch von dem neuen Bürger nicht das Geld statt des Feuer-Aimers eingezogen werden, indem nach der Erfahrung dasselbe doch nicht seinem Zwek gemäs verwendet wird.

§. 9.

Für ledige Bürger, Gesellen, Knechte und von fremden Orten herbeieilende Leute, welche mit keinem Feieraimer versehen sind, hat jede Commun noch insbesondere auf öffentliche Kosten eine verhältnißmäßige Zahl von Feueraimern machen zu lassen und stets bereit zu halten.

§. 10.

Jeder abgängige Feueraimer muß, damit stets die volle Anzahl vorhanden ist, auf Kosten der Commun sogleich wieder durch einen neuen ersezt werden.

§. 11.

In jedem Ort sollen ferner, je nach seiner Größe, mehr oder weniger Wasserbutten angeschaft werden, um mittelst dieser größern Geschirre dem Mangel an Wasser in den Sprizen um so sicherer zu steuern.

§. 12.

In jeder Stadt und in jedem Marktfleken ist ein Feuer-Wagen mit den dazu gehörigen Laternen, Haken, Pikeln und Aexten, Pechpfannen und Pechkränzen anzuschaffen, stets in gutem Stand zu erhalten, und in einem solchen Local aufzubewahren, wo leicht beizukommen ist.

§. 13.

Ferner sind in jedem Ort nicht nur von der Commun einige große Feuerhaken und Feuerleitern zu halten, sondern es wird auch hiemit jedem Hausbesizer in Dörfern zur Pflicht gemacht, sich eine Leiter anzuschaffen

Digitized by Google

und stets zu Hause aufzubewahren, auf welcher man bei entstehendem Brandunglück sogleich das Dach seines Hauses ersteigen, und die so höchstnothwendige Rettungsanstalten auf den Dächern und an den Giebeln ausführen kann.

§. 14.

In jeder Commun sollen ferner eine Quantität Seegeltücher und Säcke angeschaft, und stets bereit gehalten werden, um dieselbe wohl benezt an den nächsten Häusern, wo der Brand ausgebrochen ist, zu Abwendung der Ausbreitung des Feuers benuzen zu können.

§. 15.

Damit es bei ausbrechendem Feuer nie an Wasser fehle: so sind in denjenigen Städten und Dörfern, durch welche oder in deren Nähe kein Wasser fließt, oder wo es an großen Bronnen, oder auch an reichhaltigen Schwemmen (Wetten) fehlt, etliche mit eisernen Reifen versehene große Fässer oder große Bütten mit Wasser neben den nöthigen Wasserschapfen zu halten. Die Fässer sind in der Mitte mit einem weiten Loch und Deckel darauf, und an einem der Böden zum schnellen Ablauf mit einem oder zwei großen Zapfen zu versehen, und auf Kärren oder Schlitten in den Keltern, Rathhäusern, oder sonst an Orten, wo es nicht an Raum fehlt, und wo leicht beizukommen ist, aufzubewahren. Des Sommers sind sie alle 4. Wochen aufzufüllen, und des Winters, so wie die Bronnen, Schwemmen und andere Wasserbehälter fleissig aufzueisen.

§. 16.

An denjenigen Orten, wo Wasser durchfließt, und dasselbe nicht tief ist, sind zusammengerichtete Balken und Bretter in Bereitschaft zu halten, um solche zum Vorschlagen gebrauchen, und dadurch das Wasser schwellen zu können.

Digitized by Google

§. 17.

Da die Seile und Ketten an den Zugbronnen sehr leicht brechen, und diese Bronnen überhaupt in kurzer Zeit nicht viel Wasser gewähren: so sind dieselbe, soviel als möglich, in Rohr- und Gumpbronnen zu verwandlen.

§. 18.

An Orten, wo es an Bronnen fehlt, sind nach Verhältniß der Größe derselben auf verschiedenen Punkten Cisternen anzulegen.

§. 19.

Die Bürgerschaft jeden Orts ist in mehrere Rotten einzutheilen, für jede ein oder mehrere Rottmeister zu ernennen und für jeden eine Fahne anzuschaffen, woran die Rotte ihren Führer erkennen kann.

§. 20.

Zu jeder Sprize sind gleichfalls eine hinlängliche Anzahl Leute zu bestellen, welche dieselbe zu bedienen haben, nebst einem Sprizenmeister, welcher dieselbe zweckmäßig zu leiten weiß.

§. 21.

Eben so sind gewisse Personen zu bestimmen, welche für die Abgabe der Feuraimer, für die Besorgung des Feuerwagens, für die Schwellung des Wassers, wo dieses geschehen kann, für die Ansteckung der Pechpfannen, die Leitung der Feuer-Hacken und Feuerleitern, zu sorgen haben.

§. 22.

299 Nicht weniger sind in jedem Ort einige der rechtschaffensten Bürger zu wählen, welche bei einem ausbrechenden Brand sich der Flüchtung der Mobilien in den der Gefahr am meisten ausgesezten Häusern zu unterziehen, und auf einen sichern vom Ortsvorsteher zu bestimmenden Plaz zu bringen, und besondere Leute, welche diesen Plaz zu bewachen haben.

Digitized by Google

Andere vom Eigenthümer hiezu nicht etwa bestimmte Personen sollen sich damit nicht beschäftigen, und besonders alle Fremde und unbekannte Leute, welche sich mit Mobilien auf der Strasse antreffen lassen, arretirt, und wenn die Gefahr vorbei ist, in Untersuchung gezogen werden.

§. 23.

Die Aufsicht über die verschiedenen Feuerlösch-Instrumente ist einem Magistratsglied jeden Orts mit der Verbindlichkeit aufzutragen, bei hoher Verantwortung dafür zu sorgen, daß sie fleißig visitirt, die Mängel derselben sogleich verbessert, die abgehenden ersezt, und überhaupt alles so im Stand erhalten werde, damit sie in vorkommenden Brandfällen mit Erfolg benuzt werden können.

§. 24.

Die Mezger und Fuhrleute jeden Orts haben die Verbindlichkeit, sich bei einem ausbrechenden Brand mit ihren Pferden theils auf dem Brandplaz selbst, theils vor dem Rathhaus, theils an denjenigen Orten, wo einzelne im Allgemeinen schon auf diesen Fall zu Abholung von Sprizen, dem Feuerwagen und dergleichen bestellt sind, einzufinden.

§. 25.

Die Bauhandwerksleute, vorzüglich die Zimmerleute sollen gleichfalls unverzüglich mit ihrem Geschirr auf dem Brandplaz erscheinen.

§. 26.

Eben so haben die Küfer und Kübler die Obliegenheit, ihre Wasserbutten, die Becker ihre Gölten sogleich zu füllen, und sich damit auf den Brandplaz, die Roth- und Weisgerber und Fischer aber mit ihren Wasserstiefeln und Schapfen an die nach der Localität geeignete Pläze wo man sich ihrer bedienen kann, zu begeben.

Digitized by Google

§. 27.

Die Weiber sollen, wenn des Winters ein Brand ausbricht, so schnell als möglich, heisses Wasser machen, und dem Brandplaz zutragen, um dem Erfrieren der Sprizen damit zu begegnen.

§. 28.

Jeder Hausbesizer soll bei entstehendem Brand unter Vermeidung einer Strafe von 1. fl. eine Laterne mit brennendem Licht an seinem Haus aushängen, um die Löschanstalten zu erleichtern und Unglück zu verhüten.

§. 29.

In jedem Hause soll man bei einem entstehenden Brand dafür besorgt seyn, daß Wasser herbeigeschaft, und vorzüglich auf den obern Boden (Bühne) gebracht werde, um dasselbe bei weiterer Ausbreitung des Feuers sogleich benuzen zu können.

§. 30.

Auf Kirchen und Thürmen soll während des Sommers stets eine mit eisernen Reifen versehene Kufe mit Wasser bereit gehalten werden, um auf den Fall, wenn durch einen Blizstrahl Feuer entstünde, sogleich Wasser bei der Hand zu haben.

II. Unmittelbare Lösch-Anstalten.

§. 31.

Es kann der Einsicht des Einzelnen, er sey wer er wolle, nicht überlassen werden, die größere oder geringere Gefahr eines in seiner Wohnung entstandenen Brands zu beurtheilen. Daher hat jeder Hausbesizer (auch Miethmann) und in seiner Abwesenheit seine Ehefrau, erwachsene Kinder, oder seine Bediente, Knechte und Mägde, bei einer Strafe von 15. fl. sobald eine Feuersgefahr im Haus bemerkt wird, dem Ortsvorgesezten unverweilt eine Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 32.

Diese Anzeige ist sogleich zu machen, wenn auch blos ein ungewöhnlicher Rauch an einem ungewöhnlichen Orte des Hauses bemerkt wird, welcher seinen Grund nur in einem verborgenen Feuer haben kann, oder wenn man auch sonst blos Spuren von Entzündung im Hause findet, wenn auch gleich noch keine große Gefahr zu befürchten ist.

§. 33.

Es ist auch nicht genug, wenn, was übrigens daneben sehr zu empfehlen ist, blos Handwerksleute und Kaminfeger herbeigerufen werden, sondern es ist (bei der angedrohten Strafe) unerläßliche Pflicht, dem Ortsvorsteher wenigstens zu gleicher Zeit eine Anzeige zu machen, damit dieser gleich im Anfang die ihm zukommenden Verfügungen eintreten lassen kann.

§. 34.

Der Ortsvorsteher und in dessen Abwesenheit sein Amtsverweser hat sich auf die erhaltene Anzeige unverzüglich auf den Plaz zu begeben, und sich, indem er zugleich Bauhandwerksleute unverweilt herbeirufen läßt, an Ort und Stelle von der Lage der Sache und der grösseren und geringeren Gefahr des Brandes zu überzeugen.

§. 35.

Findet er die Gefahr nicht bedeutend, und so, daß man Hofnung hat, ihr mit den anwesenden Personen und vorzüglich mit den herbeigerufenen Handwerksleuten steuren zu können, so hat er mit Umgehung alles weiteren hiezu unverweilt die Einleitung zu treffen.

§. 36.

Wenn aber die Gefahr nicht unbedeutend zu seyn scheint, oder auch gleich auf die erste erhaltene Anzeige, wenn diese mit solchen Umständen begleitet ist, daß er schon aus dieser allein eine bedeutende Gefahr abnehmen kann, so wie auf alle Fälle, wenn ihm von einem be-

300

Digitized by Google

nachbarten Orte die Anzeige eines ausgebrochenen Brands zukommt, hat der Ortsvorsteher Surm schlagen zu lassen:

§. 37.

Der Thurmwächter, oder in Orten, wo keiner ist, der Meßner darf nur alsdann, ohne vom Ortsvorsteher den Befehl hiezu erhalten zu haben, Sturm schlagen, wenn die Flamme schon zum Hause heraus schlägt, und die Gefahr also bereits so groß ist, daß dieß auf alle Fälle geschehen müßte. Eben so darf der Thurmwächter, wenn er in einem nahen benachbarten Orte Feuer bemerkt, ohne Anfrage Sturm schlagen.

Ist aber der Brand in einer größeren Entfernung, so daß er den Ort, wo es brennt, nicht zu bestimmen im Stande ist: so hat er vorerst dem Ortsvorsteher eine Anzeige zu machen, und den Befehl zu erwarten, ob er bereits Sturm schlagen soll, oder nicht.

§. 38.

Wie die Sturmzeichen zu geben seyen, hängt zwar von den localen Hülfsmitteln ab, welche vorhanden sind. Auf alle Fälle muß aber ein Unterschied unter denselben statt haben, so daß man mit Zuverlässigkeit daraus beurtheilen kann, ob es in dem Orte selbst, wo das Sturmzeichen gegeben wird, oder in der Nachbarschaft brennt.

§. 39.

Ist es bis zum Sturmschlagen gekommen, so hat der Ortsvorgesezte, wenn das Feuer nicht in einem Oberamtssiz ausbricht, dem Kreis- und Oberamt, und wenn der Brand im Oberamtssiz statt hat, der Oberbeamte dem Kreisamt augenblicklich durch Feuerreiter von dem ausgebrochenen Brande eine kurze schriftliche Anzeige zu machen.

§. 40.

Eben so ist, so oft in einem Ort des Königreichs Feuer ausgeht, welcher von derjenigen Königl. Residenzstadt, wo Se. Königl. Majestät zur Zeit des Bran-

Digitized by Google

des Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht weiter als 10. Stunden entfernt ist, Allerhöchstdenenselben unter Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe von dem Ausbruch des Feuers aufs schleunigste durch einen Reitenden die Anzeige zu machen, und der deshalb zu erstattende Bericht auf nachstehende Weise abzufassen:

Euer Königliche Majestät

berichte ich, daß so eben (Zeit und Stunde) zu N. ein Brand entstanden ist, welcher sehr gefährlich (gefährlich, mindergefährlich) zu seyn scheint N. zu N.

Ueberschrift: An den König. Feuerbericht.

§. 41.

Ist der Brand in dem Wohnorte des Ober- oder Patrimonialbeamten entstanden: so hat dieser, oder wenn derselbe sich zufälliger Weise nicht im Ort befände, oder durch ein höchst dringendes Hinderniß abgehalten würde, der Oberamts-Actuar, oder jeder andere die Stelle des Beamten vertretende Ortsvorsteher den Feuerbericht unfehlbar zu erstatten und abzusenden.

In Amtsorten, wo weder ein Oberamtmann noch ein Patrimonial-Beamter sich aufhält, ist diese Berichtserstattung eine Obliegenheit des Amtmanns, Schultheißen oder desjenigen, der die Stelle des ersten Vorstehers vertritt. Sobald aber der Ober- oder Patrimonial-Beamte an dem Ort des entstandenen Feuers eingetroffen ist: so hat derselbe sich nicht nur gleichbald zu erkundigen, ob der Feuerbericht abgegangen seye, sondern auch einen weiteren Feuerbericht über die Beschaffenheit des Brands, und die inzwischen eingetretene Vermehrung oder Verminderung der Feuersgefahr nachzusenden.

§. 42.

Ist der Ort des Brandes mehr als 10. Stunden von dem gewöhnlichen Sommer- oder Winter-Aufent-

halt Sr. Königl. Majestät entfernt: so kann die Erstattung des Berichts auf den nächsten Posttag nach gelöschtem Brand ausgesezt werden. Sollte jedoch an einem über 10. Stunden entfernten Ort das Feuer so sehr um sich greifen, oder der Brand gleich bei seiner Entstehung so gefährlich erscheinen, daß ein großer Theil einer Gemeinde davon bedroht würde: so ist hievon Sr. Königl. Majestät ohne Rücksicht auf die Entfernung die schleunigste Anzeige zu machen.

§. 43.

Nicht weniger sind sogleich in die benachbarten Orte und besonders in die benachbarten Städte, wo immer mehrere und bessere Feuerlösch-Instrumente angetroffen werdeu, Feuer-Reiter abzuschicken.

§. 44.

Jeder Feuerreiter hat so schnell zu reiten, daß er in einer halben Stunde eine Stunde zurücklegt. Daher ist die Zeit seines Abgangs an jedem Ort genau zu bemerken.

§. 45.

Jeder Feuerreiter, welcher an das Königl. Hoflager, oder an das Kreisamt und Oberamt abgeschickt wird, muß, wenn der Ort seiner Bestimmung, auf fünf bis sechs Stunden von dem Ort, wo er ausgeschickt wird, entfernt ist, fünf bis sechs Stunden, wenn der Ort aber, wo der Bericht abgegeben werden soll, mehr als sechs Stunden von dem Ort seines Abgangs entfernt ist, wenigstens vier Stunden zurücklegen, ehe er ablöst. Diese Ablosung geht ohne Rücksicht, auf welches Ober- oder Patrimonialamt sie fällt, vor sich.

Zur Legitimation des Feuerreiters muß außen auf dem Bericht das Wort Feuer-Bericht stehen.

301 Jeder Beamte ist bei zwanzig Reichsthaler Strafe schuldig, sogleich einen andern Reitenden fortzuschicken,

Digitized by Google

und die Zeit, wann es geschehen, im Laufzettel zu bemerken.

§. 46.

Fußgehende Boten dürfen an denjenigen Orten, wo keine Pferde zu haben sind, nur bis an den nächsten Ort, wo es Pferde giebt, oder auch an denjenigen Orten geschickt werden, wo mittelst Benuzung von engen Nebenwegen, welche zum Reiten, besonders bei Nacht, nicht benuzt werden können, ein guter Fußgänger früher als ein Reitender an den Ort seiner Bestimmung kommen kann.

§. 47.

Jeder Feuerreiter und Bote hat sich selbst an den Ort, wohin er abgeschickt ist, zu begeben, und bei einer Strafe von zwei kleinen Freveln den ihm anvertrauten Bericht keiner andern Person, welche etwa zufälliger Weise denselben Weg macht, oder einem ihm entgegenkommenden Boten, welcher ausgeschickt wäre, um sich nach dem in der Nachbarschaft schon bemerkten Feuer zu erkundigen, anzuvertrauen.

§. 48.

Auf die erhaltene Nachricht haben der Kreishauptmann des Kreises und sämtliche in einem Umkreise von sechs Stunden vom Brandplaz entfernte Ober- Unter- und Patrimonialbeamte, Oberforstmeister und Förster, auch Cameral- Beamte, und zwar in ihrer Amtskleidung auf den Brandplaz zu eilen, und an der Leitung der Brandanstalten den thätigsten Antheil zu nehmen.

§. 49.

Der Oberbeamte ist berechtiget, außer den Landreitern eine Magistratsperson, einen Förster oder Zollbereuter zu seiner Assistenz mitzunehmen, und die dabei gehabte unvermeidliche Auslagen aus der Amtspfleg- oder Bürgermeister- Casse ersezen zu lassen.

Digitized by Google

§. 50.

Dem Kreishauptmann, und so lange er noch nicht anwesend ist, dem Oberbeamten desjenigen Oberamts, wohin der Ort, in welchem es brennt, gehört, steht die Direction der Löschanstalten zu, und zwar dermassen, daß die übrigen Beamten auf seine Anweisung oder Ersuchen sich auf den Plaz, wo der Dirigirende es wünscht, hinzubegeben, und dort zur Rettung des Orts mitzuwirken, auch in Collisionsfällen, wenn die Beamte in Hinsicht der zu ergreifenden Maasregeln z. B. wegen Einreißung oder Nichteinreißung eines Hauses verschiedener Meinung sind, sich der Entscheidung des Dirigirenden zu fügen haben.

§. 51.

Ist Garnison in dem Ort, wo es brennt, oder wird ein Commando, um welches der Kreishauptmann den kommandirenden Offizier in der Gegend zu requiriren befugt, und dieser der Requisition zu entsprechen verpflichtet ist, dahin abgeschickt: so hat der commandirende Offizier wegen zweckmäßiger Anwendung des Militärs mit dem Kreishauptmann, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, mit dem dirigirenden Oberbeamten in Communication zu treten, und gemeinschaftlich das beste anzuordnen.

§. 52.

Der Magistrat des Orts, wo der Brand ausgebrochen ist, hat dem Oberbeamten in allen seinen Anordnungen ohne weiters schuldige Folge zu leisten, sich so, wie es dieser befiehlt, auf die verschiedenen Posten zu vertheilen, und denselben nicht willkührlich zu verlassen, sondern den erhaltenen Auftrag pünktlich auszuführen.

§. 53.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß diejenigen Magistrats-Mitglieder, welchen in Hinsicht auf Feuer-Polizei schon gewöhnlich besondere Verbindlichkeiten auf-

Digitized by Google

gelegt sind, wie z. B. die Aufsicht über die Lösch-Instrumente, die Besorgung der Wasserleitungen 2c. sich gleich bei einem ausbrechenden Brand an dem Ort ihrer gewöhnlichen Bestimmung einzufinden, und wenigstens vorerst hier das Nöthige zu besorgen haben.

§. 54.

Vielmehr werden diese wegen der genauesten und thätigsten Erfüllung ihrer Pflichten, und daß sie sich auf keine Weise hierinn säumig finden lassen, auch genau darauf sehen, wer etwa von den ihnen untergebenen Bürgern seinem erhaltenen Auftrag nicht nachkommt, sich nicht einfindet, oder sich weigert, seine Bürgerpflichten in einem solchen Nothfall sogleich und ohne Widerstand zu erfüllen, verantwortlich gemacht und ernstlich erinnert, sie theils mit allem Nachdruck dazu anzuhalten, theils den Widerspenstigen nach dem Brand dem Königl. Oberamt zu unfehlbarer nachdrücklicher Bestrafung anzuzeigen.

§. 55.

Diejenigen Magistratspersonen, welche nahe an dem Hause, wo das Feuer ausbricht, wohnen, und sich folglich selbst zunächst der Flüchtung ihrer eigenen Mobilien widmen müssen, sind zwar durch die Natur der Sache dispensirt, sich früher, als jenes geschehen ist, dem öffentlichen Dienst zu widmen. Doch kann man mit Recht erwarten, daß sie sich nur dann entziehen, ihren gegen das Publikum übernommenen Pflichten nachzukommen, wenn ihre Häuser wirklich einer nahen Gefahr ausgesezt sind, und daß diejenigen unter ihnen, welchen insbesondere und schon für gewöhnlich eine eigene Beschäftigung auf solche Fälle angewiesen ist, sogleich dafür sorgen, daß eine andere öffentliche Person ihre Stelle vertrete, und der Posten, welcher ihnen des allgemeinen Besten wegen angewiesen ist, nicht unbesezt bleibe.

Digitized by Google

§. 56.

Die Bürger und übrigen Einwohner, besonders auch die erwachsenen ledigen Leute, Gesellen und Knechte des Orts, wo der Brand ausbricht, haben sich sogleich auf den Sturmschlag mit Feueraimern zu versehen, dieselbe am nächsten Wasserbehälter zu füllen, damit auf den Brandplaz zu eilen, und sich nach Anordnung der Orts-vorgesezten jeder ihnen auferlegten Arbeit zu Abwendung einer weiteren Ausbreitung des Feuers willig zu unterziehen.

§. 57.

Jeder Bürger, dessen Haus nicht einer nahen Ge-302 fahr der Ansteckung ausgesezt ist, hat die Verbindlichkeit, an den allgemeinen Löschanstalten Antheil zu nehmen, und sind daher die Kreishauptleute, Oberbeamte und Ortsvorsteher berechtiget, diejenigen, welche sich unnöthigerweise und zu frühe mit Flüchtung ihrer Mobilien beschäftigen, oder sich gar der Arbeit blos entziehen wollen, nöthigenfalls mit Gewalt zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 58.

Bloße Zuschauer, wes Standes sie seyen, sollen nicht geduldet, sondern jeder zu irgend einer Arbeit angehalten werden.

§. 59.

Von den benachbarten Orten soll, sobald die Nachricht vom Brand ankommt, sogleich die erste Rotte, und wenn sich die Gefahr vergrößert, die zweite und dritte Rotte, und sofort bis auf die lezte Rotte, welche auf alle Fälle im Ort zurückzuhalten ist, fortgeschickt werden.

§. 60.

Und da es häufig geschieht, daß man, ehe ein Feuerreiter ankommt, in der Ferne einen Brand bemerkt, oder durch Allarmschüsse auf die Existenz eines Brands aufmerksam gemacht wird: so hat jeder Ortsvorsteher in ei-

Digitized by Google

nem solchen Fall sogleich Feuerreiter und Boten abzuschicken, um sich in der kürzesten Zeitfrist gewisse Nachricht zu verschaffen, an welchem Ort der Brand statt habe.

§. 61.

Die Rotten werden in der Regel nur auf vier Stunden weit abgeschickt, es wäre dann, daß es in einer der Königl. Residenzen brenne, oder der auch in andern Orten ausgebrochene Brand sehr ausgebreitet sey.

§. 62.

Jede abgeschickte Rotte hat beisammen zu bleiben, und der Leitung des Rottmeisters sowohl auf dem Wege als auf dem Brandplaz ohne alle Weigerung Folge zu leisten.

§. 63.

Mit der ersten Rotte sind zugleich auch die Feuersprizen, Feuerwagen, Feuerhacken und andere Lösch-Instrumente, auch, wenn es nur möglich ist, sogleich ein leerer Wagen abzuschicken, um über denselben nach den Umständen zu Flüchtung von Mobilien oder nach geendigtem Brand zu Sammlung der Feueraimer des Orts disponiren zu können.

§. 64.

Jeder mit seiner Rotte ankommende Rottmeister hat sogleich bei dem Kreishauptmann oder dirigirenden Oberbeamten Instruktion einzuholen, wohin er sich mit seiner Rotte zu stellen, und zur Rettung mitzuwirken habe, und diese sodann, indem nicht gestattet werden kann, daß jeder nur thue, was ihm gefällt, oder er etwa für räthlich hält, pünktlich auszuführen.

§. 65.

Jeder Rottmeister hat dabei seine Rotte zusammen zu halten, sie auf alle Weise zur Arbeit anzufeuern, und diejenigen, welche nicht Folge leisten oder hinweglaufen,

Digitized by Google

nach seiner Zurückkunft dem Königl. Oberamt zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

§. 66.

Und damit der Rottmeister seinen Auftrag um so zuverläßiger erfüllen kann: so sollen ein oder zwei rechtschaffene Bürger bestellt werden, welche die Rotte begleiten und dem Rottmeister beistehen.

§. 67.

Der Kreishauptmann oder der dirigirende Oberbeamte hat, wenn es nur möglich ist, dafür zu sorgen, daß nicht alle Rotten auf einmal beschäftiget, sondern daß stets eine hinlängliche Zahl von Leuten zur Ablösung der andern, welche eine Zeitlang streng gearbeitet haben, bereit gehalten werde.

§. 68.

Aber auch diejenigen Rotten, welche nicht gerade arbeiten, müssen beisammen bleiben, um in jedem Augenblick über sie disponiren zu können. Daher haben die Rottmeister in dieser Hinsicht alle Aufmerksamkeit anzuwenden, die Ungehorsamen sich zu bemerken, auch damit sich keiner entschuldigen könne, bei Strafe von 10. fl. stets ihre Fahne bei sich zu haben.

§. 69.

Der Löschmannschaft der disseitigen Staaten soll von der Commun, bei welcher der Brand ausgebrochen ist, keine Erfrischung an Wein oder Bier gegeben, sondern es soll, wenn es nöthig ist, der Löschmannschaft eine Erfrischung zu geben, diese auf Rechnung der Commun, welche sie abgeschickt hat, gereicht werden. Der Rottmeister ist legitimirt, die Erfrischung seiner Rotte geben zu lassen, jedoch soll keinem mehr als ein Schoppen Wein oder Bier auf einmal gereicht, auch darauf gesehen werden, daß sich die Mannschaft nicht auf eigene Rechnung betrinkt, und die Portionen derjenigen, welche sich etwa

von der Rotte entfernt haben, nicht auch ausgetheilt oder verrechnet werden.

Den von auswärtigen Gemeinden zu Hülfe eilenden Rotten hingegen darf auf Kosten der Commun, bei welcher der Brand ausgebrochen ist, eine Erfrischung gegeben werden.

Eben so soll, wenn es nothwendig wäre, nach gelöschtem Brand noch Feuersprizen und Leute aus den diesseitigen Staaten in dem Ort, wo der Brand statt hatte, beizubehalten, erlaubt seyn, die zurückgebliebenen Personen auf Kosten der ihre Hülfe genießenden Gemeinde zu verköstigen.

§. 70.

Eben so haben die Führer der Sprizen, der Feuerwagen und übrigen Lösch-Instrumente, wenn sie auf den Brandplaz kommen, dieselbe nicht nach Willkühr aufzustellen und anzuwenden, sondern sich gleichfalls bei dem Kreishauptmann oder dirigirenden Oberbeamten zu melden, indem es höchst wichtig ist, daß der Gefahr nach einem festen Plane gesteuert werde, und nicht jeder nach anderen Rücksichten und eigener Einsicht handle.

§. 71.

Eben so wenig ist den Zimmerleuten, Maurern und Kaminfegern oder andern Handwerksleuten erlaubt, blos nach ihrer Einsicht, die Dächer oder die Kamine einzuschlagen, und die Dachplatten abzunehmen, indem dem Feuer sonst nur Luft gemacht, und das Umgreifen desselben erleichtert wird. Vielmehr sollen dieselbe zuerst das Feuer blos genau untersuchen, und von dem Erfund den anwesenden obrigkeitlichen Personen mit ihrer Ansicht Nachricht geben, wie dasselbe am schnellsten und sichersten gedämpft werden könne. 303

§. 72.

Erst, wenn man sich hierüber besprochen, und einen festen Plan entworfen hat, wie man nach den vor-

Digitized by Google

liegenden Umständen zu Werk gehen wolle, ist sodann Hand an das Werk zu legen, und Pflicht der Handwerksleute, das, was für das Beste erfunden, und ihnen aufgegeben worden ist, mit der äußersten Anstrengung und ohne alle Rücksicht auf die etwaigen Einreden und Protestationen der Hausbesizer und Miethleute auszuführen.

§. 73.

Dabei ist es ferner zwar freilich das Erste, wo möglich von demjenigen Hause, wo das Feuer ausgebrochen ist, und wo dasselbe etwa schon stark um sich gegriffen hat, soviel als möglich noch zu retten. Doch ist es gewöhnlich, besonders in lezterem Fall das Wichtigste, dafür zu sorgen, daß die benachbarten Gebäude vor der Entzündung gesichert, und dardurch größerer Ausbreitung begegnet werde.

§. 74.

Daher ist bei den Löschanstalten vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus den benachbarten Häusern alle leicht feuerfangende Sachen, als: Pulver, Schwefel, Speck und dergl. hinweggebracht, diese Häuser bei Zeit hinlänglich gesprizt, und vorzüglich die Dächer derselben bestiegen, alle Oefnungen derselben verschlossen, das ganze Dach stets mit Wasser stark begossen, und wo möglich an den Giebeln, und auf der Seite, wo das Feuer am nächsten ist, mit nassen und immer wieder zu benezenden Tüchern belegt werden.

§. 75.

Hilft dieses nicht, so muß der Erfahrung zufolge, nach welcher man am besten von oben herab Meister über das Feuer wird, der Dachstuhl in sich selbst zusammen geworfen, und sofort aufs neue der Versuch gemacht werden, mit Sprizen und Benässen der noch stehenden untern Stöcke diese noch zu retten.

Digitized by Google

§. 76.

Selbst, wenn man, was jedoch ordentlicher Weise, um dem Feuer nicht mehr Luft zu verschaffen, nicht geschehen soll, genöthigt wird, ein schon brennendes Haus zusammen zu reissen, muß man immer zuerst suchen, durch Einwerfen des Dachstuhls das Feuer in sich zu erstiken, und wenn auch dieses nicht hilft, oder nicht mehr möglich ist, das Haus in sich selbst hineinzustürzen, statt die Wandungen gegen die andern Häuser herauszuziehen.

§. 77.

Nüzlicher nnd häufig das einzige Mittel der weiteren Ausbreitung des Feuers zu begegnen, ist es, die benachbarten Gebäude einzureissen. Dabei versteht sich zwar von selbst, daß zu dieser äussersten, der Brandversicherungs-Casse und den Eigenthümern so höchst lästigen Maasregel nicht geschritten werden darf, als wenn alle andere Mittel, die übrigen Häuser zu erhalten, entweder bereits fruchtlos versucht, oder ganz unanwendbar sind, auch daß nicht mehrere Häuser und selbst nicht mehrere Theile eines etwa großen Gebäudes eingerissen werden dürfen, als zur Erreichung des Hauptzweks schlechthin nothwendig sind. Auf der andern Seite aber müssen sich die Hauseigenthümer der benachbarten Häuser das Einreissen ihrer Wohnungen, wenn es einmal für nothwendig erachtet wird, um so mehr gefallen lassen, als sie ihre Entschädigung aus der Brandversicherungs-Casse wie jeder, welchem sein Haus abbrennt, erhalten, und haben diejenigen, welche sich der Ausführung dieser zum allgemeinen Besten nothwendigen Maasregel auf irgend eine Weise widersezen oder sie gar verhindern, sehr hohe Strafen zu erwarten.

Digitized by Google

III. Die nach dem Brand zu ergreifenden Maasregeln.

§. 78.

Nach gelöschtem Feuer ist der Brandplaz nach den Umständen noch mehrere Tage, sowohl bei Tag als Nacht durch sichere Leute bewachen, und daß diese ihre Wache pünktlich versehen, durch obrigkeitliche Personen häufig eine Visitation anstellen zu lassen.

§. 79.

Der Brandplaz darf, solange als derselbe nicht ganz abgelöscht ist, besonders, wenn es nicht ganz windstill wäre, nicht abgeraumt werden.

§. 80.

Bis auf diese Zeit, und noch während des Abraumens sind noch immer einige Feuersprizen und hinlänglich Wasser dazu auf dem Brandplaz zu lassen, um die noch brennenden Materialien, welche unter dem Schutt gefunden werden, sogleich abzulöschen.

§. 81.

Bis zu diesem Zeitpunkt hin kann auch den vormaligen Bewohnern der abgebrannten Gebäude nicht gestattet werden, in dem Schutt einzelne Gegenstände ihrer Habseligkeiten, welche sich noch etwa vorfinden könnten, aufzusuchen.

§. 81.

Selbst beim Abraumen sind einige gewissenhafte Aufseher anzustellen, welche die etwa noch aufgefundene Effecten zur Hand nehmen, und sie, wenn der Eigenthümer nicht ganz ausser Zweifel, und zu ihrem Empfang anwesend ist, der Obrigkeit überliefern, um sie demjenigen, welcher das Eigenthum darauf erweisen kann, zustellen zu können.

§. 83.

 Uebrigens sind die Orts-Ingesessene, und wenn es

Digitized by Google

nöthig ist, die Amtsangehörige, und bei großen Brandfällen auch die benachbarten Aemter schuldig, Hand- und Fuhrfrohnen beim Abraumen zu leisten.

§. 84.

Die an die allgemeine Flüchtungs-Orte gebrachte Objecte sind unter obrigkeitlicher Aufsicht dem Eigenthümer, wenn derselbe ausser Zweifel ist, in Bälde wieder zuzustellen, wenn aber der Eigenthümer nicht mit voller Gewißheit sogleich herausgebracht werden kann, dem Ober- oder Schultheißenamt des Orts zu übergeben, um diejenigen, welche Ansprüche daran machen, zum Beweis ihres Eigenthums anhalten zu können.

§. 85.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, daß nicht nur die Feuerlösch-Instrumente des Orts, wo der Brand entstanden ist, wieder gesammelt, visitirt, die verdorbenen hergestellt, und an den gewöhnlichen Aufbewahrungs-Ort gebracht, auch die Bronnen, Schwemmen, Bäche une Flüsse wieder in Ordnung gebracht und resp. wieder in ihren gewöhnlichen Lauf eingeleitet, sondern auch die Faurlösch-Instrmente anderer Orte, welche zurükgeblieben sind, besonders gesammelt, und bis zu ihrer Abholung aufbewahrt werden.

§. 86.

Jeder Rottmeister aus fremden Orten hat nach dem Brand seine Rotte wieder nach Haus zu begleiten, und, wenn er gleich den Brandplaz nicht bälder verlassen darf, als ihn der Kreishauptmann oder der dirigirende Oberbeamte hiezu legitimirt, doch alsdann sich sogleich auf den Weg zu machen, und darauf zu sehen, daß ihm alle seine Untergeordnete folgen, indem das Zurübleiben überflüssiger Leute auf dem Brandplaz in mehr als einer Hinsicht nicht geduldet werden kann.

Digitized by Google

§. 87.

Soviel es möglich ist, hat jede Rotte ihre mitgebrachte Feuerlösch-Instrumente wieder selbst mitzunehmen. Der Rottmeister hat dieselbe nach seiner Zurükkunft genau abzuzählen, und denjenigen, welcher seinen Feueraimer oder ein anderes bei sich gehabtes Geschirr nicht mehr hat, zur Angabe anzuhalten, wohin er dasselbe gebracht habe. Nach denjenigen, welche fehlen, ist sich sodann von Obrigkeitswegen in dem Ort, wo der Brand statt hatte, zu erkundigen, das noch vorhandene abzuholen, das fehlende aber sogleich zu ersezen.

§. 88.

Sollte erwiesen werden, daß ein Bürger einen Feueraimer verlohren, absichtlich verdorben, oder gar entwendet hätte, so muß er denselben aus seinem Vermögen ersezen, und ist daneben nach Umständen noch hart zu bestrafen.

§. 89.

Noch vielmehr hat aber derjenige eine exemplarische harte Strafe zu erwarten, welcher sich so weit vergessen sollte, auf einem Brandplaz, es seie auf welche Weise es wolle, und der Werth auch noch so gering, einem Verunglükten etwas zu entwenden, so wie besonders auch diejenige eine sehr ernstliche Ahndung zn gewärtigen haben, welche brennendes Holz von dem Brandplaz hinwegschleppeu, und sich zu eigen machen wollen.

§. 90.

Denjenigen hingegen, welche sich durch eine ungewöhnliche Thätigkeit die Rettung des Orts, oder auch nur eines vorzüglich wichtigen Gebäudes nachdrüklich haben angelegen seyn lassen, soll ausser dem Beweise der Allerhöchsten Gnade, welche sich Se. Königl. Maj. in solchen Fällen zu ertheilen vorbehalten, von der Commun nicht nur ihr an Kleidern und sonst erlittener Schaden ersezt, sondern auch mit Bewilligung der Kön. Ober-

Digitized by Google

Regierung Ober-Polizei-Departem. noch eine ausserordentliche Belohnung gegeben werden.

§. 91.

Diese Verordnung soll in dem ganzen Umfang des Königreichs allgemeine Gesezeskraft haben, und damit sich Niemand mit der Uuwissenheit entschuldigen könne, bei allen Vogt-Ruggerichten verlesen werden. Daneben aber soll in jedem Ort von dem Oberamt und Magistrat noch eine besondere Local-Feuer-Ordnung entworfen werden, worinn diese allgemeine Verordnung den Local-Umständen näher angepasset, und das, was hier nur im Allgemeinen befohlen ist, im Detail auf den Ort angewendet, und wenigstens das Personale zu Bespannnng und Bedienung der Feuersprizen und Feuerwagen, die Rottenmeister und die Eintheilung der übrigen Bürgerschaft in Rotten, auch die Zahl der zum Feuerreiten verpflichteten Mezger und anderer Personen aufgenommen werden.

Doch versteht es sich von selbst, daß die Local-Feuerlösch-Ordnungen keine Abweichungen von diesem allgemeinen Geseze enthalten dürfen.

Hingegen sollen die Local-Feuer-Ordnungen in Hinsicht auf die Rotteu-Eintheilung und die zu gewissen Diensten verpflichteten Personen resp. alle Jahr und alle Quartal revidirt werden. Auch soll alle Jahr auf Georgii von jedem Ober- und Souverainetäts-Amt ein Bericht über die Feuerlösch-Instrumente jedes Orts an das Kreisamt, und von diesem in tabellarischer Form an die Kön. Ober-Regierung Ober-Polizei-Depart. erstattet werden.

Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Polizei-Departement, den 20. Mai 1808.

Digitized by Google

Nro. 27.

Königl. Verordnung, die Beerdigungs-Art der Selbstmörder betr. dd. 8. Mai 1808.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

305 Wir finden Uns bewogen, wegen der Beerdigungs-Art der Selbst-Mörder nachfolgendes zu verordnen:

I.) Todtgefundene Personen, bei welchen nicht zu eruiren ist, ob sie durch eigene Hand-Anlegung, oder irgend einen andern widrigen Unfall ihr Leben verlohren haben, ist ein ehrliches öffentliches Begräbniß in dem Ort, auf dessen Markung sie todt gefunden wurden, zu gestatten.

II.) Wer den Selbst-Mord attentirt, das Attentat aber überlebt, ist der Obsorge der geistlichen Lehrer und seiner Familie, so wie auch der besondern Aufsicht der Orts-Polizei zu übergeben.

III.) Wird die Selbst-Entleibung wirklich vollbracht, und hat solche in Zerrüttung der physischen und moralischen Kräfte, z. B. in Krankheit, Melancolie u. s. w. ihren Grund, so ist der Todte ganz auf die herkömmliche Art seines Religions-Theils, aber in der Stille zur Erde zu bestatten.

IV.) Wird ein Selbst-Mord von einem Verbrecher im Arrest verübt, so soll

a) wenn er wegen seines begangenen Verbrechens das Leben verwirkt hat, auch die Sentenz bereits gegen ihn gefällt ist, sein Leichnam durch den Nachrichter unter dem nächstgelegenen Hochgericht begraben werden. Wäre hingegen

b) über ein verübtes schweres peinliches Verbrechen die Straf-Sentenz noch nicht gefällt, jedoch aber solches schon eingestanden, oder sonst vollkommen er-

Digitized by Google

wiesen, so ist ein solcher Selbstmörder zwar auf dem gemeinen Kirchhof des Orts, in welchem er sein Leben endet, jedoch aber in einem abgesonderten Ort desselben zur Nachtzeit, und in der Stille durch den Todtengräber zu beerdigen; auch ist es auf die leztgedachte Weise

c) mit denjenigen zu halten, welche nach einer, wegen eines begangenen Verbrechens erfolgten Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, sich selbst entleibt haben.

V.) Sollte aber ein Selbstmord zwar im Zustand 306 einer Zerrüttung der physischen oder moralischen Kräfte geschehen seyn, sich aber hiebei noch veroffenbaren, daß dieser Zustand eine Folge eines verübten Verbrechens gewesen sey, so sind gegen einen solchen Selbstentleibten die in der vorstehenden Ziffer IV. nach Verschiedenheit der Fälle enthaltenen Grundsäze in Anwendung zu bringen.

VI.) In Hinsicht auf das Verfahren Unserer Ober- und Patrimonial-Beamten fällt die bisher bestandene Verbindlichkeit, über die Begräbniß-Art eines Selbstmörders in jedem einzelnen Fall bei Unserm Ober-Justiz-Collegio I. Senats, vorher anzufragen, zwar für die Zukunft weg, dennoch aber werden dieselbe hiemit angewiesen, bei jeder vorkommenden Selbst-Entleibung, so wie insbesondre auch, wenn Personen todt gefunden werden, eine Legal-Inspection und Section zu veranstalten, über die nähere übrige Umstände ein Protokoll aufzunehmen, und sodann, unter Beischluß derselben, ihren Bericht dahin zu erstatten.

Was aber endlich

VII.) den hiemit verwandten Gegenstand, nemlich die Beerdigung solcher Verbrecher, welche im Gefängniß eines natürlichen Todes sterben, betrift; so sind dieselbe auf die nemliche Weise, wie oben unter Ziffer IV. nach

Verschiedenheit der darinn aufgezählten Fälle verordnet wurde, zu behandeln.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 8. Mai 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Erneuerte Königl. Verordnung wegen Fassung der Memorialien, insbesondere die Concipisten derselben betr. dd. 20. Mai — 2. Jun. 1808.

Da man schon mehrmals mißfällig wahrzunehmen gehabt hat, daß die in Absicht auf Fassung und Eingabe von Memorialien bestehende und erst im vorigen Jahr durch einen dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 28. eingerückten Ministerial-Erlaß vom 10. Mai erneuerten Vorschriften nicht allenthalben gehörig befolgt, und insbesondere von den Concipisten solcher Bittschriften vielfältig unterlassen werde, ihrem beizusezenden Namen auch ihren Stand und Wohnort beizufügen; so wird jene Verordnung vom 10. Mai vorigen Jahrs hiemit aufs neue wiederholt, und absonderlich den Memorialien-Schreibern unter der Verwarnung eingeschärft, daß hinführo jeder solcher Contravenient mit der Strafe eines kleinen Frevels unnachsichtlich werde angesehen werden.

Decret. Stuttgart, den 22. Mai — 2. Jun. 1808.

Königl. Ober-Regierung.

* Verordnung des K. Ober-Tribunals für sämtliche Fürstliche und Gräfliche Justiz-Kanzleien, wie auch Patrimonial-Justiz-Aemter, in den Fällen einer Appellation von Lezteren an die Ersteren. dd. 31. Mai 1808.

Das Königl. Ober-Tribunal hat in mehreren daselbst vorgekommenen Verhandlungen bemerkt, daß bei Appellationen von den Patrimonial-Justiz-Aemtern an die Fürstliche Justiz-Kanzleien, in Beziehung auf die gesezlich vorgeschriebenen Apellations-Förmlichkeiten und Nothfristen, keine durchgängig genaue Ordnung beobachtet werde.

Um nun auch für diese Appellations-Fälle eine gleichförmige Geschäfts-Behandlung festzusezen, wird hiemit sämtlichen Fürstlichen und Gräflichen Justiz-Kanzleien, wie auch Patrimonial-Justiz-Aemtern, die Vorschrift ertheilt, daß bei allen vorkommenden Appellationen von gedachten Justiz-Aemtern an die Justiz-Kanzleien in Ansehung der Fatalien und Formalien, nach allen Beziehungen und Theilen des Appellations-Verfahrens, ganz dieselben Bestimmungen, soweit sie hier ihre Anwendung finden, auf das genaueste beobachtet werden sollen, welche, in gleichem Verhältnisse der Fürstlichen und Gräflichen Justiz-Kanzleien gegen das Königl. Ober-Tribunal, durch die in dem Staats- und Regierungs-Blatt vorigen Jahrs (Nr. 50. S. 30. u. f.) eingerükte Verordnung vom 1. Jul. 1807. eben so deutlich als ausführlich vorgezeichnet worden sind: jedoch mit der einigen Ausnahme, daß bei den hier in Frage liegenden Appellationen von den Patrimonial-Aemtern an die Justiz-Kanzleien die bei dem Königl. II. Ober-Justiz-Senat, als Ober-Richter, eingeführte Akten-Einlegungs-Taxe, gegenwärtig von einem Goldgulden zu 3. fl. 29. kr. zu bezahlen ist.

Damit aber bei Einführung dieser neuen Ordnung keine Nachtheile für die rechtsunkundigen Partheien entstehen mögen, so werden die Patrimonial-Justiz-Aemter hiedurch zugleich angewiesen, einer jeden Parthei, welche von dem eröffneten justizamtlichen Spruche zu appelliren gemeint seyn, oder entschlossen sich erklärt haben sollte, die hiebei durchaus zu beobachtenden Nothfristen und Förmlichkeiten, so wie die mit der Nichtbeobachtung derselben verknüpften Rechts-Nachtheile, umständlich und urkundlich bekannt zu machen. Beschlossen, Tübingen, den 31. Mai 1808.

Digitized by Google

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Dep. der indirecten Steuern, die Legitimation der Königl. Ober-Zoll-Aemter zu Anschaffung des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts betr. dd. 9. Jun. 1808.

307 Da man die Ober-Zoll-Verwalter und Oberzoller bei den durch die neue Zoll-Einrichtung sich vervielfältigten Communikationen legitimirt haben will, das Kön. Staats- und Regierungs-Blatt vom 1. des künftigen Monats Julius an sich anzuschaffen, und aus der Ober-Zoll-Casse zu bezahlen, so haben die betreffenden Cameral-Verwaltungen denselben solches mit dem Anfügen zu eröffnen, daß sie die dießfallsigen Bestellungen bei den nächstgelegenen Ober- oder Post-Aemtern zu machen haben.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Fin. Kammer, Depart. der indirekten Steuern, den 9. Jun. 1808.

Verbot des eigenmächtigen Gebrauchs unzwekmäßiger Löschmittel, dd. 30. Mai 1808.

308 Bei dem kürzlich in der Römischen Königs-Straße entstandenen Feuerlärmen, hat man wahrgenommen, daß in dem ersten Eifer und in der Absicht das Feuer schnell zu dämpfen, eine Menge mit Wasser benezte Filze und härne Paktuch-Lumpen in das entzündete Kamin geworfen wurden. Dadurch hätte um so leichter ein größeres Unglück entstehen können, als diese Filze und Tücher selbst erst später in der Nacht entzündet worden sind. Da nun die Anwendung solcher nur mit besonderer Vorsicht zu gebrauchenden Löschmittel niemals der Willkühr der Einzelnen überlassen werden kann, sondern nur von den dazu öffentlich aufgestellten und Amtshalber handelnden Personen geleitet werden muß; so wird der Innwohnerschaft jeder eigenmächtige Gebrauch besonderer und oft unzwekmäßiger Löschmittel ernstlich untersagt. Stuttgart, den 30. Mai 1808.

Kön. Ober-Pol. Direction.

Digitized by Google

Nro. 28.

K. V. dd. 10. Jun. 1808. das Heirathen der Substituten betr.

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen allergnädigst geruhet haben, daß keinem Substituten der Heuraths-Konsens mehr ertheilt werden soll; so sieht sich die unterzeichnete Stelle andurch veranlaßt, diese allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Stuttgart, den 10. Jun. 1808. 313

Königl. Ober-Reg. Regim. Depart.

Königl. General-Verordnung, die Abstellung mehrerer medicinisch-polizeilicher Mißbräuche betr. vom 3. Jun. 1808.

Um den verschiedenen Mängeln der Polizei, welche sich besonders in einem Theile der neuen Königl. Staaten veroffenbart haben, abzuhelfen, wird auf Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Befehl Folgendes verordnet. 313

§. 1. Allgemeines Erforderniß zur Ausübung der Praxis.

Die Aerzte, Accoucheurs, Wundärzte, Barbierer, Apotheker und Hebammen dürfen ihre Kunst nicht eher ausüben, als wenn sie zuvor nach Vorschrift der Medicinal-Instruction vom 23. Jun. 1807. §. 2. 4. 7. 8. 9. 11. 12. geprüft und beeidiget worden sind.

§. 2. Erforderniß zur Behandlung innerlicher Krankheiten, Verbot gegen das Medikastriren.

In der Regel steht die Behandlung innerlicher Krankheiten nur den beeidigten Aerzten zu, und die Unterthanen sollen sich in allen innerlichen Krankheitsfällen, welche arzneiliche Hülfe erfordern, an einen zur Praxis berechtigten Arzt wenden, und sich keinem unbefugten After-Arzt oder Medikaster anvertrauen. Jedoch ist in Fällen, wenn in Abwesenheit oder bei großer Entfernung des Arztes die Kranken ihre Zuflucht zu Chirurgen oder Apothekern nehmen müssen, diesen erlaubt, nach ihrer besten Einsicht mit Rath und arzneilicher Hülfe beizustehen; sie sollen aber den Vorgang sogleich dem Arzte nach seiner

Digitized by Google

Zurükkunft oder dem Physikus, zu dessen Distrikt sie gehören, mit Vermeldung der verschriebenen und abgegebenen Arzneien, anzeigen, welcher sodann die weitere Behandlung des Kranken entweder selbst zu übernehmen oder wenigstens zu leiten hat.

Die Chirurgen und Apotheker sollen sich in dergleichen Nothfällen vor dem Gebrauche drastischer und heroischer Mittel sorgfältig hüten, und die Recepte der Chirurgen sollen jedesmal mit ihrer Namens-Unterschrift bezeichnet, auch bei erster Gelegenheit von dem Apotheker dem Physikus zur Einsicht vorgelegt werden.

314 Die Hebammen dürfen den Gebährenden, und den neugebohrnen Kindern, nur diejenigen gewöhnlichen Arzneimittel reichen, wozu sie entweder in einzelnen Fällen von den Physicis angewiesen werden, oder zu deren Gebrauch sie bei dem Unterricht und bei der Prüfung die Anleitung erhalten haben. Andern Weibspersonen, so wie den Scharfrichtern, Wasenmeistern, Schäfern u. s. w. ist die Behandlung kranker Menschen unbedingt verboten.

§. 3. Strafe des Medikastrirens.

Wer sich der Heilung innerlicher Krankheiten unbefugter Weise unterzieht, macht sich des Medikastrirens schuldig, und soll, wenn dadurch kein Schaden verursacht, noch auch Jemand durch die verordneten oder abgegebenen Arzneien in Gefahr gesezt worden ist, das erstemal um 2. kleine Frevel, das zweitemal um 10. Rthlr. und das drittemal um 20. Rrhlr. gestraft werden. Ist hingegen durch die Schuld solcher Medicaster ein wirklicher Schaden angerichtet, oder durch die Beschaffenheit oder Dosis der Arznei der Kranke in Gefahr gesezt worden, so hat der Oberbeamte jedesmal die Sache mit allen Umständen an die Königl. Ober-Regierung zu berichten, um darauf die dem Vergehen angemessene Strafe zu erkennen, oder in schwereren Fällen die Bestrafung

Digitized by Google

dem ersten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii zu überlassen.

§. 4. Erforderniß zur Bereitung und Abgabe der Arzneimittel.

Die Apotheker allein sind berechtiget, Arzneien zu bereiten und en detail abzugeben, mithin sollen die Aerzte des Privat-Dispensirens und des Arznei-Verkaufs sich enthalten, es sei dann, daß einem Arzte von dem Kön. Medicinal-Departement erlaubt würde, eine eigenthümliche Apotheke durch einen beeidigten Provisor versehen zu lassen, oder an einem Orte, wo noch keine Apotheke errichtet ist, eine Haus-Apotheke zu halten.

Wenn in Dörfern weder ein Arzt, noch eine Apotheke sich befindet, so dürfen die Chirurgen sich mit einem kleinen Vorrath solcher Arzneien, deren man in dringenden Fällen öfters bedarf, jedoch nur nach Vorschrift des Physici versehen, und diese sollen solche Haus-Apotheken bei jeder Gelegenheit genau untersuchen, ob sie mit der ertheilten Vorschrift übereinstimmen.

§. 5. Verbot gegen den Verkauf von Arkanis und das Hausiren mit Arzneien.

Niemand darf sogenannte Arcana verkaufen, der nicht nach vorgängiger Prüfung seines Arcani eine besondere Erlaubniß hiezu von dem Königl. Medicinal-Departement erhalten hat; insbesondere aber ist den Italiänern, Hungarn, Thüringern, Schweizern, Tyrolern und andern Wurzelkrämern und Oelträgern verboten, mit simplicibus et compositis zu hausiren.

§. 6. Strafe der Arkauisten und Hausirer.

Wer ohne besondere Erlaubniß sogenannte Arcana öffentlich oder heimlich dem Publicum anbietet, soll neben der Confiscation des ganzen Vorraths mit einer Geldstrafe von 10. fl., im Wiedervergehungsfall aber mit einer geschärften Geld- oder Leibesstrafe, deren Bestimmung der Königl. Ober-Regierung vorbehalten bleibt,

Digitized by Google

belegt werden; und einer gleichen Strafe sind auch diejenige unterworfen, welche mit andern Arzneimitteln hausiren. Die Orts-Vorsteher und Zollbeamte an den Gränzen des Reichs sollen daher solchen Arcanisten, Wurzelkrämern, Oelträgern das Verbot, und die auf dessen Uebertretung gesezten Strafen bekannt machen, und den Eingang in das Königreich versagen; wenn sie aber mit ihren Waaren blos durchreisen wollen, so sind ihnen ihre
315 Waarenkästchen zu versiegeln, mit dem Bedeuten, daß, wofern die Kästchen mit verleztem Siegel und eröffnet erfunden würden, die Confiscation des ganzen Vorraths, und nach befindenden Umständen eine weitere Strafe werde erkannt werden.

§. 7. Verhalten der Apotheker.

Die Apotheker sollen sich mit äusserstem Fleiß angelegen seyn lassen, stets gute und unverfälschte Materialien sich zu verschaffen, und sowohl bei Anschaffung der Arznei-Vorräthe, als auch bei allen pharmacevtischen Zubereitungen sich nach der im Jahr 1798. in Stuttgart in einer neuen Ausgabe erschienenen Pharmacopoea Wirtembergica richten, doch sind sie von den Medicamentis compositis nur die gangbarsten, oder die von den Bezirks-Aerzten besonders verlangten Mittel, zu halten verbunden.

In Ansehung des Preises haben sie bis zu Bekanntmachung einer neuen Arznei-Taxe die im Jahr 1755. festgesezte Taxe, und bei denjenigen Artikeln, deren Preise veränderlich, und die in dieser Tax-Ordnung mit Sternchen (asteriscis) bezeichnet sind, die jeweiligen neuen Preis-Bestimmungen zu beobachten.

§. 8. Verhalten der Aerzte.

Den Aerzten wird zur Pflicht gemacht, jedem Kranken eifrig und willig mit Rath und Hülfe beizuspringen, und in Hinsicht der ihnen gebührenden Belohnung sowohl überhaupt Mäßigung zu beobachten, als auch den Un-

Digitized by Google

vermöglichen auf jede Art den Gebrauch des Arztes zu erleichtern zu suchen.

Insbesondere sollen die Physici den zu ihrem Districte gehörigen Chirurgen für diejenige Fälle, in welchen diesen nach §. 2. erlaubt ist, innerliche Arzneien zu verordnen, mit Anweisungen und Vorschriften, welche dem Fassungs-Vermögen derselben angemessen sind, aufrichtig an die Hand gehen, und den Arznei-Vorrath, womit die Chirurgen auf den Dörfern nach §. 4. versehen seyn dürfen, zweckmäßig bestimmen.

Auch sollen sie dafür besorgt seyn, daß die Hebammen gehörig unterrichtet, und erst nach vollendetem Unterricht und erstandener Prüfung zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen werden.

Im Allgemeinen aber haben die Physici ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, daß die übrigen zum Medicinal-Wesen ihres Districts gehörigen Personen ihren Pflichten und den gegebenen Verordnungen gehörig nachkommen, die ihnen zustehenden Befugnisse nicht überschreiten, und dem verbotenen Medikastriren mit Nachdruk Einhalt gethan werde, die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen den betreffenden Oberbeamten anzuzeigen, und so zur Abstellung jeder Unordnung das ihrige nach Möglichkeit beizutragen.

§. 9. Verhalten der Kreis- Ober- und Souverainetäts-Beamten.

In gleicher Absicht werden die Ober- und Souverainetäts-Beamte sowohl, als auch die Kreishauptleute ernstlich aufgefordert und angewiesen, den Physicis die gebührende amtliche Unterstüzung in den dahin geeigneten Fällen wiederfahren zu lassen, und über Haltung der vorstehenden Verordnungen mit Nachdruck und Strenge zu wachen. Stuttgart im Königl. Medicinal-Departement, den 3. Jun. 1808.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Digitized by Google

Bestimmung des Preises einiger Arzneimittel, dd. 30. Mai 1808.

316 In Gemäsheit der Königl. Medicinal-Instruction §. 15. wird hiemit für die gangbarsten und theureren Arzneimittel, deren Preis im Handel besonders schwankend ist, nach den jezigen Verhältnissen folgende Taxe festgesezt, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht;

Balsam. Copaiv. — — —	1 Loth	12 kr.
— Peruv. — — —	= —	32 kr.
Camphor. — — — —	= —	32 kr.
Castor. anglic. — — —	1 Quint.	30 kr.
Cinnam. Sinens. — — —	1 Loth	10 kr.
— — pulver. — —	= —	12 kr.
Cort. peruv. elect. grosso modo pulv.	= —	38 kr.
— — — alcohol. —	= —	44 kr.
— — rub. alcoholis. —	= —	58 kr.
— reg. grosso pulver. —	= —	24 kr.
— — alcohol. — —	= —	28 kr.
— Lign. Sassafr. — —	= —	8 kr.
— — — pulv. — —	= —	14 kr.
Fl. Cassiae — — — —	= —	8 kr.
Gummi ammon. in granis pulver.	= —	12 kr.
— mastich. el. — —	= —	16 kr.
Moschus Tonq. — — —	1 Gran	16 kr.
Ol. Cajeput. — — —	1 Quint.	18 kr.
— Cinnam. — — —	1 Tropfen	6 kr.
Opium pulver. — — —	1 Quint	30 kr.
Radic. Hypecac. pulver. —	= —	18 kr.
— Serpentariae Virgin. —	1 Loth	22 kr.
Sem. Anisi stell. — — —	= —	20 kr.

Königl. Medic. Depart. den 30. Mai 1808.

Ex speciali Resolut.

Digitized by Google

General-Verordnung dd. 15. Jun. 1808. Die Bekanntmachung der neuen Accise-Ordnung betr.

In der Anlage *) lassen Wir Euch die für Unsere 316 gesamte Königl. Staaten verfaßte neue Accise-Ordnung zugehen, und befehlen euch, solche unverzüglich zur Publication und vom 20. d. M. zur allgemeinen Execution zu bringen.

Die nach dem 1. und 3ten Abschnitt durch die Magistrate zu verfertigende Verzeichnisse über die Handelsleute, Fabricanten und handelnde Handwerker sind unverweilt nach der Vorschrift herzustellen und den Cameral-Verwaltungen zu übergeben, um hierauf sogleich mit der Classification vorgehen und die Patente bestimmen und austheilen zu können.

Diese Patente laufen von Georgii d. J. an; es sind daher in der Rechnung vom 20. Jun. bis Martini dieses Jahr zwei vierteljährige Raten zu verrechnen. Ebenso verhält es sich mit der Wirthschafts-Accise. Da die Wein-Abstichs-Verhandlungen gegenwärtig noch nicht vorgenommen sind, so fällt diese Accise auf die beide Quartalien von Georgii bis Jakobi und Martini in die Verrechnung vom 20. Jun. bis Martini d. J.

Den Kreis-Steuerräthen werden die Städte, in 317 welchen die Classifikationen unter ihrer Leitung vorzunehmen sind, besonders bekannt gemacht werden.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammen, Departem. der indirecten Steuren, den 15. Jun. 1808.

---

*) Von der Accise-Ordnung ist ebenfalls kein neuer Abdruck gemacht worden.

Digitized by Google

Nro. 29.

K. V. dd. 19. Jun. 1808. Die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Ober-Amts-Orten, welche keine ordentliche Gerichte haben betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

321 Da es für die Einwohner derjenigen Ober-Amts-Orte, welche keine Gerichte haben, nachtheilig seyn würde, wenn alle Privat-Handlungen, bei welchen die Geseze eine obrigkeitliche Cognition, Beurkundung, oder Bestätigung erfordern, vor die öfters von dem Wohnort der handelnden Personen sehr entfernten, und von den zu berücksichtigenden persönlichen und Local-Verhältnissen nicht genug unterrichteten Oberamts- oder Stadt-Gerichte gebracht werden müßten: so sehen Wir Uns veranlaßt, die Ausübung der sogenannten jurisdictionis voluntariae bei den häufiger vorkommenden Rechtsgeschäften der Einwohner solcher Orte den Orts-Magistraten zu übertragen, und denselben in dieser Hinsicht folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

In jedem Ort, wo ein Magistrat sich befindet, oder, wenn mehrere Orte zu einer Schultheißerei vereiniget sind, an dem Ort, wo der Stabs-Schultheiß seinen Siz hat, ist der Magistrat verpflichtet, eigene Contracts- und Unterpfands-Bücher zu führen, und, wie andere öffentliche Bücher und Urkunden, in der Orts-Registratur zu verwahren.

§. 2.

Alle Verträge über liegende Güter, wodurch das Eigenthum derselben veräußert oder beschränkt, oder irgend eine Real-Last auf dieselbe gelegt wird, namentlich alle Käufe und Verkäufe, Leibgedings- und Tausch-Contracte ꝛc. sind vor den Orts-Magistrat, und in

Digitized by Google

Schultheißereien vor den unter dem Stabs=Schultheißen versammelten Magistrat, in dessen Gebiets=Bezirk das Gut gelegen ist, zu bringen. Es muß dieses von sämtlichen Contrahenten und zwar längstens innerhalb 14. Tagen nach Schließung des Contracts, oder, wenn während dieses Zeitraums keine Magistrats=Sizung gehalten würde, bei der nächstfolgenden Sizung geschehen. Welcher von den Contrahenten die Beobachtung dieser Vorschrift innerhalb der bestimmten Zeitfrist unterläßt, wird bei einem Contract, welcher über 50. fl. beträgt, mit 14. fl. und, wenn der Betrag geringer ist, mit 3. fl. 15. kr. Herrschaftstrafe belegt. Die Vorlegung des Contracts aber muß in jedem Falle nachgeholt werden, und 322 die Contrahenten sind, der unterlassenen Insinuation ungeachtet, nach Verfluß der gesezlichen Frist von 14. Tagen nicht mehr davon einseitig abzugehen berechtigt, es würden dann dem Contrakt andere rechtliche Einreden oder die Ausbedingung einer längeren Reue=Zeit entgegenstehen.

§. 3.

Bei Erkennung über einen Contract hat der Magistrat sorgfältig zu untersuchen, ob die Contrahenten die Fähigkeit und Befugniß gehabt haben, den Contract einzugehen, ob an der Willensübereinstimmung derselben kein Mangel erscheine, ob die contrahirenden Weibspersonen von ihren gesezlichen oder gerichtlich bestätigten Beiständen berathen worden, ob nicht Pfleg=Kinder dabei verfangen seyen, wegen welcher die Geseze noch besondere Förmlichkeiten vorschreiben, ob der Contract selbst nicht gegen ein verbietendes Gesez anstosse, oder ob nicht Rechte eines Dritten, welchem etwa ein verkauftes Gut zum Unterpfand verschrieben, oder das Eigenthum darauf unter gewissen Bestimmungen vorbehalten wäre, dadurch gekränkt würden.

Digitized by Google

§. 4.

Was insbesondere die Leib-Gedings-Contrakte betrift: so ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Eltern sich nicht zu früh auf das Leib-Geding sezen, so lange sie noch zum Güterbau und zu Führung einer größern Feld-Oekonomie hinlängliche Kräfte besizen, daß für den Unterhalt der Abtretenden hinreichend gesorgt, und keines der Kinder zu sehr verkürzt wird, auch daß alle Bedingungen des Contrakts deutlich beschrieben werden, besonders aber die Frage von der Widerruflichkeit ausdrücklich bestimmt wird

§. 5.

Sollte irgend eine Vermuthung vorhanden seyn, daß der Verkäufer eines Gutsstücks einer Königl. Beamtung etwas schuldig wäre, so ist zuvörderst hierüber genauere Nachricht einzuziehen, und wenn das Gutsstück einer Königl. Kässe wegen einer Schuld verpfändet wäre, ohne Einwilligung der Königl. Ober-Finanz-Kammer keine Veränderung desselben zu gestatten, noch über den deshalb geschlossenen Contrakt zu erkennen. Wäre der Inhaber eines Guts nur mit Bezahlung der darauf haftenden Zinße, Gülten oder anderer Abgaben im Rückstand geblieben; so kann zwar über die Guts-Veräußerung erkannt werden; es ist aber der Kaufschilling solang mit Arrest zu belegen, bis die rückständige Schuldigkeit abgetragen ist.

Würde ein Magistrat bei Erkennung über einen Contract Anstände finden, welche er nicht hinlänglich zu beurtheilen im Stande wäre, so hat derselbe die Sache dem ihm vorgesezten Oberamts- oder Stadt-Gericht vorzulegen, und dessen Bescheid hierüber abzuwarten. Sollten aber durch eine schuldbare Nachläßigkeit die Interessenten in Nachtheil versezt worden seyn, so werden die Schuldhaften nicht nur zum Schadens-Ersaz angehalten,

Digitized by Google

sondern auch nach dem Maaße ihrer Verfehlung gestraft werden.

§. 6.

Ist über einen Contract gehörig erkannt, worüber die Verhandlung jedesmal in das zu haltende Protokoll-Buch einzutragen ist, so hat der Actuar denselben nicht nur nach seinem ganzen Innhalt mit Bemerkung des Datums des geschehenen Erkenntnisses in das Contraktbuch einzuschreiben, sondern auch die Namen der Contrahenten in das über dieses Buch genau zu fertigende Register einzutragen und das Original des etwa übergebenen Kaufzettels besonders aufzubewahren.

Wird von einem Contrahenten ein förmlicher Kauf- und Fertigungs-Brief verlangt: so ist dieser durch den 323 Actuar auszufertigen, und durch den Oberamtmann mit dem oberamtlichen Siegel zu versehen.

§. 7.

Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn liegende Güter schenkungsweise veräußert werden, welches, so wie jede über 200. fl. im Werth betragende Schenkung an Geld oder Fahrniß, bei Strafe der Nichtigkeit vor Gericht, und an Orten, wo keine Gerichte bestehen, vor den Orts-Magistrat gebracht, und in das Contraktbuch eingeschrieben werden muß.

§. 8.

Wenn Güter, welche zu einer Schultheißerei oder zur Markung eines mit keinem Gericht versehenen Orts gehören, öffentlich verpfändet werden: so hat der Verpfändende sich vor dem Magistrat, unter welchem die Güter liegen, einzufinden, und vor demselben zu erklären, wem, für welche Schuldigkeit, und welche Güter er zu einem öffentlichen Unterpfand verschreiben wolle.

Eine Person weiblichen Geschlechts ist von ihrem gesezlichen oder gerichtlich bestätigten Kriegsvogt zu begleiten.

Digitized by Google

Wollen Eheleute eine gemeinschaftliche Unterpfands-Verschreibung ausstellen, so haben beide zu erscheinen, und, wenn die Ehefrau sich für ihren Ehmann verschreibt, oder wenn gezweifelt würde, ob sie nicht von lezterem zu der Verschreibung ordnungswidrig überredet oder gezwungen worden wäre, so ist derselben noch ein besonderer Kriegsvogt beizugeben.

§. 9.

Dem Magistrat liegt hierauf ob, mit aller Genauigkeit zu untersuchen, ob die erschienenen Personen die Befugniß und Fähigkeit haben, sich durch eine Unterpfands-Verschreibung zu verbinden, ob denselben nicht ein Mangel an der Bevogtung oder ihre Minderjährigkeit im Weg stehe, ob nicht die zu verschreibenden Güter selbst bereits einem andern ganz oder zum Theil verschrieben seyen, ob nicht die Kinder des Verpfändenden mit dem ihnen angefallenen mütterlichen Erbgut darauf verwiesen seyen, ob die Güter dem Verpfändenden mit dem vollen Eigenthum zugehören, oder ob sie nicht lehenbar oder mit einem Fideikommiß beschwert oder ein Eigenthum der nicht mitverbundenen Ehefrau oder der Kinder seyen, ob zu Verpfändung eines Lehens oder Fideikommiß Guts die Einwilligung des Lehenherrn oder der Fideikommiß-Erben beigebracht sey, und ob der Werth der zum Unterpfand ausgesezten Güterstücke so viel betrage, daß der Darleiher für sein Capital und die daraus verfallenden Zinße hinreichend gesichert wäre.

In lezterer Hinsicht ist darauf zu sehen, daß, wenn zwischen den Contrahenten nichts anders verabredet worden ist, der pflichtmäßige Anschlag der Unterpfänder wenigstens das Dreifache der damit zu versichernden Kapital-Summe beträgt.

Bei dieser Untersuchung ist um so sorgfältiger zu Werk zu gehen, als auf den Fall, wenn ein Darleiher durch die Schuld des Magistrats in Schaden gerathen

Digitized by Google

würde, alle diejenigen, welche der Cognition über die Unterpfands-Bestellung angewohnt haben, oder hätten anwohnen sollen, zur Schadloshaltung verbunden sind, und einer für den andern zu haften hat. Sollten sich hiebei Anstände ergeben, deren Erledigung besondere rechtliche Kenntnisse voraussezt: so hat der Magistrat bei dem Oberamts- oder Stadtgericht die erforderliche Weisung einzuholen. Ist aber auf keiner Seite ein Anstand vorhanden, so ist die Unterpfands-Bestellung durch Ertheilung des magistratischen Erkenntnisses zu bestätigen, und die ganze Verhandlung in das Protokoll-Buch einzutragen.

§. 10.

Tritt der Fall ein, daß eine Ehefrau sich für eine ihren Ehemann ganz allein angehende Schuldigkeit verbürgen, oder bei einer zum Besten der gemeinschaftlichen Haushaltung geschehenen Kapital-Aufnahme sich als Selbst-Schuldnerin für das Ganze verschreiben will: so hat der Magistrat derselben in Gegenwart ihres gerichtlich zu bestellenden Kriegsvogts zu erklären, daß die Geseze alle dergleichen Handlungen, wodurch Personen weiblichen Geschlechts sich für andere, vornemlich aber Ehefrauen für ihre Ehemänner verbürgen, oder auf andere Weise Verbindlichkeiten derselben auf sich nehmen, verbieten und für unkräftig erklären, und sie also wohl zu prüfen habe, ob sie den für sie hieraus entstehenden Rechts-Wohlthaten in dem vorliegenden Fall zu entsagen räthlich finde. 324

Sollte sie hierauf nach genugsamer Ueberlegung auf ihrem gefaßten Entschluß bestehen, so hat sie vor gesessenem Magistrat mit Zuziehung ihres Kriegsvogts nicht nur auf jene Rechts-Wohlthaten ausdrücklich Verzicht zu leisten, sondern auch ihre Erklärung noch durch eidliches Angeloben an den Gerichts-Stab, an dessen Statt ein bloßer Handschlag nicht hinreichend ist, feierlich zu bekräftigen. Der ganze Hergang ist sodann in dem Proto-

Digitized by Google

kollbuch ausführlich aufzuzeichnen, und sowohl von den zugegen gewesenen Magistrats-Personen, als auch von der verzichtenden Ehefrau und ihrem Kriegsvogt unterschriftlich zu beurkunden.

§. 11.

Nach erfolgtem magistratischen Erkenntniß hat der Actuar den Eintrag in das Unterpfandsbuch zu veranstalten, wobei er sowohl die Personen, welche die Unterpfänder bestellt haben, mit ihren Beiständen, als auch diejenigen, zu deren Vortheil solches geschehen ist, die Forderung, welche dadurch versichert worden, und jedes der verpfändeten Güterstücke mit seinem Anschlag, sodann das Datum des obrigkeitlichen Erkenntnisses und das dasselbe enthaltende Blatt des Protokollbuchs genau zu bemerken hat.

Sämtliche Unterpfands-Bestellungen sind nach der Zeit-Ordnung in das Unterpfandsbuch einzuschreiben, lezteres aber mit einem alphabetischen Register über die Inhaber der verpfändeten Güter zu versehen, welches, so oft eine neue Unterpfands-Verschreibung hinzukommt, zu ergänzen ist.

Auf gleiche Weise ist es in dem Unterpfandsbuch zu bemerken, so oft bei einer Eventual-Abtheilung die Kinder des hinterbliebenen Ehegatten mit ihrem anerstorbenen Vermögen auf liegende Güter mit dem Eigenthums-Recht verwiesen werden.

Das bloße Einschreiben ins Unterpfandsbuch gibt zwar einer Privat-Hypothek noch nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Unterpfands. Sie verbindet jedoch die Magistrate, bei Erkennung über spätere Unterpfands-Verschreibungen und Veräußerungen auf die Rechte des Glaubigers Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Bei jeder öffentlichen Unterpfands-Bestellung ist überdieß ein förmlicher Unterpfands-Zettel auszufertigen,

Digitized by Google

wobei den Magistraten überlassen ist, sich der im Verlage hiesiger Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei gedruckten Formulare zu bedienen.

Es ist derselbe im Grunde ein Auszug aus dem Unterpfandsbuch, welchem noch diejenigen Notizen beigefügt sind, worauf der Beamte bei Ertheilung der Erlaubniß zu Geld-Aufnahmen seiner Amtsuntergebenen Rücksicht zu nehmen hat, zu welcher Ausgabe nemlich der Schuldner das entlehnte Geld zu verwenden gedenke, 325 ob er seinem Bedürfniß nicht auf eine andere Art, als durch eine Geld-Aufnahme abhelfen könnte, ob er ein guter Haushälter und fleißiger Arbeiter sey oder nicht, was er an Steuer-Ausständen schuldig sey und an früheren verbrieften Schulden zu verzinsen habe, wie viel seine übrigen Schulden betragen, ob und wie viel seine Kinder etwa an anerstorbenem Vermögen zu fordern haben, und wie viel er, nach Abzug aller dergleichen Schuld-Posten, an Vermögen besize.

Zur Beurkundung haben nicht nur der Schultheiß oder Amtmann und die Magistrats-Personen, welche der Verhandlung angewohnt, den Unterpfands-Zettel zu unterzeichnen, sondern auch der Schuldner, und wenn seine Ehefrau sich als Mitschuldnerin verbindlich gemacht hat, auch diese samt ihrem Kriegsvogt ihre Unterschriften beizusezen.

§. 13.

Der auf solche Art ausgefertigte Unterpfands-Zettel ist sofort dem Oberbeamten zuzustellen, dessen Amts-Obliegenheit es ist, nach Beschaffenheit der von dem Magistrat angezeigten Umstände, zu der befragten Capital-Aufnahme und der Ausfertigung einer förmlichen Schuld-Verschreibung die Erlaubniß zu ertheilen.

Leztere geschieht durch den Stadt- und Amtschreiber, welcher hiebei den eingeschickten Unterpfands-Zettel zu Grund legt, und denselben nachher in seiner Registratur

Digitized by Google

aufbewahrt, die Schuld-Verschreibung selbst aber dem Oberamt zur Beidruckung des Oberamts-Sigills übergibt.

§. 14.

Wird nachher die Verbindlichkeit, wegen welcher ein Unterpfand verschrieben worden ist, getilgt, oder die Unterpfands-Bestellung auf irgend eine andere Art aufgehoben: so ist hievon bei dem Magistrat mit Vorlegung der sich hierauf beziehenden Original-Urkunden die Anzeige zu machen. Der Actuar hat alsdann, wenn diese Anzeige als richtig erscheint, in dem Unterpfandsbuch die Unterpfands-Verschreibung zu durchstreichen, und den Tag der geschehenen Anzeige samt den zur Beurtheilung der Sache dienenden Umständen am Rande zu bemerken. Das bloße Durchstreichen, ohne eine solche Marginal-Bemerkung ist noch nicht als ein Beweis der Befreiung des verpfändeten Guts anzusehen; und wenn ein Magistrat durch jenes unsichere Merkmal sich verleiten lassen sollte, über die neue Verpfändung eines solchen Guts zu erkennen: so ist er für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 15.

Zu Besorgung des Vormundschafts-Wesens sind zwar in jedem Ort Waisen-Gerichte bestellt, welche für die Berathung der Waisen, und die Sicherstellung und gute Verwaltung ihres Vermögens Sorge zu tragen haben, und denen die Aufsicht über die Pfleger zunächst anvertraut ist.

Es haben jedoch an Orten, wo keine Gerichte sind, auch die Magistrate die Verbindlichkeit, wenn die Waisenrichter ihre Pflichten nicht gehörig beobachten, nicht nur dieselbe hieran zu erinnern, sondern auch nöthigen Falls dem Oberamt davon die Anzeige zu machen.

Besonders aber steht den Magistraten zu, Pfleger und Vormünder für Unmündige, Minderjährige und an-

Digitized by Google

dere zu einer Curatel sich eignende Personen, auch Kriegsvögte für Personen weiblichen Geschlechts zu bestellen, und durch Angeloben an Eidesstatt zu verpflichten.

Bei der Wahl der Pfleger und Vormünder ist, wenn der verstorbene Vater nichts testamentlich verordnet hat, vorzüglich auf die Verwandten der Pupillen, außerdem aber auf andere rechtschaffene und ehrbare Männer das 326 Augenmerk zu richten, welche im Rufe guter Haushälter stehen, zum wenigsten das 25. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, und zugleich im Lesen und Schreiben erfahren sind. Bei Verpflichtung der Pfleger und Vormünder haben die Magistrate zugleich dafür zu sorgen, daß Jedem ein Exemplar des gedruckten Staats und Unterrichts vom 22. Jun. 1776. zu seiner Nachachtung zugestellt wird, wofür er die Auslage in seiner Pflegrechnung in Ausgabe bringen darf.

§. 16.

Wenn Güter, Renten oder Gülten unmündiger oder minderjähriger Personen verkauft, beschwert oder sonst verändert werden, wozu nach den Gesezen ein vorhergehendes gerichtliches Erkenntniß erfordert wird: so soll zwar dieses Erkenntniß, in Ermanglung eines ordentlichen Ortsgerichts, von dem competenten Oberamts- oder Stadtgericht ertheilt werden.

Es hat aber diese Gerichtsstelle in jedem Falle den Magistrat, unter welchem der Minderjährige steht, um seine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen.

§. 17.

Da einer kontrahirenden Ehefrau, wenn gezweifelt würde, ob sie nicht durch ihren Ehemann zu einem Contrakt arglistig überredet oder gezwungen worden sey, hiezu ein besonderer Kriegsvogt zu bestellen ist, welcher, wenn die Handlung mehr als 100. fl. beträgt, ohne gerichtliche Erkenntniß nicht einwilligen darf, überdieß auch die Geseze verordnen, daß kein Vater mit seinem Sohn,

Digitized by Google

den er in seiner Gewalt hat, und kein Bruder mit dem Andern, wenn beide noch in väterlicher Gewalt stehen, ohne vorheriges gerichtliches Erkenntniß soll verbindlich kontrahiren können: so wird an Orten, wo keine Gerichte sind, die Beurtheilung der hieher einschlagenden Fälle, und die Ertheilung des erforderlichen Erkenntnisses den Orts-Magistraten überlassen, welche bei etwa vorkommenden Anständen bei dem Oberamts- oder Stadt-Gericht anzufragen haben.

§. 18.

Die vor der wirklichen Mundtodt-Erklärung eines Verschwenders nach Vorschrift der Geseze zu ergreifenden Maasregeln sind als Verfügungen, welche zur niedern Orts-Polizei gehören, ebenfalls eine Obliegenheit der Orts-Magistrate. So oft also bekannt wird, daß ein Orts-Einwohner seine Haushaltung auffallend vernachlässigt, sich dem Müßiggang und der Verschwendung ergibt, und dadurch seine Vermögens-Umstände in Zerrüttung bringt: so hat der Magistrat denselben vor sich zu fordern, ihm seine verderbliche Lebensart vorzuhalten, und mit allem Nachdruck zu erkennen zu geben, daß wenn er sich nicht bessere, man ihn nicht nur der Verwaltung seines Vermögens entsezen, und für mundtodt erklären, sondern auch nach dem Maaße seiner Verschuldungen noch besonders bestrafen werde.

Würde diese Warnung fruchtlos bleiben, so ist hievon dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches den Verschwender mit einer den Umständen angemessenen Thurnstrafe zu belegen, und ihn nicht eher zu entlassen hat, als bis er die in dem Oberamts-Protokoll von ihm zu unterschreibende Zusicherung ertheilt hat, sich eines bessern Lebenswandels zu befleissigen, und ohne Beirath eines ihm von dem Orts-Magistrat beizugebenden rechtschaffenen Mannes von seinem Vermögen nichts veräußern zu wollen. Sollte derselbe dessen ungeachtet in

Digitized by Google

Vernachläßigung seines Hauswesens und leichtsinniger Durchbringung seines Vermögens fortfahren: so ist die Sache vor das Oberamts- oder Stadtgericht zu bringen, und von diesem zur wirklichen Mundtodt-Erklärung zu schreiten, in welchem Falle dem Orts-Magistrat obliegt, für den seiner Vermögens-Verwaltung entsezten Verschwender einen Pfleger zu bestellen.

§. 19.

In Ansehung der besondern Functionen, welche das Landrecht bei Solennisirung der Testamente den Gerichten und Gerichts- und Raths-Verwandten angewiesen hat, sollen in Schultheißereien und an Orten, wo keine Gerichte sich befinden, auch die Magistrate und ihre Mitglieder mit jenen ganz gleiche Befugnisse haben.

Es steht also Jedem frei, unter Beobachtung der in dem Landrecht enthaltenen Vorschriften einem solchen versammelten Magistrat seinen lezten Willen mündlich zu eröfnen, und in das gewöhnliche Protokollbuch einschreiben zu lassen, oder sein schriftlich verfaßtes Testament verschlossen dem Magistrat zur Aufbewahrung zu übergeben, oder auch in dessen Gegenwart zu erklären, daß dasjenige, was man nach seinem Tode in Schriften mit seiner eigenen Hand verfaßt, versigelt oder unversigelt, bei einem Stadt- oder Dorfsgericht oder Magistrat hinterlegt finden werde, für seinen lezten Willen gehalten und vollstreckt werden soll.

Auf gleiche Weise kann auch die lezte Willens-Erklärung entweder mündlich oder durch Uebergebung eines schriftlichen Testaments oder durch Hinweisung auf ein anderswo bei einem Gericht oder Magistrat hinterlegtes Testament vor einer Deputation von 4. Magistrats-Personen geschehen, welche der Testirende nebst dem Stadt- oder Amtsschreiber oder einem beeidigten Substituten oder dem Dorf-Schreiber zu sich berufen hat.

In allen vorstehenden Fällen haben die Magistrate

Digitized by Google

oder die zum Testirenden berufene Deputirte alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was das Landrecht Thl. III. Tit. 3. umständlich vorschreibt.

Wenn auswärtige Personen wegen Solennisirung eines Testaments sich bei ihnen melden, so haben sie sich wohl vorzusehen, daß sie keinem hierinn willfahren, mit dessen persönlichen Umständen sie nicht hinlänglich bekannt sind.

§. 20.

Die Erkennung über Einkindschafts-Verträge, welche gewöhnlich auf verwickelten Rechts-Verhältnissen beruhen, so wie über Handlungen, wodurch eine noch in väterlicher Gewalt stehende Person aus derselben entlassen, oder von einem Andern an Kindesstatt angenommen wird, bleibt an Orten, wo keine Gerichte bestehen, dem Oberamts- oder Stadt-Gericht vorbehalten.

§. 21.

Für die Inventuren, Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben sind die an jedem Ort bestehenden Theil- und Waisen-Richter noch ferner die gesezmäßige Behörde.

§. 22.

Wenn in einem Ort, welcher kein Gericht hat, der Magistrat außer dem Amtmann oder Schultheißen aus mehr als 6. Mitgliedern bestehen sollte: so ist aus demselben ein Ausschuß zu bilden, welchem die hier in Frage gekommenen Functionen zu übertragen sind.

§. 23.

Bei allen auf vorstehende Weise den Orts-Magistraten überlassenen Gerichtsbarkeits-Handlungen haben dieselbe jedesmal den beeidigten Actuar beizuziehen, ohne dessen Anwesenheit ihr Verfahren als nichtig anzusehen ist, und welcher nicht nur über ihre Verhandlungen das Protokoll zu führen, sondern auch die Einträge in die Contrakts- und Unterpfands-Bücher zu besorgen hat.

328

Digitized by Google

Da auch die pünktliche Beobachtung dessen, was die Geseze hiebei vorschreiben vorzüglich von der guten Besezung der Actuarsstellen abhängt: so haben die Oberämter genau darauf zu sehen, daß, wer als Actuar angestellt wird, nicht nur im Lesen und Schreiben und in Verfertigung gewöhnlicher Aufsäze die gehörige Fertigkeit besizt, sondern auch bei einer oberamtlich anzustellenden Prüfung hinlängliche Bekanntschaft mit den in sein Amt einschlagenden gesezlichen Vorschriften gezeigt hat. So lange es an einzelnen Orten an dergleichen Leuten mangelt, so haben die Amtsschreiberei-Substituten die Functionen des Actuars provisorisch zu versehen.

§. 24.

Sowohl bei Abhaltung der Vogt-Gerichte, als bei andern Gelegenheiten, wenn die Königl. Oberbeamte in ein Amts-Ort kommen, haben dieselbe sich die öffentlichen Bücher von dem Orts-Magistrat vorlegen zu lassen, die darinn sich zeigenden Defekte zu verbessern, und den Ortsvorstehern zu Vermeidung künftiger Unrichtigkeiten die erforderliche Anleitung und Belehrung zu geben, auch überhaupt nichts zu unterlassen, was zu successiver Vervollkommnung dieser Institute dienlich seyn dürfte.

Daran geschieht Unser Königlicher Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart im Königl. Staats-Minister, den 19. Jun. 1808.

Ad Mand. S. R. Maj.

K. V. dd. 19. Jun. 1808. Das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs der Stilet-Messer, Stock-Degen und dergl. verborgenen Waffen betr.

Da es schon öfters geschehen ist, daß mittelst der Stilet-Messer, der Stock-Degen und dergleichen verborgenen Waffen, besonders bei Streitigkeiten junger Leute untereinander, großes Unglück angerichtet worden ist; so wird hiemit verordnet, daß kein Waffen- und Messer- 328

Schmid in den Königl. Staaten bei Confiscation der Waare und einer Strafe von Fünfzig Gulden für jedes Stück dergleichen Waffen, sie mögen bei ihm bestellt werden oder nicht, mehr fertigen, noch irgend Jemand solche, sie mögen im Königreiche oder im Auslande verfertigt worden seyn, öffentlich oder im Stillen verkaufen soll.

Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 19. Jun. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer an sämtliche derselben untergeordnete Beamte, daß sie ihre Berichte unmittelbar an die betreffende Behörde einschicken sollen, dd. 17. Jun. 1808.

328 Da man wahrnehmen müssen, daß die Berichte, welche an die Departements Königl. Ober-Finanz-Kammer zu erstatten sind, öfters an Individuen zur weitern Besorgung überschickt zu werden pflegen: dieß aber sowohl den Geschäftsgang hemmt, als auch überhaupt der Ordnung nicht gemäß ist; so werden hiemit sämtliche, Königl. Ober-Finanz-Kammer untergeordnete Beamte ernstlich erinnert, künftig ihre Berichte unmittelbar an die betreffende Behörde durch die Post einzusenden, widrigenfalls sie sich einer Strafe, und wenn etwa auf den Verzug eines Berichts eine Legalstrafe gesezt wäre, oder 329 eigene Boten zum Abholen abgeschickt würden, durchaus keiner Nachsicht auf den Fall zu gewärtigen haben, daß der Bericht durch einen Dritten zu übergeben versäumt worden wäre.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, den 17. Jun. 1808.

Digitized by Google

Vorschrift für sämtliche Kreis-Steuerräthe und Cameral-Verwalter dd. 15. Jun. 1808. Die Verleihungs- und Verkaufs-Verhandlungen der herrschaftl. Güter betr.

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen aller- 329 gnädigst geruhet haben, daß keine Güter-Verpachtungs- und Verkaufs-Verhandlungen von den Cameral-Verwaltern ohne Beiziehung des betreffenden Kreis-Steuer-Raths vorgenommen werden, sondern in jedem einzelnen Falle der Cameral-Beamte mit dem Kreis-Steuer-Rath n Communication treten, über Zeit, Ort und übrige Bedingungen des Geschäfts, sich mit dem Kreis-Steuer-Rath verabreden auch Protokoll und Bericht gemeinschaftlich verfaßt und unterzeichnet werden soll: so wird den sämtlichen Kreis-Steuer-Räthen und Cameral-Verwaltern diese allerhöchste Verfügung zu ihrer Nachachtung hiemit eröfnet.

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Depart. den 15. Jun. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

General-Verordnung des Königl. Ober-Land. Oekon. Kollegiums, dd. 20. Jun. 1808. die Verleihung der den verschiedenen Geistlichen-Stifts- und Armen-Verwaltungen, Kirchen-Fabriken, und andern Corporationen zustehenden Heu- und Oehmd- auch großen und kleinen Zehenden, Theil- und Landgarb-Gefällen betr.

Da man zu Herstellung einer vollständigen Gleich- 329 förmigkeit in Erhebung der den verschiedenen Geistlichen-Stifts- und Armen-Verwaltungen, Kirchen-Fabriken und andern Corporationen der Art zustehenden Heu- und Oehmd- auch großen und kleinen Fruchtzehenden, Theil- und Landgarb-Gefällen rc. verordnet haben will, daß solche in der Regel an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich pachtweise hingegeben, und, wo noch eine anderwärtige Erhebungs-Art bisher eingeführt war, solche

Digitized by Google

überall abgestellt werden soll; so werden alle Geistlichen- Stifts- und Armen-Verwalter, und alle übrigen unter dem Königl. Ob. Land. Oekon. Kollegio stehende Rechner, im allgemeinen unter Verweisung auf die emanirte Zehend- und Ernd-Ordnung vom Jahr 1618, und die in Zehend-Sachen ergangenen General-Rescripte, insbesondere aber auf die von der Königl. Ob. Fin. Kammer unterm 29. Mai 1806, und 27. Mai 1807. erlassenen Ernd-Generalien und deren Beilagen hiedurch angewiesen, die Vorarbeiten zu Verleihung der Zehenden mittelst Einziehung der Felder-Beschreibungen und gründlicher Eruirung der zehendbaren Morgenzahl in Zeiten vorzunehmen, die Felder-Beschreibungen und Zehend-Berichte nach den von der Königl. Ob. Finanz-Kammer mit dem Ernd-Generale v. 29. Mai 1806. ertheilten Formularien, um deren Mittheilung sie die Cameral-Beamte zu requiriren haben, gleichförmig einzurichten, 330 bei wirklicher Verleihung der Zehenden die Bedingungen wegen Nachlasses, wegen Hagelschaden und feindlicher Fouragirung, und wegen Ablieferung von wohlgepuzter kaufmannsguter Waar besonders auszuheben, in Absicht auf allenfallsige Complotte sich nach dem Innhalt der Zehend-Ordnung genau zu achten, auf tüchtige Beständer und sichere Bürgen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, die auf die Verleihung gehenden Kosten den Beständern anzudingen, und endlich die Zehend-Berichte samt den Kostens-Verzeichnissen längst bis Ende Oktobers in duplo zum Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegio zur Genehmigung einzusenden.

Stuttgart, im Königl. Ob. Land. Oekonomie-Kolleg. den 20. Jun. 1808.

Verordnung dd. 4. Jun. 1808. den Handel der Chalanden und Eisenhändler mit Sensen, Sicheln ꝛc. betr.

330 Da verschiedene Chalanden und Eisenhändler in der Meinung stehen, als ob sie durch die im Königreich auf-

gestellte, und mit Hausier-Patenten versehene Sensenhändler von dem Handel mit Sensen, Sichlen, Strohmessern ꝛc. ausgeschlossen wären, bei Ertheilung der Patente aber ganz nicht die Absicht dahin geht, den Handel der privilegirten Eisenhändler zu beschränken, vielmehr die Hausierer in den Patenten angewiesen sind, in denjenigen Orten, wo Chalanden, welche mit derlei Artikeln handeln, aufgestellt sind, nicht zu hausieren; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart im Kön. Bergwerks- Salinen- und Münz-Departement, den 4. Jun. 1808.

Stuttgarter Polizei-Verordnung dd. 11. Jun. 1808. Das Führen des Hornviehs ins Schlachthaus betr.

Da man mißfällig bemerkt hat, daß die Mezger 33. bei dem Führen des Hornviehs in das Schlachthous die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nothwendige Vorsicht nicht anwenden, und das Vieh entweder durch Mezger-Jungen oder ein einziges Kind, auch nicht zureichend geknebelt führen lassen, die Meister meistens nicht dabei sind, sondern gewöhnlich in das Schlachthaus voraus gehen, und die Knechte noch zu gleicher Zeit Butten mit Geschirr auf dem Rücken tragen, so, daß sie im Fall des Ausreissens des Hornviehs nicht einmal ihre volle Kraft anwenden können, so findet man sich veranlaßt, zu verordnen,

1) jedes Hornvieh, das in das Schlachthaus geführt wird, ist mit einem starken Seil um den Kopf zu versehen,

2) muß es nicht durch Lehrlinge, sondern durch den Meister und Knechte, oder durch zwei Knechte geführt werden,

3) ist das Hornvieh mit einer Schlinge dergestalt zu fesseln, daß die Schlinge in einem der beiden Hör-

Digitized by Google

ner hangt, und auf der nemlichen Seite am Fuß fest gemacht wird, so daß das Vieh beim ersten Anziehen, niederfallen muß.

4) Diese Schlinge ist dem Vieh nicht eher abzunehmen, bis es getödtet ist.

5) Jeder Mezger, der auf diese vorgeschriebene Weise sein Vieh nicht führt, oder dessen Vieh im Schlachthaus nicht auf diese Art angetroffen wird, verfällt in die Strafe von 10. fl.

6) Zu Jahr- und Wochenmarkt-Zeiten darf bei 3. fl. Strafe kein Hornvieh über den Markt, und bei gleicher Strafe,

331 7) niemals über das welsche Brücklen oder durch Winkel und Strassen, die nicht zureichende Breite haben, um gehörig ausweichen zu können, geführt werden. Endlich

8) erhält jeder, der einen Contraventions-Fall anzeigt, das Drittel der Strafe als Anbring-Gebühr.

Stuttgart, den 11. Jun. 1808.

Königl. Ob. Pol. Direction.

Beilage zu Nro. 29.

Instruktion für die Wegmeister auf den Königlichen Chausseen, vom 23. April 1808.

333 Ein Wegmeister ist den Wegknechten und Entrepreneurs des ihm übergebenen Strassen-Distrikts vorgesezt, um solche zum Fleiß und zur Arbeit anzuhalten, so daß die Strasse jederzeit in unklagbarem Zustande sich befinde, und nach den vorgeschriebenen Regeln behandelt werde.

Auch hat derselbe über alles zu wachen, was dem ihm anvertrauten Strassen-Distrikt, und den darauf und dabei befindlichen Brücken, Dohlen, Mauren, Schran-

Digitized by Google

ken, Chaussee-Häusern, Ufer-Gebäuden, Steinbrüchen, Kießgruben und Chaussee-Bäumen zum Nachtheil gereichen könnte; daher demselben obliegt, neben dieser besonderen Instruktion sich mit der Königl. Weg-Ordnung, den Vorschriften der Entrepreneurs und Wegknechte auf das gründlichste bekannt zu machen, und überhaupt seinem Amt mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit vorzustehen, allem Schaden zuvorzukommen, und den Nuzen Sr. Majestät des Königs nach allen Kräften zu befördern.

A. Da es für einen Wegmeister höchst nothwendig ist, sich bei seinen Untergebenen in Achtung und Ansehen zu sezen, so ist ihm bei sonst zu befürchten habender Cassation verboten, von denselben Geschenke anzunehmen, auf ihre Kosten zu zechen, oder sich von ihnen beherbergen zu lassen.

B. Bei eben dieser Strafe darf er sich auf den, seiner Aufsicht anvertrauten Strassen in keine Akkorde einlassen, es wäre dann, daß es unbeschadet des Interesse der Königl. Strassen-Kasse geschehen könnte, und daß er für jeden Special-Fall die Erlaubniß von dem Königl. Strassen-Departement erhalten hätte.

C. Was aber seine Pflichten in Rücksicht der kunstmäßigen Behandlung der Strassen anbelangt, so werden ihm nachfolgende Punkte zur genausten und unabweichlichsten Nachachtung empfohlen.

1) Eine Strasse kann nie gut werden, wenn nicht vorzüglich für den Ablauf des Wassers Sorge getragen wird; daher muß jede Strasse, die Steigen ausgenommen, in der Mitte um den 20sten Theil ihrer ganzen Breite höher seyn, und die Oberfläche also ein reines Gewölb ohne Vertiefungen oder Erhabenheiten bilden.

2) Da bei Steigen das Wasser von selbst abfließt, so ist diese Wölbung nicht nöthig. Sie würde im Winter

für das Fuhrwesen sogar gefährlich werden. Damit aber das Wasser nicht längs der ganzen Steige hinunter laufe, so hat der Wegmeister darauf zu achten, daß die Quermulden, welche bereits angelegt sind, oder künftig angelegt werden, beständig offen bleiben, und nicht durch Sand und Schleim gefüllt werden, damit das Wasser nach den Gräben abfliessen kann.

Auch hat er darauf zu sehen, daß die Ansteigung zu beiden Seiten der Mulde nie größer werde, als höchstens 24 Zoll per Ruthe.

334 Da, wo die Steige auf der Seite von einem Abgrund begleitet wird, soll die Oberfläche derselben gegen die Berg-Seite abhängig seyn, und zwar so, daß die Seiten-Neigung mehr nicht, als höchstens ½ Zoll per Schuh betrage. Hierauf hat der Wegmeister sein Augenmerk besonders zu richten.

3) Wo die Strasse bereits die angegebene Form hat, muß solche dabei erhalten, wo aber diese Form noch nicht statt findet, muß sie hervorgebracht werden, welches durch die sorgfältigste Aufsicht der Wegmeister, und ihre zweckmäßige Anweisung der Wegknechte geschehen kann.

4) Eine Strasse kann auf zweierlei Art ihre nothwendige ovale Form verlieren;

a) dadurch, daß die Steinlage in der Mitte durch das Fuhrwerk ausgefahren wird,

b) dadurch, daß der Morast auf beiden Seiten zu hoch aufwächst.

Im ersten Fall muß die Reparation durch Stein-Ausfüllung in der Mitte; im zweiten Falle aber durch Abhebung der Nebenwege geschehen.

5) Da die Nebenwege zum äußersten Nachtheil der Chausseen, theils durch Nachläßigkeit des Entrepreneurs in Abführung des Morastes, theils durch Saumseligkeit

Digitized by Google

des Wegknechts sehr aufwachsen, und die Chaussee ihrer ovalen Form berauben, so daß kein Wasser abfließen kann; so wird den Wegmeistern besonders eingeschärft, hierauf das wachsamste Aug zu haben, und die Entrepreneurs mit Strenge anzuhalten, den aufgeschlagenen Morast jederzeit tief genug abzuheben, wie auch die Wegknechte anzuhalten, daß sie dabei zur völligen Säuberung, und Ebnung mit der Schaufel nachhelfen.

6) Der Wegmeister soll den Entrepreneurs nicht gestatten, den ausgeschlagenen Morast, ausgenommen zur Winterszeit, wenn er gefroren ist, länger, als drei Wochen liegen zu lassen, sondern dieselbe anhalten, den Morast immer in der lezten Woche jeden Monats abzuführen, so daß unausbleiblich zu Ende jeden Monats die Strasse von allem älteren Morast gereiniget ist.

7) Wenn aber gleichwohl ein Entrepreneur die Abführung des Morastes unterläßt, so ist der Wegmeister verbunden, auf Kosten des Entrepreneurs Fuhren anzustellen, und den Morast abführen zu lassen, und für seine Person ebenfalls auf Kosten des Entrepreneurs so lange auf dem Plaz zu bleiben, bis die Arbeit geendigt ist.

8) Dahier durch dem Wegmeister hinlängliche Vollmacht eingeräumt ist, die Strasse in diesem Punkt in Ordnung zu erhalten, so hat er keine Entschuldigung, wenn solches nicht geschehen ist, und sich also selbst zuzuschreiben, wenn er selbst mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt wird.

9) Wo die Nebenwege durch Jahre lange Nachlässigkeit in Abführung des Morastes zu hoch aufgewachsen sind, muß mit allem Nachdruck und Ernst auf die Entrepreneurs und Wegknechte gewirkt werden, um nach und nach wieder bis auf die Tiefe des Nebenpflasters zu kommen, und wird von jedem Wegmeister erwartet, daß er längstens innerhalb eines Jahres die, seiner Aufsicht

Digitized by Google

anvertrauten Strassen in diesem Punkt in Ordnung habe.

10) Da ferner die Wegknechte die schädliche Gewohnheit haben, die Strassen erst recht schlimm werden zu lassen, und dann auf einmal die Reparation mit Steinschlagen anzufangen, so soll vorzüglich auch dieser Unfug mittelst der Aufsicht der Wegmeister in Zukunft verhütet werden. Denn eine Chaussee, welche auf einmal einer starken Reparation bedarf, ist schon schlecht geworden; eine Chaussee aber soll nie schlecht werden.

335 11) Wenn daher nur Geleise entstehen wollen, so muß diesen schon durch geringere Arbeit begegnet werden. Diese entstehen aber dadurch, daß aus einem ausgefahrnen Geleise entweder das noch nicht zermalmte Steinmaterial nur herausgedrükt wird, oder daß in demselben das Material bereits zermalmt, und in Erde und Koth verwandelt worden ist.

12) Im ersten Fall muß ein solches Geleise sogleich wieder mittelst der Hake oder Haue eingezogen, im andern Fall aber nur seiner Breite nach mit kleinen Steinen wieder so ausgefüllt werden, daß dadurch die ovale Form der Chaussee nicht Noth leidei, und der Wasser-Abzug durch Auswürfe und Unebenheit nicht gehemmt wird.

Die Wegknechte aber verderben gewöhnlich die Chaussee, und vermehren unnüzer Weise den Verbrauch der Steine dadurch, daß sie das neue Beschläg viel breiter, als das Geleis machen, und dieses darf der Wegmeister durchaus nicht zugeben.

13) Damit der Wegmeister beurtheilen kann, wo und wie das Beschlagen der Chausseen nothwendig ist, muß er sich ein gutes Augenmaß in Beurtheilung der ovalen Form der Chaussee angewöhnen, und diese nie aus den Augen lassen.

Kommt er aber zur Zeit der nassen Witterung auf

Digitized by Google

die Chaussee, so zeigt ihm das Wasser die Fehler der Chaussee an; denn da, wo Wasser stehen bleibt, ist entweder die Chaussee zu wenig gewölbt, oder sie hat Lücken, Geleise oder Erhöhungen bekommen, welche das Wasser hemmen, folglich muß an solchen Stellen sogleich nachgeholfen werden. Denn auf einer Chaussee darf nie eine Pfize oder Lache statt finden, sondern das Wasser muß immer zu beiden Seiten ungehindert in die Gräben ablaufen können.

14) Weil der Koth, oder die aufgeworfene Erde das Wasser anzieht, und dessen Ablauf hemmt, so muß nicht der geringste Koth auf der Straße geduldet, sondern der Wegknecht zu dessen Abschöpfung angehalten werden. Die Oberfläche der Straße muß vielmehr nur durch hartes Gestein, über welches das Wasser abfließt, gebildet seyn.

15) Wenn sich bei heisser Witterung auf der Chaussee viel Staub erzeugt, so sind die Wegknechte weit entfernt, solchen abzuschöpfen, und halten es für bequemer, einen Regen abzuwarten. Dieses ist aber nicht nur sehr verderblich für die Chaussee, und erschwert nicht nur die Passage, sondern, weil die Arbeit für den Wegknecht nachher beschwerlicher wird, so unterbleibt sie gewöhnlich ganz, oder gröstentheils, und häuft sich der Morast dergestalt auf der Oberfläche, daß nie eine harte und feste Masse entstehen kann, und daß vielmehr bei jeder nassen oder feuchten Witterung Geleise eingeschnitten werden.

Die Wegmeister sollen daher die Wegknechte mit Strenge anhalten, den Staub mit sogenannten Krüggen von der Straße zu schaffen.

16) Bei dem Schlagen der Steine herrscht gleichfalls der gröste Unfug und Unordnung, indem solche viel zu zu grob und unordentlich, ohne die gehörige Verbindung in die Straße geworfen werden.

Digitized by Google

Ein Stein, welcher so groß ist, daß ihn ein Rad paken, und von der Stelle werfen kann, taugt nichts. Liegen die Steine eines Beschlägs nicht dicht an einander, so daß das Fuhrwerk ohne zu schlagen nicht darüber hinfahren kann, so taugt das Beschläg durchaus nichts, das Fuhrwerk und die Straße leidet Noth, die Steine werden bälder zerschlagen, und verbinden sich nie.

Der Wegmeister soll daher ein schlechtes Beschläg, das ist ein Beschläg, in welchem die Steine nicht so viel 336 möglich gleich, und klein genug geschlagen sind. wo sie nicht dicht aneiuander liegen, durchaus nicht leiden, sondern bei seiner Verantwortung sogleich verbessern lassen.

17) Die Größe der Steine betreffend, so darf ein Stein durchaus nie über die Größe eines Hühnereys welches das höchste ist, oder durchaus nie schwerer als ¼tels Pfund seyn. Sobald daher die Vorraths-Steine von den Inspectoren übernommen sind, müssen die Wegknechte sogleich angehalten werden, dieselben auf Haufen in das rauhe, und wenn sie die Steine nachher zur Reparation verwenden, noch einmal auf obige Größe zu zerschlagen. Zwar wissen sich die Wegknechte gemeiniglich mit vielen Gründen zu entschuldigen, warum sie die Steine größer geschlagen haben. Da sie aber alle nur Beschönigungen ihres Unfleisses sind, so wird den Wegmeistern zur Pflicht gemacht, durchaus auf keinen dieser Gründe Rüksicht zu nehmen.

18) Die Zeit, wo vorzüglich auf den Chausseen gearbeitet werden muß, sind das Früh- und Spätjahr, oder von der Mitte des Monats Merz bis in die Mitte des Aprils, und der Monat September. Sobald der Schnee abgegangen ist, welchem die Wegknechte, damit die Chaussee so wenig als möglich von dem Schneewasser leide, mit Abschaüflen in die Seitengräben möglichst nachhelfen sollen, muß die Straße zuerst von allem Koth, soviel nur möglich ist, gereiniget werden, und alsdann

die etwa nöthige Stein-Reparation ohne Unterbrechung vorgenommen werden, so daß gegen die Mitte des Aprils die Chaussee vollkommen im Stande ist.

19) Ist in dem Frühjahre die Chaussee gehörig reparirt, und in die Wölbung gebracht worden, so werden sich die Arbeiten während der heißen Jahreszeit gröstentheils nur auf Einziehung der Leise, Abschöpfung des Staubes, Forthülfe des Wassers, und Abschöpfung des Morastes beschränken. Das Steinschlagen in die Chaussee aber, muß, wenn es nicht zu Ausfüllung von Schlaglöchern nöthig ist, bei trockener und heißer Witterung ganz unterbleiben, weil sich um diese Zeit die Steine nicht verbinben, und sie daher die Passage beschwerlich machen. Ist es aber erforderlich, während dem Sommer die Geleise auszuschlagen, so muß man eben deßwegen dazu den Eintritt von etwas nasser oder feuchter Witterung abwarten.

20) Da eine Straße desto weniger vom Regen und Fuhrwerk leidet, je besser sie im Stand ist, so muß mit Eintritt des Spätjahrs, sobald die dazu schikliche Witterung herbei kommt, unaufhörlich gearbeitet werden, um den Schaden zu repariren, welchen etwa der Sommer an der Wölbnng der Chaussee verursacht hat, damit dieselbe sich bei dem Eintritt der nassen Jahrszeit, wo vorzüglich die Passage durch das Wein-Fuhrwerk stärker wird, in vollkommen gutem Zustande befinde.

21) Wenn bei dem Eintritt des Frostes die Straße rauh und holperich werden sollte, so würde dieses beweisen, daß der Wegmeister nicht die gehörige Sorgfalt auf die Abschauflung des Morastes, und die Einziehung oder Ausschlagung der Geleise verwendet habe, und er daher sehr straffällig seyn.

22) Wenn ein Wegknecht anstehen sollte, die ihm von Wegmeister aufgetragene Arbeit zn verrichten, so ist lezterer berechtigt, dem Wegkuecht Leute auf seine Kosten

Digitized by Google

aufzustellen, auch nöthigenfalls selbst auf Kosten des Weg- knechts so lange bei der Arbeit zu bleiben, bis sie geen- 337 digt ist, so daß also auch in diesem Punkt dem Wegmei- ster durchaus kein Entschuldigungsgrund wegen Mangel an hinlänglicher Gewalt übrig bleibt, sondern derselbe strafbar ist, wenn er diese ihm eingeräumte Gewalt erfor- derlichen Falls nicht in Anwendung bringt.

23) Da es durchaus zu Erhaltung der Chaussee er- forderlich ist, daß die Abzugs-Dohlen und Gräben immer hinlänglich tief ausgeschlagen sind, so daß das höchste Wasser in lezteren nie die Höhe der Vorlage erreicht, noch vielweniger zu der Höhe der Chaussee steigt, so ha- ben die Wegmeister sorgfältig darauf zu achten, daß die Communen nach Innhalt drr Wegordnung die Ausschla- gung der Gräben gehörig vornehmen, und den Wasser- stopfungen sogleich nachhelfen. Sie haben daher in Fäl- len, wo sich dergleichen Fehler vorfinden, sogleich bei dem betreffenden Schultheißen-Amt Abhülfe nachzusuchen. Wenn dieses sich aber saumselig finden lassen sollte, und die Abhülfe dringend ist, so haben sie ohne weiters auf Kosten der Commun (gegen Verrechnung an die Stras- sen-Casse) die nöthigen Maasregeln zu veranstalten, in weniger dringenden Fällen aber der Ober-Weg-Inspection Nachricht zu geben.

24) Da von der Güte des Steins, welcher zur Un- terhaltung der Chaussee verwendet wird, sehr viel ab- hängt, auch sehr viel daran gelegen ist, daß die Entre- preneurs mit den herrschaftlichen Steinbrüchen nicht ver- schwenderisch umgehen, so haben die Wegmeister hierauf pünktlich zu achten. Weil die untersten Schichten gemei- niglich die besten Steine enthalten, so wird den Entre- preneurs immer zur Bedingung gemacht, nur diese und keine Abraum-Steine auf die Straße zu bringen. Sehr häufig aber tritt der lezte Fall ein. Die Entrepreneurs wollen leichte Arbeit haben, nehmen daher gröstentheils

Digitized by Google

Abraum=Steine, und lassen die bessern im Grund liegen. Die Wegmeister sollen daher, wenn gebrochen wird, öfters die Steinbrüche visitiren, die Entrepreneurs anhalten, ganz auf den Grund zu gehen, und, wenn sie sich unterstehen sollten, Abraum=Steine auf die Straße zu bringen, sogleich die Anzeige hievon an die Ober=Weg=Inspection machen, durch welche sie autorisirt werden werden, diese Steine auf Kosten der Entrepreneurs wieder hinwegführen zu lassen. Versäumt aber ein Wegmeister die Anzeige bei Zeiten, und vor der Uebernahme, so ist er straffällig.

25) Da die Chaussee=Steine sehr häufig dem Diebstal ausgesezt sind, vorzüglich in solchen Gegenden, in deren Nähe sich Ziegelhütten befinden, so soll der Wegmeister hierauf das sorgfältigste Augenmerk haben, und sich auf den seiner Aufsicht anvertrauten Chausseen von Nummer zu Nummer überzeugen, ob die Steine für die Chaussee verwerdet worden seien, und in zweifelhaften Fällen allen Kräften aufbieten, um den Diebstal auszukundschaften.

26) Auch soll der Wegmeister den Entrepreneur mit Strenge anhalten, die Steine ordentlich, und so weit gegen die Chaussee=Graben aufzusezen, daß die Passage nicht dadurch gehindert wird.

Werden die Steine durch den Wegknecht auf Haufen geschlagen, so soll derselbe gehalten seyn, sie dergestalten zurükzubringen, daß sie nicht von dem Fuhrwerk zermalmet werden können. Sie müssen Piramidenförmig ganz nahe an dem Graben aufgehäuft, folglich nicht zerstreut liegen. Eben so ist es mit dem Morast zu halten.

Will der Entrepreneur, oder Wegknecht, hierin keine Folge leisten, so hat ihnen der Wegmeister auf ihre Kosten sogleich Leute anzustellen. Thut er dieses nicht, so ist er dafür straffällig.

27) Da sehr häufig die Chausseen durch den Eigen-

Digitized by Google

nuz der angränzenden Güter-Besizer verschmälert werden, indem solche bei dem Ausschlagen der Gräben, die Erde von dem Chaussee-Damm nehmen, und gegen ihr Feld werfen; so hat hierauf der Wegmeister sein Augenmerk zu richten, damit die Schuldigen zur Strafe gezogen werden. Auch soll der Wegmeister nicht zugeben, daß die ausgeschlagene Graben-Erde, wie ebenfalls sehr häufig geschiehet, auf den Nebenweg geworfen werde, und findet er, daß der Wegknecht solches geduldet hat, so muß derselbe augenblicklich zur Wegschaffung angehalten werden.

28) Wenn der Wegmeister findet, daß Wasser auf der Chaussee stehen bleibt, entweder aus Mangel gehörihöriger Wölbung, oder weil der Nebenweg zu hoch aufgewachsen, oder weil zu viel Morasthäufen auf dem Nebenweg liegen, oder weil die Chaussee Löcher und Vertiefungen erhalten hat; so ist ihm durchaus nicht erlaubt, dem Wegknecht oder Entrepreneur einen Termin zur Reparation zu geben, sondern der Wegmeister soll die Reparation auf der Stelle anordnen, und nicht vom Plaze gehen, bis solche geschehen ist.

29) Wegen der unterlassenen Abführung des aufgeschlagenen Morastes haben gemeiniglich Entrepreneurs und Wegknechte sehr viel Entschuldigungen. Besonders wollen sie, wenn das Feld angepflanzt ist, oder die Frucht steht, mit der Abräumung des Morastes immer bis nach der Erndte warten. Dieses darf aber der Wegmeister bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe nicht dulden.

30) Ein Wegmeister muß jederzeit seine Straße mit aller Aufmerksamkeit durchgehen, und sich die Beschaffenheit von Nummer zu Nummer merken; auch muß er stets unterrichtet seyn, wie tief die Vorlage, oder wie tief das Nebenpflaster unter der Oberfläche des Nebenwegs liegen.

31) Bei den Kieß-Chausseen finden die nemlichen

Digitized by Google

Beobachtungen wegen stets zu unterhaltender hinlänglicher Wölbung, wegen Sorge für den Wasser-Abzug, und Beseitigung des Morastes statt, wie bei den Stein-Chausseen. Auch muß sich der Wegmeister sorgfältig nach der Beschaffenheit der Lage des Fundaments erkundigen, um sich bei den Kieß-Beschüttungen darnach richten zu können.

32) Hat die Chaussee ein Fundament oder Vorlage, so ist es fehlerhaft, wenn dieses in der Mitte, bei 20. Schuh Breite, mehr als 18. Zoll, uud auf dem Nebenpflaster mehr als 6. Zoll hoch aufgetragen ist. Daher muß man da, wo diese Maaße höher aufgetragen sind, nach und nach auf sie zurükkommen. Ein zu hoher Kieß-Auswurf über die Vorlage giebt nur zu tiefen Leisen und Löchern Anlaß.

Hat aber die Chaussee kein Fundament, so darf die Kießlage über den natürlichen Boden auf den Seiten nicht weniger als 18. Zoll betragen, und muß in der Mitte so hoch seyn, daß die Wölbung den 20ten Theil der Breite zur mittlern Höhe bekomme, welche Wölbung überhaupt durchaus bei allen Chausseen, ausgenommen an Staigen und Höhen beobachtet werden muß.

33) Wenn der Morast von den Kieß-Straßen zu wenig abgeschöpft wird, und wieder neue Beschüttung darauf kommt, so entsteht ein schlechter Grund, die Chausseen kommen zu hoch über die Vorlage, werden zu schmal, und bei nasser Witterung, wie auch im Frühling und Spätjahre beinahe grundlos. Die Wegmeister müssen daher die Wegknechte auf das äusserste anhalten, den Morast immer bis auf das äusserste abzuschöpfen, und nie die Ueberfahrung mit frischem Kieß dulden, ehe solches vollkommen geschehen ist.

34) Bei der Beschüttung selbst haben sie streng darauf zu halteu, daß die Entrepreneurs den reinsten Kieß nehmen, welcher zu erhalten ist, auch diese Beschüttung

Digitized by Google

durchaus nur so vornehmen zu lassen, wie es die Wölbung der Chausseen erfordert.

Sollten die Entrepreneurs gegen die Akkorde gleichwohl unreinen Kieß liefern, so hat der Wegmeister denselben nicht anzunehmen, sondern ohne weiters wieder wegführen zu lassen.

35) Die Entrepreneurs haben zwar noch die Bedingung, die Kieß-Straßen alle Frühjahr ganz zu überführen, alle Spätjahre eine Haupt-Reparation vorzunehmen, und zwischen der Zeit die sich ergebenden Löcher und Geleise auszufüllen.

Dadurch kommt nun im Frühjahr zum Nachtheil der Chaussee und der Passage zu viel, und zwischen der Zeit zu wenig Kieß auf die Straße.

Eine Haupt-Beschüttung sezt schon voraus, daß die Chaussee schlecht geworden ist; dieses aber soll keinen Tag der Fall seyn. Es ist für die Entrepreneurs selbst leichter, die Reparationen häufiger, aber in kleinern Beschüttungen vorzunehmen, und die Chaussee mehr, wie einem Garten, als wie einen Sturz-Aker zu behandeln.

Um diese successive vorzunehmende Beschüttungen bei jedem vorkommenden Fall in Ausübung bringen zu können, sind den Entrepreneurs einige nah an die Chaussee stossende unangebaute Pläze anzuweisen, wo jederzeit ein guter Kieß-Vorrath zur gleichbaldigen Reparation aufgehäuft liegen kann.

36) Die Wegmeister sollen keinen Tag Geleise, Löcher, Unebenheiten entstehen, und die Wölbung Noth leiden lassen, sondern den Entrepreneur oder den Wegknecht sogleich zur Arbeit anhalten, wogegen aber auch die nachtheilige Haupt-Beschüttung, da, wo die Chaussee ihre Form, und ihre gehörige Maaße hat, nicht gefordert werden muß.

37) Der Wegmeister darf auf den Chausseen weder

Digitized by Google

Wasser noch Morast dulden. Auch bei der schlimmsten Witterung darf kein Wasser in Pfizen und Lachen auf der Chaussee stehen. Alles muß nach den Seitengräben abfliessen können, so daß man wenigstens in der Mitte unbeschmuzt muß wandeln können. Widrigenfalls ist die Wölbung fehlerhaft.

Dem Morast muß bei jeder Witterung entgegen gearbeitet werden. — Bei der Hize wird der Staub abgeschöpft — bei feuchter oder trockener Witterung wird die aufgeworfene Erde, welche keine Steine mehr enthält, und bei nasser Witterung der Koth mit Krüggen und Schaufeln beseitiget.

38) Hat ein Wegknecht die ihm zu seinem Dienst nöthigen Werkzeuge nicht, (als: große und kleine Steinschlägel, hölzerne Krüggen, Hauen, Bickel und Schalt-Karren,) so muß der Wegmeister ihm solche augenblicklich machen lassen; die Strassen-Kasse übernimmt die Bezahlung gegen Abzug an dem Lohn.

39) Sollte irgendwo die von den Ober-Weg-Inspektoren gemachte Angabe nicht zugereicht haben, und die Chaussee dadurch Noth leiden, so ist dem Wegmeister erlaubt, die nothwendigste Nachfuhr zu veranstalten.

Wenn aber dieselbe auf einer Markung mehr als 30. Roßlast betragen sollte, so ist er gehalten, ungesäumt die Ober-Weg-Inspection durch die Post davon zu benachrichtigen. Dem Wegknecht aber darf ohne die äußerste Noth nicht erlaubt werden, die Steine in die Strasse zu schlagen, ehe sie der Wegmeister übernommen hat.

30) Das Aufführen der neuen Vorraths-Steine darf der Entrepreneur nicht vornehmen, so lange die alten Steine nicht auf Häufen geschlagen sind.

Damit aber der Entrepreneur nicht durch die Saumseligkeit des Wegknechts aufgehalten werde, so ist leztе-

340

Digitized by Google

rer anzutreiben, und sind nöthigen Falls Leute für ihn anzustellen. In jedem Fall aber, wenn der Entrepreneur Steine auf die Strasse selbst führt, oder Vorraths-Haufen an solchen Stellen errichtet, wo er die Chaussee mit seinen Fuhren passiren muß, ohne, daß die alten Steine bereits klein geschlagen sind, und der Wegmeister duldet solches, wird er das erstemal mit einer Strafe von 20. Thlr. angesehen, das zweitemal aber seines Dienstes entlassen. Würde daher der Wegmeister bei seiner Ankunft finden, daß der Entrepreneur des Verbots ohngeachtet, Steine aufgeführt hätte, so muß er sie sogleich durch anzustellende Leute auf Häufen schlagen lassen, indem diese bei der Uebernahme nicht gezählt werden.

41) Die Erhaltung der Chausseen durch die Ortschaften ist zwar den Communen aufgetragen. Dessen ungeachtet haben die Wegmeister ihr Augenmerk darauf zu richten, daß solche immer gut sind, und wenn sich Fehler finden, die Schultheissen-Aemter zu schleuniger Reparation derselben aufzufordern.

Wenn aber solches nicht fruchtet, so haben sie eine Anzeige hievon an das betreffende Königl. Oberamt zu machen, welches sodann bei eigener Verantwortlichkeit sogleich die nöthige Verfügung zu treffen hat.

42) Den Wegmeistern liegt besonders ob, auch die Brücken und Dohlen zu besichtigen, ob sich kein Hauptfehler daran ergeben habe. Finden sie einen Fehler, welchem, um Gefahr zu vermeiden, augenblicklich begegnet werden muß, und es ist damit ein Kosten-Aufwand verbunden, so machen sie hievon eine Anzeige an das betreffende Königl. Oberamt, und ersuchen dasselbe um einen Augenschein, und um Anordnung der nöthigen Vorkehr.

Betrift aber die Reparation nur Gewölb oder Deckel-Dohlen, wo mit einem Aufwand von ein paar Gul-

Digitized by Google

den der Gefahr ohne größern Kosten vorgebeugt werden kann, so sind sie hiemit legitimirt, dieselbige sogleich selbst anzuordnen.

43) Bei hölzernen Brücken hat ein Wegmeister darauf zu sehen, daß die Räder nicht unmittelbar auf der hölzernen Bedeckung laufen, sondern, daß dieselbe immer wenigstens 4. Zoll hoch mit Material überdeckt sind; jedoch soll, damit die Brücke nicht zu sehr beschwert werde, das Material auch nie über die Höhe von 6. Zoll anwachsen.

Auch soll der Wegmeister unter der Brücke fleißig nachsehen, ob die Tragbäume, Schappelhölzer und Flöcken angefault sind, und ob daher neues Holz einzuziehen nöthig seye, wie auch, ob die Geländer fest stehen.

Wenn die Brücke Häng- und Sprengwerke hat, so soll er fleißig beobachten, ob die Häng-Eisen noch ganz sind, und ob keine Schrauben, Klammern oder Nägel entwendet worden sind.

Sollte ein Häng- oder Sprengwerk unversehens brechen, und Gefahr auf dem Verzug haften, muß derselbe sogleich einfach oder doppelt aufeinander gelegte Balken herbeischaffen, und die Durchzüge oder Tragriegel des Gebälks mit Seilen oder Ketten daran hängen lassen, und alles anwenden, daß die Passage nicht gehemmt werde, sogleich aber davon Bericht an die Ober-Weg-Inspection erstatten.

Bei Brücken mit Dächern muß verhindert werden, daß es nicht herein regne, damit die Hölzer gegen Ansteckung gesichert seyen.

44) Bei steinernen Brücken hat er zu verhindern, daß die Räder nicht auf dem Gewölbe laufen, wie auch, daß das Deck-Material nicht so hoch aufwachse, daß die Brüstungen zu nieder, oder die Hohlkehlen und Wasser-Abläufe nicht versteckt werden.

341 45) Ueberhaupt hat der Wegmeister bei Brücken jeder Art von Zeit zu Zeit und besonders nach großen Gewässern und Eisgängen nachzusehen, ob an den Ort- oder Mittelpfeilern, sie seyen von Holz oder Steinen, an den Eisbäumen, und an den zum Schuz derselben angelegten Bauwerken, als: Steinkästen, Rösten, Grundfänger oder Streichkrippen etwas beschädigt, oder von dem Wasser unterhölt worden seye — und den Erfund der Ober-Weg-Inspection anzuzeigen.

46) Sollten von dem ausgetretenen Wasser, die Brücken-Auffahrten ausgerissen seyn, so hat derselbe unverzüglich die Passage wenigstens auf die Breite von 16. Schuhen wieder herstellen zu lassen, einen umständlichen Bericht an die Ober-Weg-Inspection zu machen, und sich des Weitern zu gewärtigen.

47) Wo aber die Brücken-Unterhaltung einer Gemeinde obliegt, hat derselbe dem Orts-Vorsteher den Schaden anzuzeigen, und ihm nach Beschaffenheit der Umstände die ungesäumte Herstellung anzusinnen, auch der Ober-Weg-Inspektion hievon einen Bericht zu erstatten.

48) Sollte bei strenger Kälte das Wasser bis an die Brückenpfeiler und Eisbäume 6. und mehrere Zoll dick gefroren seyn, so hat der Wegmeister bei einfallender Thau-Witterung zur rechten Zeit, ehe das Eis sich aufbläht und bricht, dasselbe rings herum von den Pfeilern und Pfählen abstossen zu lassen, damit das Eis bei dem Losbrechen weder Pfähle lüpfe, noch Stücke aus den Steinen losreisse.

49) Sollte der Wegmeister bemerken, daß ein unweit der Chaussee fliessender Bach oder Fluß seinen Lauf gegen dieselbe nehmen, und über kurz oder lang Angriffe machen könnte, so hat er der Ober-Weg-Inspection eine Anzeige zu machen, damit die betreffenden Bau-Interessenten zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

Digitized by Google

50) Wenn Privat-Personen, Communen oder irgend andere Behörden unweit der Chaussee Bauwerke in einem Bach oder Fluß aufführen, so hat der Wegmeister der Ober-Weg-Inspection davon sogleich eine Anzeige zu machen.

51) Wenn ein Bach oder Fluß Einrisse gegen die Chaussee macht, so ist hievon die Ober-Weg-Inspection zu benachrichtigen, ehe die Chaussee selbst angegriffen wird. Sollte aber durch einen Zufall der Fluß schnell bis an die Chaussee um sich gegriffen haben, und dieselbe mit einem Einsturz bedroht seyn, so hat der Wegmeister sogleich, wenigstens den Fuß mit einer Vorlage von- mit Steinen gefüllten Faschinen zu sichern, auch eine schleunige Anzeige von dem Vorfall an die Ober-Weg-Inspection zu machen, und das Weitere zu erwarten.

52) Alle Uferbauwerke, wenn sie zum Schuz der Chaussee angelegt worden sind, sie mögen auf Königliche oder andere Kosten angelegt und unterhalten werden, sind von Zeit zu Zeit zu besichtigen, und zu sondiren, ob der Fuß derselben unterspült, und mithin das Werk in der Gefahr des Einsturzes sey.

53) Der Wegmeister hat selbst, und durch die Wegknechte fleißig Achtung zu geben, ob, und durch wessen Verschulden die lebendige Anpflanzungen auf den Ufer-Bäuen, vorzüglich auch an den Geflechten beschädigt, von dem Vieh abgefrezt oder abgeschnitten werden, weil diese Beschädigungen öfters die Zerstörung des ganzen Baues nach sich ziehen.

Wo ein solches Flechtwerk statt findet, sollen sie zu aller Vorsicht den betreffenden Schultheissen ermahnen, den Hirten bekannt zu machen, daß, wenn er, der Wegmeister, nur 1. Stück Vieh, welcher Art es seyn möge, auf oder an dem Ufer-Bau antreffe, solches an dem Hirten nachdrücklich werde geahndet werden.

Digitized by Google

54) Wo ein solcher Bau wegen Verschulden dessen, der denselben im Accord gestellt hat, nicht lebendig geworden wäre, hat der Wegmeister in dem nächstkünftigen Frühjahr eine hinreichende Nachpflanzung von Weidenseżlingen, auf Kosten des Entrepreneurs, vornehmen zu lassen, und dabei hauptsächlich auf solche Weiden Rücksicht zu nehmen, welche die Weingärtner nicht wohl brauchen können, indem diese die zarten Reiser der gelben und ähnlichen Weiden zur Unzeit abschneiden.

55) Die Frevler gegen die Weg-Ordnung hat ein Wegmeister jederzeit wo möglich auszukundschaften. Wenn er solche entdeckt, so gebührt ihm der dritte Theil der gegen sie erkannten Geldstrafe.

56) Auch haben die Wegmeister auf die Erhaltung der Post- und Stunden-Steine zu sehen, kein muthwilliges Verderben an den Chaussee-Bäumen und übrigen Dingen, welche die Weg-Ordnung vorschreibt, geschehen zu lassen; auch dafür zu sorgen, daß die fehlende Nro. Stozen sogleich wieder ersezt werden. Wo die Chaussee-Bäume durch zu starken Ueberhang der sicheren Passage nachtheilig sind, sind die Schultheissen-Aemter zu ermahnen, sie abhauen zu lassen, und wenn dieses in ei-
342 ner angemessenen Zeit nicht geschieht, so soll der Wegmeister mit Zuziehung des Wegknechts, oder nöthigen Falls anderer Gehülfen solches auf Anrechnung der Commun selbst verrichten.

Ueberhaupt haben die Wegmeister den Communen Leute anzustellen, wenn selbige nach vorhergegangener Ermahnung ihre Defecte nicht repariren. Dieses ist vorzüglich bei unterlassener Ausschlagung der Gräben zu beobachten.

57) Wo die Chaussee oder die Strasse innerhalb Etter mit Dung, Bauholz oder anderen Bau-Materialien belegt wird, soll der Wegmeister dem betreffenden Schultheissenamt solches anzeigen, daß die Abänderung geschehe-

Digitized by Google

he. Ist aber dieß bis zur Wiederkunft des Wegmeisters nicht erfolgt, so hat er Leute oder Fuhren anzustellen, und solches auf Kosten des Eigenthümers beseitigen zu lassen; der leztere verfällt dabei noch in eine angemessene Strafe, wovon der Wegmeister $\frac{1}{3}$. bezieht. Ueberhaupt muß der Wegmeister gegen die bisher eingeschlichenen Mißbräuche aller Einengungen der Chaussee, welche die Feld-Eigenthümer durch Vorrücken der Bekleidungs-Mauern gegen den Chaussee-Graben, oder durch Einzäunungen ihrer Felder, oder gar durch nahe am Weg erbaute Mauern und Gebäude (es sey in oder ausserhalb Etter) unternommen haben, oder noch unternehmen mögen, ein wachsames Aug haben, und solches unter keinem Vorwand gestatten, indem ohne vorhergegangene Erlaubniß des Königl. Strassen-Bau-Departements Niemand befugt ist, dergleichen Bauwesen vorzunehmen, wodurch der Landstrasse die Zugluft und Sonne entzogen, Feuchtigkeit und Nässe hervorgebracht, und folglich die Chaussee-Conservation erschwert und vertheuert wird.

58) Da die Güter-Besizer gehalten sind, auf ihren Feldern längs dem Chaussee-Graben einen sogenannten Anwand zu führen, und wenigstens 1. Schuh breit ganz ungebaut zu lassen, damit die Graben-Böschung nicht Noth leide, so hat hierauf der Wegmeister sorgfältigst zu achten.

59) Die Wegmeister sollen die Königl. Chaussee-Häuser öfters visitiren und nachsehen, ob die Beständer diejenige Reparationen, die ihnen obliegen, nicht im Anstand lassen, oder zum Nachtheil des Hauses irgend etwas unternehmen oder unterlassen, wie auch, ob das Dach und die Rauchfänge in gutem Stand seyen. Auch soll der Wegmeister sich ein genaues Inventarium verfertigen, von allen Geräthschaften, welche Königl. Eigenthum sind, und von den übrigen Dingen, welche entfrembet werden könnten, als: Dachläden, Fensterläden,

Digitized by Google

Kellerläden, Küchen-Bretter, Thüren-Schlüssel, Bronnen-Ketten, Garten-Zäune ꝛc. und pünktlich nachsehen, ob bei dem Abzug eines Beständers alles seinem Nachfolger richtig übergeben werde.

60) Auf die Chaussee-Gelds-Ordnung, und andere Plakate, welche an den Chaussee-Häusern zu öffentlicher Bekanntmachung angeschlagen seyn sollen, hat der Wegmeister wohl Achtung zu geben, daß sie von dem Beständer nicht abgenommen, oder in unleserlichen Zustand versezt werden.

61) Eben so hat er sich auf Kundschaft zu legen, ob der Chaussee-Gelds-Beständer die Reisende nicht überfordere, oder Weggeld einziehe, wenn er keines zu beziehen hat.

62) Der Wegmeister soll gewöhnlich seinen Chaussee-Distrikt so oft begehen, als ihm von der Ober-Weg-Inspection vorgeschrieben ist, nie aber zu der nemlichen Zeit, damit er immer unvermuthet komme; auch soll der Wegmeister vorzüglich das schlimme Wetter wählen, — bei diesem mehr, bei gutem weniger erscheinen.

63) Die Wegmeister sind gehalten, ihre vorgeschriebene Reisen immer selbst zu machen, und es ist ihnen nicht erlaubt, in ihren Namen andere Personen zu schicken.

In Krankheits-Fällen haben sie der Ober-Weg-Inspection eine Anzeige zu machen. Auch sind die Ober- und Schultheissen-Aemter angewiesen, nur ihnen selbst die Marken zu verabfolgen, diese Marken übergeben die Wegmeister den Ober-Weg-Inspectoren bei der Quartal-Visitation, welche ihnen dafür ihre Anweisung an die Strassen-Casse ausfertigen werden.

64) Ein Wegmeister soll seine Instruction stets bei sich haben, um sich nöthigen Falls vor den Kreis-Ober- und Schultheissen-Aemtern legitimiren, oder die Entre-

Digitized by Google

preneurs und Wegknechte von ihrer Obliegenheit, und seiner ertheilten Gewalt sogleich überzeugen zu können.

65) Wenn sich ein Wegmeister Nachläßigkeiten in seinem Dienst zu schulden kommen läßt, so hat er zu gewärtigen, daß ihm auf seine Kosten ein Chaussee-Aufseher zur Execution zugeschickt wird, in Wiederholungs-Fällen aber wird er seines Dienstes entlassen.

66) Seinen Vorgesezten hat er jederzeit die schuldige Achtung zu bezeugen, und ihre Befehle und Anordnungen auf das pünktlichste zu vollziehen. Wenn ein Mitglied des Königl. Chaussee-Departements seinen Strassen-Distrikt bereiset, und ihn rufen läßt, so hat er sich ungesäumt einzufinden, und nicht nur über alle ihm vorgelegte Fragen gewissenhafte Auskunft zu geben, sondern auch auf Alles aufmerksam zu machen, was zum Nachtheil der Chausseen gereicht. 343

67) Da man jederzeit über einen Wegmeister muß disponiren können; so soll sich keiner ohne Vorwissen der Ober-Weg-Inspection über 8. Tage aus seinem Wohnort entfernen. Ist aber der Ober-Weg-Inspector selbst in dem Ort, so soll der Wegmeister jederzeit vor seiner Abreise bei demselben anfragen.

68) Was die Bezahlung eines Wegmeisters anbelangt, so ist demselben auf jeden Arbeits-Tag ein Taggeld von 2. fl. bei der Königl. Strassen-Casse allergnädigst ausgesezt, wobei bemerkt wird, daß die Tagreise zu 6. Poststunden berechnet wird; auch ist demselben die Personal-Freiheit allergnädigst zugesichert.

Nro. 30.

K. V. dd. 23. Jun. 1808. Die Bestrafung der Baum-Verderber betr.

Friderich rc. rc. rc.

Wir haben zu Beförderung und Verbreitung der 344

Obst-Baumzucht verschiedene Verordnungen erlassen, und die Bepflanzung der Chausseen mit Obstbäumen in Unsern sämtlichen Königlichen Staaten verfügt. Mehrere Hindernisse, welche inzwischen der Obstkultur im Wege standen, sind auf diese Weise gehoben worden, und dieser wichtige Landwirthschaftliche Zweig gewinnt nun immer mehr Vervollkommnung. Wir haben erwartet, daß der Zweck, welchen Wir durch jene Verordnungen im Auge gehabt haben, die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, auch von jedem Einzelnen Unserer Königl. Unterthanen dankbar erkannt werden werde. Allein immer noch werden viele Bäume von Menschen geflissentlich verdorben, und der Pflanzer sieht oft seinen mühsamen Fleiß und seine Hoffnung zu einem endlichen Ertrage durch den Muthwillen oder die Boßheit seiner Mitbürger zerstört. Es ist deßwegen nöthig, daß den erlassenen Cultur-Gesezen eine Straf-Verfügung zur Seite gestellt werde, und Wir verordnen daher Folgendes:

1) Wer aus blosem leichtsinnigen Muthwillen, jedoch ohne bößliche Absicht auf öffentlichen oder Vicinal-Strassen, in öffentlichen Gärten, Alleen, öffentlichen oder Privat-Baum-Schulen auch nur einen Baum dermaßen beschädiget, daß derselbe dadurch zu Grunde geht, der muß, wenn es

a) ein frischgesezter Baum war, Zwei von der nemlichen Gattung und Beschaffenheit ersezen, oder die Ankaufspreise und die Transport- und Pflanzungs-Kosten von 2. ähnlichen Stämmen bezahlen;

b) für einen ruinirten jungen Baum, welcher schon ein oder mehrere Jahre gepflanzt war, soll für jedes Jahr der Ersaz mit zwei erhöht, und die Pflanzungs- und Transport-Kosten vergütet werden;

c) für einen verdorbenen alten und bereits vollkommen tragbaren Baum sind 8. junge, versezbare Bäume dem Eigenthümer zu erstatten, und demselben der

Digitized by Google

entgehende Obst-Nuzen nach Verhältniß des jedesmaligen Obst-Ertrags von ähnlichen Bäumen auf der Orts-Markung, beim Steinobst 6., und beim Kernobst 8. Jahre lang in Geld oder in Obst zu ersezen. Nebendiesem ist ein solcher leichtsinniger Baum-Verderber nach Verschiedenheit de. Fälle zu 6. 8. und 14. Tagen bei geschmeidiger Kost zu incarceriren.

2) Derjenige, welcher nicht aus bloßem Muthwillen, sondern mit einer bößlichen Absicht einen Baum ruinirt, wird zu einer halbjährigen Festungsstrafe condemnirt, woneben er noch unter der vorstehenden Bestimmung, die Bäume zu vergüten hat.

3) Wer sich des Vergehens an mehreren Bäumen schuldig macht, folglich einen beträchtlichen Schaden verursacht, hat im Falle eines bloßen Muthwillens neben dem beim ersten Punkte bestimmten Natural-Ersaz, für jeden einzelnen Baum eine nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende höhere Thurmstrafe bei Wasser und Brod zu gewärtigen, auch im Fall einer gänzlichen Unvermögenheit den Betrag des Natural-Ersazes in herrschaftlichen Arbeiten abzuverdienen, bei einer böslichen Absicht aber sich neben dem bestimmten Natural-Ersaz einer Einjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied zu gewärtigen. Er wird überdieß vor der Abführung in das Zuchthaus durch den Stadt- oder Amtsknecht an einem Wochenmarkt oder vor der Kirche, mit einem auf die Brust gehefteten Zettel Baumschänder! eine Stunde lang öffentlich ausgestellt.

4) Wer sich zum zweitenmale als Baumverderber schuldig macht, und schon einmal die eine oder die andere der festgesezten Strafen erstanden hat, der wird im Falle eines wiederholten Muthwillens neben dem regulirten Natural-Ersaz, zu einer einjährigen Festungsstrafe verurtheilt, im Falle einer Boßheit aber, neber der ver-

hältnißmäßigen Baumvergütung, als Baumverderber öffentlich ausgestellt und mit dem Zuchthause, und zwar in Hinsicht auf die Zeit noch so lang als das erstemal, mit Willkomm und Abschied bestraft werden.

5) Kinder von 9. Jahren und solche, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen das erstemal in Beiseyn der ganzen Schuljugend durch den Schulmeister mit der Ruthe scharf gezüchtiget werden, und das zweitemal mehrmals wiederholte schärfere Züchtigung erhalten.

6) Junge Pursche bis in das 16te Jahr sollen, im Falle eines Muthwillens, auf dem Rathhause oder im Gefängniß von dem Gerichtsdiener an 2. verschiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtiget, in Fällen aber, wo sich eine besondere Boßheit zeigt, mit 1. bis 4. monatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn sie schon eigenes Vermögen besizen, ihre Eltern oder Pfleger zu dem obenbestimmten Natural-Ersaz angehalten, im entgegengesezten Falle aber, und wenn die Eltern zur gleichbaldigen Leistung des Natural-Ersazes nicht geneigt seyn sollten, die Thäter in die Leistung des gerichtlich zu Geld anzuschlagenden Natural-Ersazes verurtheilt, und der Betrag, sobald ihnen eigenes Vermögen angefallen seyn wird, samt den inzwischen daraus verfallenen Zinsen sogleich abgezogen werden.

7) Wird dasselbe Verbrechen, es sey nun aus bloßem Muthwillen oder aus böslicher Absicht in Privatgütern verübt, und ohne daß die beschädigten Bäume zugleich an den öffentlichen Strassen oder in einer Privat-Baumschule stehen, so soll der Verbrecher bei übrigens gleichem Schadens-Ersaz durchaus die Hälfte der bisher genannten Strafen nach der Verschiedenheit des Falls zu gewärtigen haben.

8) Trunkenheit, in welcher dergleichen Frevel öfters begangen werden, kann nur dann einen Grund der Mil-

derung der Strafe abgeben, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen, oder nicht erwiesen ist, daß der Betrunkene schon im nüchternen Zustande den bösen Vorsaz zu Verübung desselben gefaßt hat.

9) Alle Entschädigungen sind zu Vermeidung jeder Collision dem Beschädigten von den Communen abzureichen, welch leztere sich sodann wegen des Regresses an den Schuldhaften zu halten haben. 347

Wäre dieser nicht sogleich Zahlungsfähig, so wird der Posten in der Communrechnung nachgeführt, damit derselbe um so gewisser bei der ersten Theilung mit den Zinsen zum Einzug gebracht werden könne. Wenn hingegen der Schuldhafte ganz unvermöglich wäre, so wird dem Beschädigten die Anzahl der verdorbenen Stämme aus der Commun-Baumschule nur einfach ersezt, hingegen die körperliche Strafe verhältnißmäßig vermehrt.

Zu Vermeidung dieser Strafen werden Unsere sämtliche Königl. Unterthanen ernstlich ermahnt, und gewarnt, daß sich von nun an Niemand an den an öffentlichen Strassen, Wegen, Alleen, in Baumschulen, Feldern und Gärten gepflanzten Bäumen durch Abhauen, Abstreifen, Abbrechen oder sonstiges Verstümmeln der ganzen Stämme und ihrer Kronen, wodurch sie zu Grunde gerichtet werden könnten, vergreife, auch die Schullehrer und Prediger erinnert, die Schuljugend sowohl, als die Erwachsene von Zeit zu Zeit darüber zweckmäßig zu belehren.

Insbesondere werden auch die Wegknechte und Feldhirten zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, die Viehhirten aber alles Ernstes aufgefordert, darüber zu wachen, daß durch das ihrer Aufsicht anvertraute Vieh an den Bäumen kein Schaden geschehe, indem sie bei erwiesener offenbarer Nachläßigkeit, diese mit körperlichen Strafen und Schadens-Ersaz zu büssen haben würden.

Digitized by Google

Die Angeber eines solchen Verbrechens endlich haben neben Verschweigung ihres Namens, wenn das Verbrechen erwiesen wird, eine Belohnung von 10. Thalern, und nach Beschaffenheit des Frevels ein noch grösseres Prämium zu erwarten.

Damit sich endlich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, so soll diese Unsere allerhöchste Verordnung durch Verlesung von der Kanzel und durch Anschlagung von Plakaten gehörig bekannt gemacht, und bei jedem Ruggericht ganz verlesen werden.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Minist. den 23. Jun. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

General-Verordnung, dd. 23. Jun. 1808. Die Beförderung und Vervollkommnung der Obst-Baumzucht betr.

347 Wir haben schon unterm 13. Sept. 1806 die allgemeine Verordnung ergehen lassen, daß sämtliche Landstrassen in Unsern Königl. Staaten mit Obstbäumen besezt werden sollen, und sowohl dadurch, als durch andere Anordnungen zu erkennen gegeben, wie sehr Uns die Beförderung und Aufnahme derselben überhaupt angelegen sey.

Zu Unserm nicht geringen Mißfallen aber haben Wir erfahren müssen, daß jener Verordnung nicht allenthalben gebührende Folge geleistet worden sey, so wie Wir auch wahrnehmen, daß diesem nüzlichen und durch Boden und Clima fast in dem ganzen Umfang Unserer Königl. Staaten so sehr begünstigten Theil der Landwirthschaft noch nicht aller Orten der erforderliche Grad von Aufmerksamkeit, Fleiß und Anstrengung gewidmet werde.

Je gewisser es aber ist, daß durch Verbesserung, Erweiterung und angemessene Behandlung der Obst-Baumzucht nicht nur für die eigenen Bedürfnisse der Einwohner sehr wohlthätig gesorgt werde, sondern daß die-

Digitized by Google

selbe auch in Ansehung junger Bäume sowohl, als roher und getrockneter Früchte, auch der daraus zubereiteten Obst-Weine und gebrannten Geiste immer mehr zu einem sehr ergiebigen, innern und auswärtigen Handelszweig erhoben werden könne: um so mehr sehen Wir Uns veranlaßt, Unsere Kreishauptleute sowohl, als alle Unsere Ober- und Patrimonialbeamten hierdurch alles Ernstes auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. 348

Es geht nemlich Unser ernstlicher Wille dahin, daß nicht nur die unterm 13. Sept. ergangene Verordnung wegen Besezung sämtlicher Landstrassen mit Obstbäumen längstens in den nächsten 2. Jahren allenthalben in wirklichen Vollzug gesezt, sondern auch die Obst-Baumzucht überhaupt in allen Theilen des Königreichs, wo derselben nicht etwa durch Lage und Clima natürliche Hindernisse im Wege stehen, verbreitet, und auf alle Weise befördert, besonders aber in Ober- und Souverainetäts-Aemtern, in welchen noch keine Baumschulen vorhanden sind, mithin die Bäume mit größern Kosten herbeigebracht werden müssen, baldmöglichst ebenfalls entweder durch Privat-Unternehmung, oder auf Kosten der Amtspflegen um so mehr dergleichen Baumschulen angelegt werden, als solches für diesen so nüzlichen Zweig der Landwirthschaft zugleich den wesentlichen Vortheil gewähren wird, daß die Bäume sich schon von ihrer ersten Entstehung an, an Boden und Clima gewöhnen.

Wir befehlen daher Unsern sämtlichen Kreishauptleuten, nicht nur auf die Erfüllung dieser Unserer allerhöchsten Intention überhaupt allen Bedacht zu nehmen, sondern auch von sämtlichen Ober-Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten genaue und erschöpfende Berichte über den dermaligen Zustand der Obst-Baumzucht in jedem Oberamts-Bezirk einzuziehen, und dabei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen:

1) ob unsere obgedachte Verordnung wegen Bese-

zung der Landstrassen mit Obstbäumen inzwischen wirklich vollzogen, auch die Bäume an den Chausseen bisher gebührend unterhalten worden seyen?

2) wenn dieselbe noch gar nicht oder nicht vollständig in Vollziehung gesezt worden seyn sollte: was die Gründe hievon seyen?

3) wie viel Stämme man zu Bepflanzung der Strassenstrecke in jedem Ober- und Patrimonial-Amt zur neuen Anlage dieser Strassen-Alleen oder zu Ergänzung der vorhandenen Lücken nöthig habe?

4) woher man die Bäume bisher bezogen habe, oder mit den geringsten Transport-Kosten beziehen könne?

5) was für Obstgattungen bisher vorzüglich gepflanzt worden seyen, oder auch dem Clima einzelner Gegenden vor andern angemessen zu seyn scheinen?

6) ob in dem Oberamts-Bezirk eigene öffentliche oder Privat-Baumschulen vorhanden seyen? und

7) ob solche in ihrer Ausdehnung dem Bedürfniß des Oberamts-Bezirks hinlänglich entsprechen oder nicht?

8) wenn dieß nicht der Fall seyn sollte, auf was für eine Art diesem Mangel entweder mittelst öffentlicher auf Kosten der Amtspflegen oder einzelner Burgermeister-Aemter anzulegenden Baumschulen oder durch Privat-Unternehmungen und deren öffentliche Unterstüzung am schleunigsten abgeholfen werden könne? auch

9) auf welche Art solche Privat-Unternehmungen hauptsächlich begünstigt und erleichtert werden können?

10) was jeder, entweder im allgemeinen, oder in 349 besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse und Verhältnisse seines Oberamts oder Amts-Bezirks zur Beförderung und Aufnahme der Obst-Baumzucht für Wünsche und Vorschläge zu äußern habe?

Hieran ꝛc. Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 23. Jun. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Ernd-General-Rescript dd. 17. Jun. 1808.

Friderich rc. rc. rc.

Den Cameral-Beamten des Reichs sind theils durch 349 die Zehend-Ordnung und durch besondere Normalien, theils durch die neuere Ernd-General-Verordnungen vom 29. Mai 1806. und 27. Mai 1807. bestimmte Vorschriften ertheilt, nach welchen alle Uns zugehörige

große und kleine Frucht-Noval- oder Neugereut-Heu- und Oehmd-Obst- und Blut-Zehenden,
desgleichen die Theil- und Landgarben-Gefälle;

in der Regel, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, an die Meistbietenden öffentlich verpachtet, bei eintretenden besondern Umständen aber, unter gehöriger Aufsicht der Beamten, selbst eingeheimßt werden sollen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich alle Cameral-Verwalter Unseres Königreichs, auch für dieses Jahr, bei Behandlung der Zehend-Geschäfte pünktlich zu achten, die Felder-Besichtigung und Zehend-Verpachtungen überall selbst vorzunehmen, die Anordnungen zu Erhebung der nicht verliehenen Zehenden, dem Zweck und ihren Pflichten gemäs, zu leiten, in Anstands-Fällen aber jedesmal zu rechter Zeit von der ihnen gnädigst vorgesezten Behörde, sich besondere Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

In Beziehung auf die Behandlung der vorjährigen Zehend-Verpachtungen konnte Uns übrigens die Wahrnehmung nicht entgehen, daß

1) nach geschehener öffentlicher Verleihung, sich noch öfter Liebhaber zu den Zehend-Pachtungen, mit theils nicht unbedeutenden höheren Offerten, und mehrere hauptsächlich deswegen mit einem Nach-Anbott bei Unserer Königl. Ob. Fin. Kammer gemeldet haben, weil ihnen

Digitized by Google

die Pächter der Zehenden der früheren Zusicherung unerachtet, keinen Theil am Zehend-Pacht hätten geben wollen;

2) daß zerschiedene Beamte, ohne alle Rüksicht auf mehr oder weniger Concurrenz von Zehend-Pacht-Liebhabern, und eine größere oder mindere Beträchtlichkeit der Zehenden, theils die Vorschrift wegen Zulassung einzelner bei dem Zehend-Verleihungs-Akt ad Protocollum zu verzeichnenden Theilhaber, zu strenge deuten, und dadurch manche Pachtliebhaber, weil ihnen ohne die Beihülfe anderer das Zehend-Pacht-Geschäft zu schwer wird, von der Subhastation zurükschreken, theils aber, was noch häufiger geschieht, den Pacht ganz kleiner und von Einem oder Zwei Beständern leicht einzuheimsenden Zehenden, unter die Mehrzahl der bei der Verleihung erschienenen Pacht-Liebhaber theilen, ja sogar geschehen lassen, daß die bei der Verpachtungs-Verhandlung ad Protocollum benannte Pächter, späterhin noch anderen Theil am Zehenden geben, mithin durch diese, sehr oft schon vor der Verleihung der Zehenden verabredete Gemeinschaft, ein verhältnißmäßiges Aufschlagen zum grösten Nachtheil Unseres allerhöchsten Zehend-Interesse, von selbst zerstören;

3) daß an vielen Orten, von den in der Brache eingepflanzten Früchten und Futter-Kräutern, namentlich aber von dem Wiken- und Klee-Futter, von allerlei Kohl, Rüben, Bohnen und Grundbirn, nach einer blos durch die Nachlässigkeit der Zehend-Administratoren eingeschlichenen Gewohnheit, weder dem großen noch dem kleinen Decimatori der Zehende gegeben wird.

350

Wir verordnen daher als Erläuterung der früher erlassenen Befehle, daß

ad 1) alle Zehend-Verleihungen zu gehöriger Zeit vor dem Anfang der Erndte vorgenommen werden sollen, daß diejenige Orts-Einwohner, welche nach geschehener Verpachtung der Zehenden noch ein höheres Anbott thun wol-

len, sich noch ehe mit dem Einführen der Garben der Anfang gemacht ist, bei der Behörde melden, und vollständig beweisen müssen, daß sie bei der öffentlichen Subhastation des Zehendens, nicht anwesend gewesen, und wegen gültiger Hindernisse nicht haben erscheinen können, oder daß die Zehend-Verleihung nicht der gesezlichen Vorschrift gemäs behandelt, und Unser allerhöchstes Interesse verlezt worden sey.

ad 2) Daß Unsere Cameral-Beamte nach dem Geist der erlassenen Verordnung, mit Rüksicht auf die Zahl der Pacht-Liebhaber, die Größe der Zehenden, den Umfang und den Zusammenhang der zehendbaren Felder, das Vermögen, die ökonomische Verhältnisse und den Viehstand derjenigen, welche den Zehenden pachten wollen, überhaupt aber nach den besondern Local-Verhältnissen und nach ihren eigenen Erfahrungen pflichtmäßig beurtheilen und festsezen sollen, ob Ein Pächter den Zehenden allein übernehmen könne, oder wie viele in das Verleihungs-Protokoll zu verzeichnende Theilhaber, dem Zehend-Pächter ohne Nachtheil für die Subhastations-Concurrenz und für das Einheimsungs-Geschäft selbst, nothwendig zugelassen werden können.

Hingegen dürfen die bekannte Pächter der Zehenden, wenn die Aufstreichs-Verhandlung geschlossen, und die Zahl der Pacht-Theilhaber in dem Verleihungs-Protokoll bereits namentlich verzeichnet ist, unter keinerlei Vorwand, irgend jemand mehr Theil am Zehenden geben, und es wird daher jede weitere Theilung des Zehend-Pachts als eine heimliche und verabredete Gemeinschaft angesehen, und mit einer Strafe von 14. Gulden für jeden, welcher Antheil gibt, oder Antheil nimmt, geahndet werden. Daß

ad 3) Der Klee-Einbau in die Winter-Flur, zum Ertrag des Dinkel-Felds und die Klee-Einpflanzung in

Digitized by Google

dem Sommer-Oesch, zum Haberfeld-Ertrag geschlagen, und als Dinkel und Haber in die Zehend-Berechnung genommen, alle Früchten und Futter-Kräuter-Einpflanzungen in das Brachfeld aber, von welchen auf mehreren Orts-Markungen bisher weder der große noch der kleine Decimator den Zehenden bezogen hat, wenn die betreffende Communitäten und einzelne Güter-Besizer keinen rechtsgültigen Beweis einer gesezlichen Befreiung führen können, unter den großen oder kleinen Frucht-Sorten zum Zehenden berechnet, verliehen und eingezogen werden sollen.

Jedoch wollen Wir zu Beförderung des Klee-Baues gnädigst geschehen lassen, daß diejenige Aker, welche schon im Winter- oder Sommer-Oesch mit 3 blättrigem Klee bestellt worden sind, und den Zehenden aus dem Dinkel- und Haberfeld bereits gegeben haben, in dem 3ten oder Brach-Jahr von dem übergehaltenen Klee, welcher noch über Sommer benuzt, und dann zur Herbst-Saat gestürzt wird, da, wo es bisher der Fall war, auch fernerhin von Entrichtung des Klee-Zehendens frei bleiben, alle andere Klee-Aeker im Brachfeld aber, so wie überhaupt die Brach-Einpflanzungen ohne weitere Ausnahme der Zehendreichung unterworfen werden sollen,

351 Endlich ist noch Unser gnädigster Wille, daß sämtliche Cameral-Beamte, in ihren Berechnungen über den Ertrag der großen Frucht-Zehenden, welche spätestens mit dem 1. Sept. an Königl. Ober-Finanz-Kammer eingesendet werden müssen, den erzielten Erlös nicht nur unter Einer Haupt-Summa, sondern bei jedem Zehenden mit dem Betrag der zerschiedenen Frucht-Sorten detaillirt aufführen, die Total-Summe nach rauem berechnen, und leztere mit dem Zehend-Ertrag in dem vorhergehenden 3ten 6ten und 9ten Jahr, vergleichend darstellen sollen, um aus diesen Special-Berechnungen, welche zuverläßig ge-

Digitized by Google

fertiget seyn müssen, einen General-Zusammentrag bei Königl. Canzlei bilden zu können.

Daran ꝛc. Den 17. Jun. 1808.

Königl. Verordnung, dd. 29. Jun. 1808. das Heirathen der Kön. Vasallen betr

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 14. Jun. zu verordnen geruhet, daß alle Königl. Vasallen bei Heirathen mit einer Adelichen zu einer allerunterthänigsten Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubnißeinholung angewiesen werden sollen, 351

Es wird daher den sämtlichen Königl. Vasallen diese allerhöchste Normal-Verordnung zur gebührenden Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 29. Jun. 1808. Kön. Oberlehenhof.

K. V. dd. 23. Jun. 1808. Das Heirathen der Militairpflichtigen betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß 351

a) diejenigen sonst militairpflichtigen Unterthanen ledigen Standes, welche unter Berufung auf eine unbedingte Untüchtigkeit zu dem Militairdienste, oder durch Anführung anderwärtiger Exemtions-Gründe bei dem Königl. Ehegerichte um Dispensation zum Heirathen, es sei wegen Minderjährigkeit oder einem andern Ehehindernisse einkommen wollen, ihre Angaben nicht blos durch vidimirte Auszüge aus den Cantons-Rollen, oder durch einzelne Attestationen der Königl. Kreis- Ober- und Patrimonial-Aemter bescheinigen, vielmehr angewiesen seyn sollen, diese Beurkundungen zu gleicher Zeit durch das Regiments-Commando oder durch das bei jeglicher Cantons-Commission aufgestellte Mitglied von dem Militair-Stande mitbekräftigen zu lassen, und daß 352

Digitized by Google

b) überhaupt kein militairpflichtiges Individuum irgend getraut werden dürfe, welches nicht die Militair-Bewilligung vorzeigen könne.

Es wird daher diese allerhöchste Verordnung hiedurch den sämtlichen Königl. Kreishauptleuten, Ober- und Patrimonial-Beamten, Decanat- und Pfarr-Aemtern bekannt gemacht, um sich bei jeder vorhabenden Verehligung eines Militairpflichtigen genau darnach zu richten.

Stuttgart im Königl. Ehegericht, den 23. Jun. 1808.

Verordnung dd. 25. Jun. 1808. Die künftige Einsendung besonderer Ueberschläge der Baukosten für die Gefängnisse betr.

353 Da zu genauerer und richtigerer Uebersicht der Baukosten-Erfordernisse nöthig seyn will, daß die zu Erbauung und nothwendiger Unterhaltung der Gefängnisse jährlich aufzuwendende Kosten in besondere Ueberschläge und Verzeichnisse gebracht werden; so wird anmit den sämtlichen Cameral-Verwaltungen allergnädigst aufgegeben, in Zukunft und zwar zwischen Bartholomäi und Martini dieses Jahrs erstmals die Ueberschläge der Baukosten wegen der Gefängnisse besonders zu begreifen, und zur Ratification allerunterthänigst einzusenden, also nichts mehr davon in den gewöhnlichen Jahrs-Bau-Ueberschlag wegen der Land-Baukosten aufzunehmen. Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landbau-Departem. den 25. Jun. 1808.

Kön. Medicinal-Depart. Warnung wegen giftiger Kräuter und Wurzeln. dd. 23. Jun. 1808.

353 In Blaubeuren hat sich vor kurzem der Unglücksfall ereignet, daß drei Kinder von 3. bis 6. Jahren von dem Genusse der Blätter oder Stängel des Bilsenkrautes (Hyosciami nigri), welche bei dem Abblättern auf der Straße daselbst unvorsichtig zurückgelassen wurden, heftig erkrankten, und kaum vermittelst angewandter Brechmittel gerettet werden konnten. Zur Verhütung solcher Un-

Digitized by Google

glücksfälle wird nun dieser andurch bekannt gemacht, damit nicht nur Eltern und Schullehrer die Jugend vor dem Genusse unbekannter Früchte und Kräuter warnen, sondern auch die Ober- und Physicat-Aemter die Apotheker anweisen, ihren Kräutersammlern ernstlich aufzugeben, daß sie giftige oder schädliche Kräuter und Wurzeln, nicht auf öffentlicher Straße, sondern in abgesonderten Orten behandlen, die Reste davon nicht auf der Straße liegen lassen, sondern vergraben, auch das Troknen der Kräuter nur an solchen Orten besorgen, wohin Kinder oder andere unvorsichtige Personen keinen Zugang haben können. Stuttgart, den 25. Jan. 1808.

Nro. 31.

Königl. Verordnung, dd. 26. Jun. 1808. die Errichtung von Zwangs-Arbeitshäusern in den Kreisen des Königreichs betr.

357 Um den ergangenen Verordnungen in Beziehung auf die Landes-Polizei-Anstalten mehr Nachdruk und Wirksamkeit zu verschaffen, haben Se. Königl. Maj. befohlen, daß in jedem der zwölf Kreise des Königreichs ein Zwangs-Arbeitshauß errichtet werden soll. Diese Zwangs-Arbeitshäuser sind

1) dazu bestimmt, Bettler und Müßiggänger zur Arbeit anzuhalten, Personen ohne Heimwesen darin aufzunehmen, Verbrecher nach erstandener Strafzeit noch unter polizeilicher Aufsicht beizubehalten, bis sie eine Unterkunft finden; endlich wird auch die Anstalt damit verbunden werden, daß einzelne Orts-Arme daselbst Arbeit, theils in besondern Spinnstuben, theils so finden, daß ihnen auch ausser dem Haus Arbeit gegeben, und dadurch Gelegenheit zu einigem Verdienst verschaft wird.

2) Die Zahl der aufzunehmenden Personen wird vorläufig auf 50. bis 60. angenommen.

Digitized by Google

3) Die Arbeit selbst wird in Spinnen von Baumwolle, Schaafwolle, Flachs und Hanf bestehen. Wo sich nicht gleich Anfangs Personen finden, welche das Material zur Spinnerei auf ihre Kosten liefern, und den Arbeitslohn bezahlen, da wird die Spinnerei auf Rechnung des Instituts betrieben.

4) Was die Kost betrift, so wird eine Einrichtung zur Zubereitung der Rumfordischen Suppe getroffen, welche dann auch die Armen ausser dem Haus sich erkaufen können.

5) In Absicht auf die innere Einrichtung ist wo möglich ein mit einem geschlossenen Hof versehenes Local auszumitteln, um die gezwungenen Arbeiter von Zeit zu Zeit die frische Luft genießen zu lassen. In dem Hauße selbst wird eine Wohnung für den Inspector, sodann zwei Arbeits- zwei Schlaf- zwei Krankenzimmer und zwei Zimmer für freiwillige Arbeiter, zur Absonderung der Geschlechter eingerichtet werden.

6) In Hinsicht auf Vorsteher und Officianten wird

a) eine Commission, bestehend aus dem Kreishauptmann, dem Kreis-Steuerrath und dem Oberamtmann des Orts, angeordnet, welche die Aufsicht über das Institut haben, dasselbe von Zeit zu Zeit visitiren, die Administration leiten, und in Anstandsfällen an Königl. Ober-Regierungs- und Ober-Landes-Oeconomie-Collegium, je nachdem es rechtliche und polizeiliche oder ökonomische Gegenstände betrift, Bericht erstatten wird. 358

b) Als Vorgesezter der Arbeiter wird ein Inspector oder Hausmeister im Haus aufgestellt, welcher für die Ordnung im Haus zu sorgen, die Arbeit anzuweisen, und das Verarbeitete in Empfang zu nehmen hat. Ihm ist das Recht eingeräumt, geringe Vergehungen selbst abzustrafen, größere aber hat er an die Com-

Digitized by Google

mission zu berichten. Meistens wird diese Stelle mit dem Spital-Aufseher-Amt verbunden werden können.

c) Unteraufseher und Hausbediente können aus der Zahl der freiwilligen Arbeiter genommen werden.

d) Die Rechnungsführung und Casse ist dem Amtspfleger, oder einem Bürgermeister, oder Heiligenfleger im Ort zu übergeben.

7) Die Aufnahme der freiwilligen Arbeiter bleibt der obengenannten Commission überlassen, welche aber vierteljährig tabellarische Berichte an die Königl. Ober-Regierung darüber zu erstatten hat.

Was die gezwungenen Arbeiter betrift, so kann
a) die Commission auf 4. Wochen
b) die Königl. Ober-Regierung auf drei Monate ins Arbeitshaus sprechen, welches auch die Königl. Ober-Polizei-Direction der beiden Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg in Ansehung der aufgefangenen lüderlichen Dirnen zu thun befugt ist;
c) bei einer höhern Zeitbestimmung sind die allerunterthänigsten Anträge durch die höhern Behörden Sr. Königl. Maj. vorzulegen.

8) In Angelegenheiten, welche in die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit einschlagen, stehen sämtliche zum Arbeitshaus gehörige Personen unter der Orts-Justiz-Behörde.

9) Die Kosten der ersten Einrichtung sowohl, als der Unterhaltung werden, da jeder Ort, und jedes Amt für seine Arme zu sorgen schuldig ist, durch Beiträge der piorum corporum und der Amtspflegen jeden Kreises herbeigeschaft.

Was das Local in Ansehung der in jedem Kreis zu errichtenden Zwangs-Arbeitshäuser anbelangt, so soll

1) für den Kreis Stuttgart das bereits in dem Spital bestehende Zwangs-Arbeits-Institut die nöthige Erweiterung erhalten. In dieses wird der Kreishaupt-

mann nach obigen Bestimmungen Leute aus dem Kreis, oder die in demselben über dem Betteln und Müßiggang ergriffen werden, bringen lassen; die Aufsicht über dasselbe hat der Ober-Polizei-Director.

2) Für den Kreis Ludwigsburg soll der Spital zu Markgröningen mit seinen Gebäuden —

3) für den Kreis Heilbronn gleichfalls der Spital daselbst —

4) für den Kreis Oehringen das Zuchthaus zu Neuenstein —

5) für den Kreis Calw der sogenannte neue Bau, welcher der vormaligen Zeughandlungs-Compagnie zugehörte, und zu diesem Behuf zu erkaufen ist, —

6) für den Kreis Rottenburg das Spitalgebäude daselbst —

7) für den Kreis Rottweil gleichfalls das Spitalgebäude —

8) für den Kreis Urach eben so —

359 9) für den Kreis Ehingen gleichmäßig der Spital zu Biberach —

10) für den Kreis Altdorf das Armenhaus zu Waldsee, zu diesem Zwek benuzt und eingerichtet —

11) für den Kreis Schorndorf das bereits zu Schorndorf bestehende Zwangs-Institut erweitert — endlich

12) für den Kreis Ellwangen in dem zu Hall bereits bestehenden Institut eine erweiterte Einrichtung getroffen werden. Da aber diese Stadt von den südlich gelegenen Oberämtern des Kreises etwas zu weit entfernt ist, so kann auch noch für diese in dem Spital zu Ellwangen, wo bereits eine Spinnanstalt besteht, eine Einrichtung zu 25 — 30. Personen gemacht werden.

Den Königl. Kreis-Aemtern wird dieses mit dem Auftrag eröfnet, wegen Einrichtung der Zwangs-Arbeitshäuser in ihren Kreisen unter Zuziehung der Kön. Ober-

Digitized by Google

beamten ungesäumt alle nöthigen Einleitugen zu treffen, auch die Baurisse und Kostens-Ueberschläge zum Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegium einzuschiken, und nach Verfluß von 3. Monaten zu berichten, ob und wie das Ganze in jedem Kreise vollendet worden. Stuttgart, den 26. Jun. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Staats-Ministerium.

Verordnung, dd. 5. Jul. 1808. die Erstattung der Berichte von Todesfällen der Königl. Ober-Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten betr.

Da es bisher mit den Anzeigen von dem Absterben Königl. Ober-Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten in Ansehung der Stellen, an welche dieselbe dirigirt wurden, verschieden gehalten worden ist, so wird, um allen Mißverständnissen und unnöthigen Wiederholungen zu begegnen, hiermit verordnet, daß in Zukunft alle Anzeigen von Todesfällen der Königl. Ober- Souverainetäts- oder Patrimonial-Beamten allein dem Königl. Ministerium des Innern von den Behörden, denen solches obliegt, die schleunige Anzeige zu machen sei, welches dann den übrigen Stellen, denen es zu wissen nöthig ist, die Eröffnung davon machen wird. Stuttgart, den 5. Jul. 1808. 359

Ministerium des Innern.

Wiederholte Verordnung, daß die Beamte ihre Berichte in den geeigneten Fällen zuerst an die Kreis-Aemter einzusenden haben. dd. 5. Jul. 1808.

Da man schon mehrmals zu bemerken gehabt hat, daß die Königl. Beamte den bestehenden Verordnungen gemäß ihre Berichte in den dazu geeigneten Fällen nicht zuerst an die Kreisämter, damit diese solche mit ihrem Vidit oder weitern Bemerkungen versehen können, sondern unmittelbar einsenden, so werden sämtliche Beamte andurch ernstlich erinnert, solches bei allen denjenigen 359

Digitized by Google

Berichts-Erstattungen, deren Gegenstand für den Ressort der Kreisämter nach deren Instruction geeignet ist, genau zu beobachten. Stuttgart; den 5. Jul 1808.

Ministerium des Innern.

G. V. des K. Kriegs-Collegium dd. 4. Jul. 1808. Daß die auf General-Pardon sich stellende Deserteurs nicht mehr durch Conducteurs, sondern blos mit einer Marsch-Route versehen, eingesandt werden sollen.

360 Da seit der Bekanntmachung des gegenwärtigen General-Pardons sehr häufig der Fall vorgekommen ist, daß die sich auf diesen Pardon gestellte Soldaten durch eigene Conducteurs hieher geführt, und dadurch beträchtliche Transport-Kosten verursacht werden, die um so mehr unnöthig sind, als jeder auf General-Pardon einkommende Deserteur, ohne durch Conducteurs geführt zu werden, bei nicht mehr zu befürchtender Strafe von selbst seinen Weg fortsezen würde; so werden sämtliche Königl. Kreis-Aemter, Ober-Staabs- und Patrimonial-Beamtungen hiemit angewiesen, jeden während der Dauer eines General-Pardons einkommenden Deserteur, welcher von der Wohlthat desselben nicht ausgeschlossen ist, nicht mehr durch Conducteurs oder mit sonstigem Kosten-Aufwand einzusenden, sondern blos mit einer Marsch-Route nach Stuttgart zu versehen, indem dergleichen unnöthige Kosten nicht mehr anerkannt und bezahlt werden. Stuttgart, den 4. Jul. 1808.

G. V. dd. 5. Jul. 1808. Die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den durch die Aemter-Combination gebildeten Ober- und Unter-Stadtgerichten betr.

361 In Absicht auf die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den durch die Aemter-Combination gebildeten Ober- und Unter-Stadtgerichten ist von Königl. Staats-Ministerium verordnet worden, daß

1) die Gerichtsbarkeit eines Unter-Stadtgerichts sich blos auf die Einwohner der Stadt, keineswegs aber

Digitized by Google

auf die Einwohner der vormaligen Amts-Orte beziehe, jedoch nur in Ansehung der Erstern in dem bisherigen Umfange Statt finde;

2) daß die Appellationen von den Unter-Stadtgerichten nicht an das Königl. Ober-Justiz-Collegium, sondern an das Stadtgericht der Amtsstadt, welchem der Oberamtmann präsidirt, zu richten seien;

Welches zur allgemeinen Nachachtung, besonders für die sämtlichen Ober- und Unter-Stadtgerichte, hiemit bekannt gemacht wird. Stuttgart, im Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats, den 5. Jul. 1808.

Verordnung des Königl. Censur-Collegium, dd. 4. Jul. 1808. Die bei der Eingabe der zu censirenden Schriften zu beobachtende Ordnung betr.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß die dem Königl. Censur-Collegium zur Censur vorzulegenden Schriften einzelnen Mitgliedern dieses Collegiums und blos mit Privat-Schreiben an diese begleitet zugesandt worden. Da dieses mit der Ordnung des Geschäftsgangs und den bestehenden Vorschriften, in Betreff der Eingaben bei Kön. Collegien unvereinbar ist: so wird anmit verordnet, daß alle dergleichen Schriften unmittelbar bei dem Kön. Censur-Collegium und mittelst eines an dieses gerichteten (demnach mit dem geordneten Stempel versehenen) Exhibiti übergeben werden sollen. 363

Uebrigens soll die Eingabe der zu censirenden Schriften in der Regel immer durch den Drucker oder Verleger geschehen, und von den Schriftstellern selbst können ihre Manuscripte nur in dem Fall zu Verfügung der Censur übergeben werden, wenn sie entweder solche auf eigene Kosten druken lassen wollen, oder sie sich ausweisen können, daß sie bereits mit einem Verleger übereingekommen seien, der Druk also, im Fall der Genehmigung der Censur-Behörde zuverlässig erfolgen werde. Decret. im Kön. Censur-Collegium, den 4. Jul. 1808.

Digitized by Google

Nro. 32.

Verordnung dd. 8. Jul. 1808. die Schließung und Verwahrung der Keltern betr.

365 In dem Waiblinger Amtsort Korb ereignete sich der Unglücksfall, daß ein dreijähriges Kind in ein Dockenloch der dortigen Kelter, welche von allen Seiten offen stand, hineinfiel, und, da solches voll Wasser war, darinn ertrank. Es ist nun zwar bereits die Einleitung getroffen, daß die Kelter zu Korb beschlossen gemacht werde, so wie auch die meisten Keltern im Königreich entweder mit Mauern umgeben, oder mit Verlattungen geschlossen sind. Damit aber dergleichen Unglücksfälle an Orten, wo die Keltern bis jezt nicht gehörig verwahrt sind, verhütet werden, so wird sämtlichen Königl. Beamten aufgegeben, dafür zu sorgen, daß dieselben gehörig geschlossen werden, damit Kindern der Eintritt in dieselben gehemmt sei.

Stuttgart, den 8. Jul. 1808.

Königl. Minister. des Innern.

Dekret des Königl. Forst-Depart. an sämtliche Königl. Oberforst-Aemter, die Beiberichte von den Königl. Cameral-Aemtern betr. dd. 5. Jul. 1808.

365 Die sämtliche Königl. Oberforst-Aemter werden hiedurch angewiesen, bei solchen allerunterthänigsten Eingaben, welche noch weitere Notizen von Königl. Cameral-Aemteen erfordern, den Supplicanten aufzugeben, daß sie von den betreffenden Cameral-Aemtern die ebenfalls erforderliche besondere Beiberichte nachsuchen, und beibringen sollen. Decretum in Königl. Forst-Departement, den 5. Jul. 1808.

Digitized by Google

Nro. 33.

Königl. Verordnung, dd. 16. Jul. 1808. die in Rechtsstreitigkeiten der zum Armen-Recht zugelassenen Personen zu stellenden Consilien betr.

Se. Königl. Maj. haben durch eine gesezliche Verfügung vom 16. Jul. gnädigst zu verordnen geruht, daß künftighin in den Rechtsstreitigkeiten der zum Armen-Recht zugelassenen Personen, die Consilien von der Facultät in Tübingen, und den beiden Consulenten-Collegien in Stuttgart und in Tübingen, unentgeldlich gestellt werden sollen. 373

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, dd. 20. Jul. 1808. den Zoll und die Accise von den — den Kaufpreis ergänzenden Nebenkosten betr.

Da von einigen Beamten die Anfrage geschehen ist, ob in die Berechnung des Zolls und der Accise bei Gegenständen, wovon dem Werth nach diese Abgabe zu entrichten ist, auch die Schlüssel- Trink- Ding- Gelder, Zöhrungen und sonstigen Geschenke, wodurch der wahre Kaufs-Preis ergänzt zu werden pflegt, aufzunehmen seien, so wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß mit alleiniger Ausnahme des nach der Kommun-Ordnung passirlichen Weinkaufs der Belauf aller übrigen besonders bedungenen Nebenkosten zu dem Kaufschilling zu schlagen und mit solchem in Zoll und Accis zu nehmen ist. Stuttgart, den 20. Jul. 1808. 373

Kön. Verordn. dd. 11. Jul. 1808. Die künftige Administration einzelner zum Bezirk eines Oberforsts gehörigen Pläze und Güterstüke betr.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht haben, zu verordnen, daß diejenige, zum Bezirk eines Oberforsts gehörige Pläze und Güterstüke, welche bisher nicht der Holzpflanzung gewidmet worden sind, und nach dem Verhältniß des Wald-Distrikts, so wie nach der Beschaf- 374

Digitized by Google

fenheit der Güterstüke und Pläze selbst, auch in der Folgezeit für immer, oder wenigstens für eine ziemliche Reihe von Jahren, die Eigenschaft von Feldgütern, z. B. als Aeker, Wiesen rc. beibehalten werden, in die Administration und Besorgung der Cameral-Beamten genommen, und an diese von den Oberforst-Aemtern übergeben, diejenige Wald-Pläze aber, welche zu künftiger Holzkultur bestimmt sind, mithin den forstökonomischen Dispositionen nicht entzogen werden können, in der Administration der Königl. Oberforstämter belassen werden sollen, so erhalten sämtliche Königl. Ober-Forstämter und Cameral-Beamte des Reichs hiemit den Befehl, diesem gemäs sich zu achten.

Die Oberforst-Aemter haben also den betreffenden Cameral-Verwaltungen alle Pläze und Güterstüke vorbenannter Art, in Verzeichnissen, mit Bemerkung des Meß-Gehalts, urkundlich zu übergeben, die Cameral-Verwaltungen aber diese Güterstüke in ihre Verrechnung aufzunehmen, und Berichte mit wohl erwogenen Vorschlägen an das Landwirthschaftliche Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer zu erstatten, wie solche in Zukunft am vortheilhaftesten zu benuzen seyn dürften.

Rescript der Königl. Ober-Regierung an die K. Kreishauptleute dd. 12. Jul. 1808. die Besichtigung der Feuerlösch-Instrumente durch die Ober-Feuerschauer betr. (Neu aufgenommen.)

Friderich rc. rc. rc.

Wir haben zwar durch die unterm 20. Mai d. J. (R. Bl. Nro. 26.) erlassene Feuerlösch-Ordnung die Verfügung getroffen: daß die Aufsicht über die Feuerlösch-Instrumente jeden Orts einem Magistrats-Glied aufgetragen, und demselben eingeschärft werden solle, die Instrumente fleissig zu besichtigen und das Mangelhafte, oder Abgegangene, sogleich verbessern und wieder anschaffen zu lassen. Wir finden aber für zwekmäßig, diese Ver-

Digitized by Google

ordnung dahin zu erweitern, daß überdieß noch der Ober-Feuerschauer der Oberamts-Stadt, bei der jährlich zweimal vorzunehmenden Untersuchung der Häuser und Feuerstätte des Ober-Amts-Bezirks, zugleich auch die Feuerlösch-Werkzeuge jeden Orts besichtigen, solche in eine Uebersicht bringen, und die sich ergebenden Gebrechen dem Oberamt anzeigen solle.

Zu den Oberämtern versehen Wir Uns, sie werden nach der Wichtigkeit des Gegenstandes an sich und nach der Verantwortlichkeit, die im Fall einer ihnen zur Last fallenden Nachlässigkeit sie persönlich treffen würde, sich eifrigst angelegen seyn lassen: nicht nur die ihnen von dem zur Aufsicht über die Lösch-Instrumente bestellten Magistrats-Glied, oder dem Ober-Feuerschauer angebrachten Ausstellungen schleunig und vollständig zu erledigen, sondern auch diese Personen selbst mit aller Strenge zu einer der Sache entsprechenden Thätigkeit und Aufmerksamkeit anzuhalten.

Wir ertheilen Euch nun den Auftrag, diese Vorschrift sämtlichen Oberämtern Eures Kreises zu eröfnen, und über deren Vollziehung zu wachen. auch wenn Gebrechen unbeseitigt bleiben sollten, Uns davon in Kenntniß zu sezen.

Daran rc. Stuttgart, in K. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 12. Jul. 1808.

Nro. 34.

Verordnung wegen Einlieferung der Sträflinge auf die Vestung Hohenasperg. dd. 21. Jul. 1808.

Da bisher bei der Einlieferung der Sträflinge auf die Festung Hohenasperg mehrere Unordnungen und Willkührlichkeiten Statt gefunden haben, so wird auf allerhöchsten Königl. Befehl sämtlichen Königl. Ober- und Patri- 389

Digitized by Google

monial-Beamten Folgendes zur genauesten Nachachtung eingeschärft:

2) Die Beamte sind in keinem Fall befugt, über den der Einlieferung eines Sträflings zu gebenden Aufschub selbst zu erkennen, sondern es kann, wenn je wichtige Gründe vorhanden sind, aus welchen eine Dilation nachgesucht wird, dieselbe nur nach vorgängiger Entscheidung der Königl. Ober-Regierung, oder des ersten Senats Statt finden.

2) Da es bisher häufig geschehen ist, daß die Sträflinge unterwegs mit ihren Conducteurs Excesse begiengen, und oft im Zustand der Trunkenheit auf der Festung ankamen, so haben die Oberämter jedesmal den einem Sträfling mitzugebenden Conducteurs alle solche Excesse und Nachsichtigkeiten unter Androhung der strengsten Strafe zu untersagen, ihnen eine bestimmte Marschroute und die Zahl der täglich zurükzulegenden Stunden vorzuschreiben, auch ihnen auf das schärfste zu verbieten, den Sträflingen, wie schon öfters geschehen, Geschenke abzunöthigen, oder sie zu Bezahlung kostbarer Zechen bei den Wirthen unterwegs zu veranlassen. Die Wirthe selbst sind gleichfalls zu verwarnen, dergleichen Anforderungen zu entsprechen.

3) Da hie und da Sträflinge ohne Conducteurs auf der Festung angekommen sind, und die Beamte ihr Anerbieten, sich selbst dahin begeben und stellen zu wollen, angenommen haben; so ist in Zukunft jeder Sträfling, ohne Unterschied des Standes, durch Conducteurs auf die Festung einzuliefern. Die Unterlassung dieser Vorschrift, welche schon mehrmals die Entweichung der Sträflinge zur Folge gehabt hat, wird mit Cassation bestraft.

4) Den Conducteurs der Sträflinge ist bei der Abführung ein genaues Verzeichniß der bei sich habenden Kleider und Effecten, so wie des Gelds, mitzugeben, welches alsdann dem Plaz-Commandanten zu Hohen-

Digitized by Google

asperg einzuhändigen ist, um bei der vorzunehmenden Visitation der Sträflinge controllirt zu werden. Stuttgart, den 21. Jul. 1808.

Königl. Ministerium des Innern.

Decret des Königl. Forst-Depart. an sämtliche Cameral-Verwaltungen, die jährlichen Eingaben der Consignationen des bei den Cameral-Verwaltungen erforderlichen, und dort in Verrechnung zu bringenden Holzbedarfs, an die Kön. Oberforst-Aemter betr. dd. 22. Jul. 1808.

Da es zur Vollständigkeit der Holz-Berichte, und zur genauen Kenntniß des zum Verkauf disponiblen Holzes nothwendig erforderlich ist zu wissrn, wie viel an dem zu erhauenden Holz-Quanto durch Besoldungen, Bestandhölzer, oder Behuf herrschaftlichen Verbrauchs alljährlich abgehen werde; so werden sämtliche Cameral-Verwaltungen hierdurch wiederholt angewiesen, unfehlbar 4. Wochen vor Bartholomäi jeden Jahrs, den betreffenden Königl. Oberforst-Aemtern eine specifique Consignation desjenigen Holzbedarfs, welcher zu obigen Endzwecken in dem folgenden Jahr von den Oberforst-Aemtern zwar abgegeben, hingegen aber mit den Cameral-Verwaltungen verglichen, und dort ausgäblich verrechnet wird, zu übergeben; damit jene dadurch sich in den Stand gesezt sehen, solche ihren Holzberichteu noch einzuverleiben, und der volle Betrag dieser Abgaben mit möglichster Genauigkeit daraus ersehen werden möge. Decret. im Königl. Forst-Departement, den 22. Jul. 1808. 390

V. der Kön. Conscriptions-Commission, dd. 28. Jul. 1808. Die Exemtion der katholischen Schul-Provisoren und Haus-Informatoren von der Militairpflichtigkeit betr.

Da schon einige Anfragen geschehen, welche Requisiten bei denen katholischen Schul-Candidaten (Provisoren) und denen sich dem Privat-Unterricht widmenden Lehrern in Absicht auf den §. 9. der Conscriptions-Ord- 390

Digitized by Google

nung vorausgesezt werden, um die in diesem Paragraph bestimmte bedingte Exemtion von der Militairpflichtigkeit bei ihnen eintretten lassen zu können; so werden die Kreis- und Ober-Aemter andurch beschieden, daß nur denjenigen Schul-Candidaten die Exemtion zugestanden werden könne, welche Fähigkeits-Decrete von dem Königl. Katholischen geistlichen Rath erhalten haben, und wirklich bei öffentlichen Schulen im Königreich angestellt sind.

Bei denen dem Privat-Unterricht sich widmenden Lehrern wird auf gleiche Art die Erlaubniß des Königl. katholischen geistlichen Raths, und wirkliche Versehung einer Privat-Lehrer-Stelle in den Königl. Staaten erfordert. Stuttgart, den 28. Jul. 1808.

K. V. dd. 26. Jul. 1808. Daß der untere Stok der neu errichteten Häuser zu Stuttgart auch in den Nebenstraßen von Stein seyn muß.

390 Da Se. Königl Maj. durch ein allerhöchstes Decret vom 23. Jul. zu verordnen allergnädigst geruht haben, daß auch in den Nebenstraßen zu Stuttgart unter keinerlei Vorwand von der einmal bestehenden Verordnung abgegangen werden könne, wonach der untere Stok der neu errichteten Häuser jedesmal von Stein seyn muß; so wird solches für alle Bauende zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, Königl. Hofbau-Departement, den 26. Jul. 1808.

K. Decret dd. 24. Jul. 1808. Die Anstellung von Sechs Landbaumeistern mit eben so viel Landbau-Controlleurs betr.

393 Se. Königl. Maj. haben sechs Land-Baumeister mit eben so viel Landbau-Controlleurs in die Kreise des Königreichs versezt, und jedem derselben einen Distrikt, je aus zwei Kreisen bestehend, angewiesen, innerhalb deren alle vorkommende herrschaftl. Bauwesen, welche nicht zum Ressort des Königl. Hofbau-Departements ge-

Digitized by Google

hören, von jedem derselben zu besorgen sind. Dem zufolge wurden angestellt:

Für den ersten Distrikt, welcher die Kreise Ellwangen und Oehringen enthält, als Landbaumeister v. Brukmann; als Baucontroleur: Manz. Ersterer wohnt zu Ellwangen; lezterer zu Oehringen.

Für den zweiten Distrikt (die Kreise Ludwigsburg und Heilbronn) als Landbaumeister: Kümmerer; als Baukontrolleur: Barth. Ersterer wohnt in Ludwigsburg, lezterer in Heilbronn. 394

Für den dritten Distrikt (die Kreise Stuttgart und Calw) als Landbaumeister: Groß; als Baukontrolenr: Maier. Ersterer wohnt in Stuttgart, lezterer in Calw.

Für den vierten Distrikt (die Kreise Rotenburg und Rotweil) als Landbaumeister: Glaser; als Baukontroleur: Groß. Ersterer wohnt in Rotenburg, lezterer in Rotweil.

Für den fünften Distrikt (Ehingen und Altdorf) als Landbaumeister: Azel; als Baukontroleur: Roth. Ersterer wohnt in Ehingen, lezterer in Altdorf.

Für den sechsten Distrikt (die Kreise Schorndorf und Urach) als Landbaumeister: Dillenius; als Baukontroleur: Nellmann. Ersterer wohnt in Schorndorf, und lezterer in Urach.

Nro. 35.

General-Verordnung, dd. 1. Aug. 1808. Den Fohlen-Verkauf ausser Lands betr.

Friderich rc. rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Emporbringung der Pferdezucht in Unserm Königreich folgendes zu verordnen: 397

Digitized by Google

1) Es ist gänzlich verboten, Fohlen unter einem Jahr im Alter ausser Lands zu verkaufen.

2) Fohlen über ein Jahr und unter zwei Jahren dürfen nicht früher, als im Monat Julius des zweiten Jahrs, nachdem sie geworfen worden, ausser Lands verkauft werden.

3) Von dergleichen ausser Lands gehenden Fohlen, die über ein Jahr und unter zwei Jahren alt sind, ist an Zoll 32. kr. vom Stück, und an Accis 12. kr. vom Gulden einzuziehen.

Wir wiederholen demnach nicht nur, was bereits hierüber in Unserer ausgekündeten Accis-Ordnung enthalten ist, sondern geben auch dem Zoll-Tarif bei dem Artikel: Pferde, eine neue Bestimmung, und befehlen, daß diese Unsere Verordnung bekannt gemacht, und nach allen Theilen gehörig beobachtet werden solle.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Depart. den 1. Aug. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

General-Verordnung, dd. 1. Aug. 1808. Die Einführung eines jährlichen Gestüts-Kassen-Beitrags von allen Pferden betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

397 Da die Vergrößerung Unsers Königreichs nothwendig auch die Erweiterung des Beschel-Instituts zur Folge haben muß: so haben Wir beschlossen, einen besondern Gestüts-Beitrag zur Bestreitung der vermehrten Kosten unter folgenden Bestimmungen einziehen zu lassen:

1) Jeder Pferde-Inhaber ist von allen Pferden, die er besizt, sie seien alt oder jung, zu diesem oder jenem Gebrauch bestimmt, einen jährlichen Gestüts-Beitrag mit 3. kr. von jedem Stük zu bezahlen schuldig.

2) Ausgenommen hievon sind allein die Mitglieder des Königl. Hauses, die vormaligen unmittelbaren Reichs-

Digitized by Google

fürsten und Grafen, und die zum Königl. Militair gehörigen Personen.

3) Die Acciser jeden Orts ziehen diesen Gestüts-Beitrag nach dem Pferde-Stand, wie er sich am 1. Mai jeden Jahrs verhält, ein, und liefern ihn an den Ober-Acciser des Cameral-Bezirks, von welchem der ganze Belauf aus allen einzelnen Gemeinden unverweilt an die Königl. Stall-Kasse eingeschikt wird. 398

4) Die Verzeichnung sämtlicher am 1. Mai vorhandenen Pferde geschieht in jeder Gemeinde durch den Acciser und eine magistratische Urkundsperson, wozu in der Regel der Roßschaner gewählt wird; die Richtigkeit der Verzeichnisse wird von beiden bezeugt.

4) Der Ober-Acciser fertiget aus den einzelnen Orts-Verzeichnissen ein summarisches Hauptverzeichniß in duplo.

Ein Exemplar mit den Special-Verzeinissen sendet er bei der Geld-Lieferung an die Stall-Kasse, mit dem zweiten, und der von der Stall-Kasse erhaitenen Quittung belegt er seine Accis-Rechnung von Georgii bis Jacobi jeden Jahrs, in welcher der Gestüts-Beitrag durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen ist.

6) An Einzugs-Gebühr werden von jedem Gulden 3. kr. bezahlt, wovon die Einbringer auf den Dörfern 2. kr. erhalten, der magistratischen Urkunds-Person aber wird ein Communordnungsmäsiges Taggeld nach der wahren Zeitversäumniß gereicht, und diese Kosten werden von der ganzen Geld-Einnahme bestritten.

Unsern Ober- und Cameral-Beamten geben Wir nun anf hiernach das Weitere gehörig zu besorgen.

Daran rc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departem. den 1. Aug. 1808.

Ad M. S. R. M. pr.

Digitized by Google

Königl. Verordnung, den Einfuhrzoll von altem zerbrochenem Eisen, Eisen-Feilspänen, Hammerschlag und Kohlen, auch Ausfuhrzoll von Feld-Producten betr. dd. 29. Jul. 1808.

398 Da Wir Uns bewogen gefunden haben, den Einfuhr-Zoll von altem zerbrochenem Eisen, Eisen-Feilspänen und Hammerschlag auf 2. kr. vom Centner und den Ausfuhr-Zoll auf 1. fl. 4. kr. vom Centner zu bestimmen, in Ansehung des Einfuhr-Zolls von den Kohlen aber, welcher in der Zoll-Ordnung auf 8. kr. von der Roßlast regulirt ist, verordnet haben wollen, daß solcher im Allgemeinen auf 2. kr. von der Roßlast herab gesezt, auch daß der in der Zoll-Ordnung §. 51. bestimmte Ausfuhrzoll von Feld-Produkten nur dann entrichtet werden soll, wenn solche im Lande eingeheimst, und erst nachher in das Ausland, sei es auch an die Eigenthümer selbst; ausgeführt werden, und hingegen die Feld-Producte, welche in dem disseitigen Territorio nicht eingeheimst, sondern vom Feld unmittelbar in den Ort und die Scheuer des angränzenden Ausländers verführt werden, in dem Fall von dem Ausfuhr-Zoll frei zu lassen seyen, wenn der disseitige Unterthan mit seinen auf der gegenseitigen Markung erzeugenden Feld-Produkten ebenfalls zollfrei gelassen wird: so lassen Wir dieß den sämtlichen betreffenden Beamtungen zur Nachachtung allergnädigst unverhalten, wollen aber die Zoll-Beamten ernstlich angewiesen haben, genau darauf zu sehen, daß unter dem Vorwand der Einfuhr alten Eisens, kein rohes Massel-Eisen, oder brauchbare Eisen und Stahlfabrikate in das Land gebracht werden.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Fin. Kammer, Departement der indirecten Steuern, den 29. Jul. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Verordnung dd. 30. Jul. 1808. Die Land-Dragoner betr.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß einige 339
Beamte den in ihren Aemtern stationirten Land-Dragonern auf mehrere Tage und selbst Wochen lang Urlaub ertheilen, hierunter aber nicht nur der Dienst leidet, sondern auch nachtheilige Folgen für die innere Ordnung des Instituts entstehen, zumahl die Dienstpferde mit in Urlaub genommen worden sind; so haben sich in Zukunft die Königl. Beamten der Ertheilung solchen Urlaubs zu enthalten, indem dieselbe nur den vorgesezten Militairbehörden zusteht.

Zugleich wird den Königl Oberbeamten, so wie den Patrimonialbeamten aufgetragen, über das Betragen der Land-Dragoner zu wachen, und besonders darauf genau zu sehen, ob sie in Ansehung ihrer Dienstpferde sich keinen Mißbrauch erlauben, auch im Fall einer Verfehlung solche sogleich dem Commando des Corps mitzutheilen.

Stuttgart, den 30. Jul. 1808.

Ministerium des Innern.

General-Verordnung, die Ober-Aufsicht über die Familien-Stiftungen betr. dd. 20. Jul. 1808.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu ver- 399
ordnen geruht haben, daß Familien-Stiftungen, bei welchen es sich nicht sowohl und hauptsächlich von dem Patrimonio der Pupillen, als vielmehr von einem zu gewissen Zwecken bestimmten Gesammt-Eigenthum, der der Königl. Staats-Hoheit unterworfenen Familien handelt, in rechtlicher Beziehung von dem Königl. Ober-Regierungs-Collegium, in ökonomischer und administrativer Hinsicht aber von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium respicirt werden sollen: so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Stuttgart im Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, den 20. Jul. 1808.

Nro. 36.

Einschärfung der ergangenen General-Verordnungen, die Form der Taufscheine betr. dd. 30. Jul. 1808.

405 Da man bemerkt hat, daß die ergangenen General-Verordnungen vom 19. April, 5. Aug. 1806, und 13. Jun. 1807, daß die Pfarrämter in den Taufscheinen das Alter der betreffenden Person mit Worten, und nicht mit Zahlen ausdrücken, auch die Oberämter jeden Taufschein beurkunden sollen, nicht immer beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, den Königl. Ober- und Pfarrämtern die genaue Befolgung dieser Geseze wiederholt um so mehr einzuschärfen, als man jeden Contraventions-Fall ernstlich ahnden wird.

Königl. Ober-Regierung.

Verordnung, die Berichte vom Absterben Königl. Pensionairs betr. dd. 11. Aug. 1808.

406 Da die Königl. Beamte welchen die Bericht-Erstattung von dem Absterben der Königl. Pensionairs obliegt, dem Rechnungs-Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer die Anzeige davon nicht immer ordnungsmäßig machen, so werden dieselben hiemit wiederholt erinnert, diese Anzeige, welcher jedesmal der Todes-Schein beizulegen ist, künftig in keinem Fall mehr zu unterlassen.

Stuttgart im Rechnungs-Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer, den 11. Aug. 1808.

Digitized by Google

Nro. 37.

Wiederholte Einschärfung der Königl. Verordnungen die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majestät betr. dd. 13. Aug. 1808.

Da den allgemeinen Verordnungen zuwider, Urlaubs-Gesuche von Räthen und Subalternen, Gesuche um Dienst-Ertheilungen, Pensionen und Concessionen aller Art; Eingaben in Sachen, die schon vor Gericht anhängig sind, in Allmands-Vertheilungen, Auswanderungen, Abzugs- und Nachsteuerfällen, auch Bittschriften um Exemtion von der Conscription, und Entlassung aus dem Militair, häufig bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar angebracht werden; so ergehet hiemit, unter Beziehung auf die vorhandenen Königl. Geseze, und insbesondere die Verordnung vom 10. Mai 1807 an samtliche Königl. Vasallen, Diener und Unterthanen, wes Standes sie seyen, die wiederholte Erinnerung, alle Gesuche dieser Art bei den betreffenden Departements und Behörden einzureichen, indem alle dergleichen unmittelbare Eingaben von Sr. Königl. Majestät nicht werden beachtet, auch gegen diejenigen, welche dieser Königl. Verordnung zuwider händeln, und besonders gegen die Concipisten die in den Gesezen bestimmten Strafen werden erkannt werden. 417

Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 13. Aug. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Verordnung dd. 7/11. Aug. 1808. Das Versenden der Berichte und amtlicher Communikationen durch expresse Boten betr.

Da man schon häufig die Bemerkung gemacht hat, daß von den Kreis-Ober- und Kameral-Aemtern Berichte an die Königl. Kanzlei mit Frohnboten zu Pferd 417

oder zu Fuß eingesendet werden, welche keine solche Eile hatten, daß sie nicht füglich durch die gewöhnliche Post hätten eingeschickt werden können, und daraus allerdings die gerechte Vermuthung entsteht, daß die gedachten Stellen auch bei den amtlichen Communikationen unter sich öfters Frohnboten ausschicken, als es nothwendig ist; so sieht man sich dadurch veranlaßt, die schon in der Natur der Sache, und in der billigen Schonung der Unterthanen liegende Grundsäze der älteren Gesezgebung zur genauesten Beobachtung einzuschärfen, nach welchen nur solche Depeschen mittelst der Frohnboten zu befördern sind, welche eine solche Eile haben, daß der Abgang der gewöhnlichen Post nicht abgewartet werden
418 kann. Noch vielweniger sollen bei hoher Verantwortung Privat-Angelegenheiten durch Frohn-Boten besorgt werden.

Stuttgart, den 11. Aug. 1808.

Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Dep.

Verordnung, die Einreichung der Straf-Nachlaß-Gesuche bei der geeigneten Behörde betr. dd. 16. Aug. 1808.

418 Es ist zwar durch das General-Rescript vom 25. Okt. 1807. im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 95. verordnet worden, daß, wann in Zukunft ein Königl. Unterthan wegen einer ihm zuerkannten Strafe entweder um gänzliche Aufhebung, oder um Nachlaß, oder Milderung derselben bitten will, alle Gesuche dieser Art nirgend anders als bei dem Königl. Justiz-Ministerium übergeben werden sollen.

Da aber noch immer viele dergleichen Bittschriften sowohl bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, als bei dem Königl. Forst-Departement einkommen; so werden diejenigen amtlichen Behörden, welche die Beiberichte zu dergleichen Bittschriften zu erstatten haben, an die Befolgung jener Verordnung hiemit erinnert.

Digitized by Google

Decret. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der indirecten Steuern, und in Königl. Forst-Departement, den $\frac{5}{16}$. Aug. 1808.

Decret an sämtliche Cameral-Beamte des Königreichs. Die Einsendung der Vorherbst-Berichte betr. dd. 17. Aug. 1808.

Es ist zwar sämtlichen Cameral-Beamten wegen 418 der jährlich einzusendenden Vorherbst-Berichte, durch das unterm 28. Aug. 1806. ergangene General-Rescript, befohlen worden, daß sie solche in Zukunft unaufgerufen, und wenigstens 2. bis 3. Wochen vor der Weinlese, nach dem beigelegten Formular, einschicken, und diejenige, welche keine Weingefälle zu erheben, hingegen Weinbesoldungen zu bestreiten haben, ihre Erforderniß anzeigen sollen.

Da aber dieses auch im vorigen Jahre des unterm 26. Aug. 1807. erlassenen Dekrets ungeachtet, doch nicht durchgehends beobachtet worden, so sieht sich das Landwirthschaftliche Departement der Königlichen Ober-Finanz-Kammer veranlaßt, sämtliche Cameral-Beamte auf Eingangs allegirtes General-Rescript zu verweisen, und erwartet also von ihnen, daß sie die Vorherbst-Berichte, nach der ertheilten Vorschrift, und längstens in den ersten acht Tagen des künftigen Monats September zur Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement einsenden, und darinn sämtliche Einnahmen und Ausgaben, blos nach Württembergischem, mithin nicht nach ausländischem Maas einbringen, und damit künftighin ohne eine wiederholte Anerinnerung zu erwarten, auf die bestimmte Zeit unfehlbar einhalten werden.

Nro. 38.

K. V. dd. 18. Aug. 1808. Die Anordnung einer Capital-Steuer betr.

Friderich 2c. 2c. 2c.

Da Wir zu Bestreitung außerordentlicher Staats- 425

Bedürfnisse Uns bewogen finden, eine allgemeine Capitalien-Steuer anzuordnen; so verordnen Wir hiemit folgendes:

I.

Alle verzinsliche Capitalien Unserer Unterthanen, Communen und Corporationen, insbesondere auch der Hof-Pflag und Hof-Apothek-Verwaltung, der geist- und weltlichen Hospithäler, Lazarethe, Kirchen-Fabriken, Armen-Kästen und anderer Piorum Corporum, der Familien-Stiftungen, Zunft-Cassen und anderer dergleichen öffentlichen und Privat-Anstalten, sind ohne Rücksicht auf die höheren oder niedrigeren Zinse, in die gegenwärtige Besteurung mit ½. per Cent vom Capitale zu ziehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß wirkliche Landes-Einwohner ihre sämtlichen Capitalien im Lande und außer Lands, diejenige Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und denen das Unterthanen-Recht, oder der Regreß ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegten Capitalien zu versteuren haben.

2.

Unter die verzinslichen Capitalien sind auch zu rechnen, alle verzinsliche, ingleichem unverzinsliche gekaufte Zieler. Letztere sind von den Käufern nach dem Ankaufs-Preise, die verzinslichen Zieler aber nach dem Capital-Betrage zu versteuern.

3.

Frei von der Besteurung sind:

1) die Zucht- und Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg;

2) die Universität Tübingen mit ihren Instituten;

3) der geist- und weltliche Wittwen-Fiscus;

4) Leib-Gedinge sind nicht als Zinse aus Capitalien zu betrachten, und von dieser Steuer frei zu lassen.

Digitized by Google

5) Wenn im Auslande stehende Capitalien in einem auswärtigen Staate einer besondern Capital-Steuer unterworfen sind: so ist davon in den Capital-Vermögens-Angaben (Art. 7.) die Anzeige zu machen, und werden zwar solche Capitalien von der gegenwärtigen Besteurung freigelassen werden, hingegen ist in Ansehung der im Königreiche stehenden Capitalien der Einwohner des auswärtigen Staats das Reciprocum zu verfügen.

426

6) Wollen Wir diejenige Wittwen, Waisen und gebrechliche Personen, welche nicht über 1000. fl. Capitalien besitzen, und deren Haupt-Nahrungs-Quelle in den Zinsen aus diesen Capitalien besteht, freigelassen haben. Es sind aber diese Fälle dem Departement der directen Steuern Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer vorzulegen, welches über die Freilassung zu erkennen hat.

4.

Die Passiv-Schulden dürfen von der Activ-Capitalien-Summe nicht in Abzug gebracht werden.

5.

Bei dieser Capitalien-Besteurung wird der Besitz-Stand vom Tage Bartholomäi, den 24sten dieses laufenden Monats als Basis angenommen, so daß auch ein Capital, das innerhalb der Steuer-Termine in Ablosung kommt, gleichwohl der ganzen Besteurung unterworfen bleibt.

6.

Bei öffentlichen Cassen, als bei Unserer Königl. General-Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, Hof- und Domainen-Casse, Kriegs-Casse, Brand-Versicherungs-Casse, Zuchthaus-Casse, den Königl. Land-Beamtungen, Amts-Pflegen, Commun-Cassen, Spital-Heiligen- und andern Stiftungs-Pflegen, überhaupt solchen, welche durch verpflichtete Administratoren verwaltet wer-

Digitized by Google

den, ist die Anordnung zu treffen, daß der Betrag dieser Steuer gleich bei der nächsten Zins-Zahlung mit 30. kr. vom 100. fl. Capital dem Gläubiger abgezogen, und von obigen Haupt-Cassen an die Königl. General-Steuer-Casse, von Land-Beamtungen, Commun- und andern dergleichen Cassen aber mit gültigen Urkunden zu den Amts-Pflegen eingeliefert werden.

Sollte ein Capital in der Zwischenzeit abgelößt werden; so ist bei der Heimbezahlung desselben die ganze Capital-Steuer-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

7.

Was hingegen alle übrige Capitalien betrift, welche nicht bei obbemeldten öffentlichen Cassen angelegt sind, wohin alle verzinsliche Privat-Activ-Forderungen, so wie die im Auslande, auch bei der vormaligen Schwäbischen und Fränkischen Kreis-Casse stehenden Capitalien, ingleichem alle gekaufte und alle verzinsliche Zieler (Art. 2.) gehören: so haben die Besitzer derselben gleich nach Publication dieser Verordnung eine summarische Anzeige ihrer der Steuer unterworfenen Capitalien, nach dem Zustande und Besitze derselben, wie er den 24. d. M. ist, der Obrigkeit des Orts zu übergeben, und wird, da von dieser Besteurung durchaus keine Exemtionen, als die Art. 3. bemerkten, statt finden, den Königl. Ober- und Souverainetäts-Beamten der Befehl und Vollmacht ertheilt, auch von den Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, vi Commissionis die summarische Angabe ihrer unter diese Klasse gehörigen Capitalien zu verlangen, und sofort wegen des Steuer-Einzugs das Erforderliche zu besorgen.

427

8.

Der Einzug dieser Steuer ist dergestalt vorzunehmen, daß die eine Hälfte mit 15. kr. p. 100. fl. Capital, zu Ende des Monats September, und die zweite Hälfte

Digitized by Google

mit 15. kr. p. 100. fl. Capital längst zu Ende des Monats December bezahlt werde.

Wo im übrigen es von dem freien Belieben der Einzelnen abhängt, ihre Steuer-Schuldigkeit auf einmal bei der ersten Rate zu entrichten.

9.

Wenn in einzelnen Orten der Fall eintritt, daß bei der Ordinari-Steuer-Umlags-Repartition die Capitalien entweder unter dem gesammten Vermögen, oder für sich besonders gegen Uns versteuert werden, so ist hierüber an Unsere Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuren gleichbaldiger Bericht, jedoch ohne weitere Geschäfts-Unterbrechung zu erstatten, und darinn anzuzeigen, wie viel solcher Capitalien, und wie hoch sie bereits versteuert werden, und wie viel an der Ordinari-Steuer-Rate auf die übrigen Vermögens-Theile fälle, und wird hierauf die erforderliche angemessene Verfügung getroffen werden.

10.

Wollen Wir, daß von der Commun-Capital-Steuer, wo sie eingeführt ist, während dieser Landes-Capital-Steuer, im Jahr 18$\frac{08}{09}$. abstrahirt werde.

11.

So viel die Art des Einzugs dieser Steuer betrift, so haben die Orts-Obrigkeiten nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der ihnen gemachten Angaben, ein Haupt-Verzeichniß hierüber zu fertigen, und solches denjenigen Steuer-Einbringern zu Besorgung des weitern zuzustellen, welche nach Unserer allerhöchsten Verordnung dd. 10. Sept. v. J. den Einzug der Steuern zu besorgen haben.

Der hienach eingezogene Belauf der Steuer, und was durch Abzug an Zins bei sämtlichen öffentlichen Cassen auf dem Lande eingezogen wird, ist zur Stadt- und

Digitized by Google

Amts-Pflege mit einer Urkunde, und von dieser zur Königl. General-Steuer-Casse so schleunig als möglich einzuliefern, so daß die erste Rate der Privat-Capitalien-Steuer längst bis Martini, die zweite aber bis Lichtmes vollständig abgetragen werde; wobei sich von selbst versteht, daß von Zeit zu Zeit angemessene Abschlags-Zahlungen einzusenden sind.

12.

In Ansehung der Verrechnung dieser Steuer findet gleiche Einrichtung, wie bei der Jahrs-Steuer statt, und wird, was

13.

die Belohnung der mit dem Steuer-Einzuge und Lieferung beschäftigten Personen anbelangt, dem Steuer-Einbringer 2½. hlr. und dem Amtspfleger 1½. hlr. vom gelieferten Gulden, als Einzugs-Gebühr gnädigst bewilligt, welche von der Steuer-Lieferung in Abzug gebracht werden darf.

14.

428 Wir versehen Uns zwar gnädigst, daß Unsere sämtliche Unterthanen ihre Capitalien getreulich angeben, und die verordnete Steuer unmangelhaft entrichten werden. Sollten aber gleichwohl Einzelne Capitalien, welche der Steuer unterliegen, pflichtwidrig verschweigen, so wird

1) eine vorsäzliche Verheimlichung mit dem 50. fachen Betrage der Steuer aus dem verheimlichten Capital-Vermögens-Theile, und

2) eine unrichtige Angabe aus Nachläßigkeit mit dem 10. fachen Steuer-Betrage bestraft werden,

und ist in beiden Fällen die Delationsgebühr auf ⅓tel der zu erkennenden Geldstrafe festgesezt.

15.

Vormünder und diejenige, unter deren Verwaltung Capital-Vermögen steht, so wie die Nutznießer haben

Digitized by Google

für die richtige Angabe zu haften, und werden widrigenfalls für ihre Person mit der auf die Verschweigung gesezten Strafe belegt, welche, wenn sie dieselbe nicht entrichten können, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

16.

Endlich haben Wir die Leitung dieses ganzen Geschäfts Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der directen Steuern aufgetragen, bei welcher daher in Anstands-Fällen Bescheid einzuholen ist.

So gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Aug. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

K. V. dd. 20. Aug. 1808. Das Tragen der milit. Ehren-Medaille und der Civil-Verdienst-Medaille betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Dekret v. 19. d. M. zu verordnen geruhet, daß sowohl die militairische Ehren-Medaille als die Civil-Verdienst-Medaille ihrer Bestimmung gemäß nur auf Königlicher und eigener Kleidung, es seye als Bürger, Bauer oder Landmann, nie aber auf Livreen in Privat-Diensten getragen werden soll. 428

Jeder aus dem Dienst entlassene Soldat, der das militairische Ehrenzeichen während seiner Dienstzeit erhalten hat, und jeder, dem die Civil-Verdienst-Medaille ertheilt worden ist, hat daher solche, sobald er in Privat-Dienste tritt, und Livree trägt, auf so lange abzulegen, als er in diesen Verhältnissen sich befindet.

Es wird solches andurch zur Nachachtung und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß jedem, der wider diese Verordnung handelt, das Ehrenzeichen durch die Polizei oder Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält,

abgenommen, und wieder an die Behörde eingeschickt werden solle.

Stuttgart, den 20. Aug. 1808.

Königl. Ministerium des Innern.

Nro. 39.

Verordnung dd. 20. Aug. 1808. Die Brandversicherungs-Cataster betr.

429 Da man die Bemerkung gemacht hat, daß in verschiedenen von den Kön. Oberämtern eingeschickten Brandversicherungs-Catastern und Aenderungs-Protokollen blos diejenigen Ortschaften, welche vorher zu dem Oberamt gehört haben, nicht aber auch diejenigen, welche durch die Aemter-Combinationen hiezu gekommen sind, eingetragen waren, bei dieser Verfahrungsweise aber, wenn die Cataster nicht vollständig sind, die Einträge in die zum Behuf der Brandversicherungs-Umlagen, und zur Uebersicht des ganzen Instituts daraus zu entwerfende General-Tabelle nicht zuverläßig seyn können; so werden hiemit sämtliche Königl. Ober- und Souverainetäts-Aemter, welche die gedachten Cataster noch nicht eingeschickt haben, erinnert, diesem Mangel noch zu begegnen, sie aber sowohl, als diejenigen Ober-Aemter, welchen die Cataster zu Suplirung wieder zugeschickt worden sind, angewiesen, die Berichtigung dieser Cataster, oder falls die von der vorherigen Brandversicherungs-Anstalt vorhandenen Cataster noch brauchbar wären, die Aenderungs-Protokolle auf jede Weise zu beschleunigen. Auch muß jedem Cataster und Aenderungs-Protokoll eine summarische Uebersicht, wie hoch sich das Cataster jedes Orts, und des ganzen Ober- und Souverainetäts-Amts belaufe, beigefügt seyn, so wie in dem Cataster selbst am Ende des Gebäude-Verzeichnisses jeden Orts der Betrag des Catasters desselben, und am Ende des

lezten Bandes die Total-Summe des ganzen Ober- und Souverainetäts-Amts zu bemerken ist.

Stuttgart, den 20. Aug. 1808.

Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Dep.

Dekret an sämtliche Oberforst- und Oberämter; womit eine tabellarische Uebersicht der Verhältnisse aller Scharfrichter- und Kleemeisters-Stellen gefordert wird dd. 16. Aug. 1808.

Da seit einiger Zeit verschiedene Vorstellungen der 429 Kleemeister, worinn dieselben theils um Erweiterung ihrer Bezirke, und theils um schicklichere Eintheilung derselben, gebeten haben, und einzelne oberforstamtl. Berichte, worinn dergleichen Gesuche unterstüzt wurden, eingekommen sind; so wird, um eine Uebersicht des Ganzen zu erhalten, sämtlichen Oberforstämtern, und den jeden Oberforst betreffenden Oberämtern aufgegeben, über nachfolgende Fragen ausführlich zu berichten:

1) wie viele Scharfrichters-Stellen und Kleemeistereien sich in dem Oberforsts-Bezirke befinden;

2) wie der Scharfrichter und Kleemeister heiße; 430

3) wo sie wohnen;

4) aus welchen Orten der bisherige Bezirk eines jeden derselben bestehe, und zwar

a) an solchen Orten, welche in dem Bezirk des Oberforstamts, dem die Kleemeisterei unterworfen ist, gelegen sind, und

b) an Orten, welche außerhalb dieses Oberforsts liegen;

5) wer die Scharfrichter und Kleemeister bisher zu ihren Stellen ernannt habe;

6) ob und was für eine Besoldung sie beziehen, und von welcher Behörde;

Digitized by Google

7) worinn ihre Emolumente bestehen;

8) wer die Kleemeisterei-Gebäude zu unterhalten habe;

9) ob und wo die Scharfrichters- und Kleemeisters-Stellen miteinander verbunden seyen;

10) ob und welche auswärtige Kleemeister noch Orte des Königreichs befahren, welches diese Orte seyen, und welchen innländischen Kleemeistereien sie am schicklichsten zugetheilt werden könnten;

11) ob und welche auswärtige Orte von innländischen Kleemeistern, und von welchen besorgt werden;

12) ob und welche bessere und schicklichere Eintheilung in Ansehung der Kleemeistereien des Oberforsts getroffen werden könnte?

Bei der leztern Frage wäre vorzüglich auch darauf zu sehen, daß die in einem Oberforst befindlichen Kleemeistereien, wo möglich auch nur auf den Bezirk dieses Oberforsts eingeschränkt werden.

Zugleich wird den Oberforst- und Oberämtern hierdurch aufgegeben, Abschriften der Instruktionen einzusenden, welche die Scharfrichter und Kleemeister bei dem Antritt ihrer Stellen von Seiten der Herrschaft oder der Commun erhalten haben, und die Beantwortung der vorstehenden Fragen in tabellarischer Uebersicht vorzulegen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Dep. den 16. Aug. 1808.

Königl. Verordnung, wegen Behandlung der Straf-Accords, dd. 26. Aug. 1808.

430 Es wird hiemit verordnet, daß künftighin alle Gesuche der Königlichen Unterthanen, Straf-Accorde betreffend, bei keiner anderen Behörde, als bei dem dem Supplicanten vorgesezten Oberamt übergeben werden sol-

Digitized by Google

lle

Nahme, Wohn… und Vergehen … Supplicanten.	…achten des Justiz-Ministeriums.	Allerhöchste Entscheidung.
Ursula Zillingerin, von scortat, I, vice -		
Johann Georg Mu… Strumpfstrikers-Ge… von scortat, II, vice		

Digitized by Google

Digitized by Google

len, welches sodann, nach vorgängiger Verification der Vermögens-Umstände des Supplicanten und des darüber ausgestellten gerichtlichen Urkunds, sämtliche Akten dem Königl. Cameral-Amt zu Abschliessung eines Accords mitzutheilen hat. Die Königl. Cameral-Aemter haben die auf diese Art bei ihnen einkommende Straf-Accords-Gesuche zu sammeln, und solche, je nach der Anzahl derselben, entweder monatlich oder vierteljährlich in einer nach beigehendem Formular einzurichtendem Tabelle an das Rechnungs-Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer in duplo einzusenden.

Decret. in Königl. Ob. Fin. Kammer, Rechnungs-Departement den 26. Aug. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Post-Verordnung dd. 13. Aug. 1808. Die Revision der Stunden-Zettel betr.

Man hat mit Mißfallen vernehmen müssen, daß die Stunden-Zettel auf den Königl. Post-Routen durch die vorgesezte Königl. Ober-Postämter nicht gehörig revidirt werden. Da man nun dergleichen Nachläßigkeiten, welche sowohl dem Allerhöchsten Interesse als dem des Publikums nachtheilig sind, unter keinem Vorwand ohne die strengste Ahndung hingehen lassen wird, so wird dem Königl. General-Postamt und den Ober-Postämtern der strengste Befehl ertheilt, bei schwerer Verantwortung nach Maasgabe der Dienst-Instruktion die Stunden-Zettel reitender und fahrender Post auf ihren untergeordneten Routen jedesmal genau zu revidiren, die Versäumniß-Zeit beizusezen, und alle Monat mit ihrem Geschäfts-Diario ein Verzeichniß der saumhaften Postämtern mit Bemerkung der Ursache der Versäumniß und der dafür angesezten Strafe ohnfehlbar einzusenden. 43 431

Decret. Stuttgart, den 13. Aug. 1808.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

K. R. dd. 20. Aug. 1808. Die Ertheilung einer eigenen Dekoration für die wirklichen adelichen Gutsbesizer und Familien-Aeltesten des Königreichs betr.

431 Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, den wirklichen adelichen Gutsbesizern und Familien-Aeltesten des Königreichs eine eigene Dekoration, bestehend in einem goldenen weiß emaillirten Kreuz, welches an einem gelben Band auf der Brust am Knopf-
432 loch zu tragen ist, zur Auszeichnung zu ertheilen, und mit diesem Orden mittelst eines allerhöchsten Rescripts vom 20. d. M. folgende Personen vom Adel allergnädigst beehrt:

den Grafen Clemens von Adelmann zu Hohenstatt,

den Grafen Paul Joseph von Beroldingen, Königl. Gesandten zu Wien,

den Grafen Ernst Maria von Bissingen-Nippenburg zu Schramberg,

den Grafen Franz Joseph von Enzenberg zu Singen,

den Grafen von Görliz, Oberst-Stallmeister,

den Grafen von Normann-Ehrenfels, Staats-Minister,

den Grafen Clemens Schenk von Staufenberg zu Geißlingen,

den Grafen Franz Ludwig von Schenk-Castell zu Oberdischingen,

den Grafen Johann Philipp von Stadion zu Stadion;

den Freiherrn Friedrich Wilhelm von Bauz zu Oedheim, gewesenen Württembergischen Hauptmann,

den Freiherrn Joseph von Berlichingen, Jartthauser Linie, Königl. Kreishauptmann zu Schorndorf,

den Freiherrn Johann Anton von Bodmann zu Bodmann,

Digitized by Google

den Freiherrn Vincenz von Bodmann zu Schlatt,

den Freiherrn Franz Max von Bouwinghausen, Kreishauptmann zu Heilbronn,

den Freiherrn von Breitschwert, Kreishauptmann zu Calw,

den Freiherrn von Bubenhoven, Baierischen Generalmajor,

den Freiherrn Gebhard von Buol-Mühlingen,

den Freiherrn Nicolaus Ludwig August von Enzberg zu Mühlheim,

den Freiherrn Johann Anton von Freiberg-Allmendingen,

den Freiherrn Johann Anton von Freiberg-Hürbel,

den Freiherrn Nicolaus von Freiberg-Wellendingen, Kreishauptmann zu Rothenburg,

den Freiherrn Friedrich Gottlieb von Gaisberg, Kammerherrn und pensionirten Major,

den Freiherrn Carl Christian Benjamin von Gasberg-Helfenberg, Königl. Kammerherrn und Major,

den Freiherrn Louis von Gaisberg-Schökingen, Kammerherrn und Flügel-Adjutanten,

den Freiherrn Carl Friedrich Gustav Casimir von Gemmingen-Bürg, Kammerherrn,

den Freiherrn Carl Friedrich Reinhard von Gemmingen-Prestenek, Königl. geheimen Rath und gewesenen Hausmarschall,

den Freiherrn Franz Carl Friedrich von Gemmingen zu Steinsfeld,

den Freiherrn von Gemmingen-Fürfeld, Ober-Justizrath zu Eßlingen,

den Freiherrn Ludwig Eberhard von Gemmngen zu Bonfeld,

den Freiherrn Carl Philipp von Gemmingen, Besizer von Niedersteinach und Altenberg,

Digitized by Google

den Freiherrn Ernst von Gemmingen, von Neckarbeihingen,

den Freiherrn Samuel Friedrich von Gültlingen zu Bernek,

433 den Freiherrn Carl Joseph Ferdinand von Hiller von Gärtringen, Kreishauptmann zu Oehringen,

den Freiherrn Eberhard Gottfried von Holz zu Alfdorf,

den Freiherrn Honor Carl von Hornstein-Grieningen,

den Freiherrn Joseph Anton von Hornstein-Hohenstoffeln,

den Freiherrn Gustav Ernst Carl von Kechler zu Unterschwandorf,

den Freiherrn Carl Friedrich von Kniestedt, Grosherzogl. Badischen Geheimen Rath zu Karlsruhe,

den Freiherrn Johann Franz Joseph von Lang zu Leinzell.

den Freiherrn Joseph August Friedrich von Liebenstein, Kreishauptmann zu Ellwangen.

den Freiherrn Franz Joseph von Linden, Präsidenten,

den Freiherrn Friedrich Reinhardt Wilhelm von Massenbach, ehemalig Oesterreichischen Major zu Massenbach,

den Freiherrn Ludwig von Münchingen, vormaligen Oberst in Badenschen Diensten, zu Dizingen,

den Freiherrn Xaver von Pach zu Oberhausen,

den Freiherrn Carl Ludwig August von Palm zu Eßlingen,

den Freiherrn Eugen Philipp Joseph von Raknitz zu Laibach,

den Freiherrn Heinrich von Raßler zu Gamerswang,

den Freiherrn Alois von Rechberg, Königl. Baierischen Gesandten zu Wien,

Digitized by Google

den Freiherrn Joseph von Reischach zu Hohenkrähen,
den Freiherrn Carl Friedrich Philipp Heinrich von Reischach von Riedt, Ober-Regierungs-Präsident,
den Freiherrn Julius Cäsar Reutner von Weil,
den Freiherrn Eugen von Röder zu Mauren,
den Freiherrn Schott von Schottenstein zu Bläsiberg,
den Freiherrn von Speth-Granheim,
den Freiherrn Franz Leopold von Stein zu Harthausen,
den Freiherrn Julius Philipp Wilhelm von Stetten-Buchenbach, pensionirten Major,
den Freiherrn Joseph Wilhelm von Stozingen,
den Freiherrn Anton von Ulm, Königl. Kammerherrn zu Werenwag,
den Freiherrn von Urküll von Eschenau, gewesenen Staats-Minister,
den Freiherrn Carl Friedrich Gottlob von Varenbüler, General-Lieutenant,
den Freiherrn Johann Friedrich von Weiler zu Weiler, ehemalig Oestreichischen Hauptmann,
den Freiherrn Carl Albrecht Joseph von Welden zu Groslaupheim,
den Freiherrn Franz Xaver von Welden zu Kleinlaupheim,
den Freiherrn von Wiederhold, Major.

Rescript der Königl. Ober-Reg. dd. 27. Aug. 1808. Die mit Kunstwerken, oder fremden Thieren herumziehenden Personen oder Gesellschaften betr. (neu aufgenommen.)

Friderich rc. rc. rc.

Zu Verhütung aller Mißdeutungen, welche die Vergleichung der Polizei-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. mit dem §. 19. der neuen Accis-Ordnung veranlassen könnte, geben wir Euch hiemit zu erkennen: daß

Digitized by Google

die in jener Verordnung befohlene Ausweisung sich nur auf herumziehende Vaganten und solche Personen erstrecke, die keine besondere Erlaubniß zu Treibung ihres Gewerbs in Unsern Königl. Staaten erhalten haben, hingegen dieses Verbot nicht auf solche Personen, oder Gesellschaften auszudehnen seye, denen von einer Orts-Polizei, oder von höhern Behörden, die Erlaubniß, ihre Kunstwerke, oder seltene fremde Thiere, zur Schau auszustellen, ertheilt worden, und welche die hierauf gesezten Accis-Abgaben zu entrichten haben.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 27. Aug. 1808.

Nro. 40.

Erinnerung des Kön. Medicinal-Departement gegen den Misbrauch kostbarer Arzneimittel; dd. 29. Aug. 1808.

437 Se. Königl. Majestät haben unterm 3. Jun. d. J. eine allerhöchste Verordnung gegen das Medikastriren zu erlassen geruht, und die Unterthanen angewiesen, in allen innerlichen Krankheits-Fällen, welche arzneiliche Hülfe erfordern, sich an einen zur Praxis berechtigten Arzt zu wenden.

438 Der Befolgung dieser Vorschrift steht bei der ärmeren Volksklasse, außer dem gewöhnlichen Vorurtheile für Afterärzte, auch der Umstand entgegen, daß der Gebrauch der ordentlichen Aerzte, und der von ihnen verordneten Arzneien, meistens mit größeren Kosten verbunden ist.

Nun läßt sich zwar diese, der Natur der Sache nach nothwendige Folge nicht vermeiden, desto wichtiger aber ist es, daß nicht ohne Noth die Kosten noch weiter vermehrt, und daß nicht die Arzneimittel mit einer Art von Verschwendung, indem man entweder solche in zu großen Quantitäten verschreibt, oder, was noch häu-

Digitized by Google

figer der Fall ist, kostbarer Ingredienzien und Compositorum sich bedient, wo wohlfeilere und einfachere Mittel dieselbe Wirkung hervorbringen würden, angewendet werden. Eine solche Verschwendung hat das Königl. Medicinal-Departement schon öfters auch dann bemerken müssen, wenn die Kurkosten aus öffentlichen Kassen bezahlt werden.

So sehr man auf der einen Seite den Grundsaz anerkennt, daß einem gewissenhaften und geschickten Arzte überlassen werden müsse, die Arzneimittel nach seinen besten Einsichten zu wählen, so dürfen doch auf der andern Seite die Aerzte auch nicht außer Augen sezen, daß sie mit der Sorge für ihre Patienten zugleich die ökonomische Rücksicht zu verbinden, und jede zwecklose Verschwendung zu vermeiden die Pflicht haben, daß nur auf diesem Wege die ärztliche Hülfe der ärmeren Volksklasse sich empfehlen, und dem Unfuge der Afterärzte wirksam begegnet werden kann, daß aber insbesondere diejenigen Aerzte, welche die öffentlichen Kassen zu misbrauchen sich erlauben, die Folgen einer solchen unwürdigen Handlungsweise sich selbst beizumessen haben werden.

Stuttgart, den 29. Aug. 1808.

Königl. Medicinal-Departement.

Nro. 41.

K. V. dd. 4. Sept. 1808. Die Traungen Königl. Unterthanen außerhalb des Reichs betr.

Da Se. Königl. Majestät die auf die Trauung eines Unterthanen außer Lands, ohne vorgängige Proclamation im Lande und ohne Concession, gesezte Strafe des Verlusts des Unterthanen- und Bürgerrechts, unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzuheben und zu verordnen geruhet haben, daß in Zukunft jede Trauung eines württembergischen Unterthanen, von welchem Re-

449

ligions = Theile derselbe auch seyn möge, welche ohne vorher eingeholte und ertheilte allerhöchste Erlaubniß, außerhalb des Königreichs geschiehet, ungültig, und die darauf sich gründende Ehe nichtig seyn solle: so wird dieß hiemit allgemein bekannt gemacht, und ist von den Königl. Oberbeamten gehörig zu publiciren.

Decret. Stuttgart, im Königl. Staat = Ministerio, den 4. Sept. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nro. 42.

Verordnung dd. 3. Sept. 1808. Die Beurkundung der in Patrimonial = Orten ausgestellten Taufscheine betr.

457 Da von mehreren Stellen die Anfrage gemacht worden ist, ob die im Staats = und Regierungs = Blatt Nro. 36. enthaltene allerhöchste Verordnung wegen Ausstellung der Taufscheine dahin zu verstehen sey, daß die von Pfarrämtern in Patrimonial = Orten ausgestellten Taufscheine, nur von den Königl. Souverainetäts = Oberämtern allein, mit Ausschluß der Patrimonial = Aemter beurkundet werden dürfen und sollen: So wird andurch bestimmt, daß es sich von selbst verstehe, daß die Taufscheine, welche in Patrimonial = Orten ausgestellt werden, durch den Patrimonial = Beamten zu beurkunden, dessen Unterschrift aber sodann durch das Königl. Souverainetäts = Oberamt zu verificiren sey.

Stuttgart, den 3. Sept. 1808.

Königl. Ob. Regierung, Reginimal = Depart.

General = Verordnung dd. 19. Aug. 1808. Die Wohnsteuer betr.

457 In der Commun = Ordnung Cap. 5. Abschnitt 8. pag. 112. 113. ist verordnet, daß zur Erleichterung der wegen ihrer liegenden Gründe und Gewerbe mit Steuern

Digitized by Google

belegten Personen, zu der Burgermeister-Kasse eines jeden Orts von jedem Burger oder Beisizer eine sogenannte Burgersteuer bezahlt werden soll, welche in den vornehmsten Städten auf 2. fl.; in mittelmäßigen Städten auf 1. fl. 30. kr.; in geringen Städten, so wie in Markt- und andern namhaften Flecken und Dörfern auf 1. fl.; in den übrigen kleinen Orten aber nur auf 45. kr. und bei einer Wittwe auf die Hälfte dieser Gebühren regulirt ist; und in dem General-Rescript vom 8. Jan. 1808. ist festgesetzt, daß alle in einer Stadt, einem Flecken, oder Dorfe wohnende, für sich lebende Personen, welche weder Bürger noch Beisizer sind, und daher auch keine Burgersteuer zahlen, statt solcher die Wohnsteuer in einer der Burgersteuer gleichen Summe bezahlen, und derselben alle jene Personen, ohne Unterschied, ob sie unbewegliche Güter besizen, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden, ob sie hievon einen Gehalt beziehen, ob sie eine eigene Haushaltung führen, oder, ob keiner dieser Fälle bei ihnen eintritt, unterworfen seyn sollen, und daß nur das Militair; da es im rechtlichen Sinne kein fixes Domicilium da, wo es sich jedesmal aufhält, hat, von dieser Abgabe befreit sey, es wäre dann, daß ein 458 Mitglied desselben unbewegliche Güter besässe, oder ein bürgerliches Gewerb triebe, als in welchem Falle dasselbe der Wohnsteuer unterworfen bleibe.

Da jedoch damals die Dauer dieser Wohnsteuer-Abgabe nur auf 8. Jahre beschränkt wurde, und dieser Zeitraum nun abgelaufen ist, gleichwohl diese Abgabe selbst an und für sich billig, für die Einzelne nicht drückend, und für das Ganze von Bedeutung ist, auch den steuerbaren Güterbesizern und Gewerbsleuten zur Erleichterung gereicht: so werden hiemit die Communen legitimirt und angewiesen, diese Steuer auf weitere zehen Jahre von den Eingangs erwähnten Personen zu beziehen.

Stuttgart im Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegio, den 19. Aug. 1808.

Digitized by Google

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, die Verrechnung des Wirthschafts-Acciſes betr. dd. 7. Sept. 1808.

458 Da man aus den bis jezt eingekommenen Umgelds-Rechnungen pro Jakobi l. J. mit Befremden ersehen mußte, daß die Ober-Umgelder den auf gedachtes Quartal von ihnen erstmals eingezogenen, den Accis-Aemtern gelieferten Wirthschafts-Accis zwar in den Abrechnungs-Partikularien angemerkt, in den Umgelds-Rechnungen aber nicht in Einnahme gesezt haben, eine Behandlung, die dem Innhalt der neuen Accis-Ordnung p. 23. §. 38. zuwider ist, und welche die fernere Fertigung besonders zu revidirender Auszüge aus den Umgelds-Particularien, so durch diese neue Anordnung abgeschaft werden sollten, zur Folge haben müßte; so wird hiemit verordnet, daß dieser Wirthschafts-Accis vom Wein, Bier und Branntwein, der die Hälfte des Umgelds beträgt, unter der Rubrik „Umgeld und Accis" verrechnet, und bei jedem Wirth, Bierbrauer und Branntweinbrenner in Einer Summe ausgeworfen, nachher aber bei der Recapitulation der Einnahms-Rubriken mit Einem Drittel des Gesammt-Belaufs innerhalb Falzes wieder getrennt, mithin nur die als wirkliches Umgeld übrig bleibenden Zwei Drittel ausgeworfen, und in Einnahme gestellt werden sollen. Zum Beweis der geschehenen vollen Ablieferung dieses Wirthschafts-Accises haben die Ober-Umgelder eine von den Ober-Accisern auszustellende Bescheinigung nach beigehendem Formular der Umgelds-Rechnung beizulegen, welche bestimmt ist, nach erhaltenem Vt. von Seiten der Umgelds-Probe, als Beleg der Accis-Rechnung zur Accis-Rechnungs-Kammer übergeben zu werden. Da aber hierdurch blos die den Wirthschafts-Accis angehende Auszüge aus den Umgelds-Partikularien entbehrlich werden, so versteht es sich von selbst, daß über dasjenige Getränk, so auf die Axe verkauft wird, und der Ver-

Digitized by Google

umgeldung nicht unterliegt, die in der Accis-Ordnung anbefohlene Auszüge für die Accis-Aemter gleichwohlen gefertigt werden müssen.

Formular zu Quittungen
über
den von den Ober-Umgeldern an die Ober-Acciser gelieferten Wirthschafts-Accis, so den Umgelds-Rechnungen beizulegen sind.

Von der Königl. Cameral-Verwaltung N. N. empfangt das Königl. Ober-Accis-Amt N. N. den nach der Umgelds-Rechnung auf das Quartal .... gefallenen Wirthschafts-Accis, und zwar 459

	fl.	kr.	hlr.
vom Wein — —			
— Bier — —	:	:	
— Branntwein —	:	:	
Zusammen :-			
Davon gehet die allergnädigst bestimmte Einzugs-Gebühr für den Ober-Umgelder à 2. kr. vom Gulden			
bleibt Empfang — :-			

T. Ober-Acciser.

Polizei-Verordnung gegen das unbefugte und gefährliche Hintenaufsizen auf den Gefährten während dem Fahren; dd. 28. Aug. 1808.

Vor einigen Tagen hatte ein Soldat, der sich auf eine Chaise während des Fahrens und ohne Wissen des Kutschers gesezt hatte, das Unglück, mit den Füssen in das Rad zu kommen, und dadurch auf die schmerzlichste Art sein Leben zu verlieren. 459

Da es nun sehr häufig zu geschehen pflegt, daß sich Kinder und erwachsene Personen in dem vollen Fahren

Digitized by Google

der Kutschen und anderer Wagen hinten aufschwingen, und dadurch leicht ähnliche Unglücksfälle entstehen können, so findet man nöthig, obiges Ereigniß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Jedermann zu warnen, sich alles unbefugten Hinaufschwingens auf die Wagen während des Fahrens um so gewisser zu enthalten, als die Polizei-Soldaten angewiesen sind, sobald sie bemerken, daß Jemand hinten auf einer Kutsche oder auf irgend einem Wagen sizt, den Kutscher halten, und den Aufsizenden, wenn er nicht dazu die Erlaubniß erhalten hat, absteigen zu lassen, um ihn vor die unterzeichnete Königl. Behörde zu bringen, wo er zur Verantwortung gezogen, und die Erwachsene mit 1. fl. Strafe belegt, die Kinder aber, neben Verantwortlichkeit der Eltern körperlich gezüchtiget werden sollen.

Stuttgart, den 28. Aug. 1808.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Nro. 43.

K. V. dd. 15. Sept. 1808. Den Besuch der akademischen Vorlesungen zu Tübingen, und die Maasregeln gegen die unfleissige Studirende betr.

Friderich rc. rc. rc.

473 Da es zur Erhaltung der sittlichen Ordnung unter den Studirenden eben so sehr, wie zu Beförderung ihrer wissenschaftlichen Bildung nothwendig ist, daß sie die Vorlesungen, welche jedem für seine künftige Bestimmung unentbehrlich sind, pünktlich und mit allem Fleiße besuchen, so finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen.

I. Jeder Studirende auf Unserer Königl. Universität zu Tübingen ist verbunden, jedes Halbjahr wenigstens zwei Vorlesungen aus dem Fache, dem er sich wiedmet, bei einem Professor zu hören.

Digitized by Google

II. Wer eine Vorlesung (Collegium oder Lection) hören will, muß sich entweder vor, — oder spätestens in den ersten 14. Tagen nach Anfang derselben persönlich bei dem Professor, der sie hält, dazu melden, und seinen Vor- und Zunamen und Geburts-Ort selbst in das Verzeichniß der Subscribenten eintragen.

Sollte der Professor nach Verfluß dieser Zeit unter seinen Zuhörern einige wahrnehmen, die sich noch nicht zur Subscription gemeldet hätten, so ist er verpflichtet, sie ungesäumt zur Beobachtung der Ordnung zu erinnern. 474

III. Nach geschlossener Subscription hat der Professor das Verzeichniß seiner Zuhörer für jede Vorlesung sogleich dem Rector zuzustellen, damit dieser auch in jener Beziehung die erforderliche specielle Uebersicht über die Beschäftigung eines jeden Studirenden erhalte.

IV. Eben dieses Verzeichniß soll jeder Professor am Ende des Semesters noch vor Anfang der Ferien dem Rector, mit genauer Bemerkung des Fleisses und des Betragens eines jeden Zuhörers in seinen Vorlesungen, unter der zweifachen Rubrik: Fleiß, Betragen, in duplo und in folio ausgefertigt, übergeben.

Das eine Exemplar hat der Rector am Ende seines Rectorats an das Curatorium der Königl. Universität einzusenden, das andere aber in der Registratur ordnungsmäßig aufzubewahren, und die erforderlichen Auszüge, so viel die Königl. Seminaristen betrift, an das Inspectorat des theologischen Seminariums gelangen zu lassen.

V. Bei diesen Zeugnissen erwarten Wir von jedem einzelnen Professor um so mehr gewissenhafte rücksichtlose Wahrhaftigkeit, je nachtheiliger für die Studierenden selbst jede Nachsicht, und je größer für die Lehrer die Verantwortung seyn würde, wenn der Unfleiß dadurch genährt, und das Resultat der Prüfungen nach

Digitized by Google

geendigter akademischer Laufbahn mit jenen Zeugnissen unvereinbar erfunden würde.

VI. Um den Fleiß der Studirenden, und ihre Fortschritte in den Kenntnissen genauer beurtheilen zu können, haben die Professoren Examinatorien und Disputatorien zu benuzen, und zweiflen wir nicht, daß dergleichen zur Prüfung der Talente vorzüglich geeignete Vorlesungen künftig fleissig von ihnen werden gehalten werden.

VII. Der Rector hat die ad IV. genannten Verzeichnisse des Fleißes und des Betragens der Studierenden in den Vorlesungen jedesmal genau zu durchgehen. Sollte sich daraus ergeben, daß ein Studierender nicht wenigstens zwei Vorlesungen, die zum Studium seiner von ihm selbst bei der Immatrikulirung angegebenen Bestimmung gehören, bei einem Professor in einem halben Jahre fleißig und ordentlich besucht habe; so hat der Rector des neuen Semesters denselben sogleich vorfordern zu lassen, ihm seinen Unfleiß oder sein unordentliches Betragen in den Vorlesungen vorzuhalten, und ihn über seine Privatstudien zu befragen.

Ist der Studirende von der Facultät des Rectors, so kann er selbst erforderlichen Falls dessen Kenntnisse prüfen, im andern Fall überträgt er dem Dekan der betreffenden Fakultät, oder bei den Studirenden der Cameral-Wissenschaft dem Professor dieses Fachs, die Prüfung desselben.

Erprobt sich nun der Unfleiß durch Mangel an solchen Kenntnissen, die man von der Stufe des Studiums zu erwarten berechtigt ist, auf welcher der Studirende steht, so ist derselbe von dem Rector mit der Entlassung von der Universität auf den Fall des fortgesezten Unfleisses zu bedrohen, und diese Drohung gegen jeden Studirenden, der auch im zweiten Semester gleichen Unfleiß oder Unordnung zeigen würde, ohne Ansehen der Person

Digitized by Google

dergestalt zu vollziehen, daß derselbe ohne weiters durch den Rector auf Ein Jahr, jedoch ohne öffentlichen Anschlag, von der Universität entfernt, und seinen Eltern oder Vormündern von der Ursache dieser Verfügung Nachricht gegeben werden soll.

VIII. Der von der Universität auf diese Art weggewiesene Studirende kann nach Jahres Frist nur dann von dem Rector unter die Zahl der Studirenden wieder aufgenommen werden, wenn er von seinem bessern Verhalten Beweise beigebracht, und größern Fleiß und ein ordnungsmäßiges Betragen angelobt hat. Auch muß derselbe dem Studium, das durch seine Entfernung unterbrochen wurde, von neuem die ganze gesezlich bestimmte Zeit widmen. 475

IX. Sollte sich nun aus den fernern Zeugnissen der Professoren ergeben, daß ein solcher Studirender auch nach der Wiederaufnahme fortführe, unfleissig zu seyn, oder sich unordentlich zu betragen, so ist derselbe unter Autorität des akademischen Senats auf den Antrag des Rectors sogleich und zwar für immer von der Universität zu entfernen.

Wir erwarten nun, daß diese Verordnung von dem jeweiligen Rector und den sämtlichen Professoren Unserer Königl. Universität auf das pünktlichste werde befolgt werden, und daß sie den Studirenden zu einem neuen Antrieb mit dem öffentlichen und Privat-Fleiße Anstand und Aufmerksamkeit in den Vorlesungen zu verbinden, den Professoren selbst aber zu einem verstärkten Anlasse dienen werde, in ihren öffentlichen Vorträgen den Eifer und die Würde auch künftig zu beobachten, wodurch das Interesse des Studirenden für die Wissenschaft erhöht, und sittliche Anständigkeit befördert wird.

Daran rc. Stuttgart, den 15. Sept. 1808.

Ad Mand. S. R. Maj.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Oberlandes-Oekon. Collegiums dd. 29. Aug. 1808. Die Vornahme der Schaafweid-Verleihungen zu rechter Zeit betr.

475 Da es bisher mehrfältig geschehen ist, daß die Verleihungen der Schaafweiden kaum vor dem Termin, und so spät vorgenommen worden sind, daß, wenn Anstände dabei vorkamen, eine neue Verleihung vorzunehmen, keine Zeit mehr übrig war, und die Oberämter hiedurch außer Stand gesezt wurden, die nöthige Cognition und Untersuchung anzustellen, ob die Verhandlung nach allen Theilen legal geschehen sey: so sind in Zukunft die Schaafwaid-Verleihungen in Zeiten vorzunehmen, und dem Oberamt vorzulegen, um die Verhandlung in jeder Rücksicht prüfen und würdigen, gegen allenfallsige Mißbräuche und hervorleuchtende Privat-Absichten die erforderlichen Maßregeln treffen, und die Verleihungs-Protokolle wenigstens drei Monate vor dem Bestand-Termin an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zur Ratifikation einsenden zu können.

Stuttgart, den 29. Aug. 1808.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern dd. 14. Sept 1808. Die Einsendung der monatlichen Kassen-Rapporte von den Oberzollern und Ober-Accisern betr.

475 Es ist bereits früher verordnet worden, daß sowohl die Oberzoller als Ober-Acciser monatliche Kassen-Rapporte erstatten sollen. Da dieß aber inzwischen von mehreren derselben nicht gehörig befolgt worden, so wird jene Verordnung mit dem Anfügen wiederholt, daß diese Rapporte in Zukunft directe an die bei disseitigem Departement angeordnete Bilanzen-Buchhalterei und zwar jedesmal längstens bis zum 15. des folgenden Monats bei Strafe Einer kleinen Frevel einzusenden seyen, wel-

Digitized by Google

ches die Königl. Cameral-Verwalter den Ober-Zoll- und Accise-Beamten bekannt zu machen haben.

Stuttgart, den 14. Sept. 1808.

Berichtigung einiger Stellen des neuen Zoll-Tarifs. dd. 16. Sept. 1808.

Der, der neuen Zoll-Ordnung beigefügte Zoll-Tarif ist wegen eingeschlichener Druckfehler folgendermaßen zu berichtigen, und zwar 476

S. 6. vom Cameel-Garn ist der Einfuhr-Zoll 1. fl. 4. kr. statt 32. kr.

S. 9. von Federn, Bett- und Schreibfedern ist der Einfuhr-Zoll 32. kr. statt 1. fl. 4. kr.

S. 12. ist zu lesen Cameel-Haar, statt Cameel-Garn, und der Einfuhr-Zoll davon 32. kr. statt 1. fl. 4. kr.

S. 12. unter den daselbst angezeigten rohen Häuten sind nur gewöhnliche, hierländische Häute verstanden, wohingegen von Büffel-Elends- amerikanischen Wild- und andern dergleichen Häuten (in so fern sie nicht zu dem Pelz- und Rauchwerk gehören) dem Stück nach 4. kr. Durch- 4. kr. Ein- 16. kr. Ausfuhr-Zoll zu bezahlen ist.

S. 13. unter der Rubrik: „Ausländische feine Hölzer" sind die Kork-Stöpsel, welche S. 17. vorkommen, wegzustreichen.

S. 17. vom Krapp ist, wie S. 23. bei Röthe angezeigt, der Ausfuhr-Zoll 1. fl. 4. kr. statt 16. kr. Wornach sich die Ober-Zoll-Beamte zu achten und die Unter-Zoller hievon in Kenntniß zu sezen haben.

Stuttgart, den 16. Sept. 1808.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung, das Tabakrauchen betr. dd. 13. Sept. 1808.

477 Mißfälligst muß man bemerken, daß wieder viele Personen auf den Strassen der Stadt, sogar auf der Planie und andern öffentlichen Spaziergängen mit brennenden Tabaks-Pfeifen herumgehen, obgleich dieser Unfug, der sowohl der Sittlichkeit als der öffentlichen Sicherheit zuwiderlauft, schon längst bei Strafe untersagt ist.

Man sieht sich daher veranlaßt, das desfalls bestehende Verbot in Erinnerung zu bringen, und allgemein bekannt zu machen, daß einem jeden, ohne Unterschied des Standes und der Würde, der mit einer brennenden Pfeife in dem Mund oder in der Hand, auf den Strassen der Stadt und in den Königl. Anlagen angetroffen wird, die Pfeife werde abgenommen, und derselbe noch außerdem mit einer Strafe von 3. fl. werde belegt werden.

Stuttgart, den 13. Sept. 1808.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Nro. 44.

Verbot des Supplicirens der Soldatenweiber für ihre Männer dd. 27. Sept. 1808.

485 Da Se. Königl. Majestät befohlen haben, daß den Soldatenweibern das Suppliciren für ihre Männer ein für allemal bei sonst zu befahren habender Ahndung verboten werden soll, so wird andurch sämtlichen Königl. Ober- und Stabsbeamten aufgegeben, denen auf dem Lande wohnenden Soldatenweibern solches durch die Schultheißen ungesäumt zur Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Stuttgart, den 27. Sept. 1808.

Königl. Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Herbst-General-Rescript dd. 23. Sept. 1808.

In der Herbstordnung und in den bisher erschienenen Herbstgeneral-Rescripten sind bereits die bestimmtesten Vorschriften gegeben, wie sowohl zu Beförderung des allerhöchsten Interesse, als auch zum eignen Vortheile der Unterthanen die Ordnung bei der Weinlese, bei dem Ablassen und Keltern des Weinmostes beobachtet, und die schuldigen Abgaben entrichtet werden sollen. Auf diese gesezliche Verordnungen wollen Wir hiemit bei der nun herannahenden Herbstzeit Unsere Cameral-Beamten im Allgemeinen verwiesen, und in Absicht auf die Anstellung der erforderlichen Kelternbedienten insbesondere ihnen die Beobachtung der im ferndigen Herbstgeneral-Rescripte ertheilten Vorschrift zur unerläßlichen Pflicht gemacht haben. 485

Um aber auch in den neuerworbenen Theilen des Reichs, wo Wir Weingefälle zu beziehen haben, ebendieselbe Behandlung der Herbstgeschäfte einzuführen, welche in den ältern schon längst vorgeschrieben ist, und um überhaupt die Beamten im ganzen Umfang Unseres Reichs an die Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu erinnern, finden Wir Uns bewogen, folgendes theils zu wiederholen, theils genauer zu bestimmen.

1) Schon die allgemeine Landesordnung so wie die Herbstordnung enthalten die Vorschrift, daß die Weinberge bei herannahender Zeit der Weinlese von jeden Orts Feldverständigen in Hinsicht auf die Beschaffenheit und Zeitigung der Trauben besichtigt werden sollen. Diese Besichtigung soll nun unfehlbar überall geschehen, nach Erforderniß wiederholt, und jedesmal nicht nur der Ortsobrigkeit, sondern auch dem betreffenden Cameral-Beamten officieller schriftlicher Bericht darüber erstattet werden. Erfordert nun

2) die allgemeine vollkommene Zeitigung der Trauben die Vornahme der Weinlese, oder lassen außeror- 486

dentliche Umstände, zum Beispiel heftiger Frost, ins Große gehende Fäulniß ꝛc. einen längern Aufschub nicht zu, so ist die wirkliche Herbst- und Kelterbestellung oder der sogenannte Herbstsaz vorzunehmen. Dieser Herbstsaz ist eine gemeinschaftliche Verhandlung der Königl. Zehend-Beamtung und der gesammten Ortsvorsteher, wobei, mit Rücksicht auf das herrschaftliche Zehendinteresse sowohl, als den Nuzen des Publikums und der Einzelnen, die Zeit und Ordnung der Lese, allenfalls nach sogenannten Banden, das ist, nach gewissen Abtheilungen der Bezirke, bestimmt, wegen des Ablassens, Deyhens, auch Abführung des Mosies, und wegen anderer zur Kelternpolizei und Sicherheit der herrschaftl. Weingefälle, erforderlichen Anstalten, theils die schon bestehenden herrschaftl. Geseze von neuem eingeschärft, theils die nach der Localität und den Zeitumständen erforderlichen speciellen Anordnungen, so weit solche dem Ermessen der Cameral-Beamten und Ortsvorsteher gesezlich überlassen sind, getroffen, theils die Belohnung der Kelterbedienten, die Fuhrlöhne und dergleichen regulirt, und endlich die Kelter- und Zehendbedienten bestellt und beeidigt werden.

3) Entweder wird der Herbstsatz in jedem einzelnen Ort für sich, oder nach dem Herkommen in der Amtsstadt für mehrere Orte gehalten. Wenn im ersten Falle

a) der einzelne Ort zugleich Wohnsiz eines Oberamtmanns ist, so wohnt dieser als solcher dem Herbstsatze bei. Daher bringt die Natur der Sache mit sich, daß der Oberamtmann und Cameralverwalter vor wirklicher Abhaltung des Herbstsatzes nicht nur über den Tag desselben, sondern auch über die hiebei zur Deliberation kommenden Hauptpunkte vorläufige Rücksprache nehmen. Ist aber

b) der einzelne Ort nicht zugleich Wohnsiz des Oberamtmanns, so wohnt auch dieser dem Herbstsatze

ordentlicherweise nicht bei, sondern der Cameralbeamte bestimmt nach zuvor erhaltenen officiellen Berichten der Ortsvorsteher, den Tag des Herbstsatzes nach Pflichten für das herrschaftl. Zehentinteresse und für das Beste der Einzelen.

Wenn aber, was der zweite Fall ist, das Herkommen mit sich bringt, daß der Herbstsatz in der Amtsstadt für mehrere Orte gehalten wird, so wohnt auch der Oberamtmann bei, und es tritt der obige Fall vorläufiger Communication zwischen diesem und dem Cameral-Verwalter ein.

4) Am Tage des Herbstsatzes soll die Bürgerschaft zusammen berufen, und derselben in Gegenwart des Zehentbeamten und des versammelten Magistrats aus der Herbstordnung von 1607. und den beigefügten Rescripten, auch aus andern nachgefolgten Herbstverordnungen das Wesentliche verlesen werden. Sodann wird

5) über die Gegenstände des Herbstsatzes, wie sie oben angeführt sind, deliberirt, wobei der Oberamtmann und der Cameral-Verwalter, oder, wo jener nicht anwohnt, dieser allein es dahin zu leiten haben, daß das herrschaftl. Zehentinteresse und das Beste der Einzelen mit einander verbunden werden. Daher kann, wo der Herbstsatz in der Amtsstadt für mehrere Orte gehalten wird, der Fall eintreten, daß für verschiedene Orte auch verschiedene Bestimmungen wegen der Zeit der Weinlese gemacht werden. Nicht selten wurde bisher auf Andringen der Weinbergbesizer und der Magistrate, und durch Nachgiebigkeit der Beamten die Weinlese übereilt. Wir erwarten aber, daß sowohl dermalen als künftig, wenn keine dringende Nothfälle die Beschleunigung der Weinlese erheischen; nicht auf die Fäulniß der früher reifenden Traubensorten, sondern auf die allgemeine Zeitigung, welche den ersten und entscheidendsten Einfluß auf die Güte, Haltbarkeit und die Preise der Weine hat, um 437

Digitized by Google

des eignen Interesse der Weinbergbesitzer willen Rücksicht genommen werde.

6) Die Beeidigung der Kelterofficianten und Zehenter geschieht ordentlicherweise beim Herbstsatz vom Oberamtmann, oder, wenn dieser nicht ohnehin anwohnt, von dem Cameral-Verwalter.

7) Das Resultat des Herbstsatzes wird auf die gewöhnliche Weise, auch durch Plakate an den Keltern, öffentlich bekannt gemacht. Wird der Herbstsatz für mehrere Orte in der Amtsstadt gehalten, so hat der Vorgesetzte eines jeden einzelen Orts seine Bürgerschaft zusammen zu berufen, derselben die Herbstverordnungen zu publiciren, und zugleich die beim Herbstsatze befohlenen speciellen Bestimmungen bekannt zu machen.

8) Das General-Rescript vom 15. Sept. 1728. §. 11. schreibt deutlich vor, daß die Cameral-Beamten wegen der zu ihrem Einzug und zur Kelter gehörigen Gegenstände, und über die Kelterbedienten so lange ihr Amt während des Herbstes dauert, dergestalt zu befehlen haben, daß sie alles, was zur Kelter gehört, in oeconomicis anordnen, die Kelterbedienten ihnen hierinn gehorchen, und die Stabs-Beamten ihnen nichts in den Weg legen, noch sich in Keltern sachen mischen, oder die Kelterbedienten von ihren Kelterverrichtungen durch Auftragung anderer Geschäfte abhalten sollen. Wenn aber während dem Herbst sich solche Umstände ereignen sollten, welche dem herrschaftlichen Interesse oder dem Publikum nachtheilig wären, so ist der Oberamtmann oder der Ortsvorsteher zur schleunigen Abhülfe in Kenntniß zu setzen.

9) Nach dem Herbste sollen der Ober- und Cameral-Beamte die vorgekommenen Verfehlungen gegen die Herbstordnung gemeinschaftlich untersuchen.

In Absicht auf die herrschaftlichen Weingefälle und

die Abgaben unter den Keltern ertheilen Wir Unsern Cameral-Beamten folgende Bestimmungen:

1) Wegen der eignen herrschaftl. Weinberge sind Unsere Cameralbeamte, welchen die Aufsicht über dieselbe anvertraut ist, bereits unter dem 16. Sept. 1807. ausführlich angewiesen worden, wie sie die Weinlese, den Ablaß, das Pressen der Trauben und das Abführen des Weinmostes vornehmen sollen, welche Verordnung auch in diesem Jahr wieder in Anwendung zu bringen ist.

2) Woferne hie und da von den vorigen Jahrgängen her noch Bodenwein oder andere Schuldigkeiten im Rückstande haften sollten, so haben Unsere Beamte solche neben den laufenden Abgaben in Natura zu erheben, und keineswegs einigen Ausstand aufkommen zu lassen, außer wo der Weinsegen durch Wetterschlag zernichtet worden wäre.

3) Was die Beifuhr eines Quantums Zehentmostes aus den vorzüglichern Weingefällorten zum Hofgebrauche, desgleichen die Abgabe an den Herzogl. Widdumhof und an das Kanzlei-Personale unter der Kelter betrift, so werden Wir noch besondere Legitimation deswegen ertheilen.

4) Hingegen sind die Besoldungen, Additionen, Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, insoferne solche durch neuere Bestimmungen nicht aufgehört haben, deßgleichen Gülten, Tagwein und dergleichen mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheile Druck unter den Keltern abzureichen.

5) In Absicht eines Weinverkaufs unter den Keltern behalten Wir Uns bevor, hienächstens das weitere zu verordnen. 483

Endlich ist sogleich nach beendigten Keltergeschäften von den Cameralbeamten der Nachherbstbericht vorschriftmäßig und unter Beilegung einer Weintabelle zu erstat-

ten, auch der Aufwand, welchen die Erhebung und Besorgung der Weingefälle verursachte, in einem doppelten Verzeichnisse an das Landwirthschaftl. Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer zur Genehmigung einzuberichten.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthsch. Departement, den 23. Sept. 1808.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der direkten Steuern, an sämtliche Ober- und Cameral-Aemter, die von den Amtspflegern an die Rechnungs-Kammer des Departement der direkten Steuern zu ertheilenden Nachrichten über die Steuer-Lieferung betr. dd. 19. Sept. 1808.

488 Sämtliche Ober- und Cameral-Aemter haben die Amtspfleger ihres Amts-Distrikts anzuweisen, die Rechnungs-Kammer dieses Königl. Departement, welche die Steuer-Lieferungen zu controlliren hat, 8. Tage nach Verfluß eines jeden Monats über die Lieferungen und Rückstände an der dießjährigen Steuer nach Anleitung des gegenwärtigen Formulars in Kenntniß zu sezen.

Decr. in Königl. Ob. Fin. Kamm. Depart. der directen Steuern, den 19. Sept. 1808.

Formular.

Oberamt N. N.

An der dieses Oberamt betreffenden Jahrs-Steuer von —:· fl. sind von dem heurigen Rechnungs-Jahr an, bis zum Ende des Monats verfallen, —:· fl. und sind geliefert worden:

I. zur Königl. General-Steuer-Kasse

a) baar — — —:· fl.

b) durch Anweisungen —:· fl.

—:·

NB. wenn die Anweisung noch nicht ganz berichtigt ist; so ist der rückständige Betrag anzugeben.

II. An andere Stellen, (welche namentlich zu bemerken sind:)

— :.

Zusammen — :.

(wobei, wenn die Lieferung weniger als die Schuldigkeit betragen würde, die Ursache der Zögerung genau anzugeben ist.)

NN. den 18 T. Amtspfleger.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der indirecten Steuern dd. 23. Sept. 1808. Die künftige Verzollung der Reifstangen, und Reife, auch Kübelstäbe betr.

Da die Verzollung der Reifstangen und Reife, auch Kübelstäbe nach Stücken zu mehreren Anständen Veranlassung gegeben hat, so wird hiemit bestimmt, daß diese Holzgattungen, wie das im Zoll-Tarif S. 14. vorkommende Werkholz in Spältern und Scheitern künftig der Roßlast nach mit 8. kr. Durch- und 4. kr. Einfuhr-Zoll zu verzollen sind, wornach die Ober-Zoll-Beamte sich zu achten und auch die Unter-Zoller zu unterrichten haben. 488

Stuttgart, den 23. Sept. 1808.

Verordnung, in Betreff beschädigter Gefäll-Früchte dd. 23. Sept. 1808.

Da in vielen, und besonders in den oberen Gegenden des Reichs, theils die Winter- theils und noch mehr, die Sommer-Früchte naß eingeheimßt worden sind, auch bereits einige Cameralbeamten Muster von naß eingeerndeten und ausgewachsenen Zehendfrüchten, mit dem Vorschlag, solche als verdorben und nicht haltbar, für 489

Digitized by Google

darauf gebotene äußerst geringe Preise sogleich unter der Scheune verkaufen zu dürfen, eingesendet haben: so werden, zu Abwendung eines leicht möglich noch größeren Verlustes an solchen beschädigten Gefäll-Früchten, hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

1) Jeder Cameral-Verwalter hat innerhalb 14. Tagen ganz unfehlbar zu berichten, wie viel seine Beamtung an Früchten, welche durch nasse Witterung verdorben worden sind, und sich nicht aufbewahren lassen,

a) von selbst eingeheimßten Zehenden, und

b) von verliehenen Zehenden, Theilgebühren 2c.

entweder schon erhoben habe, oder noch erhalten werde.

2) Die Gattungen dieser beschädigten Früchte sollen specificirt, und, wenn das Quantum derselben im Ganzen über 50. Schfl. sich belauft, Muster von jeder Sorte, mit Bemerkung des möglichen Preiserlöses durch schleunigen Verkauf, dem Bericht beigelegt werden.

49c) 3) Was von selbst eingeheimßten Früchten naß, oder gar ausgewachsen in die Scheune gekommen ist, soll, wenn es noch nicht geschehen wäre, unverzüglich ausgedroschen, das, vom Drasch Erhaltene sogleich zu Kasten gebracht, höchstens einen halben Schuh hoch aufgeschüttet, alle 2. Tage, bis das Korn ganz trocken ist, gewendet, und auf den Speicher-Böden durchziehende Luft ununterbrochen erhalten werden.

4) Die Cameralbeamten haben alle Zehend-Scheunen in denjenigen Orten, wo die verpachteten Gefäll-Früchte durchnäßt und verdorben eingeheimßt worden sind, ohne Verzug zu visitiren; wenn etwa nasse und ausgewachsene Garben mit trockenen und guten zusammen eingebarnt wären, erstere in ihrer Gegenwart absondern, und unter der Aufsicht eines vertrauten Mannes urkundlich ausdreschen, die von diesem Drasch erzeugten schlechten Früchte sogleich auf den Herrschafts-Kasten bringen,

Digitized by Google

und solche, wie ad petm. 3. vorgeschrieben ist, behandeln zu lassen. Wenn aber

5) alle, oder doch die meisten Zehend- und andere verliehenen Gefäll-Früchte naß und verdorben in die Scheune gekommen wären, daß also keine Absonderung mehr Statt haben kann; so sollen die Beamten, vorausgesezt, daß solche Früchte durch Nachläßigkeit, bösen Willen, Eigennuz, und betrügliche Absichten der Pächter, in den Scheunen nicht noch mehr, als bei dem Einheimsen der Fall war, verdorben worden sind, den Drasch unausgesezt betreiben; so oft eine Ladung Früchte von der Tenne aufgehoben ist, solche zu Kasten bringen, und zu möglichster Erhaltung derselben, die ad petm. 3. ertheilte Vorschrift zuverläßig, und bei eigener Verantwortung anwenden lassen.

Decret. in K. Ober-Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 23. Sept. 1808.

Verordnung dd. 27. Sept. 1808. Die Jahrs-Bau-Ueberschläge und Consignationen betr.

Den Königl. Cameral-Aemtern ist bereits aus dem 490 Staats- und Regierungs-Blatt vom 30. Jul. 1808. Nro. 34. bekannt, daß die aufgestellten 6. Landbaumeister mit eben soviel Controleurs in die Kreise des Königreichs versezt, und jedem derselben ein Distrikt von zwei Kreisen angewiesen worden, innerhalb dessen alle vorkommende herrschaftliche Bauwesen, welche zum Ressort des Königl. Landbau-Departements gehören, von ihnen zu besorgen sind.

Nachdem nun ermelte Landbaumeister mit den Controleurs die denselben angewiesenen Wohnsize bezogen haben, so werden die Königl. Cameral-Aemter hiemit angewiesen, jeden Jahrs, und in diesem Jahr erstmals, die Jahrs-Bau-Ueberschläge längst bis Martini, die Jahrsbau-Consignationen aber bis den lezten December an den Distrikts-Baumeister einzusenden, welcher nach

Digitized by Google

der ihm ertheilten Instruktion dieselbe selbst, oder durch den Controleur local zu untersuchen, und mit seinem Bericht an das Königl. Landbau-Departement zu übergeben hat.

Was hingegen das Wasserbauwesen betrift, so sind die dießfallsige Ueberschläge und Consignationen, als nicht zu dem Ressort der Landbaumeister gehörig, wie bisher noch ferner unmittelbar an das Königl. Landbau-Departement einzusenden.

Zugleich wird sämtlichen Cameral-Aemtern zu erkennen gegeben, daß, Nothfälle ausgenommen, durchaus kein Bau-Aufwand werde passirt werden, wozu nicht zuvor von dem Königl. Landbau-Departement Legitimation ertheilt worden, und daß sie bei eintretenden 491 Nothfällen, denen nicht mit einer geringen Reparation sogleich abgeholfen werden kann, sondern die einen größern Bau-Aufwand erfordern, den Distrikts-Baumeister oder Bau-Controleur, welcher nach seinem Wohnsiz der Nächste seyn wird, unfehlbar beizuziehen haben, damit dieser, wo es auf Verhütung Unglücks und Abwendung größern Schadens ankommt, provisorisch das Erforderliche verfügen, und das Weitere seiner Instruction gemäß beobachten kann.

Decret. im Königl. Landbau-Departement, den 27. Sept. 1808.

Polizei-Verordnung, das verbotene Ausschütten aus den Fenstern auf die Strassen betr. dd. 20. Sept. 1808.

491 Seit einiger Zeit sind wieder mehrere Klagen vorgekommen, daß besonders zur Nachtzeit Wasser und sogar Unreinigkeiten aller Art aus den Fenstern auf die Strassen geschüttet werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die schon im Jahr 1790 dieserhalb erlassene Polizei-Verordnung zu erneuern, und zu verordnen, daß ein jeder, der sich sol-

Digitized by Google

chen Unfug erlaubt, mit 5. fl. Strafe belegt werden, und man sich künftig wegen dieser Strafe sowohl, als der im Falle einer Beschädigung zu leistenden Genugthuung, wenn der Thäter nicht gleich zu entdecken wäre, an den Eigenthümer des Hauses, aus welchem geschüttet wurde, und bei herrschaftl. Gebäuden an diejenigen denen die Wohnung darinn angewiesen ist, halten werde, da diese dafür zu sorgen haben, daß ihre Hausgenossen oder Dienstboten den bestehenden Polizei-Gesezen die schuldige Folge leisten, wo übrigens ihnen der Regreß gegen den Uebertreter unbenommen bleibt.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Beilage zu Nro. 44.

Königl. Verordnung dd. 10. Sept. 1808. Die Prüfung und Anstellung der Schullehrer für die katholischen Elementarschulen des Königreichs betr.

Da die Aufstellung tüchtiger Schullehrer für die Elementarschulen von wichtigem Einfluß auf die Bildung des Volkes ist, ihre Tüchtigkeit aber nur durch zweckmäßige Prüfungen erhoben werden kann; so haben Se. Königl. Majestät vermög allerhöchster Resolution vom 10. Sept. d. J. folgende Verordnung, die Prüfung und Anstellung der Schullehrer für die katholischen Elementarschulen im Königreiche betreffend, zu erlassen geruht.

Erster Abschnitt.

Prüfung der Schullehrer.

§. 1.

Es wird kein Candidat zu irgend einem Dienste als Schullehrer oder Schul-Verweser zugelassen, wenn er nicht einer öffentlichen Prüfung sich unterworfen, und nach dem Resultate derselben ein Fähigkeits-Dekret zu Schuldiensten erhalten hat.

Digitized by Google

§. 2.

Wer sich um einen Schuldienst bewerben will, muß zuvor mehrere Jahre hindurch als Provisor gedient, und in dem Laufe seiner Provisorats-Jahre sich nebst theoretischen auch praktische Kenntnisse im Schulwesen erworben, und somit auch durch längere Erfahrung und unausgesezte Uebung sich zu einem tüchtigen Schullehrer vorbereitet haben. Die Schulkandidaten dürfen sich daher vor dem 21. Lebensjahre nicht zur öffentlichen Prüfung auf Schuldienste melden, und vor dem 22. Jahre eine wirkliche Anstellung auf einem Schuldienste nicht nachsuchen.

§. 3.

Wie für die Geistlichen, so werden auch für die Schulkandidaten jährlich zweimal, nemlich im Frühjahre und im Herbste, ordentliche Konkurs-Prüfungen gehalten werden, bei welchen alle diejenige erscheinen können, welche das gehörige Alter haben, Königl. Unterthanen sind, und sich bereits mehrere Jahre dem Schulwesen gewidmet haben. Aus dem Resultate der mit ihnen vorgenommenen Prüfung wird es sich ergeben, ob ihnen Fähigkeitsdekrete zu Schuldiensten ertheilt werden können, oder ob sie sich noch einmal prüfen lassen müssen, um zu einem Schuldienste für fähig erklärt zu werden.

Wer ein solches Dekret erhalten hat, darf, sobald er das 22. Jahr erreicht hat, entweder im Allgemeinen um Anstellung, oder um einen bestimmten vakanten Schuldienst sich bewerben.

Die öffentlichen Prüfungen werden in den Städten Rotenburg, Biberach, Rotweil, Stockach, Ellwangen, und Neckarsulm vorgenommen werden.

Jeder Schulkandidat kann sich in einer der genannten Städte zur Prüfung stellen, die ihm nach seinen Privat-Verhältnissen am bequemsten ist. Er muß sich 14. Tage vorher bei dem Prüfungs-Commissair melden, und

Digitized by Google

die vorgeschriebenen Zeugnisse samt dem Taufschein beilegen, am Tage aber vor der Prüfung persönlich erscheinen.

Die Prüfungs-Commissaire bestehen aus einem Schulinspektor, und zwei andern im Schulwesen erfahrnen Männern. Sie werden für jeden Prüfungs-Ort besonders bestimmt werden.

§. 4.

Um diese Prüfungen näher zu bezeichnen, und zugleich den Candidaten des Schulstandes eine Anleitung zu geben, auf welche Fächer sie in ihren Bildungs-Jahren sich vorbereiten sollen, werden hier die Gegenstände der Prüfung speciell angeführt:

I. Nothwendige Kenntnisse eines Schullehrers.

1) Lesen des Gedruckten und Geschriebenen in deutscher Sprache mit dem gehörigen Accent und Nachdruck und mit richtiger Declamation, wobei der Candidat zu prüfen ist, ob er beim Lesen den Inhalt gefaßt habe, und denselben wieder erklären könne? Auch Lesen des Gedruckten und Geschriebenen in lateinischer Sprache.

2) Schön- und Rechtschreiben; Ersteres sowohl mit deutschen als mit lateinischen Buchstaben.

Die Proben bestehen:

a) im Abschreiben einer deutschen und lateinischen Vorschrift:

b) im Diktirschreiben in deutscher Sprache,

c) in ortographischer Verbesserung eines vorgelegten inkorrekt geschriebenen deutschen Aufsazes.

3) Verfertigung schriftlicher deutscher Aufsäze, worunter Briefe, Quittungen, Konti, und andere im gemeinen Leben vorkommende Aufsäze zu verstehen sind.

4) Rechnen aus dem Kopfe und an der Tafel. Zu-

gleich müssen die Candidaten auf dem Papier Rechnungs-Exempel verfertigen.

5) Deutsche Sprache. Es werden hier die nöthigen Kenntnisse der Grammatik, richtige Aussprache selbst im gemeinen Reden, und deutlicher Vortrag im Lehren erfodert.

6) Christliche Religion und Sittenlehre. Die Competenten werden nicht nur über ihre Einsicht in die Lehren der christlichen Religion und Moral überhaupt, sondern auch und vorzüglich über ihre Geschicklichkeit im Katechesiren, über ihre Begriffe vom religiösen und physischen Aberglauben, über Volksandachten, und über jene Kirchenlehren geprüft werden, in Hinsicht derer unter dem Volke noch manche Mißbräuche herrschen.

7) Bekanntschaft mit den bessern Methoden, nach welchen die obigen Gegenstände, Lesen, Schreiben rc. den Schülern beigebracht werden sollen.

8) Musik. Die Candidaten müssen geprüft werden:
a) ob sie die Orgel spielen,
b) singen, und im Singen einigen Unterricht geben können;
c) wie man den Kirchengesang allmählig unter dem Volke ausbreiten könne;
d) ob sie das in Tübingen herausgekommene Gesang- und Melodienbuch kennen? oder welches andere sie bisher in den Schulen gebraucht haben?

II. Nützliche Kenntnisse, welche sich jeder Schullehrer, der nach Vollkommenheit strebt, so viel möglich eigen machen soll.

Kenntnisse

1) Aus der Naturgeschichte,
2) Naturlehre,
3) Geographie,
4) Geschichte, besonders der vaterländischen,

Digitized by Google

5) Gesundheitslehre, Seelenlehre, Vernunftlehre,
6) Geometrie, Zeichnung und Technologie.

III. Moralische Eigenschäften eines guten Schullehrers.

Hier werden die Competenten befragt, welche moralische Eigenschaften dem Schullehrer in Hinsicht auf Schulgeschäfte überhaupt, in Beziehung auf die Schulkinder, im Verhältniß zu seinen Vorgesezten, zur Gemeine, zu seiner eigenen Familie ꝛc. nöthig sind, und worinn die wahre Bestimmung des Schullehrers und die daraus fließenden Pflichten seines Standes bestehen?

IV. Schulzucht, Belohnungen und Strafen.

Hier wird gefragt:

a) welche moralische Eigenschaften den Kindern vorzüglich eingepflanzt werden sollen?

b) welche Regeln der Ordnung oder welche Schulgeseze in einer gut eingerichteten Schule herrschen sollen?

c) welche Pflichten der Sittlichkeit und Höflichkeit den Kindern gegen Eltern, Schullehrer, Vorgesezte, Fremde, Durchreisende, Arme, alte Personen, Leute von andern Confessionen eingeprägt werden sollen?

d) zu welchem Betragen die Kinder auch außer der Schule, und besonders in der Kirche angehalten werden sollen?

e) wie sich die Kinder auch gegen die Thiere zu verhalten haben?

f) welche Grundsäze und Verhaltungs-Regeln ein vernünftiger Lehrer in Betreff der Belohnungen und Strafen zu befolgen habe?

Es bleibt hier der Prüfungs-Commission überlassen, aus diesen Fragen diejenigen, welche sie jedesmal für

die zweckmäßigsten halten werden, zu wählen, oder selbst Fragen über diese Gegenstände zu entwerfen.

V. Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen.

Die Schulkandidaten müssen vorzüglich über diesen Gegenstand geprüft werden: wie man nämlich die Kinder zur Aufmerksamkeit auf die sie umgebenden Gegenstände, zum Beobachten, zum Vergleichen, zum Unterscheiden der Gegenstände anführen, durch welche Uebungen man ihren Verstand entwickeln, und in Selbstthätigkeit versezen, wie man das Auswendiglernen so leiten soll, daß die Kinder das Gelernte richtig verstehen, und welches Verhältniß zwischen Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen bestehen müsse?

VI. Schulbücherkunde.

Die Prüfungs-Commission wird nachfragen, welche Lehr- und Lesebücher bisher die Candidaten bei ihrem Schulunterricht gebraucht? welche Schriften sie selbst zur eigenen Bildung gelesen haben, und wirklich noch lesen?

Sollte die Prüfungs-Kommission finden, daß einem Schulkandidaten die besseren Schriften unbekannt sind; so sollen ihm dieselben von Amtswegen angezeigt werden, wozu unter andern der in Rotweil herausgekommene Catalog der Schul- und Erziehungs-Bibliothek sehr dienlich ist.

VII. Innere Schuleinrichtung.

Außer den obigen Gegenständen, muß die Prüfung sich auch auf das erstrecken, was zur innern Einrichtung einer guten Schule gehört:

a) Wie muß ein gesundes und bequemes Schulhaus, vorzüglich die Schulstube, gebaut, von innen eingetheilt und eingerichtet seyn?

b) welcher Schul-Apparat ist nöthig?

Digitized by Google

c) wie müssen die Schüler in die Schule aufgenommen, eingetheilt, aus der Schule entlassen werden?

d) welche Klassen sind zu machen? wie soll der Unterricht stuffenweise geschehen?

e) wie sollen die Lehrstunden eingetheilt?

f) wie soll Ordnung, Stille und Reinlichkeit befördert werden?

g) wie können die verschiedenen Klassen zu gleicher Zeit beschäftigt werden?

§. 5.

Aus einem jeden dieser Gegenstände sollen die Prüfungs-Kommissaire einige Fragen ausziehen, und den Schulkandidaten theils mündlich, theils schriftlich zur Beantwortung vorlegen. Die Beantwortung geschieht von jedem Kandidaten ebenfalls schriftlich.

§. 6.

Da die Schullehrer und Provisoren gegenwärtig noch auf sehr verschiedenen und einige noch auf sehr niedrigen Stuffen der Bildung stehen, da ferner mit manchem Schuldienste noch zur Zeit sehr geringe Einkünfte verbunden sind, und also bei deren Erledigung nur wenige, und weniger gebildete Competenten erscheinen werden; so wird bei der Beurtheilung ihrer Ausarbeitungen, so wie bei Ertheilung der Fähigkeits-Dekrete auf geringere oder bessere Dienste billige Rücksicht auf die obigen Umstände genommen werden, um die Schulkandidaten nicht durch zu hoch gespannte Foderungen zurückzuschrecken.

§. 7.

Nach der Prüfung verfertigen die Kommissaire zwei Tabellen, deren die erste die Daten, die sich auf jeden Competenten beziehen (Namen, Geburtsort, Eltern, Alter, körperliche Beschaffenheit mit Rücksicht auf Gebrechen, welche vom Schullehrer-Stande ausschliessen; Ta-

Digitized by Google

lente, erster Lehrer des Competenten, bisher versehene Dienste, mitgebrachte Zeugnisse über Fleiß, Kenntnisse, Diensteifer, sittlichen Charakter), die zweite aber die Noten oder Prädikate enthält, welche die Prüfungs-Commissaire jedem Competenten, der sich der Prüfung unterzog, über jeden oben angezeigten Gegenstand, als Resultat der Prüfung geben.

Diese Noten werden (nach Beschaffenheit der Sachen) aus einer der folgenden vier Classen genommen:

1ste Klasse vorzüglich; 2te Classe gut; 3te Klasse mittelmäßig; 4te Classe schwach.

§. 8.

Die gesammten Prüfungsakten, nemlich die beiden Tabellen und der Prüfungsbericht, nebst den schriftlichen Aufsätzen und Beantwortungen der Competenten und ihren beigebrachten Zeugnissen werden durch die Prüfungs-Commission an das geistliche Raths-Collegium eingesendet; welches alsdann dem vorsitzenden Prüfungs-Commissair das Weitere über die Anstellungsfähigkeit derselben mit dem Auftrag zugehen lassen wird, die Fähigkeits-Dekrete den fähigbefundenen Kandidaten zuzustellen.

§. 9.

Um die Zahl der tüchtigen Schullehrer für die Zukunft zu vermehren, und die Wahl bei Aufstellung derselben zu erleichtern, sollen auch die Incipienten des Schulfaches, wenn ihre Lehrjahre vorüber sind, in Hinsicht ihrer bis dahin erworbenen Kenntnisse, nach dem §. 4. angegebenen Typus, wie auch in Hinsicht ihres sittlichen Betragens, und ihres Eifers zum Schulfache einer Prüfung unterworfen, und diese Prüfung mit ihnen als Provisoren alle zwei Jahre, bis zu ihrer Anstellung als Schullehrer wiederholt werden.

Die Prüfung selbst wird von dem Schulinspektor des Bezirks, in welchem der Incipient sich befindet, vorgenommen werden.

Digitized by Google

Der Schulinspektor soll besonders auch nachforschen, welche Bildungsschriften im Schulfache der zu prüfende Incipient oder Provisor bisher gelesen habe, und er soll ihm die bessern und lehrreichern Schriften über Pädagogik, Methodik, und über die verschiedenen Schul-Kenntnisse namhaft machen, auch die Preise derselben angeben, und den Ort bemerken, wo man sie kaufen könne. Nach vorgenommener Prüfung erstattet der Schulinspector einen umständlichen Bericht mit Beilegung der Tabelle und der eigenen Aufsätze des Incipienten oder Provisors an das geistliche Raths-Collegium.

Nur jene Incipienten oder auch Provisoren dürfen von den Schullehrern als Gehülfen angenommen werden, welche ein von dem Königl. Kathol. geistl. Rath ausgestelltes Zeugniß aufweisen können, daß sie bereits geprüft und zu dergleichen Stellen, nämlich als Gehülfen und Provisoren bei den Schullehrern für tüchtig erklärt worden sind.

Diese Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit berechtigen aber die Schulkandidaten nicht, auch auf Schuldienste oder Schulverwesersstellen Anspruch zu machen.

§. 10.

Die bei diesen Special-Prüfungen erhaltenen Zeugnisse müssen von den Schul-Candidaten, wenn sie sich in der Folge der öffentlichen Prüfung zu Schuldiensten unterziehen, der dazu aufgestellten Kommission überreicht werden; sie sollen als Belege dienen, wie fern und in welchem Grade des Fleißes und der Anstrengung sie sich zu künftigen Schuldiensten vorzubereiten gesucht haben.

§. 11.

Es wird denjenigen, welche sich als Incipienten zum Schulfache bilden wollen, besonders empfohlen, daß sie, so weit es ihre übrigen Verhältnisse zulassen, ihren Lehrkursus bei solchen Lehrern oder Pfarrern machen sollen, die wegen ihrer ausgezeichneten Kenntnisse im Schulfache

bereits rühmlich bekannt sind. Unter der Leitung solcher Männer werden sie nicht nur die erste Anweisung zur bessern Methode in allen Theilen des Schulfaches, und zu allen Kenntnissen, die sich ein Schulmann eigen machen soll, erhalten; sondern auch mit den besten Schriften bekannt gemacht werden, aus welchen sie sich selbst durch Privatfleiß noch weiter unterrichten, und in ihrem Fache fortbilden können.

Zugleich wird hier die Versicherung gegeben, daß bei einträglichen Schuldiensten immer auf die besser unterrichteten und gebildeten Provisoren Rücksicht genommen, auch diejenigen besonders werden hervorgezogen werden, welche schon als Incipienten sich unter die Leitung ausgezeichnet guter Schullehrer und Pfarrer begeben, und gleich im Anfang ihrer Laufbahn richtige Grundsäze der Pädagogik und Methodik erhalten haben. Auch werden diejenigen Pfarrer, welche bisher durch vorzügliche, besonders praktische Kenntnisse im Schulwesen sich ausgezeichnet haben, hiemit aufgerufen, nach den Beispielen des Pfarrers Demeter in Lautlingen, und des Schulkommissair Mayer, wie auch der Schullehrer in Rotweil, sich mit der Bildung tüchtiger Provisoren und Schullehrer zu beschäftigen, oder auch bereits angestellte Schullehrer in den Sommer-Monaten auf einige Zeit mit der bessern Methode des Schulunterrichts, und mit andern ins Schulwesen einschlagenden Kenntnissen bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Aufstellung der Schullehrer.

§. 12.

Die Ober- und Dekanat-Aemter haben von jeder Erledigung eines Schuldienstes, oder von dem eintretenden Bedürfniß der öffentlichen Aufstellung eines Provisors als Schul-Verwesers an das geistliche Raths-Collegium ausführlichen Bericht zu erstatten, und das er-

stemal eine genaue Specification der Besoldung und Emolumente des Dienstes mit der Bemerkung beizulegen, ob, und welche Vorschläge etwa die Lokal-Schul-Kommission und der Schulinspektor in Beziehung auf die Wiederbesezung des Dienstes oder auf bessere Einrichtungen der Lokal-Schule zu machen haben.

In den Patrimonialorten ist (wenn es nicht schon in einem frühern Falle geschehen wäre) zugleich mit der Erledigungs-Anzeige dokumentirt zu berichten, von wem, und wie bisher der Schullehrer aufgestellt worden.

Indessen soll der Schulinspektor sogleich den vacanten Schuldienst durch einen tüchtigen Provisor versehen lassen; wofür derselbe den ihm zukommenden Gehalt samt Emolumenten, wie ein jeweiliger Orts-Schullehrer zu beziehen hat.

§. 13.

Das geistliche Raths-Collegium wird alsdann die bevorstehende Wiederbesezung der vacanten Schullehrersstelle, oder die Aufstellung eines Schulverwesers durch das Regierungs-Blatt bekannt machen, damit diejenigen, welche noch nicht um Anstellung im Allgemeinen eingekommen sind, bei dem geistlichen Raths-Collegium dahier, oder, wenn die Ernennung zu jener Stelle einem Patrimonialherrn zusteht, bei demselben innerhalb 4. Wochen, vom Erledigungstag an gerechnet, ihre Bittschriften mit der Bemerkung der im Fähigkeits-Dekrete erhaltenen Note eingeben.

Die Bittschriften müssen mit einem Beiberichte des Schulinspektors, in dessen Bezirke sie bisher als Provisoren standen, und mit einem Zeugnisse des Pfarrers, in dessen Pfarre, oder Filial-Schule sie bisher dienten, begleitet seyn.

Sowohl der Beibericht als das Zeugniß muß sich über ihre Kenntnisse, ihren Fleiß, ihr sittliches Betragen, und ihren Dienst-Eifer verbreiten.

Digitized by Google

§. 14.

Nach Verfluß von 4. Wochen wird der vacante Schuldienst besezt.

Im Falle, daß das Ernennungsrecht einem Patrimonialherrn zusteht, muß die unter den fähig erfundenen Subjecten, getroffene Wahl des Patrimonialherrn nach der bestehenden Vorschrift hieher berichtet, und um allerhöchste Bestätigung angesucht werden.

§. 15.

Nach all diesem versteht es sich von selbst, daß

a) von nun an keine Aufstellung der Schullehrer nur auf ein Jahr oder gar nur auf einen Winter statt finden kann, sondern daß alle Schuldienste an sich permanent sind, oder auf lebenslänglich übertragen werden; wenn nicht dringende Ursachen, die jedesmal sogleich dem geistlichen Raths-Collegium anzuzeigen sind, in einzelnen Fällen eine Abänderung nöthig machen sollten.

b) Daß um Schuldienste sich nie ein Candidat melden dürfe, welcher erst, da er sich meldet, das Schulwesen erlernen, und dann späterhin sich prüfen lassen will, sondern jeder Schuldienst-Candidat muß in dem Zeitpunkt, da er sich um eine Schullehrersstelle meldet, bereits im Schulwesen praktisch geübt, examinirt, und für fähig erklärt worden seyn.

§. 16.

Schuldiensts-Resignationen werden nur alsdann angenommen, wenn das Gesuch durch hinlängliche Motive unterstüzt ist, und die Resignation unbedingt, und nicht zu Gunsten einer andern Person geschieht.

Der Resignirende ist übrigens verbunden, die Schule gegen verhältnißmäßige Beziehung des Schullehrers-Salariums noch so lange fortzuhalten, bis der neu aufgestellte Schullehrer sie zu übernehmen im Stande ist.

Digitized by Google

§. 17.

Die Schullehrer dürfen von nun an neben ihrem Schulamte ohne besondere Erlaubniß keine Nebendienste beibehalten, noch annehmen:

Wenn daher Vereinigungen dieser Art bereits bestehen, oder künftig nachgesucht werden; so ist darüber Bericht an das Katholische geistliche Raths-Collegium zur weitern Verfügung zu erstatten, und werden übrigens die Combinationen der Meßnereien mit den Schuldiensten nicht erschwert werden.

Decretum Stuttgart, im Königl. Kathol. geistlichen Rath, den 24. Sept. 1808.

Nro. 45.

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, dd. 30. Sept. 1808. Die Verzollung und Veraccisirung der von Ausländern mit Ausländern auf innländischem Territorium geschlossenen Vieh-Contrakte betr.

Da bei Vieh-Contrakten, welche von Ausländern mit Ausländern auf disseitigem Territorio geschlossen werden, neben dem tarifmäßigen Aus- und Eingangs-Zoll, von jedem Gulden des Erlöses 1. kr. an Accise einzuziehen ist; so wird solches hiemit bekannt gemacht. 493

Stuttgart, den 30. Sept. 1808.

Wiederholte Verordnung dd. 3. Okt. 1808. Die von den Medicinae Practicis einzusendende Specimina betr.

In der Medicinal-Instruction vom 23. Jun. 1807. (im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 64.) ist §. 5. enthalten, daß jeder Medicinae Practicus, ehe er auf ein Physikat befördert werde, wenigstens ein Jahr lang ausübender Arzt gewesen seyn, und in dieser Zeit alle halbe Jahr an das Königl. Medicinal-Departement ein 494

Digitized by Google

Specimen einsenden soll, welches 2. bis 3. Krankengeschichten mit Anführung der Kur-Methode und der Gründe des hiebei beobachteten Verfahrens zu enthalten habe.

Da aber bis jezt die wenigsten Medicinae Practici dieser gesezlichen Forderung Genüge geleistet haben, so wird jene Verordnung mit dem Anfügen wiederholt, daß diejenigen, welche die vorgeschriebene Specimina nicht einsenden, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf ihre Anstellungs-Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Polizei-Verordnung, das Waschaushängen betr. dd. 30. Sept. 1808.

494 Da man mißfällig wahrnehmen muß, daß das längst bestehende Verbot des unschicklichen Aushängens der Wäsche an den Häusern von vielen wieder übertreten wird, als sieht man sich veranlaßt, solches in Erinnerung zu bringen, und öffentlich bekannt zu machen, daß die Polizei-Soldaten beauftragt sind, jede heraushängende 495 Wäsche augenblicklich abnehmen zu lassen, und der Königl. Ober-Polizei-Direction Anzeige davon zu machen, wo sodann die Uebertreter dieser Verordnung mit der darauf gesezten Strafe von 1. fl. belegt werden.

Stuttgart, den 30. Sept. 1808.

Königl. Ober-Polizei Direction.

K. V. dd. 1. Okt. 1808. Die Promenaden in den Königl. Anlagen zu Stuttgart betr.

496 Nachdem Se. Königl. Majestät dem Publikum die Befugniß gnädigst eingeräumt haben, die Anlagen hinter dem Königlichen Residenz-Schloß in Stuttgart zu Promenaden sowohl zu Fuß, als mit Wagen und zu Pferd zu benuzen, so wird für nöthig erachtet, zu Ver-

Digitized by Google

hütung aller Unordnungen hierunter folgende Bestimmungen festzusezen.

1) Das Tabakrauchen ist verboten. Wer sich dabei betreten läßt, wird unter Abnahme der Tabakspfeife ausgewiesen, und mit einer Strafe von 1. fl. belegt.

2) Wer einen Hund in die Anlagen mit sich nimmt, wird ebenfalls mit einer Strafe von 1. fl. angesehen werden.

3) Außer dem breiten Fahrwege rechts und links des großen Bassins ist das Fahren und Reiten in den kleinen Gängen verboten. Wer auf Neben- und Seiten-Wegen fährt oder reitet, wird um 4. fl. gestraft werden.

4) Kinder sollen ohne ihre Eltern oder Aufseher nicht eingelassen werden.

Stuttgart, den 1. Okt. 1808.

Ober-Intendanz der Königl. Gärten und Anlagen.

Nro. 46.

K. V. dd. 6. Okt. 1808. Die Abstellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer betr.

Da noch an vielen Orten des Königreichs die nachtheilige Einrichtung besteht, daß die Begräbniß-Pläze sich mitten in den Städten und Dörfern befinden, so ist künftig nicht nur bei Einrichtung jedes neuen Kirchhofs, sondern auch so oft eine Erweiterung oder sonstige Veränderung bei einem solchen Kirchhofe erforderlich ist, darauf der Bedacht zu nehmen, daß für denselben ein schicklicher, außerhalb der Städte und Dörfer gelegener, wo möglich von der Hauptstrasse entfernter, und etwas erhaben liegender Plaz gewählt werde, wie dann auch das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium in vorkommenden Fällen die Anlegung neuer zweckmäßiger Be- 505

Digitized by Google

Begräbniß-Pläze zu befördern nicht entstehen wird. Stuttgart, den 6. Okt. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung dd. 3. Okt. 1808. Die Kosten des Landreiter-Corps betr.

506 Da die Kosten des Landreiters-Corps aus dem Fond der General-Kriegs-Kasse zu bestreiten sind; so darf dasjenige, was von den Kommunen an Löhnung, Beschlag-Geld und Pferd-Fourage für gedachtes Corps bezahlt worden, nach der Verordnung v. 11. Sept. 1807. (Regier. Blatt 1807. pag. 456.) von den Kommunen an der ausgeschriebenen Steuer abgerechnet werden. Es wird aber diese Abrechnung bei der Königl. General-Steuer-Kasse nnd von dieser bei der Königl. General-Staats-Kasse nur dann angenommen, wenn die Amtspflegen die erforderliche Legitimation und Agnition von dem Königl. Kriegs-Collegio oder von der General-Kriegs-Kasse beigebracht haben.

Decretum Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der directen Steuern, den 3. Okt. 1808.

Nro. 47.

Decret des Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegii; die Einsendung der Verzeichnisse über die Conscriptions-Kosten betr. dd. 10. Okt. 1808.

521 Da mehrere Königl. Oberämter die Verzeichnisse derjenigen Kosten, welche durch die vorgegangenen Militair-Conscriptionen verursacht worden sind, und deren Bezahlung den Amtspfleg- und Commun-Cassen obliegt, noch nicht zur Decretur eingeschickt haben: so wird denselben hiemit aufgegeben, solche inner 4. Wochen unfehlbar in duplo einzusenden. Den Rechnungs-Revisoren und Probatoren wird zur Pflicht gemacht, diese Kosten,

Digitized by Google

wenn ihnen die höhere Dekretur abgehet, in Rechnungs-Ausgabe ohne weiteres zu durchstreichen, und zu den Oberämtern versiehet man sich, daß sie in die Verzeichnisse den gesammten Aufwand an Reise-Kosten, Taggeldern, Schreibverdienst, Quartier- und Vorspann-Kosten u. s. f. genau aufnehmen lassen werden; wobei angefügt wird, daß unter dem in der Conscriptions-Ordnung den Physicis ausgesezten Taggeld à 3. fl. auch die Diäten begriffen seyen, und also für Imbis und Logis-Geld keine weitere Anrechnung statt finde.

Im Königl. Ober-Landes-Oekon. Collegio, den 10. Okt. 1808.

Verordnung dd. 14. Okt. 1808. Die Abkaufs-Preise des Ungeraden an Eklen und Vierteln bei den Gültfrüchten betr.

Da die unterm 29. April 1807. erlassene Verordnung wegen Abkaufung des durch die Reduktion der vorhin bestandenen verschiedenen Maase in das neu eingeführte Maas, bei den Natural-Gülten sich ergebenen Ungeraden an Eklen und Vierteln, auf sämtliche Frucht-Gattungen anzuwerden ist, so werden hiemit die Abkaufs-Preise für die in jener Verordnung nicht namentlich enthaltenen Frucht-Gattungen bekannt gemacht; nemlich für das Eklein an Kernen 1. fl. 34. kr.; Waizen 1. fl. 24. kr.; Mühlfrucht 1. fl. 6. kr.; Einkorn 33. kr.; Gersten, Erbsen, Linsen und Wicken 1. fl. 10. kr. Im übrigen werden die Cameral-Beamte auf die in oballegirter Verordnung enthaltenen weiteren Bestimmungen verwiesen. 522

Decretum im Landwirthschaftl. Depart. Königl. Ober-Finanz-Kammer, den 14. Okt. 1808.

G. R. an die Königl. Cameral-Verwaltungen dd. 12. Okt. 1808. Die Aufhebung des Juden-Leib-Zolls oder Juden-Geleitgelds im ganzen Königreich betr.
(Neu aufgenommen.)

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir den Juden-Leib-Zoll, oder das Juden-Geleitgeld, von nun an in Unsern sämtlichen Staaten aufgehoben haben wollen, so geben Wir Euch solches mit dem Befehl allergnädigst zu erkennen: nicht nur die geführte Rechnung hierüber abzuschließen und die noch übrigen Juden-Zollzeichen mit einer Liquidation an Unsere Zoll-Rechnungs-Kammer einzusenden, sondern auch die Ober-Zoll- und Accise-Aemter hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu sezen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, den 12. Okt. 1808.

Beilage zu Nro. 47.

K. V. dd. 10. Sept. 1808. Die Einführung einer allgemeinen Schulordnung in den katholischen Elementarschulen des Königreichs betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

529 Um der großen Verschiedenheit und den Mängeln abzuhelfen, welche bisher in den katholischen Elementarschulen Unserer Königl. Staaten in Absicht auf die Zeit des Schulhaltens, den Besuch der Schule, und andere hieher gehörige wichtige Gegenstände geherrscht haben, wollen Wir hiemit die nachstehende Verordnung zur allgemeinen Norm für alle katholische Schulen in den Städten und Dörfern vorgeschrieben haben.

Es sollen daher nicht nur die Schullehrer diese Verordnung genau beobachten, sondern auch die Pfarrer und die Schul-Inspectoren für die Einführung und genaue Befolgung derselben mit allem Eifer besorgt seyn.

Digitized by Google

Dabei ertheilen Wir allen Unsern Königl. Beamten, so wie den Orts-Vorstehern den ernsten Befehl zur Ausführung der darinn enthaltenen Vorschriften Alles, was von ihrer Mitwirkung abhängt, beizutragen, und die Schullehrer, Pfarrer, und Schul-Inspectoren bei ihrer vorgezeichneten Amtsverrichtung, und bei dem ihnen dabei gebührenden Ansehen überall zu unterstüzen.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. katholischen geistlichen Rath, den 10. Sept. 1808.

Ad Mand. S. R. Maj.

Allgemeine Verordnung, die kathol. Elementarschulen im Königreich Württemberg betr. vom 10. Sept. 1808.

Summarische Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Bestimmung des pflichtmäßigen Schulbesuches überhaupt und insbesondere in der Winter- Sommer- und Sonntags-Schule.

§. 1. Nach dem sechsten Jahre müssen alle Kinder die Orts-Schulen besuchen (Anmerkung, über den Privat-Unterricht.)

§. 2. Der Eintritt in die Schule geschieht am dritten November.

§. 3. Feierlichkeit bei dem Eintritt.

§. 4. Der Pfarrer verfertigt und verkündet alle Jahre die Liste der Schulpflichtigen Kinder, vor der Winterschule.

§. 5. Der Schulunterricht soll das ganze Jahr hindurch fortdauern.

§. 6. Bestimmung des Schulbesuches für die Winter-Schule.

§. 7. Für die Sommerschule.

Digitized by Google

§. 8. Austritt der Schüler aus der Elementar-Schule nach erreichtem vierzehnten Jahre.

§. 9. Bestimmung des Besuches der Sonntagsschule.

Zweiter Abschnitt.

Lehrgegenstände in den Elementar-Schulen.

§. 10. a) Wesentlich nothwendige Gegenstände, b) nüzliche (Einige Bemerkungen über die Verstandes-Uebungen und die moralische Bildung.

§. 11. Eintheilung der Kinder in 3. Klassen, Lehrgegenstände für die 1. 2. und 3te Klasse.

Bemerkung über den Religions-Unterricht.

In Rücksicht der nüzlichen Gegenstände ist die Gemeinnüzigkeit die Hauptregel für den Lehrer und Pfarrer.

§. 12. Bemerkungen über die Lehrgegenstände in den Schulen größerer Städte.

530

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkung über die Unterrichts-Methode.

§. 13. Erste Regel. Alles was man den Kindern zum Lesen oder Schreiben gibt, soll ihnen deutlich und faßlich erklärt werden.

§. 14 Zweite Regel. Der Lehrer soll bei jedem Unterricht mehrere Zwecke zugleich zu erreichen suchen.

§. 15. Dritte Regel. Kopfübungen sowohl beim Lesen als Rechnen.

§. 16. Vierte Regel. Versinnlichung des Unterrichtes.

§. 17. Fünfte Regel. Der Schulbesuch soll den Kindern angenehm gemacht werden, und wie? jedoch ohne Spielerei.

Digitized by Google

§. 18. Sechste Regel. Eine zweckmäßige Eintheilung der Lehrgegenstände in die Lehrstunden, und Lehrjahre.

Vierter Abschnitt.

Von den Schulversäumnissen.

§. 19. Alle Monat soll die Liste der Kinder, welche ohne giltige Ursache aus der Schule wegbleiben, vom Pfarrer, dem ersten Ortsvorsteher zur Bestrafung der Eltern übergeben werden.

Für jede Schulversäumniß müssen 3. kr. bezahlt werden. Giltige Entschuldigungsgründe werden angenommen. In jener Liste sollen aber auch die Kinder bemerkt werden, welche aus einer rechtmäßigen Ursache wegbleiben.

§. 20. Die Privat-Huten werden nicht als giltige Entschuldigung der Schulversäumniß angenommen.

§. 21. Vorschriften, 1) wenn schulpflichtige Kinder aus ihrem Orte zur Erlernung eines Handwerks oder sonst in Dienste gehen wollen. 2) Wenn junge Leute, die zur Sonntags-Schule verpflichtet sind, in andern Orten Dienste nehmen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von der innern Schulverfassung.

§. 22. Vorschriften, a) den täglichen Schulbesuch betreffend, b) während der Schule; c) die Reinlichkeit und Gesundheit betreffend; d) die Höflichkeit und gute Sitten betreffend.

Sechster Abschnitt.

Von der moralischen Erziehung in den Elementar-Schulen.

§ 23. a) Welche sittliche Eigenschaften und Tugenden den Kindern vorzüglich einzupflanzen sind. b) Er-

Digitized by Google

gen welche Fehler bei ihnen besonders gearbeitet werden müsse.

Wie dem Lehrer diese sittliche Erziehung gelingen könne?

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbindung der Arbeitsschulen mit den Lehrschulen.

§. 24. Allgemeine Bemerkung über ihre Nüzlichkeit. Richtiges Verhältniß derselben zu den Lehrschulen. Ihr dreifacher Zweck. Ihre Einführung kann Stuffenweis geschehen. Einer der ersten Schritte wäre die Verbindung einer Baumschule, und eines Wurzgartens mit der Lehrschule. Was zur Belebung und Veredlung der Industrie in den Sonntagsschulen geschehen sollte.

Achter Abschnitt.

Von den Schul-Prüfungen.

§. 25. Alle Jahre 2. Prüfungen nach der Winter- und Sommer-Schule. Wer dabei zugegen seyn soll? Wer die Prüfung vornimmt, und über welche Gegenstände? Der Lehrer übergibt eine Generaltabelle über den Zustand seiner Schule, und seine Desideria. Der Pfarrer macht nach jeder Prüfung einen Bericht an den Schul-Inspector über verschiedene Punkte. Nach der Prüfung wird die Liste der in die Sonntags-Schule Entlassenen abgelesen, und die sich auszeichnenden Schüler belobt und belohnt.

§. 26. Die Schüler werden nach der Prüfung mit der Note ihres Fleißes und Fortganges in das Schulbuch eingetragen. Was für Gegenstände das Schulbuch überhaupt enthalten soll?

Neunter Abschnitt.

Von der Schulbüchersammlung.

§. 27. Welche Bücher in diese Sammlung angeschaft

Digitized by Google

werden sollen, und aus welchen Fächern? Das Minimum des jährlichen Geldaufwandes für die Büchersammlung. Die Schulbüchersammlung soll allmählich eine Gemeindsbüchersammlung werden, und das Lesen im Schulzimmer, besonders am Sonntag Abends im Sommer gestattet werden.

Zehenter Abschnitt. 531

Vom Schulgelde und andern Emolumenten des Schullehrers.

§. 28. Das Schulgeld wochentlich für jedes Kind in der Winterschule 2. kr., in der Sommerschule 1. kr. wo der Lehrer bisher mehr bezog, soll es bei dem Mehreren bleiben. Das Schulgeld soll nach seiner Totalsumme in der Gemeine umgelegt werden, und dem Schullehrer unentgeldlich übergeben, durch diesen aber der Empfang bei der Visitation schriftlich bezeugt werden.

Das Holz soll dem Lehrer nicht Scheiterweise gebracht, sondern auf einmal zugeführt werden. Die Naturalien an Brod, Mehl, Eyer, sollen dem Lehrer nach einem mittlern Anschlage, an Geld gegeben werden. Sämtliche bürgerliche Nuzungen sollen dem Lehrer als solchem, mithin, wenn er ohnedieß schon Bürger im Ort wäre, doppelt zukommen. Die Schullehrer sind für ihre Personen, und für ihre Besoldungsgüter von Frohnen frei, auch von Gemeinds = Prästanden. Man wird jede schickliche Gelegenheit ergreifen, ihre Salarien zu vermehren.

Eilfter Abschnitt.

Aufstellung von Schulkommissionen, und Schul = Inspectoraten.

§. 29. Allgemeiner Zweck der Schulkommissionen und Schul = Inspectorate.

a) Schulkommissionen in Dörfern. Bestimmung und

Digitized by Google

Eintheilung ihrer Verrichtungen. Relation an die Schul = Inspectorate.

b) Schulkommission in Städten. Ihre Verrichtungen, Relation an das geistliche Raths = Collegium als die oberste Schulstelle.

Speciellere Beschreibung der Pflichten beider Schulkommissionen.

c) Für jedes Oberamt werden ein oder mehrere Schul-Inspectoren aufgestellt.

Specielle Beschreibung ihrer Pflichten. Ihr jährlicher und wenn es sonst vonnöthen, besonderer Bericht an das katholische geistliche Raths = Collegium.

Erster Abschnitt.

Bestimmung des pflichtmäßigen Schulbesuches überhaupt und insbesondere in der Winter = Sommer = und Sonntags = Schule.

§. 1.

Alle Kinder männlich und weiblichen Geschlechts sind nach zurückgelegtem sechsten Jahre verbunden, die deutsche Schule ihres Orts zu besuchen, und dort dem Schulunterrichte bis einschlüssig ins 14te Jahr unausgesezt beizuwohnen; wenn nicht ganz wichtige, und dem pflichtmäßigen Ermessen der Schul = Inspection anheimzustellende Beweg = Ursachen entweder eine Abkürzung oder Verlängerung dieser Schulbesuchs = Zeit, in Beziehung auf einzelne Kinder, erheischen.

Dieß gilt allgemein für alle Dorfschulen, und auch für die deutschen Schulen jener Landstädte, die sich größtentheils nur vom Landbau und gemeinen Handwerken nähren. In größern Städten, wo mehr Anlaß zur frühern Entwicklung der Geisteskräfte der Kinder da ist, und also auch die Gegenstände des Schulunterrichtes von den Kindern schneller aufgefaßt werden, kann, beson-

ders den Fähigern, und durch Talente und Fleiß sich auszeichnenden Schülern der Uebergang in die lateinischen Klassen, oder in andere Unterrichtsanstalten, die die Geschäfte des Lebens betreffen, früher gestattet werden. Dieser Uebergang ist jedoch immer nur alsdann zu gestatten, wenn eine mit den Schülern vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung giebt, daß sie eines weitern Unterrichtes in der ordinairen Schule nicht mehr bedürfen.

Sollten einige Eltern ihre Kinder zu Hause durch Privatlehrer unterrichten lassen wollen, ohne sie in die öffentlichen Elementar-Schulen zu schicken; so wird ihnen dieß zwar gestattet, jedoch müssen sie hievon die vorläufige Anzeige bei der Schulkommission des Ortes machen. Es versteht sich dabei von selbst, daß nur solche Privatlehrer können angenommen werden, welche von der obersten Schulstelle als tüchtig erklärt worden, daß diese Privatlehrer in Rücksicht des Unterrichtes der Aufsicht des Schul-Inspectors jenes Bezirkes untergeordnet sind; und daß die so unterrichtete Kinder, wenn sie in öffentliche Schulen übergehen wollen, und überhaupt nach geendigtem Privat-Unterrichte, sich zur Beurtheilung ihrer erworbenen Kenntnisse einer Prüfung vor dem Schul-Inspector und der örtlichen Schulkommission unterwerfen müssen.

§. 2.

Die Kinder, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben, oder in wenigen Wochen zurücklegen, dürfen nicht einzeln, und zu jeder beliebigen Jahrszeit in die Schule eintreten, sondern alle müssen zugleich und an einem Tage, nämlich am 3. November, oder ist dieser ein Sonntag, am 4. November erscheinen.

Während des Schuljahres wird kein Kind in die Schule angenommen, weil sonst der Schullehrer mit jedem Kinde den Unterricht aufs Neue anfangen müßte; nur in den Stadtschulen leidet dieß einige Ausnahme;

Digitized by Google

532 da dort die zwei Kurse der Sommer- und Winterschule ganz gleich, und meistens auch mehrere Schullehrer angestellt sind; folglich im Anfange der Sommer- wie der Winter-Schule neue Schüler angenommen werden können.

§. 3.

Um die Aufnahme der Kinder in die Schule feierlicher zu machen, wird der Vater oder die Mutter oder Vormund an dem bestimmten Tage das Kind selbst in die Schule begleiten, und es dort dem Pfarrer und Schullehrer, welche auf ihre Ankunft warten, vorstellen; der Pfarrer und Schullehrer nehmen sie freundlich auf; der Erste hält eine kleine ermunternde liebreiche Anrede an sie; dann gehen sie in die Kirche, und nach vollendeter Gottesverehrung wieder in die Schule zurück.

Nun liest der Schullehrer die Schulgeseze, in so weit sie das Verhalten der Kinder betreffen, vor, welche der Pfarrer jedesmal mit kleinen Bemerkungen begleitet. Auch wird der Pfarrer in den ersten Tagen der Winterschule zu gewissen Stunden, den Schülern alle Jahre einen zweckmäßigen Unterricht über ihre Pflichten gegen den Schullehrer, die Eltern, die Ortsvorsteher die geistlich- und weltliche Obrigkeit geben; ferner, wie sich gut geartete Schüler in- und außer der Schule, in der Kirche, bei der Predigt, Christenlehre zu verhalten, welche Höflichkeits-Regeln gegen alle Klassen der Menschen sie zu beobachten haben rc.

§. 4.

Einen Monat vor Anfang der Winterschule, oder vor Allerheiligen, zieht der Pfarrer aus dem Taufbuche die Liste derjenigen Kinder aus, welche bereits 6. Jahre alt sind, oder dieses Alter in einigen Wochen erreichen.

Er übergiebt diese Liste sowohl dem Schul-Inspector, als auch dem Schullehrer, damit sie beide diesen

Digitized by Google

Zuwachs der schulpflichtigen Kinder in ihre Tabellen eintragen.

Am Sonntage vor dem Anfange der Winterschule liest der Pfarrer diese Liste nach der Predigt der versammelten Gemeide vor, damit die Eltern, welche es etwa versäumen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, sich mit der Ausrede nicht entschuldigen können; sie haben nicht gewußt, daß ihre Kinder bereits das schulpflichtige Alter haben.

§. 5.

Der Unterricht der Kinder in der Schule soll unausgesetzt, das ganze Jahr hindurch dauern; nur mit diesem Unterschiede, daß in den Wintermonaten die Zeit des Schulhaltens ungleich länger seyn muß, als in den Sommer-Monaten, weil in den letztern die größern Schüler ihren Eltern zu Feldgeschäften mehr nöthig sind.

§. 6.

Die Winterschule fängt mit dem 3. November an, und endiget sich an Georgii. Den Sonntag ausgenommen, wird alle Tage, und zwar Vor- und Nachmittags Schule gehalten; nur am Mittwoch und Samstag ist Nachmittags Vakanz, mehr noch um des Lehrers als der Schüler wegen, damit sich nämlich derselbe durch Lesung guter Schulschriften in seinem Fache immer weiter bilden möge.

§. 7.

Jedoch, wenn unter der Woche ein gebotener Feiertag einfällt, wird auch am Mittwoch Nachmittags Schule gehalten. Die Pfarrmesse ist, so lange die Winterschule dauert, des Morgens um 8. Uhr; alle Schüler, wenn sie nicht rechtmäßig gehindert sind, sollen in derselben erscheinen; und unmittelbar darauf fängt der vormittägige Schulunterricht an, welcher bis 11. Uhr dauert. Nachmittags dauert er von 12. bis 3. Uhr. Nach Gutbefinden kann derselbe auch etwas später; z. B. um

um halb 1. Uhr, oder gar erst um 1. Uhr anfangen; allein er muß alsdann um so später aufhören, und immer 3. Stunden dauern.

§. 7.

Die Sommerschule soll hinführo in allen katholischen Gemeinden des Königreichs, ohne Ausnahme eingeführt werden. Sie fängt mit dem 1. Mai an, und dauert bis zum dritten Sonntage im Oktober. Jedoch treten wegen Landgeschäften 3. mal Ferien ein,

1) in der Heuerndte, dann
2) in der Wintergetraid-Erndte,
3) in der Weinlese für die Gegenden, wo Wein gebaut wird. Sie sollen aber nie über 8. oder höchstens 12. Tage ausgedehnt werden.

Die Sommerschule wird in der Woche wenigstens 3mal, am Montag, Mittwoch und Freitag, jedesmal aber, wo möglich, Vormittags gehalten. Die Pfarrmesse soll zu einer solchen Stunde gehalten werden, daß die Schule nicht gehindert wird; diese fängt Morgens um 6. Uhr für die dritte oder größte Klasse der Kinder an, und dauert bis 8. Uhr; alsdann wird die dritte Klasse entlassen, und es kommen die Kinder der zweiten und ersten Klasse in die Schule; und ihr Unterricht dauert von 9. Uhr bis 11. Uhr.

Hiebei wird noch folgendes bemerkt:

In Dörfern und kleinern Land-Städten, wo zur Sommerschule bereits mehr als 3. Tage bestimmt und eingeführt sind, soll es auch bei dieser eingeführten Mehrzahl bleiben; in größern Städten wird die Sommerschule ohnehin wie die Winterschule alle Tage gehalten.

533 In Rücksicht der Zeit des Schulhaltens im Sommer überläßt man es dem Pfarrer und dem Schul-Inspector zu beurtheilen, ob es den Lokalumständen angemessener sey, die Sommerschule Vor- oder Nachmittags, oder

Digitized by Google

für eine Klasse Vor- und für die andere Nachmittags oder auch für die verschiedenen Klassen an verschiedenen Tagen zu halten; doch so, daß die angewiesene Stundenzahl nicht vermindert werde.

§. 8.

Wenn für die Schüler, die das 14te Jahr erreicht haben, die Zeit des Schulbesuches zu Ende geht, so dürfen sie nicht eigenmächtig, und nicht zu jeder beliebigen Zeit die Schule verlassen, sondern erst nach der Schul-Prüfung, die am Ende sowohl der Winter- als Sommerschule vorgenommen wird.

In der Schulprüfung wird ihr Fortgang in den Lehrgegenständen genau geprüft; und sie werden nur alsdann aus der ordinären Schule entlassen, wenn sie in allen Fächern gehörig unterrichtet sind. Widrigenfalls müssen sie so lange noch fortfahren, die Schule zu besuchen, als es die Schulprüfungs-Kommission für nöthig findet.

Die aus der ordinären Schule entlassenen Schüler, sowohl männlich als weiblichen Geschlechtes sind alsdenn verpflichtet, die Sonntagsschulen bis einschlüßig in ihr 21. Jahr zu besuchen.

§. 9.

Die Schüler, welche die Sonntagsschule zu besuchen haben, versammeln sich alle Sonntage des ganzen Jahres, entweder vor der Christenlehre und Vesper, oder nachdem diese geendigt sind, in der Schule, und ihr Unterricht dauert wenigstens 1½. Stunden, wobei der Pfarrer, oder in seinem Namen ein anderer Geistlicher gegenwärtig seyn soll.

Die gute Ordnung erfodert es, daß an einem Sonntage nur die Jünglinge, am andern nur die Mädchen, in die Schule kommen. In den Städten, wo mehrere Schulzimmer und Schullehrer sind, soll aber die Sonntagsschule sowohl von Mädchen als von Jünglingen zu

gleicher Zeit und an jedem Sonntage besucht werden; nur daß die beiden Geschlechter in verschiedenen Schulzimmern und von verschiedenen Lehrern Unterricht erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Lehrgegenstände in den Elementarschulen.

§. 10.

Da in der Folge ein eigener Lehrplan, und mit ihm übereinstimmende Lehrbücher für die deutschen Schulen eingeführt werden sollen; so wird in Betreff der Lehrgegenstände und der Lehrmethode den Schullehrern, Pfarrern, und Schul-Inspectoren einsweilen nur Folgendes zur Richtschnur gegeben;

a) Die wesentlich nothwendigen Gegenstände, welche in allen deutschen Sommer- Winter- und Sonntagsschulen gelehrt, und wiederholt werden müssen, sind: 1) Lesen, 2) Schön- und 3) Rechtschreiben, 4) Verfertigung schriftlicher Aufsätze fürs bürgerliche Leben, 5) Religion und Sittenlehre, 6) Singen, 7) Verbesserung der Aussprache, und einiger Unterricht in der deutschen Sprache, 8) Rechnen.

b) Von der Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, Landwirthschaft, Gesundheitslehre rc. wird (außer den Stadtschulen) nur so viel gelehrt, als in Verbindung mit den erstern Gegenständen in die Lehrstunden verflochten werden kann, oder überhaupt für die Landschulen, auch nach Lokalrücksichten zweckmäßig ist.

Indem diese Gegenstände gelehrt werden, müssen zugleich Verstandes-Uebungen mit den Kindern vorgenommen, ihre Aufmerksamkeit, ihr Beobachtungsgeist, kurz ihre ganze Denkkraft, so weit es der Kreis ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Folge nöthig macht, muß entwickelt werden.

Digitized by Google

Sie müssen zugleich zur Ordnung, Reinlichkeit und Höflichkeit angewöhnt, und vorzüglich soll ihr sittliches Gefühl frühe erregt, belebt und geschärft werden.

§. 11.

Die Schulkinder sind theils nach ihrem Eintritte in die Schule, theils nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten in 3. Klassen, und, wenn es nöthig seyn sollte, diese wieder in Unterklassen einzutheilen.

Jede Klasse der Schüler erhält ihren besondern, aber gemeinschaftlichen Unterricht; daher müssen auch die Schüler einer Klasse ein gemeinschaftliches Lehr- und Lesebuch haben.

Jeder Schüler wird in eine höhere Klasse versezt, wenn es sich nach erstandener Prüfung ergiebt, daß er die der Klasse angewiesene Gegenstände gehörig aufgefaßt hat. Es ist also für die erste und zweite Klasse keine Zeit allgemein bestimmt, wie lange die Schüler sich darinn aufhalten müssen.

Vorzüglich in der dritten Klasse sollen die nüzlichen Kenntnisse öfters und etwas ausführlicher den Schülern beigebracht werden Da sollen sie auch durch öftere Uebungen zu einem freien, ungezwungenen Lesen, auch zur richtigen Deklamation angeführt werden; indem auch ihr Verstand mehr gebildet ist, und den Innhalt des zum Lesen mitgetheilten eher begreift, und erklären kann.

Es kann hier nur eine allgemeine Vorschrift gegeben werden, wie die Lehrgegenstände in die 3. Klassen der Schulkinder zu vertheilen sind, und man überläßt es in der Anwendung dem Pfarrer und dem Schul-Inspector dabei auf die besondere Umstände und Bedürfnisse jeder Ortschule Rücksicht zu nehmen; daher will man nur Folgendes als Leitfaden bei ihren individuellen Eintheilungen anfügen. 534

Die erste Klasse soll vorzüglich mit nachstehenden Gegenständen beschäftigt werden:

Digitized by Google

a) Erweckung der Aufmerksamkeit, und des Beobachtungsgeistes, durch Vorzeigung und Benennung verschiedener Gegenstände, die um die Schüler herum sind, und von ihnen angeschaut werden können.

Man analisirt mit ihnen die Schulstube, ihre Theile, und Untertheile, den Gebrauch und die Bestimmung aller Theile; doch darf die Zergliederung eben nicht zu weit gehen. So kann man mit ihnen auch die Theile des menschlichen Körpers, die Theile einer Kirche, eines Gartens, das Dorf in seiner politischen und religiösen Verfassung, nach seinen Häusern und Gebäuden durchgehen, und sowohl die Zahl ihrer Anschauungen, als der Worte zu ihrer Benennung vermehren. Diese Uebungen gehen vor aller Buchstaben-Kenntniß, und sie machen einen wesentlichen Theil des allerersten Schulunterrichtes aus, und sollen auf dem Lande gleichsam die Stelle des Pestalozzischen Buches für Mütter vertreten. Auch kann man dabei nicht nur die zehen Gesichtspunkte benüzen, welche Pestalozzi in jenem Buche zu Uebungen aufstellt, sondern dieselben wohl noch mit andern, eben so belehrenden, vermehren.

b) Buchstaben-Kenntniß, Buchstabiren, und einige Uebungen im Lesen. Man wird es in der Folge dahin zu bringen suchen, daß die stephanische Art, das Lesen zu lehren, und zu lernen, allgemein werde. Indessen mag immer der gewöhnliche Weg durchs Buchstabiren zum Lesen zu kommen, von den Schul-Inspectoren bei den ältern Schullehrern noch geduldet, aber dabei jene Verbesserungen und Abkürzungen angewandt werden, welche in den neuern Zeiten für diese Lehrmethode erfunden worden, zumal, da noch selbst die Pädagogen nicht ganz in die Verwerfung des gewöhnlichen Buchstabirens einstimmen, und das Buchstabiren aus dem Kopfe wenigstens bei der Rechtschreibung mit Nuzen gebraucht wird.

c) Rechnen aus dem Kopfe, wozu man den Stoff

Digitized by Google

aus den sinnlichen Umgebungen der Kinder hernimmt. Auch ist die Pestalozzische Rechnungstabelle (wenigstens in den einfachern Zahlenverhältnissen) schon bei den kleinsten Kindern anwendbar.

d) Religion und Sittenlehre. So weit dieser Gegenstand der Fassungskraft und dem Alter der Kinder dieser Klasse nach Anleitung der bessern Religionsbücher angemessen ist.

Man bemerkt hiebei, daß die religiösen und sittlichen Ermahnungen auf den Kinder-Kreis angewandt, und durch Beispiele aus demselben, auch durch biblische Geschichten erläutert werden sollen. Die Moral muß hier vorzüglich dahin gehen, die Pflichten der Kinder einzuschärfen.

e) Singen. Da man in jeder guten Schule vor dem Anfange des Unterrichtes die Schüler im Singen geistlicher, und sonst anständiger Lieder übt; so werden schon die kleinsten Schüler einigermassen, wenn es ihr schwaches Organ zuläßt, in diese Singübung gezogen.

In der zweiten Klasse werden dieselben Gegenstände, nur mit der nöthigen Erweiterung, vorgetragen.

Die Kinder werden mit den Unterscheidungszeichen bekannt gemacht. Sie müssen richtig und deutlich lesen. Der Unterricht und die Uebungen im Schreiben werden mit ihnen angefangen.

Zu dem Kopfrechnen kommen die 4. Rechnungsarten in genannten und ungenannten Zahlen. Begriffe von den Brüchen.

Der Religionsunterricht wird theils durch biblische Geschichten, theils durch einen etwas ausführlichern Katechismus mitgetheilt. Auch die Verstandes-Uebungen werden, in veränderter und mehr umfassender Gestalt fortgesezt; Regeln der Ortographie und der deutschen Sprache hie und da eingestreut; auch aus andern Fä-

chern nützliche Kenntnisse beigebracht, wozu die öffentlichen Leseübungen aus gemeinnützigen Büchern, z. B. aus dem Kinderfreunde, oder Beckers Noth- und Hülfsbüchlein reichlichen Stoff liefern können.

In der dritten Klasse wird der Unterricht in allen obigen Gegenständen so weit fortgeführt, als es für Landschulen nöthig ist.

Der Religionsunterricht für alle 3. Klassen wird nicht vom Schullehrer, sondern vom Pfarrer selbst, oder seinem Vikar (unter seiner Aufsicht, und in den Orten, wo Kapläne oder Cooperatoren sind, auch von diesen) gegeben. Es werden dazu für jede Kasse wochentlich 2. Stunden, und mithin für alle drei Klassen in jeder Woche 6. Stunden verwendet.

Die Schüler der zwei erstern Klassen wohnen der öffentlichen Katechese in der Kirche an Sonntagen nicht bei. Hingegen werden die Schüler der dritten Klasse, ob sie gleich wie die übrigen, auch unter der Woche zweimal in der Schule Religions-Unterricht erhalten, doch auch zur Kirchenkatechese an Sonntagen zugelassen. Dieser sonntägliche Religions-Unterricht in der Kirche wird
535 von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend, und überhaupt für die Erwachsenen zur Ergänzung, Wiederholung, tiefern Einprägung und praktischer Anwendung des in den Schulen erhaltenen Unterrichtes gegeben.

Die Pflicht der Schullehrer ist, die Schüler zum jedesmaligen Religionsunterricht kurz vorzubereiten, während demselben Stille, Ordnung, und Aufmerksamkeit unter den Schülern zu erhalten, auch gelegenheitlich den gegebenen Unterricht mit ihnen zu wiederholen.

Da es jetzt öfters geschehen kann, daß Kinder von andern Confessionen in katholischen Ortschaften die Schule besuchen; so sollen diese Kinder in der Stunde, welche dem Religionsunterrichte für die Katholiken gewiedmet ist,

Digitized by Google

nach Hause entlassen werden, um dort, oder wo es immer die Eltern für gut halten, ihren eigenen Religionsunterricht zu empfangen.

Es wird ferner allen Schullehrern und Pfarrern strenge untersagt, bei dem öffentlichen Unterrichte, oder bei Leseübungen aus verschiedenen Büchern, wo Kinder anderer Confessionen zugegen, oder auch nicht zugegen sind, etwas Anzügliches, Beleidigendes, oder wie immer gegen die christliche Duldsamkeit Anstössiges, in Beziehung auf jene Confessionen, es mag die Personen ihrer Lehrer, ihren Kult, oder was immer für kirchliche Gegenstände betreffen, einfliessen zu lassen, vielmehr sollen sie sich es angelegen seyn lassen, ihren untergebenen Schülern Achtung und Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied der Confession oder der Religion einzuflössen, und in diesen Stücken ihnen durch ein musterhaftes Betragen selbst zum Beispiel zu werden.

Vorzüglichen Schullehrern wird bei all diesen Unterrichtsgegenständen keine andere Gränze vorgeschrieben, als die Gemeinnützigkeit: das ist der Punkt, auf den sie überall hinarbeiten müssen. Uebrigens wird ihrem Eifer in Betreff der Lehrgegenstände kein Ziel gesezt; nur daß sie die Kinder nicht zu sehr überladen, und nicht sowohl auf eine momentane Vollpropfung derselben mit Realien, als auf Bildung des Verstandes Rücksicht nehmen. Dagegen müssen aber alle Schullehrer dahin streben, daß die Schüler, ehe sie ganz austreten, vollkommen lesen, schreiben, rechnen, Aufsätze und Briefe verfertigen lernen: daß sie einige wohl aufgefaßte, brauchbare Kenntnisse aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Landwirthschaft, Gesundheitslehre u. s. w. in den Kreis ihres folgenden Lebens mitnehmen; mit einem geübten Verstande ihre bürgerlichen Geschäfte beginnen, und einen eben so gründlichen und vollständigen, als praktischen Religionsunterricht aus dem Schulbesuche gewinnen.

Nachahmungswürdig ist es, was bereits einige katholische Württembergische Pfarrer thun, daß sie die leztgenannten Gegenstände des Unterrichtes, z. B. Naturlehre ꝛc. über sich nehmen, und den Schullehrer dadurch erleichtern. Sie geben den bessern Schülern der dritten Klasse einigemal in der Woche Unterricht, und bedienen sich dabei theils des Beckerschen Noth- und Hülfsbüchleins, theils anderer dazu geeigneten Schulschriften.

§. 12.

Was bisher über den Umfang der Lehrgegenstände gesagt worden, bezieht sich vorzüglich auf die Schulen in Dörfern, und in jenen Landstädten, welche ihren Unterhalt meistens aus dem Feldbau ziehen; hingegen die deutschen Schulen größerer Städte erfordern auch mehrere Lehrer, Lehrfächer, und eine umfassendere Schul-Einrichtung, die aber, meistens von Lokalumständen abhängt. Im Allgemeinen wird nur dieß bemerkt:

a) Die Geschichte, besonders die vaterländische, die Geographie, und andere Lehrgegenstände, welche in Landschulen nur stückweise, und gelegenheitlich eingemischt werden, müssen hier in zusammenhängenderem Vortrage, jedoch immer mit Beschränkung auf das Gemeinnüzige und Nöthige vorgetragen werden.

b) Es wird daher auch von den Schullehrern in Städten ein größerer Umfang von Bildung, von Kenntnissen, und von Belesenheit gefodert, sie sollen strenger geprüft werden; und in ihre Schulen soll ein größerer Apparat von Büchern ꝛc. angeschaft werden.

c) Auch muß dafür gesorgt werden, daß in Verbindung mit der deutschen Stadtschule eigene Lehrer der französischen und lateinischen Sprache, des Zeichnens und der Technologie angestellt werden, als solcher Kenntnisse, die einer Bürgerschaft, welche sich mit Handel, Kunstfleiß, und mannigfaltiger Gewerbs-Art nährt, ganz unentbehrlich sind.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Unterrichts-Methode.

§. 13.

Was nun die Unterrichts-Methode selbst betrift; so ist die Haupt-Regel diese:

Alles, was den Schülern zum Lesen oder Schreiben vorgelegt wird, muß ihnen erklärt werden.

Sie müssen so lesen lernen, daß sie auch verstehen, was sie lesen, und sich dadurch zugleich nüzliche Kenntnisse erwerben. Die Gedächtniß-Uebung, welche bei Kindern nicht vernachlässigt werden darf, geht um so leichter von statten, wenn sie das, was sie auswendig lernen sollen, auch verstehen.

Dann ist das Gedächtniß eine Niederlage erworbener Kenntnisse, und das mit dem Verstande und Gedächtniß zugleich Aufgefaßte, erleichtert wieder den folgenden Unterricht.

536

§. 14.

Eine andere Regel der guten Methode ist; daß der Lehrer bei jedem Unterrichte mehrere Zwecke zugleich zu erreichen suchen soll.

Die Entwicklung der Denkkraft, durch Schärfung der Aufmerksamkeit, durch Vergleichung mehrerer Gegenstände, Beobachtung des Aehnlichen und Verschiedenen soll schon bei der Erlernung der Buchstaben, der Zahlen, und so bei jedem Fortschritte im Lesen und Schreiben als wichtiger Mitzweck berücksichtiget werden.

Es ist keine Schulübung, bei welcher der Lehrer nicht zugleich auf Bildung des Verstandes hinarbeiten kann und soll.

Die Lesebücher und Vorschriften zum Schreiben sollen immer einen Vorrath gemeinnüziger Kenntnisse aus der Moral, Geschichte, Geographie ꝛc. oder Muster von

Digitized by Google

Briefen, Quittungen, und andern im gemeinen Leben brauchbaren Aufsäzen enthalten.

§. 15.

Nichts wirkt so sehr auf den Verstand, und die Anschauungskraft der Kinder, als wenn man öfters mit ihnen Kopfübungen vornimmt, das ist, sie, sobald sie die Buchstaben kennen, ohne Beihülfe der Tafel oder der Fibel blos aus dem Kopfe Sylben zusammensezen, buchstabiren und syllabiren, ja in der Folge ganze Säze zusammenfassen, und gleichsam aus dem Kopfe lesen läßt. Es versteht sich, daß die Säze den Kindern verständlich und aus ihrem Erfahrungskreise hergenommen seyn müssen. So muß auch das Rechnen aus dem Kopfe mit ihnen früher, als das Rechnen an der Tafel vorgenommen werden. Wobei nur zu bemerken ist, daß die ersten Gegenstände des Rechnens sinnlich, das ist, von dem, was den Kindern zunächst liegt, was sie in der Schule vor sich sehen, Fenster, Bänke, Bücher, Kinder ꝛc. entlehnt seyn sollen.

Die Beschäftigung des Kopfes durch Zusammensezen und Trennen, durch Beobachten und Vergleichen, durch alle Gattungen der Verstandes-Uebungen machen den Realgewinn des Schulunterrichtes aus, lesen, schreiben, rechnen, kann man mechanisch lernen und lehren; es bleibt alsdann blos beim Gelernten, und der Schüler macht in der Folge nur sclavisch (ohne Nachdenken) nach, was, und wie es ihm in der Schule vorgezeigt worden. Ja, die blos im Gedächtnisse haftenden Kunstgriffe werden in der Folge bald wieder vergessen; weil sie in dem Nachdenken, in der entwickelten und gebildeten Denkkraft keine Stütze haben. Ohne die Erweckung des Nachdenkens, des Beobachtungsgeistes, ohne Beschäftigung und Ausbildung der Denkkraft ist aller Schulunterricht ein todter, unfruchtbarer Buchstabe.

Digitized by Google

§. 16.

Auch dieß erleichtert den Unterricht der Kinder sehr, wenn ihnen die Gegenstände des Unterrichts versinnlicht werden. Dieß will nicht blos sagen, daß man ihnen Bilder-Bücher darlegen soll, in welchen verschiedene Gegenstände der Geschichte, der Naturgeschichte, des Menschenlebens ꝛc. dem Auge vorgezeichnet sind, sondern der Unterricht selbst soll versinnlichen, indem er Beispiele, Gleichnisse aus dem Kreise der Kinderwelt herholt, oder die Anwendung jedes vorgetragenen Sazes auf die sinnlichen Umgebungen der Kinder macht.

§. 17.

Vor allem aber soll den Kindern der Schulbesuch angenehm gemacht werden, damit sie nicht mit Abneigung in die Schule kommen, und diese als ihren Kerker, oder als einen Ort der Marter betrachten. Sie lernen doppelt schnell, wenn sie am Lernen Vergnügen finden, und dieß wird geschehen, wenn ihnen

a) das zu Erlernende klar, kurz und faßlich, und wie gesagt, in so viel möglich versinnlichter Gestalt vorgetragen wird.

b) Wenn sie nicht so sehr mit Lektionen, oder mit zu vielerlei Gegenständen überhäuft werdeu, und besonders die ganz kleinen Schüler der ersten Klasse nicht zu lange in der Schule sizen bleiben müssen, sondern früher entlassen werden.

c) Wenn sie mit väterlicher Liebe vom Schullehrer behandelt, bei ihren Fehlern mit Sanftmuth geleitet, und bei der Langsamkeit oder Schwäche ihrer Fassungskraft mit Geduld unterrichtet werden; und wenn sich der Lehrer sowohl im Unterrichte, als in Belohnungen und Strafen überall der Fähigkeit, und dem Bedürfnisse der Kinder anschmiegt.

d) Endlich, wenn der Lehrer auch die Kunst versteht, ihren Wetteifer und ihre Lernbegierde zu erregen. Wenn

Digitized by Google

aber hier gesagt wird, daß man den Kindern den Schulbesuch, und das Lernen angenehm machen soll; so will man dadurch nicht sagen, daß man die Kinder durch Spielwerke belehren, und eine tändelnde Lehrmethode annehmen soll; Anstrengung des Verstandes, anhaltendes ernstliches Lernen ist auch bei der Jugend nöthig; nur muß man die Kunst verstehen sie dazu zu reizen, und sie die Mühe des Lernens durch ein sanftes Betragen und durch faßlichen Unterricht gleichsam vergessen zu machen.

§. 18.

587 In jeder gut geordneten Schule muß endlich auch unter Rücksprache mit dem Pfarrer und Schullehrer des Ortes vom Schul-Inspector eine Stunden-Eintheilung, und eine Eintheilung der Gegenstände verfertiget werden, deren die erste anzeigt, was bei den verschiedenen Klassen der Schüler um sie alle immerfort, und auch zu gleicher Zeit gehörig zu beschäftigen, in jeder Stunde des Tages von den Lehrgegenständen vorgenommen werden, die zweite aber ausweiset, wie weit in jedem Jahre der Unterricht über jeden Gegenstand fortschreiten soll, damit er in 7. oder 8. Jahren ganz erschöpft werde.

Es ist aber hiebei, so wie bei allem Unterrichte zu bemerken, daß bei der verschiedenen Fähigkeit der Kinder, bei den verschiedenen Stuffen, auf welchen die Landschulen stehen, manchmal einem Gegenstande (nach dem jedesmaligen Bedürfnisse) mehr oder weniger Zeit, als die Stunden-Eintheilung vorschreibt, gewidmet werden dürfe, und daß überall, wo über einige Punkte dieser General-Verordnung sich Lokalschwierigkeiten erheben sollten, welches beinahe nicht zu vermeiden ist, der Buchstabe durch den Geist interpretirt werden müsse; nur darf sich der Lehrer, so wie auch selbst der Pfarrer nicht willkührlich, und ohne offenbaren Vortheil, und nie anders als auf Genehmigung des Schul-Inspectors herausnehmen, von den ihm gegebenen Vorschriften abzuweichen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.
Von den Schulversäumnissen.

§. 19.

In Betreff der Schul-Versäumnisse finden wir für nöthig, folgendes zu verordnen:

Alle Schüler, welche ohne gültige Ursache Vor- oder Nachmittags aus der Winter- oder Sommer- oder Sonntagsschule wegbleiben, werden vom Schullehrer besonders in eine Liste eingetragen, welche derselbe durch den Pfarrer des Orts alle Monat dem Beamten, oder wo sich keiner befindet, dem ersten Ortsvorsteher zur Bestrafung der Eltern, deren Kinder die Schule verabsäumten, einzuhändigen hat.

Für jede Schulversäumniß, welche ohne hinreichenden Grund geschieht, muß der Vater 3. kr. Strafgeld erlegen. Eben dasselbe gilt auch für jedes unnöthige Schulversäumniß der Sonntagsschüler. Das Strafgeld wird zum Schulfond gezogen, und kann, wenn besondere Umstände es nöthig machen, auch erhöht werden. Gültige Entschuldigungsgründe werden zwar angenommen, und befreien von der Strafe; allein diese Gründe müssen, sobald als möglich dem Lehrer, und durch diesen sogleich dem Pfarrer angezeigt werden, damit man über ihre Gültigkeit urtheilen kann. Sonst wird die Schulversäumniß als unnöthig angesehen, und die Eltern haben dafür zu seiner Zeit die obenbemerkte Strafe zu erlegen.

Uebrigens soll der Lehrer in die Liste der sträflichen Schulversäumnisse doch auch jene Schulkinder eintragen, die aus gültigen Gründen aus der Schule weggeblieben sind, und er soll zugleich die Gründe ihres Ausbleibens beifügen.

§. 20.

Da der Schulunterricht durch nichts so sehr gehindert wird, als durch die an vielen Orten noch bestehen-

Digitized by Google

de Privat-Huten, so kann von nun an nie ein Kind durch den Vorwand, „es habe das Vieh seines Vaters hüten müssen," sich über Versäumung der Werk- oder Sonntagsschule gültig entschuldigen; vielmehr sollen die Eltern wegen solchen Schulversäumnissen, die das Privathüten veranlaßt hat, eben so, wie wegen andern unnöthigen Schulversäumungen bestraft werden.

§. 21.

Eben so sehr ist es (besondere Fälle ausgenommen) verboten, die schulpflichtigen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes von sich zu schicken, oder als Dienstbuben, oder Dienstmädchen zu verdingen, es wäre denn, daß der Hausvater, in dessen Dienst sie treten sollen, ihnen gestattete, die Schulen, so lange sie dazu verbunden sind, vorschriftsmäßig zu besuchen. Jene jungen Leute aber, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, welche aus der ordinären Schule entlassen, bis ins 21. Jahr die Sonntags- oder Wiederholungsschule besuchen müssen, können zwar anderswohin zur Erlernung eines Handwerks verschickt werden, oder in andern Orten Dienste annehmen; allein sie müssen allemal ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, daß sie noch zur Sonntagsschule verpflichtet sind, mitnehmen, und dem Pfarrer des Ortes, wohin sie kommen, einhändigen; sollten sie dieß unterlassen, so soll der Pfarrer selbst, sobald er ihren Aufenthalt in seiner Pfarrei wahrnimmt, sie zu sich rufen, ihnen das besagte Zeugniß abfordern, und sie alsdann in die Zahl der dortigen Sonntags-Schüler einschreiben, und zum Besuche der Sonntagsschule anhalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der innern Schulverfassung.

§. 22.

Eine gute und zweckmäßige innere Verfassung ist ein wesentliches Bedürfniß öffentlicher Schulen.

Digitized by Google

Man hat daher folgende Vorschriften über diesen Gegenstand zu erlassen, für nöthig gefunden.

A. Vorschriften, den Schulbesuch betreffend.

I. Die Schüler sollen sich genau zur bestimmten Stunde in der Schule versammeln. Das zu späte Kommen darf der Lehrer durchaus nicht dulden.

II. Der Anfang der Schule wird mit einem kurzen Gebete, und einem Gesange gemacht.

III. Der Beschluß der Schule wird ebenfalls mit einem passenden kurzen Gebete und Gesange gemacht; dann danket eines der Kinder abwechslungsweise dem Schullehrer für den empfangenen Unterricht, und die Schüler gehen ohne Gedränge, ohne Lärmen aus der Schule. 538

IV. Lärmen der Schüler, müßiges Hinstehen, oder wohl gar Schimpfung und Schlagen auf dem Wege zur Schule, oder nach Hause soll durch fleißige Aufsicht gehindert, und wenn es geschieht, nicht ungeahndet gelassen werden.

B. Während der Schule.

I. In der Schule Brod, Obst und dergleichen zu essen, ist strenge verboten. Schullehrer soll öfters nachforschen, ob die Kinder keine Eßwaaren mit in die Schule bringen.

II. Die pünktlichste Stille soll in der Schule beobachtet werden. Unter dem Vorwand, sich in dem Lesen zu üben, darf kein Geräusch oder Murmeln gestattet werden.

III. Die Kinder sollen nie unbeschäftigt gelassen werden; wodurch die Stille und Ruhe in der Schule am leichtesten erhalten wird.

IV. Ohne dringende Noth soll kein Schulkind die Erlaubniß erhalten, früher aus der Schule zu gehen.

V. Fodert es die Nothwendigkeit, auf einige Augen-

blicke das Schulzimmer zu verlassen; so soll nie mehr als ein Kind, und nur mit Vorwissen des Lehrers hinausgehen; auch sogleich wieder und ohne Geräusch, zurückkehren. Kein Kind darf aber über Bänke hinaus- oder hereinsteigen, sondern am Eingange der Bank in seine Stelle einrücken. Sollte sich ein Kind zu lange außer dem Schulzimmer verweilen; so wird der Lehrer selbst hinausgehen und nachforschen, warum das Kind länger ausbleibe, nicht aber ein anderes Kind hinausschicken, um nachzuforschen.

VI. Knaben und Mädchen sollen, so viel möglich, in dem Schulzimmer abgesondert sizen.

C. Die Reinlichkeit und Gesundheit betreffend.

I. Bei dem Eingange der Schule soll ein Abstreifeisen angebracht werden, damit die Schulkinder ihre Schuhe von Schnee und Koth reinigen können.

II. An zwei Fenstern des Schulzimmers sollen oben Ventilatoren eingesezt werden, und, so viel möglich, ununterbrochen offen stehen.

III. Das Schulzimmer soll, so oft es nöthig, bei offenen Fenstern ausgekehrt, und alle Monat einmal aufgewaschen werden.

IV. Vor dem Aufwaschen sollen Bänke und Pulte oder Tische abgerieben, und nach dem Auskehren allzeit abgestäubt werden.

V. Bei gelinderm und heiterem Wetter soll auch hie und da unter der Schule und allezeit nach der Schule ein oder ein Paar Fenster geöffnet werden, um reine Luft zu erhalten. Auch soll das Zimmer öfters ausgeräuchert werden.

VI. Jährlich soll das Schulzimmer wenigstens einmal geweißt werden.

Digitized by Google

VII. Die Schulkinder sollen nie anders, als mit rein gewaschenen Händen und Gesicht, mit ordentlich gekämmten Haaren, und abgeschnittenen Nägeln in der Schule erscheinen.

VIII. Hautausschläge, Ungeziefer schließen von der Schule aus, aber die Eltern sollen angehalten werden, für die Reinlichkeit ihrer Kinder in diesem Stücke zu sorgen, oder die Schulversäumnisse der Kinder werden ihnen zur Strafe angerechnet.

IX. Jedes Kind soll ein Nasetuch, wäre es auch noch so gering, bei sich haben.

X. Auch ihr Anzug soll ordentlich, und ihre Hemder und übrigen Kleider rein gewaschen und ganz seyn.

XI. Der Schullehrer soll öfters nachsehen, ob jedes Kind seine Bücher und Schriften rc. in Ordnung habe, reinlich erhalte, sie nicht unnöthig bekrizle, oder zerreisse.

XII. Nie soll die Schul-Stube im Winter zu stark geheizt, oder den Kindern erlaubt werden, an den Ofen hinzustehen, und sich zu wärmen. Gegen den Rauch, welcher dem Auge so schädlich ist, soll, sobald Eindringen in die Schul-Stube bemerkt wird, die nöthige Vorkehrung getroffen werden.

D. Die Höflichkeit und gute Sitten betreffend.

I. Jeder Schulknabe soll mit entblößtem Kopfe in das Schulzimmer hineintreten.

II. Alle Schüler sollen beim Hereintreten dem Lehrer eine Verbeugung machen, und ruhig und sittsam an ihren Plaz gehen.

III. Beim Ein- und Ausgehen sollen sie einander ohne Gedränge ausweichen, auf ihren Pläzen in einer anständigen Stellung sizen, und überall einander bescheiden begegnen.

Digitized by Google

539 IV. Wenn eine fremde angesehene Person ins Schulzimmer hereintritt, sollen sie alle aufstehen, und eine Verbeugung machen.

V. Auch wenn sie der Lehrer zum Lesen, oder sonst zu einer Schulübung aufruft, sollen sie aufstehen, und ihm überall mit Ehrerbietung begegnen.

Aus diesen Vorschriften soll der Pfarrer dasjenige herausheben, was insbesondere von den Schülern selbst beobachtet werden soll, und diesen Auszug, unter der Aufschrift: Schulgeseze beim Anfange der Winter-Schule, wie schon oben §. 3. bemerkt worden, öffentlich vorlesen, auch zur allgemeinen Kenntniß, auf einer Tafel geschrieben, in der Schule aufstellen lassen.

Was die Schulhäuser und Schulzimmer selbst, und ihre möglichst bequeme Einrichtung in Hinsicht des Schulhaltens, der Gesundheit und Reinlichkeit betrift, so wird das Nöthige hierüber in der Instruktion für die Schul-Inspectoren vorkommen.

Sechster Abschnitt.

Von der moralischen Erziehung in den Elementarschulen.

§. 23.

Außer den Regeln des äußerlichen Verhaltens in der Schule, und außer den wissenschaftlichen Gegenständen, welche der Lehrer seinen Schülern während ihres Schulbesuches beizubringen hat, ist die moralische Erziehung ein Haupt-Gegenstand der öffentlichen Schulen. Der Schullehrer ist nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher; die Schule, worinn Kenntnisse beigebracht werden, soll auch die Sitten bilden; und die früher erhaltene Erziehung der Eltern fortsezen, oder ersezen, oder berichtigen.

Die sittliche Erziehung muß dahin arbeiten, bei den Kindern

1) Das sittliche Gefühl, das Gewissen zu schärfen;
2) Liebe zur Ordnung;
3) Fleiß und Eifer zur Arbeit in ihnen zu erwecken;
4) sie zu einem willigen Gehorsam anzugewöhnen;
5) das Gefühl der Schamhaftigkeit, als den Wächter der Keuschheit, in ihnen zu beleben;
6) ihnen die Regel tief ins Herz zu prägen: Was du nicht willst rc. Sie daher bei jeder Gelegenheit zu wechselseitigen Gefälligkeiten und Liebesdiensten in- und außer der Schule anzuhalten;
7) ihnen Liebe zur Wahrhaftigkeit einzuflößen;
8) sie in- und außer der Schule an ein gesittetes und höfliches Betragen nicht nur gegen die Obrigkeit, sondern auch gegen alle Klassen der Menschen anzugewöhnen.

Die Fehler, gegen welche daher bei den Schülern mit besonderer Aufmerksamkeit gearbeitet werden muß, sind

1) Lügen,
2) Eigensinn,
3) Grobheit,
4) Lieblosigkeit auch in kleinen Dingen gegen ihre Mitschüler, und andere Menschen, mit welchen sie Umgang haben, und überhaupt gegen alle Mitmenschen;
5) selbst die bei Kindern schon aufkeimende Unbarmherzigkeit und Härte gegen die Thiere, aus welcher in der Folge gerade die Grausamkeit und Unempfindlichkeit gegen die Menschen entspringt, oder wenigstens Nahrung erhält.
6) Ausgelassenheit in Worten oder Handlungen;
7) Müßiggang,
8) Unordnung in Geschäften;
9) Unreinlichkeit,

Digitized by Google

10) Schadenfreude, wenn andere Kinder bestraft werden;

11) Spotten über natürliche Gebrechen, oder geringere Talente Anderer;

12) Boshaftes Verklagen und Anschwärzen anderer Schüler.

Diese moralische Erziehung wird jedem Schullehrer um so eher gelingen, je mehr er sich bestrebt,

A. Die Liebe, Achtung, und das Vertrauen der Kinder zu erwerben;

B. Das Genie, und die eigentliche Sinnes- und Gemüthsart jedes Kindes auszuforschen;

C. einen weisen Gebrauch von Belohnungen und Strafen zu machen.

Alles dieses ist hier nur angedeutet, theils um die Gegenstände des Schulunterrichtes vollständig aufzuzählen, theils um den Lehrer an seine Pflichten in der Winter- Sommer- und Sonntags-Schule umfassend zu erinnern.

540 Siebenter Abschnitt.

Verbindung der Arbeitsschulen mit den Lehrschulen.

§. 24.

Was bisher verordnet worden, bezieht sich vorzüglich auf die sogenannten Lehrschulen; mit diesen soll aber auch überall nach und nach eine Arbeitsschule verbunden werden. Es ist nicht genug, die Sitten der Schüler zu bilden, und diese mit den nöthigen Kenntnissen auszurüsten; sie müssen auch frühe zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit angehalten und angewöhnt werden; denn hierinn liegt die Quelle ihres künftigen Lebensunterhaltes. Man hat aber aus den bisher erhaltenen Schul-Berichten

wahrnehmen müssen, daß diese Art der Schulen in den Königl. Katholischen Staaten außer einigen Städten, und außer solchen Dörfern, deren Pfarrer sich aus eigenem Antriebe bemühten, einen Anfang der Industrie-Beförderung unter ihren Schulkindern zu machen, noch wenig im Gange ist.

Da dieser Gegenstand eigentlich in der Instruktion der Pfarrer und Schul-Inspectoren vorkommen wird; so ist es zur gegenwärtigen Absicht genug, folgendes zu bemerken:

1) Die Lehrschule muß immer als das Erste, die Arbeitsschule als ein Anhang der Ersteren betrachtet werden. Die Lehrschulen dürfen nicht durch eine unmäßige Vorliebe für Arbeitsschulen gefährdet werden.

2) Die Arbeitsschulen können ohne Nachtheil der Lehrschulen bestehen, wenn die eine Klasse der Kinder in die Arbeitsschule gewiesen wird, da der Schullehrer mit der andern Klasse beschäftiget ist.

3) Der erste Zweck der Arbeitsschulen ist, die Kinder früh zur Thätigkeit anzugewöhnen. Auf dem Lande wird ihm schon dadurch vorgearbeitet, daß die meisten Eltern ihre Kinder von Jugend auf zu häuslichen Arbeiten anhalten. Indessen giebt es theils schlechte Eltern, die dieß versäumen, theils so dürftige, daß sie ihren Kindern keine Arbeit im Hause zu geben wissen, oder sie gar zum Betteln ausschicken, theils herumziehende Eltern, deren Kinder, da sie in ihrer Gesellschaft das Land durchstreichen, eigentlich aus Müßiggehen angewöhnt werden. Für diese sind Arbeitsschulen ein wahres Bedürfniß; nur daß dieselben ohne nachfolgende Arbeitshäuser die Angewöhnung an die Arbeit nicht vollenden können.

4) Der zweite Zweck ist, daß die Kinder in den Arbeiten, die ihrem Stande und künftigen Berufe gemäß sind, vollkommener und vollständiger unterrichtet werden.

Digitized by Google

Die vorzüglichsten Arbeiten der Mädchen, welche man als Gegenstände der Arbeitsschulen betrachten kann, sind waschen, nähen, spinnen, stricken, kochen, und Besorgung des Wurzgartens.

Die Knaben können in der Pflanzung fruchttragender Bäume, und im Stricken Unterricht erhalten.

Daher sollte mit jeder gut eingerichteten Arbeitsschule auch eine Baumschule und ein Wurzgarten verbunden seyn.

Vernünftige Eltern üben zwar ihre Kinder selbst in den hier vorgezeichneten Arbeiten; allein in der Arbeitsschule sollen sie alles vollkommen und besser zu machen lernen.

5) Endlich ist es auch Zweck der Arbeitsschule, die Kinder mit allerlei Hülfsmitteln der Industrie bekannt zu machen. Denn außer den gewöhnlichen Arbeiten der Bauers- und Handwerksleute, giebt es noch vielerlei, dem Scheine nach unbedeutende Erwerbsmittel, welche aber die leeren, geschäftlosen Winter-Stunden des Landvolkes, oder wo man sonst nichts Nöthiges zu thun weiß, ausfüllen, und dem Landmann manchen Kreutzer in die Haushaltung einbringen könnten. Unter diese Erwerbsmittel gehören z. B. allerlei Arbeiten mit Stroh, Eisen, Borsten, Holz rc. man macht große oder kleinere Körbe, Strohhüte, Fußböden vor den Zimmern u. s. w. Bürsten, Kehrbesen rc. Siebe für Müller, Becker rc. Vogelkäfige, Fenstergitter rc.

Es ist Pflicht der Pfarrer und Schul-Inspectoren aus den Lokolumständen der verschiedenen Orte selbst diejenigen Gegenstände der Industrie zu bestimmen, welche jedem einzelnen Orte die angemessensten sind.

6) Da die Einführung der Arbeitsschulen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, so wird man schon die Bemühung jener Pfarrer und Inspectoren belobungswürdig finden, welche damit nur einigermassen den Anfang

Digitized by Google

machen, nur etwas leisten, nur diesen oder jenen Gegenstand der Industrie hervorziehen.

7) Einer der ersten Schritte sollte da, wo es immer möglich ist, dieser seyn, daß von der Gemeine ein schicklicher Platz zu einer Baumschule und zu einem Wurzgarten angewiesen werden möchte.

8) Zur Belebung und Veredlung der Industrie muß aber besonders in den Sonntags-Schulen folgendes geschehen.

a) In Rücksicht der Feldgeschäfte und der verschiedenen Gegenstände der Landwirthschaft sollen die Schullehrer gelegenheitlich suchen, die jungen Bursche von den Vorurtheilen zu befreien, welche noch häufig unter den Landleuten herrschen, und unter welchen wohl das vorzüglichste ist, daß sie glauben, man müsse Alles beim Alten lassen, wie sie es nämlich von ihren Eltern gelernt haben, und wie man es schon seit Jahrhunderten gemacht hat.

b) Sie ferner belehren, wie diese oder jene Feldarbeit an andern Orten bequemer, mit weniger Kosten, mit größerem ökonomischen Vortheile, durch bequemere Instrumente verrichtet werden.

c) Mit ihnen Unterredungen halten, was man auf 541 Feldern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen für vortheilhafte Veränderungen und Verbesserungen vornehmen könnte.

d) Denjenigen jungen Leuten, welche sich solchen Handthierungen widmen, die das Zeichnen nöthig haben, soll Gelegenheit verschaft werden, sich einigermassen auch in Zeichnungen zu üben.

e) Endlich soll ihnen auch aus der Technologie dasjenige beigebracht werden, was gerade die Materialien ihrer Handwerker betrift.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Von den Schul-Prüfungen.

§. 25.

Alle Jahre sollen zwei öffentliche Prüfungen gehalten werden; die eine am Ende der Winter-, die andere am Ende der Sommer-Schule. Die Schüler werden nach ihren Klassen über alle im verflossenen Semester behandelte Gegenstände, vom Lehrer und Pfarrer geprüft. Jede Prüfung wird in Gegenwart des Pfarrers, der Ortsvorsteher und der Eltern, welche dabei erscheinen wollen, vorgenommen; damit sich jeder von dem Fleiße des Lehrers, von der Unterrichtsart, und den Früchten dieses Unterrichtes selbst überzeugen möge.

Bei der Prüfung nach der Winterschule soll jedesmal auch der Schul-Inspector selbst zugegen seyn, welcher daher mit den Pfarrern den Tag verabreden wird, an welchem die Prüfung in seiner Schule gehalten werden soll.

An einem der nächsten Sonntage nach der Schul-Prüfung sollen auch die Sonntags-Schüler nach der Vesper geprüft, und besonders die Gegenstände, in denen sie Unterricht erhalten, ihre eigene schriftliche Aufsäze, die Schulversäumnisse ꝛc. in Untersuchung kommen.

Bei diesen Prüfungen übergibt der Lehrer eine General-Tabelle nach beiliegender Form über den Zustand seiner Schule, und über die Schulversäumnisse jedes Kindes, in dem verflossenen Semester. Der Pfarrer überschikt oder übergibt ein Duplikat dieser Tabelle, nebst seinem eigenen, von den Ortsvorstehern oder dem Beamten, wenn einer im Orte ist, mit unterschriebenen Berichte an den Schul-Inspector seines Bezirkes. Der Bericht enthält

1) die Resultate der Prüfung, bei welcher der Schul-Inspector nicht selbst zugegen ist.

l =

ng ei

K n

	Re
	aus dem Kopfe.
	m.

Endlich werden d ... it beigefügten Noten
ihres Fleißes und ... Schulbuch eingetra
gen.

Digitized by Google

...ltate der Prüfung, bei welcher der Schul-
...selbst zugegen ist.

Digitized by Google

2) Ob der Lehrer das Semester hindurch seine Pflicht gethan?

3) Ob er sich keines auffallenden moralischen Fehlers, keiner Insubordination schuldig gemacht habe?

4) Ob er sich an die Schul-Ordnung, und an den Lehr-Plan genau binde?

5) Ob er eine vernünftige Schulzucht halte, und sich weder durch leidenschaftliche Strenge, noch durch zu große Nachsicht oder durch Nachläßigkeit verfehle?

6) Ob und wie den Semester hindurch die Schulbücher-Sammlung vermehrt worden?

7) Was sonst in Betreff der Schule, des Schulgesanges, des Schulfondes bemerkungswerthes vorgefallen?

Endlich hat der Pfarrer seinem Berichte auch die schriftlich verfaßten Vorschläge und Wünsche des Schullehrers, und, was dieser entweder zu klagen, oder sonst zu moniren hat, beizulegen.

Am Ende der Prüfung sollen diejenigen Schüler öffentlich abgelesen werden, welche aus der ordinären Schule entlassen, in die Sonntagsschule versezt werden. Die Entlassenen erhalten ein schriftliches Zeugniß, daß sie die Schule vorschriftmäßig, bis zum vorgeschriebenen Alter besucht haben. Ihr Fleiß, Fortgang und ihre Sitten werden darinn beschrieben.

Diejenigen Schüler, welche sich besonders ausgezeichnet haben, sind zur Freude der Eltern, und zu ihrer weitern Aufmunterung öffentlich zu beloben, und, wo es üblich, und der Schulfond hinreicht, auch zu beschenken. Wobei sonderlich-nüzliche Bücher, wenn gleich nur wenige und kleine, die besten Geschenke ausmachen. Endlich werden die Schüler alle, mit beigefügten Noten ihres Fleißes und Fortganges in das Schulbuch eingetragen.

Digitized by Google

§. 26.

Das Schulbuch enthält folgende Gegenstände:

1) Die Verordnungen, welche in Hinsicht des Schulwesens erlassen wurden.

2) Die Geschichte der Ortsschule,

a) Sterbfälle und neue Anstellung der Pfarrer und Schullehrer i

b) Veränderungen und Verbesserungen in der Ortsschule von einem Jahre zum andern.

3) Die Namen der Schüler nach ihren Klassen und Alter, mit den Noten ihres Fortgangs ihrer Sitten, ebenfalls von Jahr zu Jahr.

4) Die Liste der Entlassenen, und in die Sonntagsschule Aufgenommenen.

Dieses Schulbuch hat der Pfarrer unter seiner Aufsicht, sezt es auch von Jahr zu Jahr fort, und legt es bei der Visitation dem Schul-Inspektor zur Einsicht und Beurtheilung vor.

542

Neunter Abschnitt.

Von der Schulbüchersammlung.

§. 27.

In jeder Schule muß eine kleine, aber gut gewählte Büchersammlung angelegt werden. Die allernöthigsten Bücher, welche nirgends mangeln dürfen, und gleichsam nur den ersten kleinen Anfang einer Büchersammlung ausmachen, sind folgende, für welche aber der Pfarrer auch andere gleichen Innhalts, wenn sie vorzüglicher oder zum Schulzweck tauglicher sind, in der Folge wählen kann.

a) Das neue Testament, z. B. von Van eß.

b) Die biblischen Geschichten von Schmid.

c) Der Kinderfreund von Rochow.

Digitized by Google

d) Das Noth- und Hülfsbüchlein von Becker. (Beide wurden für die Katholiken besonders bearbeitet.)

e) Ernesti's Anleitung zur gesitteten und feinern Lebensart mit der nöthigen Gesundheitslehre für die Jugend beiderlei Geschlechts; auch zur Beherzigung für Erwachsene. Halle bei Hemmerde.

f) Das Lesebuch für katholische Landschulen von einem katholischen Geistlichen in Franken. Oder

g) die Legende für den gemeinen Mann rc. zum nüzlichen Unterricht über Religion, Welt- und Menschen-Kenntniß, Folgen der Tugend und des Lasters, Kinderzucht und Ausartung, Gesundheit und Behandlung der Krankheit an Menschen und Vieh, über Ackerfeldbau, und allerhand wirthschaftliche Dinge, schädliche und gute Sachen. München 1788. 4. Theile.

h) Overbergs Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht. 8. München 1803., oder Praktisches Handbuch für Schullehrer, von B. Bacher. 8. München 1806.

i) Batz katholischer Katechismus.

k) Ueber den Ungrund des Hexen- und Gespenster-Glaubens von Weber.

l) Ueber die Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend, v. Weckerlin.

m) Die deutschen Giftpflanzen rc. von Halle.

n) Bachers gemeinnüzige Säze zu Vorschriften für Stadt- und Land-Schulen. 1805. München.

Eines der neuen katholischen Gesangbücher, z. B. das in Tübingen herausgekommene, welches sich durch Wohlfeilheit und innern Gehalt besonders empfiehlt.

Man hat hier meistens nur katholische Schriften anführen wollen; allein man erwartet billig, daß außer den vielen Schul- und Erziehungs-Schriften, die bereits

Digitized by Google

im katholischen Deutschlande erschienen sind, von den bessern Schul- und Erziehungs-Schriften der Protestanten z. B. eines Niemayers, Schletz, Junkers, Riemans, Stephani, Pestalozzi rc. angeschaft werden, welche mit dem Zwecke des katholischen Schulunterrichtes vereinbar sind.

Alle Jahr soll diese Büchersammlung erweitert, und aus allen Fächern des Schulwesens, wie sie oben im zweiten Abschnitte angegeben sind, nach und nach die besten Schriften angeschaft werden. Der in Rotweil herausgegebene Katalog der besten Schul-Schriften bis auf die neuesten Zeiten, so wie Gutsmuths pädagogische Bibliothek wird den Pfarrern, die die Aufsicht über diese Bücher haben, bei dem Ankaufe und der Auswahl des Nöthigsten auf jedes Jahr, nach den Kräften ihres Schulfondes sehr zu statten kommen.

Da keine Gemeine so klein und arm ist, in welcher ein eifriger, und für das Schulwesen thätiger Pfarrer nicht einen Fond zur Anschaffung einiger Schulbücher auszumitteln wüßte; so wird es nicht viel seyn, wenn zur Bereicherung der Schulbüchersammlung jährlich 6. — 12. fl. verwendet werden.

Uebrigens soll der Pfarrer nicht nur solche Bücher in die Büchersammlung aufnehmen, welche unmittelbar einen Zweig des Schulunterrichts betreffen; sondern auch überhaupt solche, die zur Bildung des Landvolkes, und zur Erweiterung oder Berichtigung der ihnen nützlichen Kenntnisse dienen.

Die Schulbüchersammlung kann auch von Gemeinds-Gliedern benuzt werden, wenn ihnen das Schulzimmer an Sonn- und Feiertagen Abends, (wenigstens im Sommer) geöffnet wird, wozu sie ein verständiger Pfarrer durch mancherlei Vorstellungen und Mittel reizen kann.

Digitized by Google

Zehenter Abschnitt.

Vom Schulgelde und andern Emolumenten des Schullehrers.

§. 28

Da durch die hier gegebene Verordnung von nun an in allen katholischen Orten des Königreichs nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer, und für die größere Jugend auch an Sonntagen die Schule gehalten werden muß; so ist es billig, daß auch das Schulgeld damit in Verhältniß gesezt werde. Es wird also verfügt, daß

1) dem Schullehrer für jedes schulpflichtige Kind, es mag wirklich in der Schule erscheinen, oder nicht, in der Winterschule wochentlich 2. Kreuzer, und in der Sommerschule die Hälfte des im Winter bezahlten Schulgeldes, für die Sonntagsschule aber überhaupt 12. fl. wenigstens bezahlt werden.

Es versteht sich von selbst, daß an jenen Orten, wo 543 der Lehrer bisher ein größeres Schulgeld für die Sommer- und Winterschule, als das hier bestimmte, bezogen hat, derselbe in dem Besize dieses größern Schulgeldes noch ferner zu bleiben habe.

Da aber die gute Einrichtung der Schulen, und die Unterhaltung tüchtiger Schullehrer eine Anstalt ist, von welcher mittelbar oder unmittelbar die ganze Gemeine Vortheile zieht; eine Anstalt, die immerfort dauert, und an welcher alle Gemeinds-Glieder jezt oder in der Folge von einer Generation zur andern Antheil nehmen; da es ferner zweckwidrig und unbillig wäre, die ganze Last der Schulgeldsbezahlung ganz allein den mit Kindern gesegneten, oft unvermöglichen Eltern aufzubürden; so wird anmit verordnet, daß dieses Schulgeld nicht von den einzelnen Eltern, deren Kinder gerade jezt die Schule besuchen, abgefordert, sondern in eine Totalsumme

Digitized by Google

gebracht, auf die ganze Gemeine umgelegt, und als eine Gemeinds-Auflage behandelt, und dem Schullehrer von Quartal zu Quartal durch den Bürgermeister eingehändiget werden soll.

Indessen will man doch gestatten, daß für die ärmern Familien, wie bisher, der sie betreffende Schulgelds-Beitrag aus dem Schulfond, oder andern frommen Stiftungen genommen werde.

Der Schullehrer soll über den richtigen Empfang des Schulgeldes dem Schul-Inspector bei der Schul-Visitation ein schriftliches Zeugniß abgeben.

2) Wo es bisher üblich war, daß jedes Kind wöchentlich ein Scheit Holz in die Schule mitbringen mußte; soll dieser Gebrauch dahin abgeändert werden, daß hinführo dem Schullehrer die nämliche Quantität Holzes von der Gemeine auf einmal abgegeben, und, so wie alles Besoldungsholz desselben, unentgeldlich zugeführt werde.

Desgleichen sollen auch die Brodlaibe, das Mehl, die Eyer 2c. welche der Lehrer von der Gemeine hie und da zu beziehen hat, wo möglich, in einen mittleren Geldanschlag gebracht, und das Geld durch die Ortsvorsteher Quartalweise, oder wie man es für schicklich findet, einkassirt, und dem Lehrer übergeben werden; theils darum, weil es unschicklich ist, daß der Lehrer seinen Verdienst von jedem Einzelnen gleichsam erbetteln soll, theils auch, weil manche Landleute dafür halten, ihr Beitrag an obigen Naturalien für den Lehrer sey ein bloßes Geschenk, welches sie also entweder in sehr schlechter Qualität geben, oder dem Lehrer öfters vorenthalten.

3) Ferner sollen dem Schullehrer sämtliche bürgerliche Nuzungen an Allmanden (allerhöchstes Dekret vom 30. Jan. 1806.) Vieh-Ausschlägen, Holz, Obst 2c. für sein Amt, (also neben demjenigen Theile, den er etwa als Bürger zuvor hatte) ohne einige Beschwerde oder

Digitized by Google

Abgabe, in der besten Klasse eingeräumt oder abgereicht werden. Sollte dieses nicht in Natura geschehen können; so werden die Ortsvorsteher vor Allem besorgt seyn, daß es ihm, nach einer pflichtmäßigen Schäzung an Geld oder Naturalien vergütet werde.

4) Sollen die Schullehrer als Männer, die in einem öffentlichen, ehrenvollen, für den Staat, wie für die respektiven Gemeinen sehr wichtigen Amte stehen, sowohl für ihre Personen, als in Rücksicht jener Güter, die ihnen zu ihrer Besoldung angewiesen sind, von allen Frohndiensten, und

5) auch von allen Gemeinds-Prästanden freigelassen werden. So wie man

6) jede schickliche Gelegenheit, und jeden ausführbaren Vorschlag benüzen wird, um die an vielen Orten noch sehr geringen unverhältnißmäßigen Schullehrersbesoldungen nach und nach zu erhöhen.

Eilfter Abschnitt.

Aufstellung von Schulkommissionen, und Inspectoraten.

§. 29.

Um der bisher festgesezten Schuleinrichtung mehr Selbstständigkeit, Dauer, und den erforderlichen Nachdruck zu geben, hält man es für nothwendig, eigene Schulkommissionen und Schulinspectoren aufzustellen, deren Pflicht es ist, nicht blos über die genaue Befolgung aller in dieser General-Verordnung enthaltenen Punkte zu wachen, sondern sich auch in den Geist und die Absicht derselben hineinzudenken, um bei sich ergebenden Anständen, diejenigen Mittel ausfindig machen, und Vorkehrungen treffen zu können, wodurch das Schulwesen immer mehr in Flor gebracht, die fleißigen und tüchtigen Schullehrer bei ihren Arbeiten unterstüzt, die schwächern

Digitized by Google

aber, oder saumseligen zur Erfüllung ihrer Lehrers-Pflichten Anleitung oder Antrieb erhalten.

a) Die unmittelbare Aufsicht in Dorfschulen wird anmit dem Beamten, wenn einer im Dorfe wohnt, dem Pfarrer, und dem ersten Ortsvorsteher übertragen. In Orten, wo kein Beamter ist, wird noch der zweite Ortsvorsteher dazu gezogen. Sie machen miteinander eine eigene Schulkommission aus, deren Pflicht es ist, für die Aufnahme ihrer Pfarr- und Filialschulen zu wachen, und obgleich alle gemeinschäftlich für jedes Schulbedürfniß zu sorgen, und nach jeder Schul-Prüfung eine Conferenz über die Resultate, die sich daraus ergeben, zu halten, und hierüber an den betreffenden Schulinspector zu berichten verbunden sind; so bringt es doch der individuelle Geschäftskreis der Schulkommissions-Mitglieder mit sich, daß der Pfarrer sich mehr und öfters mit dem literarischen und moralischen Theile der Schule beschäftige, und durch seinen öftern Schulbesuch unter der Woche den Fleiß des Lehrers und der Schüler leite und 544 belebe; die beiden andern Mitglieder aber für die übrigen Bedürfnisse der Schule, und für die Wegräumung der dem Schulwesen entgegen wirkenden äußern Hindernisse, nach eigener Einsicht, oder auf die Anzeige des Schullehrers oder Pfarrers besorgt seyen.

b) Die unmittelbare Aufsicht über die Elementarschulen in Amtsstädten wird dem Oberbeamten des Orts, dem aufgestellten Schulinspector jenes Bezirkes, dem Pfarrer, und zwei Mitgliedern des Magistrats übergeben. Sie haben im Grunde die nämlichen Pflichten, wie die Schulkommission der Dörfer, nur daß in Städten mehrere Lehrer, und ein größerer Umfang der Lehrgegenstände vorhanden, mehrere Schulhäuser und andere Bedürfnisse zu besorgen sind, und daß daher ihr Geschäftskreis um ein Merkliches sich weiter ausdehnt, auch daß sie ihre Berichte unmittelbar an das Katholische geistliche Raths-Collegium einsenden.

Digitized by Google

Diese Stadt- und Dorf-Schulkommissionen haben zugleich die ersten Anträge und Vorschläge zu machen, wie den Lokalschwierigkeiten, welche sich etwa der Einführung der gegenwärtigen General-Verordnung entgegensezen könnten, abzuhelfen wäre? wie der Schulfond ihres Orts vermehrt, wie die allenfalls noch geringen Salarien der Schullehrer erhöht, die Schulgebäude ihre zweckmäßige Einrichtung oder Erweiterung erhalten, der nöthige Apparat und Büchervorrath in die Schule herbeigeschaft, und die Schulkinder armer Eltern aus öffentlichen milden Stiftungen unterstüzt werden können.

c) Für jeden Oberamts-Bezirk werden ein, und, wenn das Oberamt weitläufig ist, mehrere Schulinspectoren aufgestellt. Ihre Pflicht ist es:

1) Alle Schulen ihres Inspectorats jährlich einmal bei der Winterschulprüfung, und bei besondern Anlässen, nach dem Auftrag des Königl. Kathol. Geistlichen Rathes diese oder jene Schule öfters zu besuchen; wobei sie nebst den in ihrer Instruction noch zu regulirenden Taggeldern die Vorspann von den Gemeinen erhalten sollen.

2) Ueber die Befolgung der Schulverordnungen strenge zu wachen.

3) Den Hindernissen besserer Schuleinrichtungen, in jedem einzelnen Orte nachzuspüren, und auf Lokalität gegründete Vorschläge dagegen zu entwerfen.

4) Besonders den Bildungsgrad eines jeden Schullehrers und sein Bestreben, sich weiter zu bilden, und was man von ihm zur Ausführung der Schulanstalten zur erwarten habe, genau zu beobachten.

5) Ueberhaupt jährlich über alle Schullehrer ihres Bezirkes eine Tabelle zu verfertigen, in welcher außer ihrem Alter, Gesundheit, und ihrer Familie, besonders bemerkt wird,

a) ob sie die Liebe und das Vertrauen der Kinder besizen,

Digitized by Google

b) ob sie in ihrer Familie Ordnung, Zucht und Eintracht erhalten?

c) ob sie keine Verschwender, Müßiggänger, Spieler, Säufer ꝛc. sind?

d) ob sie fleißig Schule halten?

e) welcher Methode sie im Unterricht folgen?

f) welche Fortschritte die Kinder, besonders im Lesen, Rechnen, Schreiben, und in dem Religionsunterrichte gemacht haben?

g) Wie die Schulzucht beschaffen sey?

h) Wie die Gemeine gegen die Schulanstalten gesinnet sey?

i) Welche Schulkenntnisse der Pfarrer habe? wie oft er wochentlich die Schule besuche? ob er den katechetischen Unterricht vorschriftmäßig halte? und wie er sich als Mitschulkommissair des Schulwesens, gemäß seiner Instruktion annehme?

6) Eine fernere Pflicht der Schulinspectoren ist es auch, über die Schulkommission in Dörfern zu wachen, ihre Berichte genau zu erwägen, und bei der jährlichen Visitation alle weiter nöthige Nachforschungen darüber zu machen.

7) Wie den Kommissionen so auch, und noch mehr den Schulinspectoren liegt es ob, Vorschläge über Errichtung eines Schulfonds, über die Erhöhung des Schullehrer-Gehaltes, über die bessere Einrichtung, oder Erweiterung der Schulhäuser und Schulzimmer, Anschaffung des nöthigen Schul-Apparats, Bereicherung der Schulbücher-Sammlung, Unterstüzung der armen Schulkinder ꝛc. zu wachen, und die von den Schulkommissionen gemachten Vorschläge zu prüfen. Endlich

8) ist es Pflicht der Schulinspectoren, welche als solche unmittelbar unter dem Königl. Kathol. Geistlichen

Rathe, als der obersten Schulstelle stehen, nicht nur die Tabelle der Schullehrer über ihre Schule, und ihre eigene Tabelle über die Schullehrer ihres Bezirkes, sondern auch einen General-Bericht über alle obigen und auch sonst wichtigen Gegenstände jährlich einmal mit Anfang des Junius hieher einzuschicken; und überdieß bei jedem besondern Anlasse, der eine höhere Entscheidung nöthig macht, oder sonst auch bei wichtigen Schulvorfällen, ihre Anzeigen, Berichte und Vorschläge einzusenden, und alsdann die weitern Verfügungen zu erwarten.

Nro. 48.

K. V. dd. 21. Okt. 1808. Die Christophsthaler Eisenwerke betr.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Decrets vom 21. Okt. zu verordnen geruht, daß die Christophsthaler Eisenwerke in zwei Abtheilungen getheilt, und die Anlagen auf der Baiersbronner Markung Friderichsthaler Werke, und die auf der Freudenstätter Markung Christophsthaler Werke genannt werden sollen. Der Christophsthaler Hütten-Verwaltung bleibt der Bergrath Mayer vorgesezt, und unter ihm führt der Hütten- und Gegenschreiber Wecge die Aufsicht über die Rohr-Klingen- und Bajonetten-Fabrik. Die Hütten-Verwaltung zu Friderichsthal haben Se. Königl. Majestät dem bisherigen Stahl- und Sensenfabrik-Verwalter Pulvermüller, die Hütten-Verwaltung zu Bärenthal aber dem bisherigen Amts-Verweser Köchel gnädigst übertragen, und zum Controleur und Hüttenschreiber daselbst den Ulrich aus Sachsen gnädigst ernannt; auch sind der Sohn des Hütten-Beamten Maier, und der Sohn des verstorbenen Hütten-Verwalters zu Ludwigsthal Wucherer zu Berg-Cadets ernannt worden. 545

Digitized by Google

Nro. 49.

Königliche Notariats-Ordnung dd. 25. Okt. 1808.

Friderich 2c. 2c. 2c.

561 Wir finden Uns bewogen, Unsern Königl. Notarien, in Gemäßheit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1806. folgende Vorschrift über die Verwaltung ihres Amts zu ertheilen.

§. 1.

Nur Unsere Königl. Württembergische Notarien dürfen künftig die mit dem Notariats-Amte verknüpften Verrichtungen in dem Königreiche vornehmen, und es sollen alle Handlungen, die von anderen Notarien in demselben vollzogen werden, ungültig seyn.

In Absicht der von Auswärtigen außerhalb des Königreichs vollzogenen, und der von ihnen und Unsern Unterthanen vorgenommenen Handlungen, in so fern leztere nicht zur Eludirung Unserer vorstehenden Königl. Verordnung eingegangen worden, sollen die von Auswärtigen an dem Orte der Vollziehung öffentlich anerkannten Notarien nach dortiger Ordnung verfertigten Urkunden und Instrumente, die gesezliche Glaubwürdigkeit besizen.

§. 2.

Niemand kann das Notariats-Amt verwalten, dem die nöthigen körperlichen Eigenschaften zur Beglaubigung vorgenommener Handlungen fehlen, folglich kein Blinder, Tauber oder Stummer; sollte ein solcher körperlicher Fehler bei einem schon ernannten Notarius eintreten, und ihn unfähig machen, die erforderliche Beglaubigung zu ertheilen, so hat die Orts-Obrigkeit davon eine Anzeige an Unser Ober-Appellations-Tribunal zu machen, welches sodann die Frage wegen Fortsezung des Amts Unserm Justiz-Ministerium zur Entscheidung vorlegen wird.

Digitized by Google

Personen, die wegen Verbrechen und besonders wegen Verfälschung zur peinlichen Untersuchung gezogen und bestraft sind, können nicht das Amt eines Notars verwalten.

§. 3.

Ein jeder, der als Notar aufgenommen seyn will, hat sich, unter Beilegung beglaubter Zeugnisse über sein Wohlverhalten, bei Unserm Justiz-Minister zu melden, welcher sodann die Prüfung zwei Räthen aus seinem Departement, oder bei weiter Entfernung und bescheinigten Umständen, zwei Königl. Beamten auftragen wird.

Bei der Prüfung ist vorzüglich auf die zum Geschäfts-Kreise der Notarien erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeit, Aufsäze zu verfertigen, Rüksicht zu nehmen.

§. 4.

Nach erstandener Prüfung hat Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal, auf erhaltene Anweisung des Justiz-Ministers, die Immatriculation des Notars zu verfügen, und ihn entweder in Person oder durch einen dazu ernannten Commissarius eidlich, mit besonderer Verweisung auf die Vorschriften Unserer Königl. Notariats-Ordnung zu verpflichten. 562

§. 5.

Dieser Prüfung sind die ordnungsmäßig aufgenommenen Advocaten in der Regel nicht unterworfen, sondern Unser Justiz-Minister wird, auf ihr Ansuchen, wenn sonst kein Hinderniß ihrer Annahme im Wege steht, Unserm Ober-Appellations-Tribunale ihre Immatriculation aufgeben.

§. 6.

Nach geschehener Immatriculation fertigt Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal dem neucreirten Notarius ein förmliches Diplom zu seiner Beglaubigung aus, worin besonders der Tag der Aufnahme und das demselben vorgeschriebene Siegel zu bemerken ist.

Digitized by Google

§. 7.

Das erhaltene Siegel darf der Notar weder willkührlich verändern, noch zu andern als wirklichen Amtshandlungen gebrauchen.

Sollte dasselbe durch einen Zufall verloren gehen, so muß der Notar solches sofort Unserm Ober-Appellations-Tribunale anzeigen, welches ihm ein neues Siegel ertheilen, und die nöthigen Vorkehrungen treffen wird, daß mit dem abhanden gekommenen ältern Siegel kein Misbrauch getrieben werden kann.

§. 8.

Wir untersagen Unsern Königlichen Notarien in eigentlichen bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen Eingaben zu verfertigen, und zwar bei Strafe von zehen Reichsthalern im ersten Falle, und beim Verlust des Notariats-Amts bei der Wiederholung.

Bloße Bittschriften, vorzüglich in Gnaden-Sachen dürfen sie zwar für Unsere Unterthanen entwerfen, jedoch unter pünktlicher Befolgung der gesezlichen Vorschriften vom 12. April 1806. und 10. Mai 1807. bei Vermeidung der darinn angedrohten Ahndung.

§. 9.

Die aufgenommenen und angestellten Notarien dürfen bei Strafe der Entsezung vom Amte, Niemand auf geschehene Requisition die Ausrichtung der aufgetragenen, zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Geschäfte, wenn anders solche nicht offenbar gesezwidrig sind, verweigern.

§. 10.

Keine Amts-Verrichtung der Notarien, die bloßen Beglaubigungen von Abschriften vorgelegter Urkunden, auch von Inventarien §. 20. und die Verfertigung von Bittschriften nach §. 8. ausgenommen, kann ohne Zuziehung von zwei Zeugen oder eines ihre Stelle vertretenden zweiten Notars, gültig vollzogen werden.

Bei Willens-Erklärungen eines Blinden, Stummen

Digitized by Google

oder Tauben ist noch ein dritter Zeuge beizuziehen, und müssen in diesem Falle besonders solche Personen gewählt werden, die den Interessenten genau kennen, und dessen Zeichen u. s. w. verstehen.

§. 11.

Die Zeugen, welche die Notarien bei ihren Amts-Verrichtungen gebrauchen, müssen unbescholtene, mit gesunden Sinnen begabte, mit den Interessenten bis zum vierten Grade der civilrechtlichen Berechnung nicht verwandte, und wenn möglich des Lesens und Schreibens kundige Männer seyn.

Bei dem Mangel der zwei erforderlichen Zeugen kann ein zweiter Notar zugezogen werden, und ihre Stelle vertreten. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser zugezogene Notar ebenso wenig, als derjenige Notar, welcher die Urkunde selbst verfertigt, mit den Interessenten in dem oben ausgedrukten Grade verwandt seyn darf.

§. 12.

Der vorzüglichste Gegenstand der Notariats-Geschäfte besteht in der Beglaubigung vorgenommener Handlungen, und die Notarien müssen daher nichts verabsäumen, was zur Erreichung dieses Zweks dienen kann. 563

Insbesondere wollen wir aber folgende Geschäfte den Notarien übertragen:

a) Beglaubigung vorgelegter Urkunden oder Abschriften,
b) Aufnahme von lezten Willens-Verordnungen, Ehestiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen;
c) die Einlegung von Appellationen;
d) die Erhebung von Wechsel-Protesten;
e) die Vornahme von Insinuationen;
f) Ergreifung des Besizes.

Digitized by Google

§. 13.

Bei der Beglaubigung vorgelegter Urkunden haben die Notarien genau zu untersuchen, ob es Originale, bloße Abschriften, oder Abschriften von Abschriften sind, und das eine oder das andere jedesmal bestimmt in der Urkunde zu bemerken, auch wenn die vorgelegten Schriften sichtbare Zeichen der Unächtheit tragen, die Vidimation zu verweigern, in zweifelhaften Fällen aber, und wenn sie ihnen blos verdächtig scheinen, solches und die Verdachts-Gründe in der Beglaubigungs-Formel beizufügen.

§. 14.

Hand und Siegel kann ein Notar nur attestiren, wenn entweder die Unterschrift und Besiegelung in seiner Gegenwart wirklich geschehen ist, oder der anwesende Aussteller sich vor ihm dazu bekennt.

§. 15.

Beglaubte Abschriften einer vorgelegten öffentlichen oder unverdächtigen Privat-Urkunde müssen mit der größten Genauigkeit verfertigt, und nichts darinn ausgelassen werden, was in der vorgelegten Schrift enthalten ist.

Abschriften einer fremden Privat-Urkunde, welche die Interessenten nicht in Gegenwart der Notarien anerkannt haben, erhalten durch die Vidimation derselben nur den Beweis der Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift, keineswegs aber eine Beglaubigung des Inhalts, wenn gleich Zeugen zugezogen worden seyn sollten. Die Notarien haben daher in der Vidimations-Formel ausdrüklich zu bemerken, ob die Interessenten bei der Handlung zugegen gewesen sind oder nicht.

§. 16.

Auszüge aus Schriften müssen wörtlich und wesentlich dem Inhalte der vorgelegten Urkunde getreu seyn, Titel, Ueberschrift, Anfang und Schluß der Urkunde enthalten, und ist dabei zu bemerken, ob und wo Stellen des Originals im Auszuge weggelassen sind.

Digitized by Google

§. 17.

Bei Aufnahmen von lezten Willens-Verordnungen haben sich die Notarien zu versichern, daß solche den freien wohl überlegten Willen des Testirers enthalten. Sie müssen sich daher bei mündlichen Testamenten denselben genau und bestimmt angeben lassen, sich nach den Familien-Verhältnissen des Testirers erkundigen, und wenn sie finden, daß der Wille desselben gegen die Geseze anstoßt, ihn darüber, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Processen, verständigen. Den solchergestalt mit möglichster Sorgfalt, in Gegenwart der erforderlichen Zeugen, erforschten Willen des Testirers haben sie endlich in die gesezliche Form einzukleiden, und besonders die Vorschriften des Landrechts Thl. II. Tit. 3. dabei in Acht zu nehmen.

§. 18.

Ist die Person des Testirers dem Notar und den Zeugen gänzlich unbekannt, so ist vor Verfertigung des Testaments, mit möglichster Gewißheit auszumitteln, daß er wirklich diejenige Person sey, für welche er sich ausgiebt, damit Unterschleife und Misbrauch eines fremden Namens verhütet werden. 564

§. 19.

Bei den Ehestiftungen, vorzüglich wenn sie die künftige Erbfolge bestimmen, ist die Vorschrift des Landrechts Thl. 3. Tit. 8. genau zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß außer den Haupt-Contrahenten auch alle Personen einwilligen, unter deren Gewalt oder Pflegschaft der Eine oder der Andere, oder wenn Kinder aus der vorhergegangenen Ehe vorhanden sind, diese sich befinden.

Keine dieser Personen darf als einwilligend aufgeführt werden, die nicht gegenwärtig, und dem Notar und seinen Zeugen als die in Frage befangene Person bekannt ist, oder deren schriftliche von allen Anwesenden

Digitized by Google

anerkannte Einwilligung vorgelegt, und der Urkunde über die Ehestiftung wörtlich einverleibt worden.

§. 20.

Die Verfertigung der Zubringens-Inventarien, so wie der Inventuren überhaupt gehören nicht zu dem Geschäftskreise der Notarien. Wir erlauben ihnen indessen in denjenigen Fällen, wo die Inventarien privatim errichtet werden dürfen, den Interessenten als Assistenten zu dienen, und die Richtigkeit der Handlung zu beglaubigen. Sie müssen jedoch dabei die Vorschriften der Geseze, und besonders bei Zubringens-Inventarien Unser General-Rescript vom 18. Dec. 1806. auf das genaueste befolgen.

§. 21.

Verträge, die ihrer Natur und den Gesezen nach eine richterliche Cognition und Bestätigung erfordern, sind von dem Geschäftskreise der Notarien ausgeschlossen.

§. 22.

Bei Einlegung von Appellationen gegen ein gefälltes Erkenntniß haben die Notarien dahin zu sehen: daß solche innerhalb zehen Tagen von Zeit des Ausspruchs, und zwar durch eine schriftliche, denselben in Gegenwart von zwei Zeugen einzuhändigende und in das Instrument wörtlich einzurükende Schedul geschehen, auch über die Handlung ein Protokoll geführt, Tag und Stunde der Appellation, und die Gerichts-Stelle, an welche sie ergriffen wird, bemerkt werde.

§. 23.

Bei den Wechsel-Protesten haben die Notarien die Vorschrift Unserer Wechsel-Gerichts-Ordnung C. IV. §. 37. pünktlich zu beobachten.

§. 24.

Zeugen-Verhöre, am wenigsten eidliche, dürfen die Notarien in der Regel nicht vornehmen, außer wenn der ordentliche competente Richter sie ihnen aufträgt.

Digitized by Google

In besonderen dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, gestatten Wir indessen, daß sie die Zeugen, jedoch ohne sie förmlich vorzuladen oder zu beeidigen, summarisch vernehmen, und von dem aufgenommenen Verhöre sogleich den Orts-Richter benachrichtigen.

Ein solches von den Notarien angestelltes Zeugen-Verhör soll jedoch nur die Wirkung einer Bescheinigung, nicht aber völlige Beweiskraft haben.

§. 25.

Eine jede Amts-Verrichtung der Notarien ist nicht bei Nacht, sondern zu rechter unverdächtlicher Tagszeit vorzunehmen. Nur wenn die Natur des Geschäfts keinen Verzug gestattet, findet hievon eine Ausnahme statt, es muß aber alsdann der Notar seine Aufmerksamkeit verdoppeln, und alle vorkommende Umstände sorgfältig bemerken, um sich gegen Irrthum oder Täuschung zu sichern, und allen Misbrauch zu hindern.

§. 26.

Ueber alle vorgenommenen Amts-Verrichtungen haben die Notarien ein eigenes ordentliches Protokoll zu führen, und die Handlungen darinn nach der Zeitfolge aufzuzeichnen. 365

Die Eintragung muß mit eigener Hand und zwar sogleich geschehen; sollte ein Unfall das eigenhändige Aufzeichnen verhindern, so darf zwar der Notar das Protokoll einem andern des Schreibens erfahrnen Manne in die Feder dictiren, es ist aber die Ursache, warum dieses geschehen, zu bemerken, und das Protokoll von dem Notar mit eigener Hand zu unterschreiben.

§. 27.

In dem Protokolle ist das Jahr, der Tag, die Stunde, der Ort und Plaz, wo die Handlung geschehen, der Vor- und Zuname der requirirenden Parthien und der gebrauchten Zeugen, ferner die ganze Handlung

mit allen zur Sache gehörigen Umständen, zu bemerken, der Vortrag, das Ersuchen und Anbringen der Parthien deutlich und pünktlich, und so viel möglich mit ihren eigenen Worten, oder wenigstens in ihrem wahren Sinne aufzuzeichnen.

Es dürfen dabei keine Abkürzungen gebraucht werden; alle vorkommenden Zahlen sind nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auszudrücken, und es muß alles Durchstreichen, Auslöschen und Radiren vermieden werden, auch keine Einschaltung, es sey in dem Texte, oder am Rande geschehen, und wenn etwa eine Irrung oder Uebereilung solches nothwendig machte, so ist die Ursache und Anlaß der Aenderung am Rande zu bemerken, und diese Bemerkung von der requirirenden anwesenden Parthie und den Zeugen durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§. 28.

Das aufgenommene Protokoll ist sodann den requirirenden anwesenden Parthien und den Zeugen deutlich und vollständig vorzulesen, und soll an sie die Frage gestellt werden, ob der Hergang der Sache und die Absicht und Willen darinn bestimmt ausgedrückt sey, worauf endlich das Protokoll sowohl von den anwesenden requirirenden Parthien und den Zeugen, als von dem Notar unter Beidrückung seines Amts-Siegels unterschrieben werden muß.

Sollten die Parthien nach dem Schluß des Protokolls noch etwas hinzuzufügen, oder zu bemerken nöthig finden, so darf dieses nicht als bloßer Zusaz hinzugefügt werden, sondern es ist mit dessen Aufzeichnung eben so wie bei der anfänglichen Handlung zu verfahren.

§. 29.

Die Notarien dürfen keine einmal in ihr Protokoll aufgenommene Handlung, wenn es auch gleich die Parthien begehrten, auf eine vernichtende Art auslöschen,

Digitized by Google

mithin weder das Blatt wegschneiden, noch die Schrift unleserlich machen. Wollen die Interessenten ein von ihnen eingegangenes Geschäft als nicht geschehen betrachtet wissen, so ist das darüber aufgenommene Protokoll mit zwei Kreuzzügen so zu durchstreichen, daß der Inhalt vollkommen leserlich bleibt, und am Rande muß die Ursache, warum dieses geschehen, bemerkt, und solches durch Unterschrift der Interessenten, zweier Zeugen, und des Notars beglaubigt werden.

§. 30.

Die Protokolle müssen nebst dem Amtssiegel von den Notarien von allen übrigen Papieren abgesondert, in guter Verwahrung gehalten werden, so daß Niemand ohne ihr Vorwissen dazu kommen, oder das Protokoll einsehen kann, als welches Leztere der Notar überhaupt keinem Dritten gestatten darf.

Nach dem Tode des Notars haben dessen Erben der Obrigkeit die sämtlichen Protokolle nebst dem Amtssiegel 566 verschlossen zuzustellen. Auch haben bei Vornahme einer obrigkeitlichen Versieglung im Hause eines Notars die dazu beauftragten Personen diese Uebergabe an die Orts-Obrigkeit zu besorgen, welche sodann die Protokolle aufzubewahren, das Siegel aber an Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal einzusenden hat.

§. 31.

Bei Ausfertigung der Notariats-Instrumente, welche den Parthien zu ihrem Gebrauche übergeben werden, dient das Protokoll zur Grundlage. Sie dürfen daher, bei Strafe der Ungültigkeit keinen Umstand enthalten, der sich nicht in dem Protokolle befindet, oder etwas wesentliches auslassen, welches das Protokoll erwähnt, und wenn gleich den Notarien nicht verwehrt ist, zu mehrerer Deutlichkeit eine zweckmässigere Ordnung, als das Protokoll verstattete, in dem Instrumente zu beobachten, so muß doch im wesentlichen eine genaue Ueber-

Digitized by Google

einstimmung zwischen beiden herrschen, und besonders der Vortrag der Parthien mit ihren eigenen im Protokolle aufgezeichneten Worten in das Instrument aufgenommen werden.

§. 32.

Die Einrichtung und Form der Instrumente ist im wesentlichen die nämliche, wie die in §. 27. und 28. bei den Protokollen vorgeschriebene. Sie enthalten im Eingange die christliche Jahrzahl, das Jahr Unserer Königl Regierung, den Tag, die Stunde, den Ort und den Plaz der vorgenommenen Handlung, den Vor- und Zunamen der requirirenden Parthien und der adhibirten Zeugen, dann das Ersuchen und die Absicht der Interessenten, den Hergang der Handlung selbst mit allen zur Sache gehörigen Umständen, und am Schlusse die geschehene Vorlesung und Genehmigung, und wie vielfach das Instrument ausgefertigt sey, worauf die Unterschrift des Notars als „Königl. Württembergischer immatriculirter zu dem vorgeschriebenen Acte requirirter Notar" und der Zeugen, nebst Beidrückung des Notariats-Amts-Siegels folgt.

§. 33.

Abkürzungen und Abänderungen dürfen in dem Instrumente selbst nicht vorkommen, und sind dabei die bei dem Protokolle §. 27. ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu beobachten.

§. 34.

Bei Ausfertigung der Instrumente haben die Notarien sich des erforderlichen Stempelpapiers zu bedienen, im Unterlassungsfalle aber die in der Stempel-Ordnung festgesezte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen.

§ 35.

Nur derjenige Notar, welcher das Protokoll aufgenommen hat, kann das Instrument ausstellen, und nach seinem Tode ein Dritter auf vorgängig nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß der Obrigkeit.

Digitized by Google

Ein Instrument über Testamente oder Verordnungen, die erst nach dem Tode eines Interessenten eintreten sollen, darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Disponirenden bei seinen Lebzeiten keinem Dritten ausgefertigt werden.

§. 36.

Die Notarien sind verbunden für jeden durch ihre Nachläßigkeit, besonders durch Hintansezung der in Unserer Königl. Notariats-Ordnung erhaltenen Vorschriften den Partyien zugefügten Schaden zu haften, und sollen noch überdieß, nach der Größe des ihnen dabei zur Last fallenden Versehens mit empfindlichen Strafen belegt werden.

§. 37.

Begeht ein Notar vorsäzliche Unrichtigkeiten bei Ausübung seines Amts, und wird nach angestellter Untersuchung derselbe schuldig erfunden, so ist er nebst der Cassation mit einer der Größe des Vergehens angemessenen Strafe zu belegen.

§. 38.

Die Notarien sind schuldig, bis zur Promulgation einer eigenen Taxe sich mit den hergebrachten Gebühren zu begnügen, und sich dabei nach der Vorschrift des Landrechts Thl. 1. Tit. 6. zu richten, und zwar bei der in diesen Verordnungen bemeldten Strafe. 567

Ohne die ordnungmäßigen Gebühren erhalten zu haben, sind sie nicht schuldig, die ausgefertigten Instrumente und Urkunden auszuhändigen.

So gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 25. Okt. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Verordnung dd. 31. Okt. 1808. Die Zoll- und Handels-Verfügungen gegen die Grosherz. Badenschen Lande betr.

Durch die von Seiten der Großherzogl. Badenschen Regierung getroffenen, den Handel Unserer Königl. Un- 567

terthanen beschränkenden, und ausdrücklich gegen densel-
ben gerichteten Zoll- und Handels-Verfügungen sehen Wir
Uns veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Die Einfuhr des Badenschen Weines, Brannt-
weins und Essigs ist ohne Rüksicht, ob der Kauf dar-
über schon geschlossen ist, oder nicht, gänzlich verboten,
und jeder, der dagegen handelt, wird neben der Con-
fiscation noch mit einer Strafe von 10. Reichsthaler in
jedem einzelnen Falle, und ein in Königl. Diensten ste-
hender Beamter oder Unter-Officiant, der sich einer
Uebertretung dieses Verbots oder auch nur einer Conni-
venz gegen andere schuldig machen sollte, wird mit der
Kassations-Strafe belegt.

2) Die Badenschen Weine, die durch das Reich ge-
hen, sind einem Durchgangs-Zoll von Fünf Gulden vom
Eimer unterworfen.

3) Die Ausfuhr der Haus-Asche, der Kohlen und
Gerber-Lohe, der Krapp-Wurzeln, der Oehlsaamen,
des Salzbözigs zum Düngen, der Hafner- und anderer
Erden, der Eisen-Erze, Masseln und alten Eisens, und
der Mutterschweine aus den Württembergischen in die
Badensche Lande ist durchaus verboten.

4) Hausasche, Kohlen und Gerberlohe dürfen aus
dem Badenschen in die disseitigen Staaten frei eingeführt
werden.

5) In Beziehung auf Mastochsen, fette Schweine,
Schaafe, Ziegen und Esel aber wird verordnet, daß de-
ren Einfuhr aus den Badenschen Landen gänzlich verbo-
ten seyn soll.

6) Eben der Zollsaz von fünfzehn Kreuzer, welcher
an den Badenschen Grenz-Zollstätten neben dem bisheri-
gen jenseitigen Zoll von allen Gütern, rohen Produkten,
Materialien und Fabrikaten aller Art, die von Würt-
temberg oder nach Württemberg die Badensche Gränze
passiren, bezahlt werden muß, ist gegen alle und jede

Digitized by Google

Güter in Anwendung zu bringen, welche aus Baden in die Königl. Staaten, oder aus diesen in die jenseitigen Lande gehen, so daß also von diesem Gut neben dem in der Königl. Zoll-Ordnung bestimmten Ein- und Ausgangs-Zoll vom Centner, Scheffel oder Stück, noch weitere Fünfzehen Kreuzer zu erheben sind.

In Absicht der Transito-Güter (mit Ausnahme des Weins) so wie des Floß-Holzes, bleibt es jedoch bei den bisherigen Verordnungen.

7) Den Badenschen Unterthanen darf das Hausiren in den Königl. Staaten nicht erlaubt werden, wie dann überhaupt alles Hausiren mit Badenschen Produkten oder Fabrikaten bei Confiscations-Strafe verboten ist.

Indem Wir nun Unsere Zoll-Ordnung in Beziehung auf den Handel mit Baden auf vorstehende Weise abzuändern Uns genöthiget sehen, befehlen Wir, daß Ihr, die Ober- und Kameral-Beamte diese Unsere allerhöchste Verordnung schleunigst zur Kenntniß Eurer Amts-Untergebenen bringen, und sowohl selbst auf deren Beobachtung strenge halten, als auch die Zoll- und Accise-Beamten, Land-Dragoner und Polizei-Aufseher hiernach unterrichten sollet. 568

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departem. der indirecten Steuern, den 31. Okt. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung dd. 18. Okt. 1808. Die Ausstellung der Quittungen von Cavallerie-Detachements, für die von den Communen oder Cameral-Beamtungen fassende Fourage betr.

Es ereignet sich öfters der Fall, daß ganze Cavallerie-Detachements oder einzeln verschikte Cavalleristen, die Fourage-Gebühr für die bei sich habenden Pferde, von Cameral-Beamtungen oder Gemeinden, auf Bonification von Königl. General-Kriegskasse fassen müssen. 568

Digitized by Google

Damit nun derlei Bonifications-Forderungen liquid und zeitlich vorgelegt werden; so ist wegen Einförmigkeit des Quittirens, an die Königl. Cavallerie bereits das Nöthige erlassen worden, und wird hiemit für diejenige, welche derlei Fourage-Abgaben leisten, verordnet, daß sie jedesmal einen Gegenschein dem kommandirenden Offizier oder Unter-Offizier zustellen sollen, worinn das nemliche enthalten seyn müsse, was die Quittung für das Empfangene enthalte, und daß die Quittungen längstens auf den lezten Oktober und lezten April zur General-Kriegskasse einzusenden seyen.

Stuttgart, den 18. Okt. 1808.

Königl. Kriegs-Collegium.

Verordnung der Königl Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirecten Steuern, dd. 26. Okt. 1808. die Verantwortlichkeit des Verkäufers für die dem Käufer einbedungene Accise-Entrichtung betr.

568 Da bei dem Verkauf accisbarer Sachen öfters die Bezahlung der Accise von dem Accisepflichtigen Verkäufer dem Käufer einbedungen wird, und in einem solchen Falle manche Verkäufer der irrigen Meinung sind, als ob die Verantwortlichkeit wegen der Accise-Entrichtung auf die Käufer übergehe, so wird hiemit bekannt gemacht, daß, wenn auch bei einem Verkauf die Accise dem Käufer einbedungen worden ist, der Accisepflichtige Verkäufer doch für die richtige Bezahlung dieser Abgabe zu haften, und im Fall unterlassener Accise-Entrichtung die auf dieses Vergehen gesezlich bestimmte Strafen zu gewarten habe. Stuttgart, den 26. Okt. 1808.

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, dd. 26. Okt. 1808. die Anzeige und Vorlegung der Fracht-Briefe von den im Reich verführenden Kaufmannsgütern und Waaren betr.

568 Es wird hiemit verordnet, daß an allen denjenigen

Digitized by Google

Orten, wo Ober-Zollämter existiren, bei welchen die ausgehenden Waaren (Zoll-Ordnung §. 40.) verzollt, und die eingehenden Waaren (ibid. §. 45.) kontrolirt werden müssen, auch alle diejenigen Kaufmannsgüter uud Waaren, welche von diesem Ort aus ins Reich verführt oder aus andern Gegenden des Reichs in diesen Ort gebracht werden, wenn sie gleich als innerer Verkehr keinem Zoll unterliegen, jedoch von dem Fuhrmann bei zehen Reichsthaler Strafe den Zoll-Aemtern angezeigt, und denselben die Frachtbriefe auf der Aufladstätte zur Stempelung uud auf der Abladstätte zur Kontrolirung vorgelegt werden sollen. Von den Ober-Beamten ist dieses bekannt zu machen und die Oberzoller haben sich hienach zu achten. 569

Stuttgart, den 26. Okt. 1808.

Verordnung dd. 22. Okt. 1808. Die Kostenszettel von Aufnahme der Bau-Ueberschläge und den Bau-Visitationen betr.

Sämtliche Königl. Cameral-Aemter werden hiemit angewiesen, die Diäten- und Reisekostens-Zettel der Beamten und Handwerksleute wegen der Aufnahmen zu den Bau-Ueberschlägen und der Bau-Visitationen, künftig nicht mehr unter die gewöhnlichen Jahrs-Zehrungs-Kosten einzubringen, sondern jedesmal den Bau-Ueberschlägen und Bau-Consignationen besonders beizulegen, damit die angerechnete Zeitversäumniß der Beamten und Handwerksleute durch die Distrikts-Baumeister sogleich geprüft, und entweder als wirklich aufgewendet attestirt, oder das unpassirliche moderirt werden kann. Decretum Stuttgart, im Rechnungs-Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 22. Okt. 1808. 569

Verordnung dd. 25—27. Okt. 1808. die Gesuche der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Personen betr.

Da nach den bereits bestehenden Verordnungen die Königl. Oberforst-Aemter angewiesen sind, die Gesuche 569

der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Personen mit deulichen Rissen und Ueberschlägen zu belegen, diese aber bisher meistens sehr unvollständig und mangelhaft eingeschikt wurden; so wird den Königl. Oberforst-Aemtern hiemit aufgegeben, diejenige Supplicanten, welche Bau- Nuz- und Würkholz aus Gerechtigkeit unentgeldlich, oder in geringeren Preisen als die coursirende verlangen, anzuhalten, von jedem vorhabendem neuen Bauwesen.

a) deutliche Zeichnungen, nemlich Grund- Aufzug- und Durchschnitts-Risse, woraus nicht nur die Grösse des ganzen Gebäudes, sondern auch der Theile desselben, und was mit Steinen oder Holz aufgeführt werden will, deutlich zu ersehen ist, und

b) vollständige Ueberschläge von der Bauholz-Erforderniß dem laufenden Schuh nach, und zu Stämmen berechnet, beizubringen.

Sollte aber das Bauwesen nur Reparatur oder Flik-Arbeiten betreffen, so können zwar die Risse unterbleiben, es sind aber dafür die Ueberschläge um so vollständiger fertigen, und darinn hauptsächlich die Größe des ganzen Gebäudes, und derjenigen Theile desselben, die eine Reparatur erfordern, angeben zu lassen.

570

Diese Risse und Ueberschläge sind sodann von den K. Oberforst-Aemtern den Kön. Distrikts-Baumeisterrn zur Revision und Prüfung mit der Weisung zuzustellen, zu welchem Holz-Empfang die Petenten wirklich berechtiget seien, und wie gros die bisherigen Gebäude gewesen, auf welchen die Bauholz-Gerechtigkeit hafte.

Die Königl. Distrikts-Baumeister haben hierauf diese Bauholz-Erfordernisse in möglichster Bälde zu prüfen, und nöthigen Falls zu moderiren, hauptsächlich aber den Oberforst-Aemtern bemerklich zu machen, wie viel, und was für Stämme, nemlich von welcher Länge und Stärke zu jedem Bauwesen erforderlich seien, worauf sämtli-

Digitized by Google

che Akten ungesäumt den Königl. Oberforst-Aemtern wieder zurükzusenden, und von diesen sodann die Bauholz-Gesuche mit den revidirten Rissen und Ueberschlägen, und den Oberforstamtlichen Beiberichten an das Kön. Forst-Departement einzusenden sind.

Um aber auch über die Verwendung des wirklich abgegebenen Gerechtigkeits-Bauholzes zu den bestimmten Zweken eine sichere Controlle zu erhalten, so haben die Königl. Oberforst-Aemter jährlich zwischen Martini und Weihnachten diejenigen Gebäude durch die Huths-Förster, unter Beiziehung einer Urkunds-Person aus dem Gericht des betreffenden Orts visitiren zu lassen, wozu in dem laufenden, und in den vorhergehenden Jahren Bauholz aus Gerechtigkeit abgegeben wurde, dessen wirkliche Verwendung zu den bestimmten Zweken noch nicht gehörig erwiesen ist.

Auf die deshalb von den Förstern eingekommene Berichte haben die Königl. Oberforst-Aemter jeden hinlänglich erhobenen Mißbrauch nach den bestehenden Verordnungen ungesäumt zu rügen, oder wo sich dieselbe dazu nicht für ermächtigt halten, oder auch die Sache durch einen Bauverständigen noch einer nähern Untersuchung bedarf, sogleich einen ausführlichen Bericht an das Kön. Forst-Departement zu erstatten, um sodann das weitere von hier aus verfügen zu können.

Die von den Huths-Förstern eingeschikten Berichte sind bei den Oberforstamtlichen Registraturen sorgfältig aufzubewahren, um darauf jederzeit recurriren zu können. Decret. in Königl. Forst-Depart. und in K. Landbau-Depart. den 25/27. Okt. 1808.

Decret an die Königl. Rechnungs-Beamte und Land-Baumeister, die Revision der Handwerks-Verdienst-Zettel betr.
dd. 15/21. Okt. 1808.

Da in den Kosten-Zetteln, welche von dem Rech- 57.

nungs-Beamten zur Decretur eingesendet werden, öfters auch Handwerks-Verdienste enthalten sind, die zuvor der Revision und Moderation eines Baumeisters unterworfen werden müssen; so haben die sämtlichen Rechnungs-Beamten dergleichen Verdienst-Zettel künftig zuerst dem Land-Baumeister des Kreises zuzusenden, und nach dem Zurükempfang an die betreffende Kanzlei-Behörde zur Decretur zu übergeben.

Die Land-Baumeister haben in Gemäsheit dieser Anordnung, die ihnen von den Beamten zukommenden Kostens-Zettel zu moderiren, und nach der Moderation den Beamten zurükzusenden, damit dieselbe an dem von der Decretur dieser Zettel abhängenden Abschluß der Amts-Rechnungen nicht durch Verzögerung der Moderation gehindert werden.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. und Rechnungs-Departement, den $\frac{15}{21}$. Okt. 1808.

Nro. 50.

General-Verordnung dd. 4. Nov. 1808. Die Cultivirung und Vertheilung der Allmanden betr.

581 Bei der Verschiedenheit der Grundsäze, nach welchen von den Königl. Ober- und Patrimonial-Beamten bei Cultivirung und Vertheilung der Allmanden verfahren wird, und um Gleichförmigkeit in der Behandlungsweise dieses wichtigen Zweigs der Landeskultur herzustellen, wird hiemit diejenige allerhöchste Normal-Verordnung, welche unterm 30. Jänner 1806. an die ehemaligen Landvogteien ergangen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Zu weit von den Ortschaften entfernte Allmanden sollen, wo möglich, zu besondern Höfen adaptirt, und als solche verpachtet werden.

2) Die Vertheilung großer Allmanden soll nicht auf

einmal, sondern nur nach und nach geschehen, so wie es die Bedürfnisse der Innwohnerschaften im Verhältniß gegen die bereits cultivirten Güter, besonders rüksichtlich des Futterbaues, erfordern und gestatten.

3) Ein Theil der cultivirten Allmanden soll für die Besoldung der Commun-Diener, insbesondere der Schullehrer, bei der Commun verbleiben.

4) Für den Anfang soll ein entfernterer Waideplaz für das junge Vieh zurükbehalten werden.

5) Minder kulturfähige Gründe, besonders in der Nähe von Waldungen sind zum Holzwuchs zu bestimmen.

6) Das ausgetheilte Allmandfeld ist nicht mit dem vollen Eigenthum, sondern nur zur lebenslänglichen Nuzniessung, und gegen Bezahlung eines mäßigen Pachtschillings an die Gemeinde, den Gemeindsgliedern zu überlassen. Nach dem Tode eines Bürgers, oder seiner Wittwe fällt sein Antheil an die Gemeinde zurük, und wird dem zunächst eintretenden Bürger verliehen.

7) Nur einzelne kleine Allmandstüke, welche für die Benuzung der Angränzer vortheilhaft gelegen sind, können verkauft, und größere Districte nur dann, mit besonderer allerhöchster Legitimation veräussert werden, wenn die Gemeinde aus dem Erlös einen besondern Vortheil sich zu verschaffen weiß.

8) Alle bürgerliche Gemeinde-Mitglieder ohne Unterschied, und ohne Rüksicht auf ihren bisherigen durch polizeiliche Waidrecesse, oder Dorfs-Ordnungen bestimmten Waidgenuß, erhalten gleiche Theile; es müßten dann rechtsgültige Verträge dem einen, oder andern ein bestimmtes größeres Recht einräumen. Wonach sich also in vorkommenden Fällen gehörig zu achten ist.

Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oecon. Collegio, den 4. Nov. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

582

Digitized by Google

Post-Verordnung dd. 25. Okt. 1808. Die Ordnung der Pläze auf den Postwagen, das verbotene Einsteigen vor den Wirthshäusern in dem Ort der Poststation, und das Aufnehmen sogenannter blinder Passagiers unter Wegs betr.

Da die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction seit einiger Zeit wahrgenommen hat, daß jezuweilen unter den, mit den Postwägen oder Couriers des Malles fahrenden Passagiers über die Pläze Streit entstanden, und dieser von den Postbeamten nicht überall nach der darüber bereits bestehenden Verordnung geschlichtet worden ist; so siehet sich die Reichs-General-Ober-Post-Direction veranlaßt, die in der Dienst-Instruction für die Post-Beamten (Reg. Bl. von 1807. pag. 176. §. 16) gegebene Verordnung hiemit zur genauesten Nachachtung der Königl. Post-Beamten und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums in Folgendem zu wiederholen. Es gehören demnach

§. 1.

Denjenigen Personen, welche mit einem Postwagen auf ihrer Reise schon weiter her angekommen sind, und auf der betreffenden Station sofort auf einem andern Postwagen ihre Reise fortsezen wollen, in diesem Wagen die ersten Pläze der Reihe und Nummer nach, und sind zu dem Ende alle Pläze in den Postwägen mit einer Nummer versehen worden. Findet sich nun

§. 2.

ein dergleichen weiter gehender Passagier nicht, so nehmen die, an dem Ort, von welchem der Postwagen abgeht, sich gemeldete, und in die Post-Carte eingeschriebene Personen, ihre Pläze nach der ihnen beim Einschreiben zu Theil gewordenen Nummer ein. Damit aber

§. 3.

beim Einschreiben selbst keine Begünstigung statt finden möge, so wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft in jeder fahrenden Post-Expedition, ein oder nach Ver-

hältniß der Course mehrere schwarze Tafeln öffentlich ausgehängt seyn sollen, auf welcher die Passagiers, wie sie sich um einen Plaz melden, der Reihe nach, ohne alle Rüksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse, nach der Nro. des Plazes und ihrem Namen, sogleich mit Kreide vorzumerken sind. Hiebei hat jedoch

§. 4.

der Post-Beamte darauf zu sehen, daß der Passagier seinen Plaz zuvor bezahlt habe, wo nicht, so wird auf ihn keine Rüksicht genommen, mithin er an der Tafel nicht notirt; sobald er aber den tarifmäßigen Tax für seinen Plaz erlegt hat, so hat ihm der Post-Beamte dagegen das gedrukte gehörig auszufüllende, mit der nemlichen Numero, wie solche auf der schwarzen Tafel vorgemerkt ist, zu versehende Plaz-Billet auszuhändigen, und solches bei 5. fl. Strafe nie zu unterlassen.

§. 5.

Die Post-Beamte lassen sodann, jedesmal in ihrer oder eines der Officialen Gegenwart die Passagiers vor dem Kön. Posthause nach der Nummer des vorgedachten Billets ordnungsmäsig einsizen, und es bleibt dabei dem Post-Beamten auf das strengste, den Condncteurs aber bei 50. fl. ohnablässiger Strafe für den ersten Fall, für den weitern aber bei Dienst-Entsezung untersagt, unter keinem Vorwand zu gestatten, daß, wie man mißfällig hat bemerken müssen, zuweilen Passagiers vor andern Häusern als der Post, z. B. Wirths- und Privathäusern oder gar ausser dem Stadt-Thor einsteigen, wodurch der Wagen auf eine höchst unschikliche Weise bald hie und da anhält, und überhaupt die Bequemlichkeit und gute Ordnung gestört wird. Eben so wird

583

§. 6.

den Conducteurs bei ebenmäßiger Strafe, wiederholt eingeschärft, sich nicht beigehen zu lassen, sogenannte blinde Passagiers unter Wegs aufznnehmen, selbst nicht,

Digitized by Google

wenn diese versicherten, auf der nächsten Station sich einschreiben lassen zu wollen, indem durchaus niemand in den Postwagen gehört, als wer sich durch sein Billet legitimiren kann, und vor der Post ein- und aussteigt.

§. 7.

Sollte es sich auch ereignen, daß durch die weiterher eingetroffene Passagiers, die auf der Station eingeschriebene im Postwagen nicht sämtlich Plaz fänden, so müssen die Passagiers mit den lezten Nummern sich gefallen lassen, zurükzustehen, jedoch ist das Postamt schuldig, wenn dieser ausgefallenen Passagiers wenigstens 3. an der Zahl sind, denselben gegen den Postwagen-Tax eine Bei-Chaise zu ihrem Fortkommen zu geben. Weniger als 3 Personen können aber auf diese Vergünstigung keine Ansprüche machen.

§. 8.

Das Königl. General-Postamt und die übrigen K. Ober-Post-Aemter werden für die genaue Vollziehung dieser Verordnung, der sie selbst pünktlich nachzuleben haben, für ihre untergeordnete Post-Aemter verantwortlich gemacht, und ihnen die erforderlichen Plaz-Billets zur Austheilung an jene hiebei zugefertigt.

Die Königl. Oberämter haben aber insbesondere die Landreiter, denen hiemit ⅓ der bestimmten Strafe zugesichert ist, anzuweisen, über die Beobachtung des Inhalts ad §. 5. und 6. ein wachsames Auge zu haben.

Stuttgart, den 25. Okt. 1808.

K. V. dd. 7. Nov. 1808. Die Benuzung des Kön. Schloßgartens zu Stuttgart betr.

584 Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Decrete vom 2. und 3. Nov. wegen Benuzung des hiesigen Königl. Schloßgartens Folgendes zu befehlen allergnädigst geruht:

Zum Fahren und Reiten soll der Eingang durch das

Digitized by Google

Thor zunächst dem Opernhaus, die daran stossende Allee linker Hand bis oben an der Brüke, so nach der runden Insel führt, statt haben.

Zum Zurükfahren und Reiten soll die Allee rechter Hand von der runden Insel bis zu dem Thor an der Academie, wo es wieder hinausgeht, dienen.

Für Fußgehende soll der Eingang durch das Mittelthor, die Gänge rechts und links um den Kanal und Bassin und die große Mittel-Allee bis auf die Queer-Chaussee geschehen.

So lange die Seiten-Brücken noch nicht vollendet, dürfen zwar die Wagen und Reitende die Mittel-Brüken passiren, allein sie haben gleich wieder in die Seiten-Allee einzuschlagen, um die Fußgehende vor aller Gefahr zu sichern, wogegen aber diese verwarnt werden sollen, die zum Reiten und Fahren bestimmte Alleen zu meiden, um keinem Zufall ausgesezt zu seyn.

Endlich soll der Königl. Schloßgarten vom 21. Merz bis den 21. Sept. um 6 Uhr Morgens geöfnet, und um 9 Uhr Abends geschlossen, nach dieser Stunde aber Niemand unter irgend einem Vorwand eingelassen; vom 22. Sept. bis den 20. Merz der Garten aber Morgens um 8 Uhr eröfnet und Abends 7 Uhr geschlossen werden.

Diese allerhöchsten Befehle werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dem Publico aber wird zugleich eröfnet, daß durch diese Befehle die schon früher bekannt gemachte Verfügungen in Absicht des Reitens und Fahrens auf nicht erlaubten Wegen, so wie des Tabakrauchens und des Zurüklassens der Hunde, und die im Uebertretungs-Fall darauf gesezten Strafen nicht aufgehoben sind. Stuttgart, den 7. Nov. 1808.

Königl. Hofbau-Departem.

Digitized by Google

Nro. 51.

Verordnung dd. 17. Nov. 1808. daß jedesmal denen zur Nach-Visitation eingeschikten Cantonspflichtigen, vollständige Signalements mitgegeben werden sollen.

Da es mehrmals vorkommt, daß Cantonspflichtige 597 zur Nach-Visitation an die Königl. Conscriptions-Commission eingeschikt werden müssen, aber nicht immer Signalements mitgegeben werden, wodurch man von der 598 Identität des Subjects überzeugt wird; so wird denen Kreis- und Oberämtern andurch aufgegeben, in solchen Fällen jedesmal nebst dem Extract aus der Conscriptions-Liste und Visitations-Protokoll auch ein vollständiges Signalement dem Berichte beizulegen. Stuttgart, den 17. Nov. 1808.

Königl. Conscriptions-Commission.

Decret des Königl. Katholischen Geistl. Raths, dd. 29. Okt. 1808. den Gebrauch des Kalenders für die Katholiken vom Jahr 1809. in den Kathol. Elementarschulen des Königreichs betr.

598 Es ist bei August Friderich Maklot in Stuttgart für die Kreise Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Oehringen, Schorndorf und Ellwangen; und bei Lorenz, Fischer und Fleischhauer in Reutlingen für die Kreise Altdorf, Calw, Ehingen, Rothenburg, Rotweil und Urach ein eigener Kalender für die Katholiken auf das Jahr 1809. gedrukt worden.

Dieser Kalender soll nun in allen Kathol. Elementarschulen der Königl. Württembergischen Staaten als ein Lesebuch gebraucht, auch den Leseschülern wochentlich einigemale die für sie geeigneten Aufsäze, so wie die ganze Kalender-Einrichtung erklärt werden. Die kathol. Schul-Commissionen sowohl in Städten als Dörfern haben strenge dafür zu sorgen, daß diese Verordnung überall genau befolgt werde.

Königl. Kathol. geistl. Rath.

Digitized by Google

Nro. 57.

* Staat und Ordnung, wornach sich ein Chaussee-Gelds-Einbrinʒer zu richten hat. dd. 23. Okt. 1808.

Erste Ausgabe S. 601 — 603.

Verordn. des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, dd. 9. Nov. 1808. Die künftige Erstattung der Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte, und die allgemeine Einführung eines gleichen Rechnungs-Termins betr.

Da man aus den pro 1808. eingekommenen Commun-Rechnungs-Zustands-Berichten ersehen hat, daß solche von einigen Oberämtern nicht nach der vorgeschriebenen Form erstattet worden sind: so wird hiemit verordnet, daß dißfalls die Commun-Ordnung Cap. XVI. Abschn. II. genau beobachtet; die Commun-Rechnungs-Zustands-Tabelle nach dem der Commun-Ordnung angehängten Formular abgefaßt, und in dem darzu zu erstattenden Bericht pflichtmäßig angezeigt werden solle, an wem die Schuld des vorliegenden Retardats hafte. 604

Die Tabelle muß übrigens das ganze Oberamt, mit Einschluß der Patrimonial-Orte, umfassen, und es dürfen weder kombinirte Orte, noch Patrimonial-Aemter in besondern Tabellen abgehandelt werden.

Wobei noch zur Erläuterung angefügt wird, daß unter den in der Tabelle aufgezählten Rechnungs-Resten eigentliche Kassen-Reste oder Residua verstanden sind, welche, wenn sie noch ausständig wären, in die vorgeschriebene Columne eingetragen werden sollen, und von welchen noch besonders angezeigt werden muß, ob deshalb schon Bericht an die Behörde erstattet, und ob der Rechner dafür schon abgestraft seie.

Da übrigens bei allen Rechnungen ohne Unterschied, es seien Verwaltungs- Burgermeister- Steuer- Amts- Hei-

Digitized by Google

ligen= Schulpfleg, Kirchenpfleg= Fabrik= Bruderschafts= Gestifts= oder Stipendien=Rechnungen, der Rechnungs= Termin auf Georgii hiemit gesezt wird; so ist in dieser Gemäsheit das Nöthige vorzukehren; es dürfen jedoch zu Erreichung dieses Zweks keine Stük=Rechnungen gestellt werden, sondern es sind die laufende Rechnungen zu verlängern und bis Georgii fortzuführen. Stuttgart, im Königl. Oberlandes=Oekonomie=Collegio, den 10. Nov. 1808.

Nro. 54.

Königl. Verordnung dd. 17. August 1808. Die Einführung einer neuen Liturgie für die evangelisch lutherische Kirche des Königreichs betr.

F r i d e r i c h 2c. 2c. 2c.

621 Es ist ein schon lange von Uns gefühltes Bedürfniß, statt der bisherigen alten Liturgie eine bessere dem Zweke der rein christlichen Belehrung und Erbauung, und der Bildung des gegenwärtigen Zeitalters angemessenere Liturgie in der evangelisch lutherischen Kirche Unsers Königreichs einzuführen.

Mehrere Rüksichten haben Uns dabei bestimmt, die Wahl der liturgischen Formulare nicht den Geistlichen selbst zu überlassen, sondern dem Grundsaze der Einheit gemäß eine besondere Liturgie als gesezliche Norm vorzuschreiben.

Wir verordnen daher, daß die gegenwärtige Liturgie, deren Formulare theils aus andern bessern liturgischen Sammlungen und Schriften mit den für zwekmäßig erachteten Veränderungen genommen, theils neu verfaßt sind, von dem 1. Jan. 1809. an in allen evangelisch=lutherischen Kirchen Unsers Königreichs ausschliessend gebraucht werden soll.

Sie enthält für jede kirchliche Handlung mit Rüksicht

Digitized by Google

auf die verschiedene Stufen der religiösen und intellecktuellen Bildung der Gemeinden mehrere Formulare, von welchen jeder Geistliche nach dem Bedürfnisse seiner Zuhörer jedesmal das angemessenste wählen wird.

Unsere Absicht geht aber bei diesen liturgischen Vorschriften keineswegs dahin, weder dem Fortschreiten zum Bessern für immer eine Grenze dadurch zu sezen, noch die Geistlichen auf den Buchstaben dieser Formulare auch in solchen Fällen zu beschränken, wo eine individuelle Veranlassung oder die Feier einer Religions-Handlung ausser der Kirche eine Beziehung auf besondere Verhältnisse nothwendig, oder auch nur wünschenswerth macht. Dagegen erwarten Wir von den sämtlichen evangelisch-lutherischen Geistlichen Unsers Königreichs, daß sie jede willkührliche Veränderung unterlassen, und überhaupt allen Eifer anwenden werden, Unsern Absichten zu entsprechen, und auch durch einen lebhaften deutlichen Vortrag der liturgischen Gebete, so wie durch ein anständiges, würdevolles Benehmen bei den liturgischen Handlungen den Eindruk des Bessern in den Gemüthern der Zuhörer zu verstärken. 622

Gegeben Ludwigsburg, den 17. Aug. 1808.

F r i d e r i c h.

Minister des geistlichen Departements
Graf v. M a n d e l s l o h e

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. pr.

Nro. 50.

Decret des Königl. Ober-Consistoriums an sämtliche evangelisch-lutherische Geistliche des Reichs, die neue Liturgie betr.
dd. 8. Nov. 1808.

S e. K ö n i g l. M a j. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. Aug. d. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die auf allerhöchsten Befehl ausgearbeitete, und allergnädigst genehmigte neue Liturgie vom 1. Jan. 584

Digitized by Google

1809. an in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Königreichs ausschliessend gebraucht werden sollen. Dieselbe wird nun mit nächstem bei dem Antiquar und Buchdrucker Steinkopf allhier die Presse verlassen, und ungebunden für 1 fl. 30 kr., gebunden in gewöhnlichem schwarzem Leder mit gelbem Schnitt für 2 fl., in Corduan aber mit goldenem Schnitt für 3 fl. zu haben seyn.

Es wird daher sämtlichen evangelisch-lutherischen Pfarrern aufgegeben, unverzüglich den Betrag für so viele gebundene oder ungebundene Exemplare, als sie für ihre Kirchen nöthig haben, an ihre Dekane einzusenden, welche sodann unfehlbar gleich zu Anfang des nächsten Monats December die Anzahl aller sowohl für die Amtsstadt als Diöcese nöthigen, gebundenen oder ungebundenen Exemplare, unter portofreiem Anschluß des Betrags, dem Verleger anzuzeigen haben. Sämtliche Auslagen werden, eben so wie es bei der bisherigen Liturgie der Fall war, die pia corpora übernehmen.

Nro. 54.

Verordnung die Bezahlung der Landreiter-Kosten betr. dd. 29. Nov. 1808.

622 Denen sämtlichen Königl. Ober- Staabs- auch Patrimonial-Aemtern wird anmit aufgegeben, ohne besondere Legitimation, keine andere Gattung von Landreiter-Kosten bezahlen zu lassen, als welche durch die schon früher ergangene Verordnungen bestimmt sind.

Stuttgart, in Königl. Kriegs-Collegio, den 29. November 1808.

Verordnung dd. 3. Dec. 1808. Die Erstattung der Todesberichte von pensionirten Officiers und Soldaten betr.

622 Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Verordnung nicht allgemein bekannt sei, nach welcher, wenn

ein pensionirter Officier oder ein das Invalidrn-Traktament genießender beabschiedeter Soldat stirbt, von dem Ober- oder Patrimonial-Amt, in dessen Amtsbezirk ein solcher Todesfall eintritt, eine Anzeige an das Königl. Kriegs-Collegium gemacht werden muß; so wird diese Verordnung hiemit aufs Neue zur Nachachtung publicirt. Decret. Stuttgart, im Königl. Kriegs-Collegio, den 3. Dec. 1808.

Nro. 56.

Decret an die Oberämter Stuttgart, Stadt und Amt, Ludwigsburg, und Waisenhaus-Pflegamt Stuttgart und Ludwigsburg, an die Oberämter Eßlingen, Cantstatt, Waiblingen, Schorndorf, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach, Reutlingen, Tübingen, Rotenburg, Horb, Sulz, Rottweil, Balingen, Herrenberg, Calw, Böblingen, Leonberg, Marbach. dd. 18. Dec. 1808.

Die Einlieferung von Cadavern auf die Universitäts-Anatomie zu Tübingen betr.

Es ist von der medicinischen Facultät zu Tübingen wiederholt die Anzeige gemacht worden, daß seit dem Anfang des gegenwärtigen Winter-Semesters noch kein einziges Cadaver auf das anatomische Theater der Universität eingeliefert worden sei. Da die Nichtbefolgung der dießfalls bestehenden Verordnungen von entschiedenem Nachtheil für die anatomische Schule zu Tübingen ist, so wird sämtlichen obengenannten Beamtungen Folgendes zur pünktlichen Nachachtung zu erkennen gegeben:

637

1) Von Michaelis an bis Ende Mai jeden Jahrs sind alle Leichname von Personen, ohne Unterschied des Alters, deren Begräbniß das Aerarium publicum eines Orts oder die Casse irgend einer Armen-Anstalt zu bezahlen haben, so wie die Leichname justificirter Verbrecher, auf die Universitäts-Anatomie nach Tübingen einzuliefern.

2) Die Oberämter haben in Ansehung des Transports dafür zu sorgen, daß der Leichnam auf einem Kar-

Digitized by Google

ren in einer von rauhen Brettern zusammengeschlagenen Kiste nach Tübingen geschikt, ein möglichst genauer Accord über den Transport abgeschlossen, und dem Fuhrmann mitgegeben werde, damit solcher von Seiten der Universität bezahlt werden kann.

3) Es werden von dem obenangegebenen Termin an künftig in keiner Verrechnung mehr Leichenkosten für solche Personen passirt, sondern solche neben einer reellen Ahndung denen, welche eine Nachlässigkeit sich hierunter haben zu Schulden kommen lassen, ad restituendum angesetzt werden, wenn nicht eine Legal-Inspection und Section die gleichbaldige Beerdigung des Leichnams zur nothwendigen Folge gehabt hätte.

Sämtliche Königl. Beamte haben diese Verordnung nicht nur allen ihren untergebenen Ortsvorstehern zur Nachachtung zu eröffnen, sondern auch um so mehr selbst pünktlich zu befolgen, als in jedem Fall, wo eine Nichtbeobachtung dieses Befehls zur Kenntniß kommen wird, die Schuldhaften mit einer empfindlichen Strafe angesehen werden sollen. Stuttgart, den 18. Dec. 1808.

Ministerium des Innern.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Verordnung dd. 10. Dec. 1808. Die Einsendung aller, das Post-Verhältniß betreffenden Gelder, ausschließlich an die Königl. Reichs-General-Post-Casse betr.

638 Sämtliche Königl. Oberämter werden hiemit angewiesen, die einzusendende Poststrafen oder sonstige Gelder nicht an die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, sondern unter Addresse an die Königl. Reichs-General-Post-Casse zu überschiken, zugleich aber von der geschehenen Einsendung anhero Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 10. Dec. 1808.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

Nro. 57.

Nähere Bestimmungen der General-Verordnung vom 19. Jun. 1808, die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit betr. dd. 15. Dec. 1808.

In Beziehung auf die in dem dießjährigen Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 29. enthaltene Königl. General-Verordnung vom 19. Jun. d. J. wegen Behandlung der Geschäfte der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit werden hiemit folgende weitere Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. 641

I. Da in dieser Verordnung derjenigen Orte, wo ein Ober- oder Patrimonial-Amt seinen Siz hat, nicht ausdrücklich erwähnt worden ist: so wird hiemit festgesezt, daß, wenn an solchen Orten kein Stadtgericht sich befindet, die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit dem Ober- oder Patrimonialamt, und dem Orts-Magistrat, oder, wenn in einem Patrimonialort auch kein Magistrat vorhanden wäre, dem Patrimonial-Amt und 2. Scabinen zustehen soll.

II. Es bleibt jedoch in jedem Fall den Oberamtsgerichten bevor, für die vor ihnen handelnden Minderjährigen die erforderlichen Kuratoren zur Ausführung eines Rechtsstreits oder zu Vornahme einer gerichtlichen Handlung, und Kriegsvögte für Personen weiblichen Geschlechts zu eben diesem Endzwek zu bestellen.

III. Ein gleiches findet an Patrimonial-Orten in Hinsicht auf die Justitiarien statt, welche übrigens bei Ausübung dieses Theils der Jurisdiktion 2. Scabinen beizuziehen haben.

IV. Was von den Befugnissen der Magistrate und ihrer Mitglieder bei Solennisirung der Testamente in dem §. 19. gedachter Verordnung enthalten ist, soll ohne Un-

Digitized by Google

terschied auch auf Städte, wo sich kein Stadtgericht befindet, angewendet werden.

Decretum Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regiminal-Departement, den 15. Dec. 1808.

Ex spec. Resolut.

Beilage zu Nro. 57.

Königl. Verordnung dd. 26. Nov. 1808. Die Einführung einer Königl. Tabaks-Regie im Königreich betr.

Friderich rc. rc. rc.

649 Da Wir zu Verminderung der auf der Staats-Casse liegenden Lasten, und um die zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse erforderlichen Mittel mit der möglichsten Schonung des Grund-Eigenthums, und der damit in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Gewerbe aufzubringen, für nothwendig finden, die Quellen der Staats-Einnahmen durch indirecte Auflagen auf Gegenstände des Luxus zu vermehren, so haben Wir den Tabaks-Handel in Unserem Königreich nach den, in der Anlage enthaltenen Bestimmungen einer eigenen Regie unterworfen, und dabei verordnet, daß jährlich ein ansehnlicher Theil des Ertrags derselben zur Ablösung der Staats-Kassen-Obligationen verwendet werden soll.

So wie hiedurch den Staats-Glaubigern der Weg zu Einlösung ihrer Capitalien eröfnet, und den wucherlichen Speculationen mit den Staats-Papieren eine Grenze gesezt wird, so haben Wir bei dieser Regie keineswegs die Absicht, dem Handelstande den Hand- und Detail-Verkauf, zu welchem er bisher berechtiget war, zu entziehen, noch ihm die Gelegenheit, mit diesem Artikel einen Zwischen-Handel in das Ausland zu treiben, zu benehmen, noch auch die, in Unsern Staaten befindliche Tabaks-Fabriken in ihrem Gewerbe zu stören; vielmehr haben Wir solche Anordnungen getroffen, daß auch diese

Digitized by Google

Zweige des Gewerbs-Fleisses Unserer Unterthanen fortan bestehen, und zu immer grösserem Flor gebracht werden können.

Die von Uns angeordnete Regie wird sich allein auf den Groß-Handel für den innern Verbrauch und die Bedürfnisse des Handelsstandes beschränken, und nach der Einrichtung, die Wir diesem Institute gegeben haben, wird neben den Vortheilen für die Staats-Casse zugleich dem Publikum ohne eine lästige Preiß-Erhöhung eine ausgesuchte, der Gesundheit unnachtheilige Waare geliefert werden.

Die hierüber entworfenen, in der beiliegenden General-Verordnung enthaltenen Geseze sind nun unverweilt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ihr die Ober-Beamte habt daher sämtliche in euern Amts-Distrikten befindilche Kaufleute und Krämer, so wie ihr, die Cameral-Beamte, die Zoller, Acciser, Waag- und Lagermeister, Zoll-Visitatoren und Frachtfahrer von dem Inhalt und der Absicht dieser neuen Verordnung umständlich zu belehren, und ihnen die Befolgung derselben nachdrücklich einzuschärfen, auch nicht nur selbst über deren Beobachtung zu wachen, sondern auch die Orts-Vorsteher, Magistrate und Polizei-Aufseher ernstlich hiezu anzuhalten, indem jede Nachläßigkeit nach der Strenge der Geseze bestraft werden wird.

Alle diesen Gegenstand betreffende allgemeine Angelegenheiten, Straffälle und andere Anfragen sind an die von Uns allergnädigst niedergesezte General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzuberichten, und ist den Anordnungen und Befehlen derselben pflichtmäßige Folge zu leisten. Blos merkantilische Gegenstände sind an die Königliche Tabaks-Regie selbst zu bringen. 650

Nach Empfang dieses allerhöchsten Befehls habt Ihr die Anordnung zu treffen, daß alle Vorräthe an Rauch-

Digitized by Google

und Schnupf-Tabak bei Kaufleuten, Krämern, Fabrikanten und Privatis aufgenommen, und der Erfund in die beigeschlossene Tabellen eingetragen werde.

Dieses Geschäft ist in Städten und an bedeutenden Handels-Orten dem Ober-Acciser, einer Magistrats-Person, und einem beeidigten Substituten, auf Dörfern aber dem Unter-Acciser und Orts-Schultheisen zu übertragen, und sind dieselben zu der strengsten Genauigkeit bei hoher Strafe anzuweisen.

In die Häuser und Magazine der Kaufleute, Krämer und Fabrikanten hat sich die Aufnahme-Commission selbst zu verfügen, und den Tabak nach den in den erwähnten Tabellen vorgezeichneten Sorten aufzunehmen, nachzuwägen, und nach der beiliegenden Vorschrift mit Stempelzeichen zu versehen, nach geendigtem Geschäft aber die übriggebliebenen Stempelzeichen sogleich an die General-Direction zurück zu senden.

Der in offenen Häfen und Fässern befindliche Tabak, bei welchem diese Bezeichnung nicht Statt findet, wird ebenfalls gewogen, in die Aufnahme-Tabelle eingetragen, und solche am Ende vom Handelsmann oder Fabrikanten eigenhändig unterzeichnet.

Ist der Verdacht einer Verheimlichung vorhanden, so ist die Commission zu einer genauern Untersuchung der Handelsbücher, Haus-Aussuchung und protocollarischen Vernehmung des Verdächtigen berechtigt.

Die Privaten können entweder bei der Publikation dieser allerhöchsten Verordnung, oder durch Circularien aufgefordert werden, ihre Vorräthe, in so ferne sie über 1. Pfund betragen, anzuzeigen, und zur Stempel-Bezeichnung zu übergeben.

So wie dieß geschehen ist, wird bei jedem die festgesezte Auflage nach dem in den Tabellen angezeigten Tarif berechnet, und in dieselbe eingesezt. Die Auflage

Digitized by Google

selbst ist auf der Stelle einzuziehen und mit einem General-Verzeichniß

a) über die vorgefundenen Quantitäten an Rauch-Tabak, Schnupf-Tabak, Carotten und Blättern;

b) den Belauf der Auflage,

c) das Bezahlte, und

d) das im Rükstand Verbliebene

an die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie einzusenden. Die Bezahlung der Auflage ist zwar in der Regel sogleich baar zu leisten, damit jedoch minder vermögliche Kaufleute und Krämer hierdurch in keine Verlegenheit gesezt werden, so wollen Wir dem Ermessen der Aufnahme-Commission überlassen haben, Dorf-Krämern, deren Schuldigkeit über 24. fl. beträgt und andern Kaufleuten, welche über 60. fl. schuldig werden, nach Beschaffenheit der Umstände ein oder zwei Drittheile auf drei Monate gegen Bürgschaft oder andere genügende Caution anzuborgen, das Angeborgte bleibt sodann dem Amtspfleger zum Einzug überlassen, dem hierüber ein Verzeichniß von der Aufnahme-Commission zuzustellen, und die unnachsichtliche Beitreibung auf die Verfallzeit einzuschärfen ist.

Sollte übrigens ein Handelsmann geneigt seyn, einen Theil seines Vorraths in billigen Preisen der Regie zu überlassen, so ist dieß in der Tabelle anzumerken, dem ungeachtet aber die Stempel-Bezeichnung auch bei diesem Theil seines Vorraths vorzunehmen, der Einzug der Auflage aber bis zu erfolgender Resolution im Anstand zu lassen. Es darf jedoch die an die Regie zu überlassende Quantität nicht unter 1. Centner ein und eben derselben Sorte betragen.

651

So wie Wir Uns nun zu Euch versehen, ihr werdet zu Vollziehung dieses Unsers allerhöchsten Befehls nicht nur die zweckmäßigsten Anordnungen treffen, son-

Digitized by Google

dern auch über das Geschäft selbst eine fleißige Aufsicht und Leitung führen; so erwarten Wir auf der andern Seite auch, daß die Eigenthümer von Tabaks-Vorräthen mit ihren Anzeigen gewissenhaft zu Werke gehen, und sich um so weniger eine Verheimlichung zu Schulden werden kommen lassen, als dieselbe mit der Confiscation, und nebenbei noch mit Erlegung des fünffachen Werths der Waare würden bestraft werden.

Uebrigens habt ihr das Aufnahme-Geschäft dergestalt zu beschleunigen, daß das Resultat aus dem ganzen Oberamt längstens innerhalb 14. Tagen an Unsere Königl. General-Direction berichtet werden kann, und um dieß desto zuverläßiger zu erreichen, habt ihr, wo die größere Zahl der Kaufleute und die Vorräthe es erfordern, das Geschäft in 2. oder 3. Abtheilungen vornehmen zu lassen, und zu dem Ende eben so viele besondere Aufnahms-Commissionen zu bestellen.

Der hierdurch entstehende Aufwand wird nach den Bestimmungen der Commun-Ordnung berechnet, und den Amtspflegern vom Einzug der Rükstände 1. kr. vom Gulden zugestanden; welche Summen von den erhobenen Geldern zurükbehalten werden.

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille. Stuttgart, den 26. Nov. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

General-Verordnung dd. 26. Nov. 1808. den Tabaks-Handel im Königreich betr.

I. Vom Tabaks-Handel der Königl. Regie.

§. 1.

651 Die Königl. Tabaks-Regie allein ist zum Einkauf und zur Einfuhr des ausländischen Rauch- und Schnupf-Tabaks, so wie zur Concessions-Ertheilung hiezu be-

Digitized by Google

rechtigt. Sie allein verkauft aus erster Hand an die inländischen Kaufleute und Krämer.

§. 2.

Sie wird zu dem Ende in ihren Magazinen zu Stuttgart ein vollständiges Sortiment von fabricirtem Tabak und Carotten halten, und hierüber von Zeit zu Zeit gedrukte Preis-Courants ausgeben, um jede Nachfrage sogleich befriedigen zu können.

§. 3.

Sie verkauft keine geringere Quantitäten als $\frac{1}{8}$. Centner jeder Sorte. Quantitäten dieser Art kann jeder inländische Liebhaber von ihr verschreiben.

§. 4.

In der Regel verkauft sie nur gegen baares Geld. Handelsleuten, die ihrer Solidität halber obrigkeitliche Zeugnisse beibringen, oder einen von der Orts-Obrigkeit gut prädicirten Bürgen stellen, borgt sie die Hälfte auf 3. Monate, wenn die ganze Schuld sich über 100. fl. belauft.

§. 5.

Tabaks-Versendungen im Innern des Reichs von $\frac{1}{4}$. Centner, wenn sie mit Frachtbriefen der Königl. Regie versehen sind, dürfen auch durch Boten und Fuhrleute versendet werden.

§. 6.

Aller Rauch- und Schnupf-Tabak, den die Königliche Regie verkauft, wird von derselben mit einem 652 eigenen Stempel versehen werden, um denselben von anderem unerlaubter Weise eingeführten Tabak auszuzeichnen.

Ein ähnliches Stempelzeichen wird dem bei dem Anfang der Regie bei Handelsleuten und Privatis vorgefundenen Tabak aufgedrukt werden.

§. 7.

Die Gränz-Zollämter dürfen keinen Tabak in das

Digitized by Google

Königreich einlassen, der nicht an die Königl. Tabaks-Regie in Stuttgart addressirt ist, oder wozu sie nicht, wie hienach folgt, Erlaubnißscheine ertheilt hat. Die Beamten und Aufseher in den Kauf- Waag- und Lagerhäusern, die Zoll- und Accise-Beamten im Innern des Reichs sind verpflichtet, jedes verdächtig scheinende Collo zu öfnen und zu untersuchen. Eine grobe Vernachläßigung dieser Amtspflicht, ein Verschweigen des Entdekten wird mit der Cassation vom Amte, und nach Befinden der Umstände mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe geahndet. Derjenige Tabak, welcher bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits unter Wegs ist, muß an der Gränze aufgehalten, in Verwahrung genommen, und darüber zur weitern Verfügung an die Königl. General-Direction der Tabaks-Regie unverweilt Bericht erstattet werden.

§. 8.

Alle in das Reich eingehende fremde oder einheimische Reisende sind von den Zollern und Chausseegelds-Einbringern an der Gränze wegen des bei sich führenden Tabaks zu examiniren, und wenn sie sich nicht durch ihren Paß als unverdächtig legitimiren, sind ihre bei sich führende Kisten, Koffres, Felleisen, wirklich zu durchsuchen, Diese Untersuchung tritt insbesondere ein bei allen handelnden Personen, Juden, Marketendern ꝛc.

Jedem Eingehenden wird das, was er in seiner Dose zu eigenem Gebrauch bei sich führt, wenn es ¼. Pfund Rauch-Tabak und 2. Loth Schnupf-Tabak nicht übersteigt, freigelassen; führt er mehr bei sich, so zahlt er neben dem gewöhnlichen Eingangszoll auf jedes Pfund 36. kr. zum Gränz-Zollamt, das den Tabak sofort mit dem Regie-Stempel versieht, und den Impost der Regie besonders verrechnet.

§. 9.

Die Land-Dragoner, Polizei-Soldaten, Zoll-Visitatoren ꝛc. sind verbunden, auf die verbotene Einfuhr

Digitized by Google

für die Beamten derteljährig der Regie einzuschiken-
de Verzeichnisse über ansitirenden Tabak und
Tabaksblätter.

Datum seiner Ankunft.	Namm des F[illegible]ie-manns [illegible]ns- solchen brach[illegible]	Namen d. Fuhrmañs, der solchen weiter führt.	Gränz-Zoll-Statt, bey welcher er aus dem Lande treten soll.

Nr. 2.

v

ikende Verzeichnisse über den bei ihnen ein- und ausge-
an die Königl. Tabaks-Regie einzuschiken haben.

---

wird

igen.
ifuhr gegeben worden, sind solche beyzuschliessen.
ie Zoll nicht mitbegriffen, der vielmehr, wie bisher, zu

Gewicht.	An wen? und wohin?	Von wem? und woher?	Eingezogener Impost für die Regie.

Digitized by Google

des Tabaks ein besonders wachsames Auge zu haben, und jeden Verdächtigen vor das nächste Amt zu genauer Untersuchung zu bringen. Haus-Visitationen können jedoch nur unter Zuziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

§. 10.

Tabak, der als Transito-Gut durch das Reich verführt werden will, unterliegt nicht nur den wegen der Durchgangs-Güter in der Zoll-Ordnung enthaltenen Bestimmungen dergestalt, daß er an der Ein- und Austritts-Station visitirt, der Frachtbrief gestempelt, und das Durchgangs-Zollzeichen bei der Austritts-Station zurückgelassen und zu Controllirung des Eingangs an die Königl. Zoll-Rechen-Kammer eingesandt werden muß, sondern es muß auch aller transitirende Tabak an der Gränze plombirt, und darf nirgends als bei öffentlichen Waag- und Kaufhäusern abgeladen werden, wo er bis zur Weiterversendung außer Lands liegen bleiben muß. Sobald der Tabak in das Haus oder Magazin des Kaufmanns oder Spediteurs gebracht werden will, unterliegt er neben dem Eingangs-Zoll dem §. 8. erwähnten Impost von 36. kr. p. Pfund, wovon auf keinen Fall eine Rükvergütung statt findet.

In den Kauf- und Waaghäusern wird über allen transitirenden Tabak, der daselbst ein- und ausgeht, sorgfältig Buch gehalten, (Formular Nro. 1.) hieraus sind vierteljährige Auszüge an die Königl. Regie einzuschiken, welche solche mit den Verzeichnissen der Gränz-Zollämter vergleichen wird, (Formular Nro. 2.) zu deren [653] vierteljähriger Einsendung dieselbe gleichfalls verbunden sind.

§. 11.

Wer Tabak zu seinem eigenen Gebrauch aus dem Auslande kommen lassen will, muß hiezu einen Erlaubnißschein von der Königl. Regie haben, und solchen bei der Eingangs-Gränz-Zollstätte vorweisen. Dort wird

Digitized by Google

das Quantum genau nachgewogen, plombirt, und neben dem Eingangs-Zoll der Impost von 36. kr. p. Pfund eingezogen, und unter Beilegung der Erlaubnißscheine der Regie verrechnet. (Vergl. Formular Nro. 2.)

§. 12.

Wer unerlaubter Weise Tabak ins Land einbringt, er sey zum eigenen Gebrauch oder zum Wiederverkauf, verfällt nicht nur in die Strafe der Confiscation, sondern er bezahlt auch, wenn das Quantum nicht mehr als 1. Pfund beträgt, für jedes Loth 30. kr. wenn das Quantum mehr als 1. Pfund ist, für jedes Pfund 5. fl.

Im Wiederholungsfall wird mit diesen Strafen eine angemessene Leibesstrafe, wenn aber der Einschwärzer ein Handelsmann ist, der Verlust seines Handels-Privilegii, und wenn er ein öffentlicher Beamter ist, Cassation verbunden.

§. 13.

Wer ungestempelten, oder überhaupt wer wissentlich von dem unerlaubter Weise eingebrachten Tabak kauft, unterliegt der in vorgehendem §graph erwähnten Strafe, dergestalt, daß wenn das erkaufte Quantum unter 1. Pfund ist, 30. kr. für das Loth, und wenn es über 1. Pfund beträgt, 5. fl. für jedes Pfund erlegt werden müssen.

§. 14.

Die Geldstrafen sind der Regie zu verrechnen. Der confiscirte Tabak wird in Natura an dieselbe eingesandt, sie ersezt dafür dem Anbringer den laufenden Verkaufspreis vollkommen, und bezahlt ihm von Strafen ohne Confiscation die Hälfte.

II. Vom Handverkauf inn- und ausländischer Kaufleute.

§. 15.

Der Hand- und Detailverkauf des aus der Königl. Regie erkauften Tabaks bleibt wie bisher den berechtig-

ten Handelsleuten und Krämern überlassen. Es ist ihnen zugleich unverwehrt, solchen Tabak in größern Quantitäten zum Wiederverkauf, mithin aus 2ter Hand, an andere abzugeben.

§. 16.

Fremde Kaufleute und Krämer, welche die innländischen Messen beziehen, dürfen nur Paquet-Tabak und solchen nur unter der Bedingung einführen, daß er bei der Gränze genau visitirt, nachgewogen und mit dem Regie-Stempel versehen, sodann an dem Ort, wo er zu Markte gebracht werden will, dem Acciseamt zu abermaliger Visitation unter Producirung der für die bezahlte Eingangsgebühren erhaltenen Zollzeichen angezeigt werde. Diese Eingangsgebühren bestehen in dem gewöhnlichen Zoll und 36. kr. Impost von jedem Pfund. Zugleich bleiben die Bestimmungen der Accise-Ordnung bei Kräften.

§. 17.

Die Zoll-Beamten quittiren für den eingezogenen Tabaks-Impost mit gewöhnlichen Zollzeichen, führen über solchen ein eigenes Journal, und verrechnen ihn und die Strafen von verbotenem Tabakshandel in ihren Zollrechnungen in Einnahme. Das Geld liefern sie an die Königl. Tabaks-Regie, und mit den hiefür von ihr erhaltenen Quittungen belegen sie die Ausgabe ihrer Rechnung.

III. Von innländischen Tabaks-Fabriken.

§. 18.

Die General-Direction der Königl. Tabaks-Regie erkennt über die Errichtung neuer Tabaks-Fabriken. Die bereits im Innlande bestehenden Fabriken werden beibehalten, es haben sich jedoch die Eigenthümer derselben 654 innerhalb 4. Wochen bei der General-Direction zu melden, und anzuzeigen, wann, von wem, und unter welchen Bestimmungen sie die Erlaubniß zu Errichtung ihrer Fabrik erhalten haben.

Digitized by Google

§. 19.

Den Tabak-Fabriken ist aller Handel mit Tabak im Innern des Reichs sowohl im Großen als im Detail, schlechterdings verboten. Führt ein Tabaks-Fabrikant zugleich eine Specerei-Handlung, oder ist er Interessent einer solchen, so kann diese, auch wenn sie eine andere Ragion führte, dennoch keinen Handel mit Tabak treiben, es müßte dann eine solche Specerei-Handlung ihren Tabaks-Handel blos auf Tabak, in Büchsen und Paqueten mit dem Regie-Stempel, und von derselben erkauft, einschränken wollen. Wer dagegen handelt, wird das erstemal mit 200. Rthlr., im Wiederholungsfall mit dem Gedoppelten bestraft, und verliert dann auf immer sein Privilegium.

§. 20.

Der Handel der Tabaks-Fabriken schränkt sich künftig allein auf den Groß-Handel mit dem Auslande und der Regie ein.

§. 21.

Die Königl. Tabaks-Regie wird nicht nur im Allgemeinen die innländische Fabriken vor allen andern begünstigen, sondern sie sichert ihnen auch zu, zur Entschädigung für den verlornen Handel im Innern, jährlich denselben ein gleiches Quantum Tabak in den nemlichen Sorten abzunehmen, als sie nach einem aus ihren Büchern gezogenen, und obrigkeitlich verificirten Durchschnitt von den 3. lezten Jahren ins Innere des Reichs verkauft haben, vorausgesezt jedoch, daß ihr Tabak von guter Qualität, und ihre Preise billig seyen. Sollte dieß der Fall nicht seyn, so hat der Fabrikant es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm diese Entschädigung entzogen wird, so wie sich im Gegentheil von selbst versteht, daß die Regie bei guten und soliden Fabriken sich nicht an jenes Quantum binden, sondern solches recht gerne zu vergrößern suchen wird.

Digitized by Google

Beil.

über d

im Ir

über d

geführ

Beil. zu S. 413.

Form

Cer

invermeldte

Nota. Wenn der ausgeführte Tabak a
eine Rükvergütung hierauf an
oder seinem Fuhrmann zurükge

Zeugniß de

Invermeldte Ladung ist unter dem heu
visitirt, und nach Gewicht und Gattung
Gränze abgegangen ist.

Datum

Digitized by Google

ular Nr. 4.

tificat

über

Tabaks-Ausfuhr.

is den Magazinen der Regie erkauft gewesen — mithin
zusprechen ist, so wird das Certificat dem Eigenthümer
geben.

---

s Gränz-Zollamts:

tigen Tag bei der hiesigen Gränz-Zoll-Stätte erschienen,
ichtig erfunden worden, wornach solche wirklich über die

Gränz-Zoll-Amt.

Digitized by Google

§. 22.

Die Einfuhr roher Tabaksblätter bleibt den berechtigten Fabriken gegen den gewöhnlichen Eingangszoll auch künftig frei. Es hat jedoch der Fabrikant, ehe er die verschriebenen Blätter erhält, der Regie von der Quantität und der Sorte Anzeige zu machen, an der Gränze werden die Blätter plombirt, und können am Orte ihrer Bestimmung nirgends anders, als bei einem öffentlichen Kaufhause und in Beiseyn des Zoll- oder Accise-Beamten abgeladen werden. Dieser hat sie, so wie die etwa aus dem Innlande aufgekaufte Blätter zu untersuchen und nachzuwägen, und in ein besonderes Register einzutragen, in welchem er auch alle Tabaksversendungen anmerkt. (Formular Nro. 3.) Vierteljährig wird dieses Register an die Regie eingeschikt.

§. 23.

Es können daher keine Tabaksversendungen ohne durch das öffentliche Kaufhaus, und in Gegenwart des Zoll- oder Accise-Beamten geschehen. Dieser plombirt die Waare, und giebt über Quantität und Gattung des Tabaks, so wie über Numero und Zeichen der Colli ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Certificat mit, (Formular Nro. 4.) welches dem Gränz-Zollamt zu übergeben ist, das sodann alles noch einmal genau untersucht, und das Certificat zur Hand nimmt. Die gesammelten Certificate werden vierteljährig an die Regie eingeschickt.

Welcher Fuhrmann Tabak ladet und verführt, bei welchem diese Vorschriften nicht beobachtet sind, verfällt in eine Strafe von 20. Rthlr., die im Wiederholungsfall verdoppelt, und nach Befund der Umstände mit einer körperlichen Strafe verbunden wird.

§. 24.

Bei transitirenden Tabaksblättern ist eben das zu beobachten, was in §. 10. in Absicht auf den transitirenden Tabak vorgeschrieben ist. Dergleichen als Tran- 655

sito=Gut an der Gränze declarirte Tabaksblätter können ohne specielle Erlaubniß der Regie nicht aus den öffentl. Kauf= und Waaghäusern in die Privat=Magazine der Fabrikanten oder Kaufleute gebracht werden.

§. 25.

Wer Tabaksblätter pflanzt, hat solche nur in Gegenwart des Orts Accisers einzuerndten und zu versenden. Der Verkauf kann nur an eine innländische Fabrik geschehen. Käufer und Verkäufer, Quantität und Qualität, Preis und Zeit des Verkaufs sind von dem Acciser zu notiren, und nach der Beilage an die Regie einzuberichten. (Formular Nro. 5.)

IV. Vom Handel ins Ausland.

§. 26.

Den innländischen Handelsleuten bleibt der Tabakshandel ins Ausland auch künftig unverwehrt. Sie dürfen diesen Handel treiben

a) entweder mit Tabak aus den Magazinen der Regie, oder

b) mit fremdem unmittelbar von ihnen verschriebenen Tabak.

§. 27.

Um den ersten Weg zu erleichtern, erhält der Handelsmann den für den directen Verschluß ins Ausland bestimmten Tabak von der Regie in möglichst wohlfeilen Preisen, ohne besondere Auflage, und es werden deshalb eigene Preis=Courants hierüber an die innländische Handelsleute ausgetheilt.

§. 28.

Will der Kaufmann den Tabak von Haus aus versenden, so kann die Verpakung desselben nur in Gegenwart eines Zoll= oder Accise=Beamten geschehen, der genau die Quantität und die Sorte aufnehmen und untersuchen muß, ob der Tabak auch wirklich von der Regie

Beil.

für die

Termin

kauften

Nam des Ei thüme

Name des Eigenthü- mers und Versenders.	Name des Fuhrmanns.	Gattung der Colli, Zeichen und Numero	Sorte des Tabaks.	Ob er in Poudre, Carotten, Büchsen, Pakets, Rollen oder Stangen, und Anzahl derselben.	Ort seiner Bestimmung.	Ob der Tabak aus den Magazinen der Regie angekauft, u. mit deren Stempel versehen gewesen, ob demnach eine Rükvergütung hierauf anzusprechen sey?	Ob der Tabak unmittelbar v. Auslande verschrieben, u in einem öffentl. Kauf- und Lagerhaus aufbewahrt gewesen. oder aus eigener Fabrik komme.	Brutto = Gewicht.	Netto = Gewicht.

muß, ob der Tabak auch wirklich von der Regie

iges pflichtmäßiges Certificat ist bei dem Gränz=Zollamt abzugeben, und wenn nach vorge=
Visitation die Ladung daselbst richtig erfunden worden ist, ein Zeugniß hierüber beizufügen, im Anstandsfall aber
hrift der Zoll=Ordnung zu verfahren, und an die Königl. General=Direction der Tabaks=Regie schleunigst zu

T. Accise=Amt.

Digitized by Google

bezogen, und überall mit ihrem Stempel versehen sey. Ist dieß der Fall, so nimmt er eine vollständige Beschreibung hierüber auf, (Vergl. Formular Nro. 4.) und plombirt sodann nach geschehener Verpakung das ganze Quantum, und giebt jene Beschreibung mit seiner Unterschrift und Amts-Sigill versehen, dem Fuhrmann mit. An der Gränze wird solche dem Zoll-Beamten übergeben, der Tabak visitirt, und wann alles richtig erfunden ist, dieß und die wirkliche Ausfuhr auf dem ermeldtem Certificat attestirt. Auf solche Atteftate hat dann der Handelsmann die Rükvergütung dessen, um was der für das Ausland bestimmte Tabak wohlfeiler als der für die innere Consumtion bestimmte ist, bei der Regie zu fordern, die sich mit ihm hierüber berechnen, oder die Summe ohne Verzug baar vergüten wird.

§. 29.

Die Regie übernimmt auch Bestellungen, um solche im Namen eines inländischen Handelshauses directe ins Ausland zu verschiken. Ueber die auf die billigste Weise anzurechnende Kosten wird sie sich mit den Handelsleuten in besonderes Einvernehmen sezen. Versendungen dieser Art werden vor ihren Magazinen geladen, und den Fuhrleuten besondere, mit dem Regie-Sigill versehene Päffe und Certificate mitgegeben, die sie an der Gränze, wenn daselbst die Ladung genau visitirt worden ist, zurückzulassen haben, und die sodann von den Gränz-Zollern bescheinigt an die Regie einzusenden sind.

§. 30.

Eine solche Ladung muß in der Regel directe aus dem Lande gehen, ohne irgendwo in demselben niedergelegt zu werden. Sollte dieß aber aus Noth der Fall werden, oder sollte die Ladung mit Vorwissen der Regie an einen inländischen Spediteur gehen, so kann sie schlechterdings nur vor einem öffentlichen Kaufhaus, und in Gegenwart eines Zoll- oder Accise-Beamten abgela-

Digitized by Google

den werden, und muß im Kaufhaus bis zu Weiterversendung aufbewahrt bleiben. Tag der Niederlage und Wiederabfuhr muß von dem Zoll= oder Accise=Beamten auf den §. 29. erwähnten Pässen und Certificaten annotirt werden.

§. 31.

656 Will der innländische Handelsmann seinen zum Wiederverkauf ins Ausland bestimmten Tabak selbst vom Auslande verschreiben, so muß er jedesmal hiezu einen Erlaubnißschein von der Regie erhalten, mithin derselben zuvor bestimmt die Quantität und Qualität des ankommenden Tabaks melden. Dieser Erlaubnißschein wird dem Gränz=Zollamt zugestellt, das sofort den Tabak visitirt, nachwiegt, und auf dem Erlaubnißschein den Erfund annotirt, den Tabak plombirt, und dann an seinen Bestimmungsort im Lande abgehen läßt. Hier darf er unter keinem Vorwand in das Haus oder eigene Magazin des Kaufmanns gebracht werden, vielmehr muß sowohl die erste Abladung, als auch jede weitere Versendung aus dem öffentlichen Kaufhause, wo die ganze Quantität aufbewahrt bleibt, in Gegenwart des Zoll oder Accise=Beamten geschehen, der genau Buch halten muß über alles, was jeder Handelsmann auf diese Art erhält und wieder verschikt. (Formular Nro. 6.) Aus diesem Buch sind vierteljährige Auszüge an die Regie einzusenden.

§. 32.

So wie die Regie selbst von allem Tabak, den sie erhält, den gewöhnlichen Zoll bezahlt, so versteht es sich insbesondere auch, daß die Handelsleute bei der Aus= und Einfuhr dieses Artikels die bestimmte Zoll=Abgaben zu entrichten haben.

Stuttgart, den 26. Nov. 1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Instruktion für die Stempel-Bezeichnung des Tabaks und das Plombiren desselben.

Um die im Lande vorgefundenen Vorräthe von bereits fabricirtem Tabak mit dem Königlichen Stempel zu bezeichnen, werden mit der General-Verordnung jedem Oberamt hinlängliche Quantitäten gedruckter Stempelzeichen zugeschickt, womit der vorgefundene Tabak, und zwar jeder nach seiner Sorte und Numero laut dem mitgetheilten Auflage-Tarif auf folgende Weise zn versehen ist. 656

Bei bereits geriebenem oder geschnittenem Tabak in Säcken, Fässern u. s. w. werden die betreffenden Stempelzeichen auf das Gefäß geleimt. Von dem Tabak in Büchsen, Pakets, Rollen, Stangen und Carotten hingegen, soll jedes Stück seine Nummer bekommen, und zwar muß an Büchsen und Pakets das Stempelzeichen durch guten Buchbinder-Kleister mit der hintern Seite gerade auf den Schluß des Papiers aufgepappt werden. An Rollen und Stangen ist das Zeichen an jedem Paquet um eine der Stangen gewickelt aufzuleimen. Bei Carotten wird das Zeichen zwei Zoll weit von der einen Spitze durch die Carotten-Schnur zur Hälfte gezogen, umgeschlagen, und so als hängendes Siegel zusammen geleimt.

Wo laut der ergangenen General-Verordnung in Zukunft plombirt werden muß, ist folgendes zu beobachten:

Bei Kisten, Ballots und andern Colli, welche schon mit einem Seil gebunden sind, werden nur die Knoten des Seils mit einem Bindfaden umschlungen, und an diesen Bindfaden die Bley nach unten beschriebener Weise angehängt. Bei denen Collis, die keine Seile haben, wird der Bindfaden um das ganze Collo über das Kreuz

Digitized by Google

geschlungen, und das Bley auf die beschriebene Weise an dem Endknoten festgemacht.

Bei Fässern hingegen sind an beiden Böden durch die Seiten-Taugen über das Kreuz Bindfäden zu ziehen, und die Bley am Ende anzuhängen. Wo ganze Wägen zu plombiren sind, wie z. B. bei rohen Blättern, muß der Bindfaden über den ganzen Wagen von vorne nach hinten, über die Mitte und an den Seiten herum gezogen, und die Bley an allen Endknoten angehängt werden.

Hiezu sind folgende Maschinen nothwendig:

1) der Stempel.

Dieser wird von dem Schlosser in Form einer platten Zange verfertigt, deren einer Theil durch den Pettschaft-Stecher den erforderlichen Stempel erhält;

2) sodann die Bley,

welche in eigenen Formen aus ganz weichem Bley gegossen werden. Die Form dieser Bley muß folgende seyn: ⊂═⊃ und zum Gebrauch in der Mitte in Form eines gleichendigen Hakens zusammen gebogen, werden.

Wenn nun plombirt werden soll, wird, nachdem das Collo auf die gehörige Weise mit dem Bindfaden versehen ist, der Bleyhaken an dem Endknoten eingehängt, sodann die beiden Ende des Bindfadens durch die breiten Theile des Bleyes gegen einander durchgeschoben, und dieses Bley mit der Zange so stark zusammengedrückt, daß es, ohne ganz aus der Form zu kommen, nicht mehr auseinander gebracht werden kann. Die aus dem Bley vorstehenden beiden Ende des Bindfadens können nochmals gegen einander durch das schmale Ende des Bleyes gezogen, und in einen gewöhnlichen Knoten geschlungen werden.

Digitized by Google

Ausdehnung des mit der Krone Baiern bestehenden Cartels auf die wechselseitige Auslieferung der Conscriptions-Pflichtigen dd. 13/17. Dec. 1808. (Neu aufgenommen.)

Da von dem bei dem Königl. Hoflager akkreditirten Königl. Bairischen Gesandten die amtliche Eröffnung dahin gemacht worden ist, daß nach einem — Königlich Bairischer Seits an sämtliche Stellen ergangenen Befehle die aus den benachbarten und befreundeten Staaten um der Militair-Pflichtigkeit willen nach Baiern ausgewichenen Unterthanen auf obrigkeitliche Requisition und gegen formelle Zusicherung des Reciprocums, ausgeliefert werden sollen, und Se. Königl. Majestät in Betreff dieses gemachten Antrags allergnädigst resolvirt haben: daß bei dem mit der Krone Baiern bestehenden Cartel die wechselseitige Auslieferung der Conscriptions-Pflichtigen keinem Anstand unterworfen sey, so wird das Königl. Kreisamt mit dem Auftrag hievon in Kenntniß gesezt, den sämtlichen Königlichen Ober- und Patrimonial-Beamten die erforderliche Eröffnung hievon zu machen, und denselben den Befehl zugehen zu lassen: daß wegen sämtlichen der Conscription unterworfenen Königl. Unterthanen, von denen es bekannt ist, daß sie sich in bestimmten Orten des Königreichs Baiern aufhalten, von den Königl. Oberämtern bei den betreffenden Königl. Bairischen Land-Gerichten wegen deren Auslieferung die erforderliche Requisition eingelegt werden soll, und eben so auf jede einkommende Requisition Königl. Bairischer Behörden wegen Auslieferung dergleichen in den Königl. Staaten sich aufhaltenden Bairischen Cantonisten die Auslieferung derselben durch die Königl. Oberämter sogleich dergestalt angeordnet werden soll, daß die betrffenden Individuen, im Fall nicht von den Bairischen Behörden wegen deren Abholung etwas anderes angeordnet werden würde, sicher verwahrt an die nächste Gränzbeam-

tung des Königreichs Baiern gegen Schein auszuliefern sind.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den $\frac{13}{17}$. December 1808.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Nro. 58.

K. V. dd. 27. Dec. 1808. Die Frohnfreiheit der zu den Berg- und Hüttenwerken und Salinen gehörigen Personen betr.

657 Zur nähern Bestimmung der dem Bergwerkspersonal zustehenden Frohnfreiheit wird hiermit folgendes festgesezt:

1) Diejenigen Personen, welche bei Königlichen oder gewerkschaftlichen Bergwerken, bei Königl. Eisenhütten, Hammerwerken, Stahl- Sensen- Gewehr- und Blech-Fabriken, und bei Salinen für beständig angestellt sind, mit Einschluß der Werkschmiede, Werkschreiner, Balgmacher und Kunstwerkmeister, haben die persönliche Frohnfreiheit zu genießen.

2) Diese Freiheit erstrekt sich demnach nicht auf Accordanten, Lieferanten und solche Taglöhner, Handlanger und Fuhrleute, welche nur zu gewissen einzelnen Verrichtungen, oder nur eine Zeitlang gebraucht werden.

3) Sie erstrekt sich nur auf persönliche, Herrschaftliche und Gemeinde-Frohnen, nicht aber auf Fuhrfrohnen, welche mit dem Güterbesiz verbunden sind, und nicht auf die patrimonial- oder gutsherrlichen Dienste.

4) Auch befreit sie nicht, wenn Commun-Umlagen zur Bestreitung von Frohnkosten gemacht werden, von der Schuldigkeit hierzu nach dem gewöhnlichen Steuerfuß beizutragen,

5) hingegen sind die befreiten Personen nicht verbunden sind, zu den Personal-Frohnen an ihrer Statt Je-

Digitized by Google

mand zu stellen, oder ein Geld-Surrogat dafür zu bezahlen, übrigens aber haben dieselben

6) nichts desto weniger alle bürgerlichen Beneficien zu genießen.

7) Bei vorkommenden Anstandsfällen ist die Entscheidung von der Königl. Ob. Regierung einzuholen.

Stuttgart, den 26/27. Dec. 1808.

Königl. Ober-Regier. Reg. Dep.

Ad Mand. S. R. Maj.

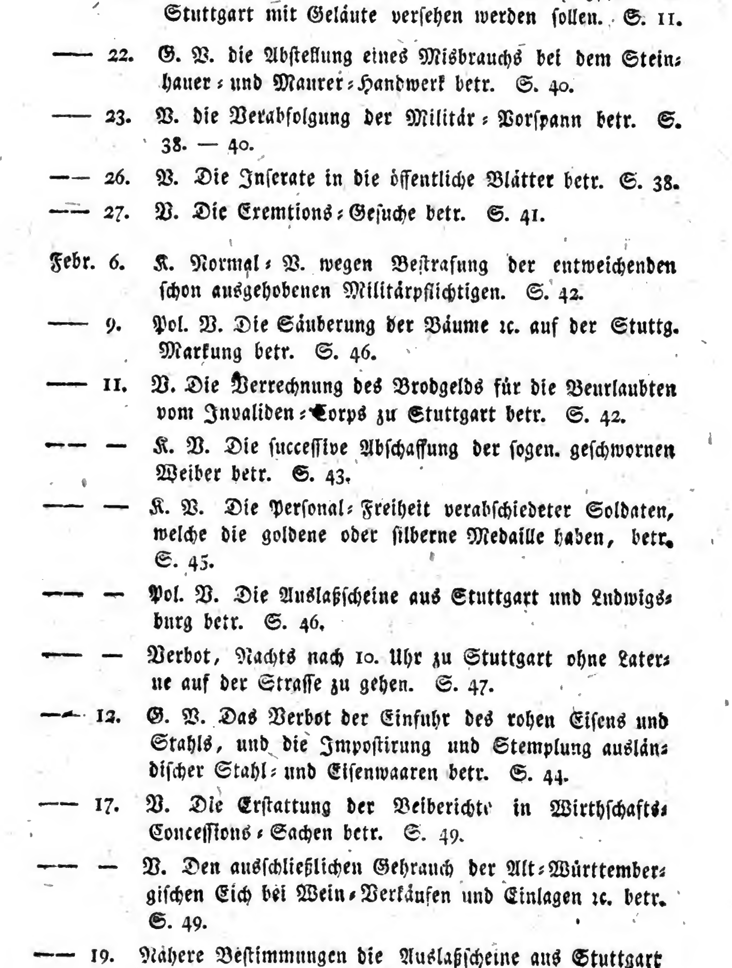
Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgang 1808. enthaltenen Geseze und Verordnungen. *)

*) Die mit einem † bezeichneten Artikel sind blos angezeigt, und nicht in extenso abgedruckt worden.

Digitized by Google



— 13. V. die jährliche Berichte der Cameral-Beamten über das benöthigte Reif-Taug- und Keltern-Holz betr. S. 11.

— 15. Pol. V. daß so lange Schnee liegt, die Zugpferde in Stuttgart mit Geläute versehen werden sollen. S. 11.

— 22. G. V. die Abstellung eines Misbrauchs bei dem Steinhauer- und Maurer-Handwerk betr. S. 40.

— 23. V. die Verabfolgung der Militär-Vorspann betr. S. 38. — 40.

— 26. V. Die Inserate in die öffentliche Blätter betr. S. 38.

— 27. V. Die Exemtions-Gesuche betr. S. 41.

Febr. 6. K. Normal-V. wegen Bestrafung der entweichenden schon ausgehobenen Militärpflichtigen. S. 42.

— 9. Pol. V. Die Säuberung der Bäume ꝛc. auf der Stuttg. Markung betr. S. 46.

— 11. V. Die Verrechnung des Brodgelds für die Beurlaubten vom Invaliden-Corps zu Stuttgart betr. S. 42.

— — K. V. Die successive Abschaffung der sogen. geschwornen Weiber betr. S. 43.

— — K. V. Die Personal-Freiheit verabschiedeter Soldaten, welche die goldene oder silberne Medaille haben, betr. S. 45.

— — Pol. V. Die Auslaßscheine aus Stuttgart und Ludwigsburg betr. S. 46.

— — Verbot, Nachts nach 10. Uhr zu Stuttgart ohne Laterne auf der Strasse zu gehen. S. 47.

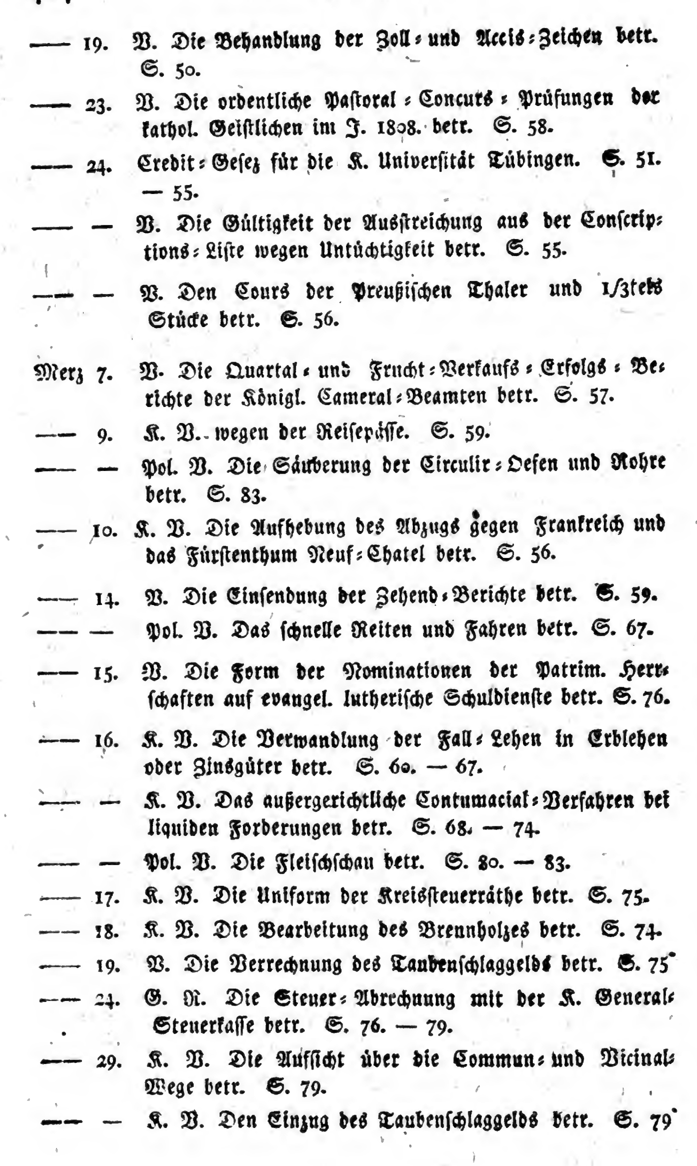
— 12. G. V. Das Verbot der Einfuhr des rohen Eisens und Stahls, und die Impostirung und Stemplung ausländischer Stahl- und Eisenwaaren betr. S. 44.

— 17. V. Die Erstattung der Beiberichte in Wirthschafts-Concessions-Sachen betr. S. 49.

— — V. Den ausschließlichen Gebrauch der Alt-Württembergischen Eich bei Wein-Verkäufen und Einlagen ꝛc. betr. S. 49.

— 19. Nähere Bestimmungen die Auslaßscheine aus Stuttgart und Ludwigsburg betr. S. 48.

Digitized by Google



—— 19. V. Die Behandlung der Zoll- und Accis-Zeichen betr. S. 50.

—— 23. V. Die ordentliche Pastoral-Concurs-Prüfungen der kathol. Geistlichen im J. 1808. betr. S. 58.

—— 24. Credit-Gesez für die K. Universität Tübingen. S. 51. — 55.

—— — V. Die Gültigkeit der Ausstreichung aus der Conscriptions-Liste wegen Untüchtigkeit betr. S. 55.

—— — V. Den Cours der Preußischen Thaler und 1/3tels Stücke betr. S. 56.

Merz 7. V. Die Quartal- und Frucht-Verkaufs-Erfolgs-Berichte der Königl. Cameral-Beamten betr. S. 57.

—— 9. K. V. wegen der Reisepässe. S. 59.

—— — Pol. V. Die Säuberung der Circulir-Oefen und Rohre betr. S. 83.

—— 10. K. V. Die Aufhebung des Abzugs gegen Frankreich und das Fürstenthum Neuf-Chatel betr. S. 56.

—— 14. V. Die Einsendung der Zehend-Berichte betr. S. 59.

—— — Pol. V. Das schnelle Reiten und Fahren betr. S. 67.

—— 15. V. Die Form der Nominationen der Patrim. Herrschaften auf evangel. lutherische Schuldienste betr. S. 76.

—— 16. K. V. Die Verwandlung der Fall-Lehen in Erblehen oder Zinsgüter betr. S. 60. — 67.

—— — K. V. Das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei liquiden Forderungen betr. S. 68. — 74.

—— — Pol. V. Die Fleischschau betr. S. 80. — 83.

—— 17. K. V. Die Uniform der Kreissteuerräthe betr. S. 75.

—— 18. K. V. Die Bearbeitung des Brennholzes betr. S. 74.

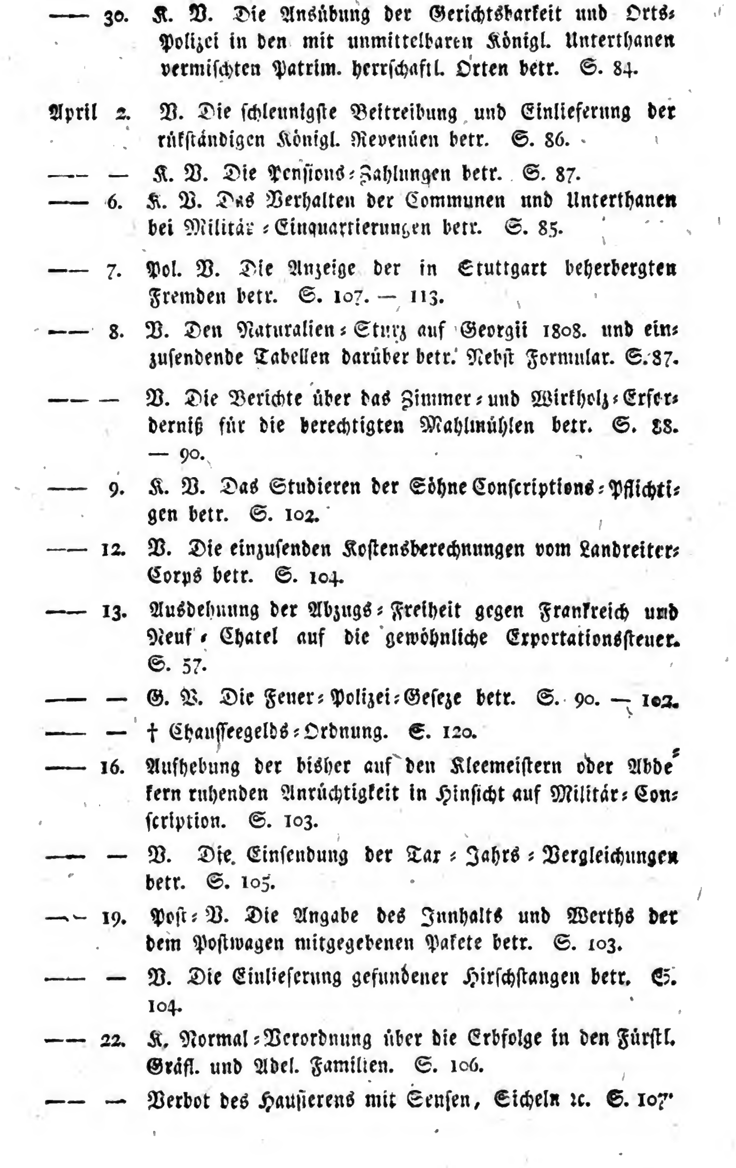
—— 19. V. Die Verrechnung des Taubenschlaggelds betr. S. 75.

—— 24. G. R. Die Steuer-Abrechnung mit der K. General-Steuerkasse betr. S. 76. — 79.

—— 29. K. V. Die Aufsicht über die Commun- und Vicinal-Wege betr. S. 79.

—— — K. V. Den Einzug des Taubenschlaggelds betr. S. 79.

Digitized by Google



Digitized by Google

— 23. K. V. Die Trauung der Militärpersonen betr. S. 113.

— — Vorschrift für Badende im Nekarfluß. S. 116.

— — Instruktion für die Wegmeister auf den K. Chausseen, S. 212. — 233.

— 26. Verbot der unstatthaften Entlassungs-Gesuche aus dem K. Militärdienst. S. 114.

— — V. des K. Ober-Trib. Die Unterzeichnungs-Art und Sigille der daselbst immatrikulirten K. Notarien betr. S. 118.

— 27. V. Die Verrechnung und Lieferung der Umgelds- und Zoll-Gefälle und die Vornahme des Umgelds-Abstichs betr. S. 114.

— 28. V. Die Unterhaltung der Chausseen und das Chausseegeld betr. S. 114.

— 30. Maaßregeln gegen Verbreitung der Rozkrankheit bei den Pferden. S. 115.

Mai 2. K. V. Die Visirung der Reisepässe betr. S. 118.

— 3. K. V. Die künftige Besezung der Schultheissen-Aemter betr. S. 156.

— 5. V. Die Bekanntmachung der Resolutionen in Minorennitäts-Dispensationsfällen betr. S. 121.

— — K. V. Die Verwendung des Gerechtigkeits- und Gnaden-Bauholzes zum bestimmten Zwek betr. S. 122.

— 7. G. V. Gegen die Verbreitung der Kinderblattern. S. 119.

— — V. Die Beglaubigung auswärtiger Vollmachten betr. S. 128.

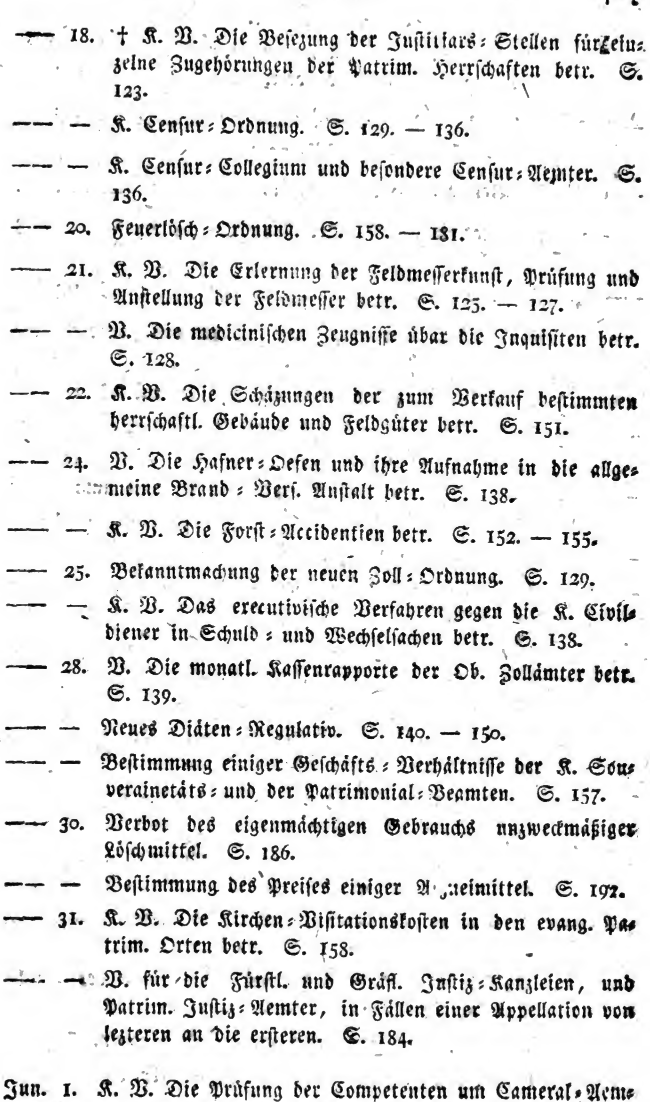
— 8. K. V. Die Beerdigungs-Art der Selbstmörder betr. S. 182.

— 14. V. Die Gesuche um Concessionen zu Erbauung eines neuen Hauses betr. S. 127.

— 16. G. V. Den Brachanbau der ausgesessenen Güterbesizer oder Ausmärker betr. S. 120.

— 17. Erläuterung der G. V. Die Bevölkerungs-Tabellen betr. S. 124.

Digitized by Google



— 18. † K. V. Die Besezung der Justitiars-Stellen für einzelne Zugehörungen der Patrim. Herrschaften betr. S. 123.

— — K. Censur-Ordnung. S. 129. — 136.

— — K. Censur-Collegium und besondere Censur-Aemter. S. 136.

— 20. Feuerlösch-Ordnung. S. 158. — 181.

— 21. K. V. Die Erlernung der Feldmesserkunst, Prüfung und Anstellung der Feldmesser betr. S. 125. — 127.

— — V. Die medicinischen Zeugnisse übar die Inquisiten betr. S. 128.

— 22. K. V. Die Schäzungen der zum Verkauf bestimmten herrschaftl. Gebäude und Feldgüter betr. S. 151.

— 24. V. Die Hafner-Oefen und ihre Aufnahme in die allgemeine Brand-Vers. Anstalt betr. S. 138.

— — K. V. Die Forst-Accidentien betr. S. 152. — 155.

— 25. Bekanntmachung der neuen Zoll-Ordnung. S. 129.

— — K. V. Das executivische Verfahren gegen die K. Civildiener in Schuld- und Wechselsachen betr. S. 138.

— 28. V. Die monatl. Kassenrapporte der Ob. Zollämter betr. S. 139.

— — Neues Diäten-Regulativ. S. 140. — 150.

— — Bestimmung einiger Geschäfts-Verhältnisse der K. Souverainetäts- und der Patrimonial-Beamten. S. 157.

— 30. Verbot des eigenmächtigen Gebrauchs unzweckmäßiger Löschmittel. S. 186.

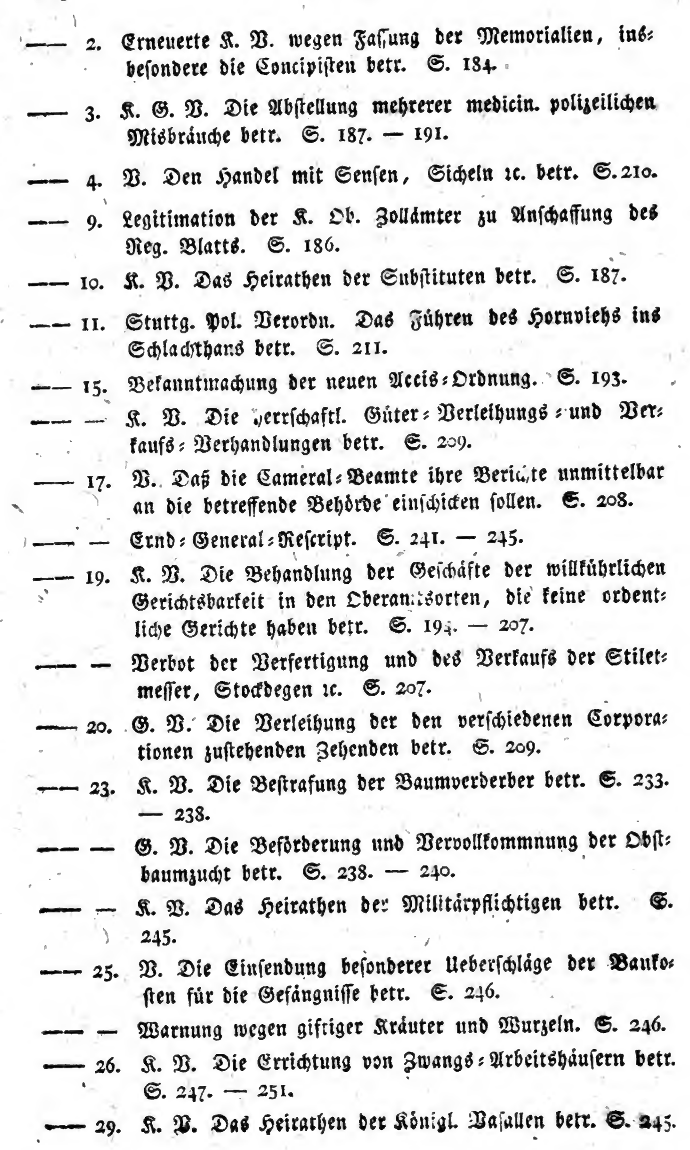
— — Bestimmung des Preises einiger Arzneimittel. S. 192.

— 31. K. V. Die Kirchen-Visitationskosten in den evang. Patrim. Orten betr. S. 158.

— — V. für die Fürstl. und Gräfl. Justiz-Kanzleien, und Patrim. Justiz-Aemter, in Fällen einer Appellation von lezteren an die ersteren. S. 184.

Jun. 1. K. V. Die Prüfung der Competenten um Cameral-Aemter im Landwirthschaftl. Fache betr. S. 151.

Digitized by Google

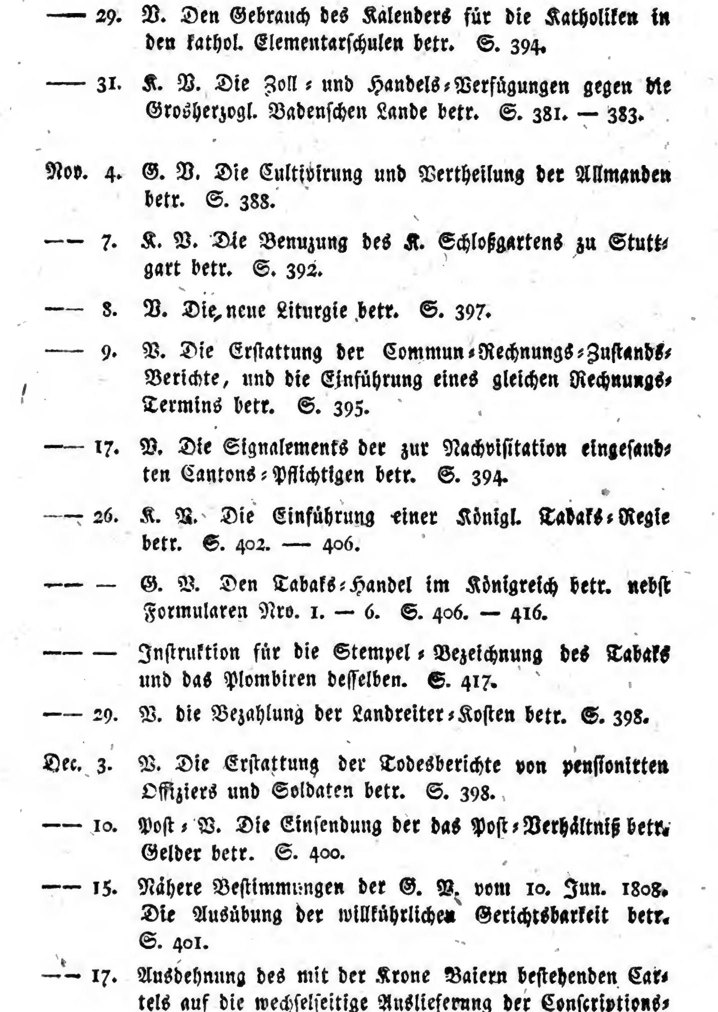


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

— 18. V. Die Einlieferung von Cadavern auf das anatomische Theater zu Tübengen betr. S. 399.

— 27. K. V. Die Frohnfreiheit der zu den Berg- und Hüttenwerken und Salinen gehörigen Personen betr. S. 420.

Digitized by Google